7

Nro. 105. Fr. Holnstein.

atl. Bibliothek
gensburg

Jus. 1147

Naturrecht

des

einzelnen Menschen,

der

Gesellschaften und der Völker.

Von

D. Ludwig Julius Friedrich Höpfner.

Sechste rechtmäßige und verbesserte Auflage.

Gießen 1795,
bey Johann Christian Krieger.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Vorrede.

Ich habe in dieser sechsten Ausgabe manche Sätze mehr bestimmt, manche Lehren etwas weiter entwickelt; oft geantwortet, wo ich zuvor nur fragte, hier und da auch Gründe und Gegengründe angeführt. In der Ordnung des Ganzen und in den Grundlehren habe ich keine beträchtliche Veränderungen gemacht, wie man nach der großen Revolution, die wir im Reiche der Philosophie erlebt haben, vielleicht erwarten möchte. Unkunde der critischen Philosophie und Unbekanntschaft mit den Schriften der Herren Hufeland, Jacob, Schaumann, Maaß, Schmalz und Schmidt (aus welchen ich gelernt zu haben, mit Dank bekenne) sind nicht die Ursache meiner Anhänglichkeit an das alte System. Ich kann mich aber nicht überzeugen, so gern ich mich sonst überzeugen lasse, daß der von dem Verfasser der Vernunftcritik aufgestellte Grundsatz aller natürlichen Pflichten ist, was er seyn soll; nicht, daß die von ihm und seiner Schule vorgetragenen Principien des natürlichen Zwangsrechts richtiger oder deut-

licher oder fruchtbarer sind, als die bisher angenommenen; überhaupt nicht, daß der Vortrag des Naturrechts durch Hülfe und Anwendung der critischen Philosophie an Gewißheit, Evidenz und Brauchbarkeit für das Leben viel gewinnen könne. Vielleicht werde ich vom Gegentheil belehrt, wenn Kant selbst uns ein System des Naturrechts zu geben sich entschließen sollte. Bisher aber sind der Streitfragen, wie die neuesten Lehrbücher zeigen, noch nicht weniger geworden; ja man hat sogar angefangen, Sätze zu leugnen, worüber bisher nicht nur alle Philosophen einig waren, sondern die auch der gemeine Menschenverstand für ausgemacht hielt, und wenn mich nicht alles betrügt, immer dafür halten wird. Beyspiele sind verhaßt, sonst ließen sich manche anführen. — Wer übrigens in diesem Stücke anders denkt als ich, kann mein Buch doch etwa so gebrauchen, wie man alte Gemählde braucht, um die Kleidertracht unserer Vorfahren daraus zu lernen. Darmstadt im October 1795.

Inhaltsanzeige.

Historische Einleitung.

Vorbereitungssätze, von den freyen Handlungen, der Verbindlichkeit und den Naturgesetzen überhaupt. §. 1 - 36.

I. Naturrecht der einzelnen Menschen.

1) Aussergesellschaftliches Recht.

A) Von den angebohrnen Rechten der Menschheit. §. 37 - 44.

B) Von den hypothetischen Rechten.

a) Vom Eigenthume, dessen Erwerbung, Wirkungen und Gattungen. §. 45 - 59.

b) Von den Verträgen. §. 60 - 97.

c) Von der Bestärkung der Verträge. §. 98 - 104.

d) Von der Erbfolge. §. 105 - 108.

e) Von der Verjährung. §. 109. 110.

f) Vom Untergang der erworbenen Rechte. §. 111 - 123.

g) Von dem Rechte bey entstandenen Streitigkeiten. §. 124 - 136.

2) Gesellschftsrecht.

A) Von den Gesellschaften überhaupt. §. 137 - 151.

B) Von der Ehe. §. 152 - 159.

C) Von der Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern. §. 160 - 165.

D) Von der Gesellschaft zwischen Herrn und Bedienten. §. 166 - 170.

E) Von der bürgerlichen Gesellschaft, oder dem Staate.

a) Von den Staaten und ihren Rechten überhaupt. §. 171 - 200.

b) Von den einzelnen Regierungsformen. §. 201 - 214.

II. Völkerrecht. §. 215 - 238.

Histo-

Historische Einleitung.

§. 1.

Begriff des Naturrechts und sein Nutzen.

Das Naturrecht ist die Wissenschaft der natürlichen Zwangsgesetze. Ihr unmittelbar practischer Nutzen ist, daß sie, was Recht und Unrecht ist, lehret; daß man also durch ihre Hülfe Streitigkeiten unter Völkern und Regenten, auch unter den Mitgliedern eines Staates alsdann entscheiden kann, wann die bürgerlichen Gesetze von dem Falle schweigen. Einen unleugbaren theoretischen Nutzen hat sie in der Moral oder Ethik, Politik, bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit und Theologie.

Vom Nutzen des Naturrechts handeln:

Christ. Wildvogel diss. de usu iuris naturalis in actionibus Principum conspicuo, Ien. 1714.

Henr. Andr. Walther diss. de utilitate iuris nat. Giss. 1720.

Io. Balthasar de Wernher progr. de usu iur. nat. & gent. in foro, in seinen zusammengedruckten Dissertationen, S. 474.

Adam Friedrich Glafey in der Vorbereitung zu seiner Geschichte des Rechts der Vernunft.

Io. Gottl. de Hackemann tract. de iure naturae genuino reliquorum iurium parente, Helmst. 1737.

Christ. de Wolf progr. de necessitate methodi scientificae & genuino usu iuris nat. & gent. In opusculis *Io. Vlr. de Cramer* Tom. 3. num. 10.

Io. Georg. Daries observationes iuris nat. Tom. 1. observ. 9.

Car. Ferd. Schmidt orat. de utilitate iuris naturae, Viteb. 1780. 4.

§. 2.

Litteratur des Naturrechts.

Die Geschichte dieser Wissenschaft ist von vielen beschrieben *. Bücherkenntniß geben die unten ** angeführte Schriften.

* *Io. Groening* bibliotheca iuris gentium Europaea, s. de iuris naturae & gentium principiis iuxta doctrinam Europaeorum, Libri III. Hamburg. 1703. 8.

** *Io. Franc. Buddei* historia iuris nat. Edit. 1. Hal. 1695. 8. 2da, adiecta *Vitriarii* institutionibus iuris nat. & gent., Halae 1701. 3tia, auctior & emen-

emendatior in selectis iur. natur. & gent., Halae (1717. 8.) pag. 1 – 91.

Iac. Frid. Ludovici delineatio historiae iuris divini naturalis & positivi universalis, edit. 1. Hal. 1704. 8. 2da auctior, Hal. 1714. 8.

Christ. Thomasii paulo plenior historia iuris naturalis, Halae 1719. 4.

Laurent. Reinhard historia iurisprudentiae naturalis, Lips. 1725. 8.

Adam Friedrich Glafey vollständige Geschichte des Rechts der Vernunft, Leipzig 1739. 4.

Joh. Barbeyrac's Vorrede zu seiner französischen Uebersetzung des Pufendorfischen Werkes de iure nat. & gent.

Joh. Jac. Schmauß neues Systema des Rechts der Natur, Göttingen 1754. 8. Seite 1 – 446.

Essai sur l'histoire de droit naturel, II. Part., à Londres 1757. 1758. 8.

Kurzer Entwurf einer Historie des Natur- und Völkerrechts, Leipzig 1759. 8.

Georg. Christ. Gebauer nova iuris naturalis historia, edidit *Ericus Christian. Klevesahl*, Wetzlar. 1774. 8.

** *Io. Balth. Wernher* diss. exhibens iudicium de praecipuis scriptoribus iuris nat. in collect. diss. I. N. p. 731 sqq.

Georg. Andr. Vinhold notitia scriptorum iuris natur. Lips. 1723. 8.

Io. Frid. Wilh. de Neumann bibliotheca iuris imperantium quadripartita, s. commentatio de scriptoribus iurium, quibus summi imperantes utuntur, nat. & gent. publici universalis & Principum privati, Noribergae 1727. 4.

Ad. Frid. Glafey bibliotheca iuris natur. & gent., bey dessen Geschichte des Rechts der Vernunft.

Chr. Friedr. Georg Meisters Ausbesserungen und Zusätze zu Glafey's bibl. iur. nat. & gent., 1. St. Gött. 1740. 2. St. 1741. 4.

Christ. Frid. Georg. Meister bibliotheca iuris naturae & gent., Pars I. Goett. 1749, II. & III. 1757. 8.

Martini Lipenii bibliotheca realis iuridica, Lips. 1757. Tomi II. fol.

Martini Lipenii bibliothecae realis iuridicae supplementa ac emendationes, collegit ac digessit D. *Aug. Frid. Schott*, Lips. 1775. fol. Vol. II. editore *Ren. Car.* S. R. I. L. B. de *Senkenberg*, Lips. 1786. fol.

§. 3.

Geschichte desselben.

Die natürlichen Gesetze sind so alt, als das menschliche Geschlecht. Die wissenschaftliche Kenntnis derselben fängt nicht ehe an, als die Cultur der Wissenschaften überhaupt. Unter den alten Philosophen haben sich Sokrates und die Stoiker am verdientesten darum gemacht,

gemacht. In dem Mittelalter wurde ihre wissenschaftliche Bearbeitung sehr vernachlässiget. Oldendorp, Hemming und Winkler machten die ersten noch unvollkommene Versuche. Hugo Grotius wird mit Recht als der Reformator dieser Wissenschaft angesehen. Nach ihm haben Selden, Hobbes, Cumberland, Pufendorf, Thomasius, Gribner, Glafey, Gundling, Köhler, Wolf, Daries, die beyden Coccejí, Claproth, Burlamaqui, Achenwall, Schmauß und Meyer, vieler noch lebender Schriftsteller nicht zu gedenken, an der weitern Aufklärung derselben gearbeitet, und sich grössere oder geringere Verdienste um sie erworben.

Ioann. Oldendorp iuris nat. gentium & civilis εἰσαγωγὴ seu elementaria introductio in variis eius lectionibus (Lugd. 1546. 8.) p. 1 – 37. in Opp. Tom. I. num. 2. Neu aufgelegt zu Wien 1759. 8.

Nicolai Hemmingii de lege naturae apodictica methodus. Viteb. 1564. 8.

Benedicti Wincleri principiorum iuris libri quinque. Lipsiae, 1615. 8.

Hugo Grotius de iure belli et pacis, Paris 1625. 4. verbessert Amsterdam 1632. Die vorzüglichste Ausgabe ist die Amsterdamer vom Jahr 1719. mit Barbeyrac's Noten, welche verbessert im Jahr 1735. und mit einigen Veränderungen und Vermehrungen,

gen, desgleichen mit Noten von Meynard Tydemann im Jahr 1772. zu Utrecht in 8. wieder aufgelegt ist. Ins Französische am Besten übersetzt mit Anmerkungen von Jean Barbeyrac, II. Tomes, à Amsterdam 1724. 4. und nachher mehrmal aufgelegt.

Io. Seldeni de iure naturae & gentium iuxta disciplinam Ebraeorum libri septem, Lond. 1640. fol. und nachher oft wieder aufgelegt. Von dem Werthe dieses Buches s. *Thomasii* hist. iur. nat. cap. 6. §. 13.

Thomae Hobbes elementa philosophiae Sectio III. de cive. Paris. 1642. 4. 1646. 12. Elementa philosophica de cive. Amstelod. 1647. 12. oft wieder aufgelegt. In seinen oper. philosoph. latin. Amst. 1668. 4.

Ebendesselben Leviathan, or concerning commonwealth. Lond. 1651. fol. und 8. lateinisch in seinen eben angeführten Werken unter dem Titel: Leviathan, sive de materia, forma & potestate civitatis ecclesiasticae & civilis.

Richardi Cumberland commentatio philosophica de legibus naturalibus, Lond. 1672. 4. mehrmal aufgelegt.

Samuelis Pufendorf iurisprudentiae naturalis elementa, methodo mathematica, Lugd. Bat. 1660. 8. Ien. 1669. 8.

Eiusdem, de iure naturae et gentium libri octo, Londini Scanor. 1673. 4. Die zweite Ausgabe Frankfurt 1684. 4. ist sehr vermehrt. Mit Herts Anmerkungen, Frankfurt 1706. Amsterdam 1715. 4. Frankfurt 1716. 4. mit den Noten Herts, Gottfried

fried Mascovs und einigen von Barbeyrac, Frankfurt und Leipzig 1744, und 1758. 4. Ins Französische übersetzt von Jean Barbeyrac, à Amsterdam 1706. Tomes II. verbessert und vermehrt ebendaselbst 1734. Nachher oft wieder aufgelegt.

Eiusdem, de officio hominis & civis libri II. Londin. 1673. 8. Oft aufgelegt. Die vorzüglichste Ausgabe ist die Leidener von 1769. mit Otto, Titius Carmichael und Treuers Anmerkungen in 2 Bänden gr. 8.

Christ. Thomasii institutiones iurisprudentiae divinae, Francof. & Lipf. 1688. 4.

Eiusdem, fundamenta iuris naturae & gentium, Hal. & Lipf. 1705. 4. Beyde Werke sind oft aufgelegt.

Mich. Henr. Gribner principia iurisprud. nat. Viteb. 1710. 4. Ed. III. auct. & emendat. 1733. 8.

Adam Friedrich Glafey Vernunft- und Völkerrecht, Nürnberg 1723. 4. Verbessert und vermehrt unter dem Titel: Recht der Vernunft sowohl unter einzelnen Menschen als ganzen Völkern, Frankfurt 1732. 4. Nachmals stark vermehrt, aber ohne das Völkerrecht, mit der Aufschrift: Recht der Vernunft, Frankfurt und Leipzig 1746. 4.

Nic. Hier. Gundling ius nat. & gent. Hal. 1728. & 1736. 8.

Henrici Koehleri exercitationes iuris naturalis eiusque inprimis externi methodo systematica propositi. Ien. 1729. 4. Neueste Ausgabe, vermehrt,

mehrt, mit Stellwags Anmerkungen; Jena 1741. 4.

Eiusdem, iuris socialis & gentium ad ius naturae revocati specimina VIII. Ien. 1736.

Christiani Wolfii ius naturae methodo scientifica pertractatum. Tomi VII. Francof. Lipf. & Hal. 1740. sqq. 4.

Eiusdem, institutiones iuris nat. & gent. Hal. 1750. 8. Ins Französische übersetzt, mit Anmerkungen von Elias Luzac, Leiden 1772. 6 Bände in 8.

Sehr schätzbare Anmerkungen über das grössere Wolfische Werk sind die Questions de droit naturel & observations sur le traité du droit de la nature de Mr. le B. de *Wolf* par Mr. de *Vattel*. Bern 1762. klein Octav. Deutsch zu Mietau 1771. 8.

Io. Georg. Daries institutiones iurisprudentiae naturalis, Ien. 1740. 8. Edit. VII. sehr verändert 1776.

Henrici L. B. de Coccei Grotius illustratus, cum observationibus & introductione *Samuelis L. B. de Coccei*, Vratislaviae 1744. sqq. Tom. III.

Sam. de Coccei introductio ad Grotium illustratum, Hal. 1748. fol. Eine neue Ausgabe dieser beyden Werken mit Gronovs und Barbeyrac's Noten

ten ist zu Lausanne 1751. in 5 Bänden in 4. herausgekommen. Die introductio ad *Grot.* ist auch besonders unter dem Titel: Novum systema iurisprudentiae naturalis & romanae zu Halle 1748. und 1750. 8. erschienen.

Johann Christian Claproths Grundriß des Rechts der Natur, Göttingen 1744. 8.

Principes du droit naturel par *I. I. Burlamaqui*, à Geneve 1747. 4. Lateinisch unter dem Titel: Iuris naturalis elementa, auctore *I. I. Burlamaqui*, Genev. 1754. 8. sehr vermehrt, fortgesetzt, und mit Anmerkungen begleitet von Felice unter dem Titel: *Principes* du droit de la nature & des gens, par *I. I. Burlamaqui*, avec la suite du droit de la nature, augmenté par Mr. *de Felice*, Tomes VIII. à Yverdon 1766 – 1768. 8. Von dem Verfasser selbst fortgesetzt unter dem Titel: Elemens du droit naturel par *I. I. Burlamaqui*, à Lausanne 1775. 8.

Io. Steph. Pütteri & *Gottfr. Achenwalli* elementa iuris naturae, Goettingae 1750. & 1752. 8. Unter Achenwalls Namen allein, Göttingen 1755. und mehrmal.

Ebendesselben Prolegomena iuris naturalis, Göttingen 1758. und mehrmal.

Johann Jacob Schmaußens neues Systema des Rechts der Natur, Göttingen 1754. 8.

Georg

Georg Friedrich Meiers Recht der Natur, Halle 1767. 8. Auszug aus dem Recht der Natur, ebendas. 1769. 8.

Ebendesselben Lehre von den natürlichen gesellschaftlichen Rechten und Pflichten der Menschen, 1ster Theil, Halle 1770, 2ter Theil 1775. 8.

Vor-

Vorbereitungssätze.

Von den freyen Handlungen, der Verbindlichkeit und den Naturgesetzen überhaupt.

§. 1.

Die menschliche Handlungen sind entweder erzwungen oder nicht.

Wenn man unter einer Handlung jede Veränderung, die mit uns vorgeht, versteht, so sind unsere Handlungen entweder **erzwungene** (actiones *coactae*), oder **selbstthätige, nicht erzwungene** (*spontaneae*). Unter den erzwungenen versteht man solche, zu denen uns eine äusserliche unwiderstehliche Gewalt nöthigt. Sie sind aber, eigentlich zu reden, keine **Handlungen**, sondern **Leiden***).

*) *Alex. Gottl. Baumgarten* metaph. §. 704.

(1) Die

(1) Die Handlungen werden auch in Begehungs- und Unterlassungshandlungen oder positive und negative eingetheilt, allein die leztern sind nur alsdann wahre Handlungen, wenn wir uns zu der Unterlassung entschlossen haben; ausserdem sind sie keine Handlungen, sondern Mangel, Abwesenheit der Handlung.

(2) Wenn man eine Handlung als wirklich geschehen, und mit ihren Umständen denkt, so nennt man sie ein Factum.

§. 2.

Die nicht erzwungenen Handlungen sind entweder willkührlich oder unwillkührlich.

Zu einigen nicht selbstthätigen Handlungen werden wir durch unsre Natur unwiderstehlich bestimmt, zu andern nicht, sondern es steht in unserer Gewalt, sie zu thun, oder zu lassen. Diese sollen uns **willkührliche** (arbitrariae), jene **unwillkührliche, physisch nothwendige** (actiones nude spontaneae, non arbitrariae, mere naturales) heissen.

§. 3.

Die willkührlichen Handlungen sind entweder frey, oder nicht frey.

Wer eine willkührliche Handlung unternimmt, der ist zwar meistentheils im Stande, zuvor die Handlung zu **überlegen**, mit deut-

lichen

lichen Vorstellungen darüber nachzudenken. Es giebt aber auch Fälle, wo dies dem Handelnden nicht möglich war. Jene Handlungen heisen **freywillige, freye** (actiones liberae) diese **blos willkührliche, unfreye** (nude spontaneae, non liberae).

Also nur vernünftige Wesen sind freyer Handlungen fähig.

§. 4.

Die freyen Handlungen sind entweder mittelbar oder unmittelbar frey.

Wenn ich eine vorzunehmende Handlung nicht blos überlegen konnte, sondern wirklich überlegte, so ist meine Handlung **unmittelbar** oder **im strengsten Sinne des Wortes frey**. Wenn ich hingegen die Handlung nicht überlegte, da es mir doch möglich war, so heist sie **mittelbar frey** (bei einigen *actio ad libertatem relata*). Diese letzte Gattung von Handlungen trifft man in zwey Fällen an: **einmal**, wenn jemand aus Uebereilung seine Handlung nicht überlegt; (die Gewohnheitshandlungen gehören hierher,) **fürs andre**, wenn er sich durch eine freye Handlung in einen Zustand versetzt hat, in welchem er nicht überlegen konnte.

§. 5.

Von den ungern begangenen Handlungen.

Zu den freyen Handlungen gehören auch die **unwilligen** oder **ungern unternommenen** (actiones invitae), die wir lieber unterlassen hätten, und nur thun, um ein Uebel zu vermeiden.

§. 6.

Was ist Freyheit?

Aus dem bisher gesagten ist leicht zu sehen, was die **Freyheit im Handeln** sey. Sie ist das Vermögen, Handlungen zu thun, zu denen uns unsre Natur nicht unwiderstehlich bestimmt, und welche wir zum voraus zu überlegen im Stande waren. Offenbar hat sie Grade, die in der deutlichern oder weniger deutlichen Vorstellung liegen, welche sich der Handelnde von der Handlung macht, oder wenigstens machen konnte.

§. 7.

Was ist Verbindlichkeit?

Moralisch nothwendig sind die Handlungen, die wir thun müssen, um ein wahres Gut zu erlangen. Man nennt dieses Gut den Be-

weggrund der Handlung. Die moralische Nothwendigkeit etwas zu thun oder zu unterlassen, heist **Verbindlichkeit.**

Christoph. Frid. Schott diss. de notione obligationis, Tubing. 1754. 4. in collect. diss. jur. nat. Tom. I. pag. 89. seq.

Frid. Ehrenr. Behmer de accurata obligationis definitione, Berol. 1741. 4.

(1) Die Verbindlichkeit wird auch zuweilen für den Act genommen, wodurch Jemand Folgen an fremde Handlungen knüpft. Dieß heißt man die active Obligation, Auflegung einer Verbindlichkeit, und nennt daher die oben erklärte die passive, oder Obliegenheit, Schuldigkeit. Eberhard Sittenlehre der Vernunft §. 36.

(2) Unter den mancherlei Einwürfen, welche gegen die oben stehende Definition der Verbindlichkeit gemacht werden können, ist der bemerkenswürdigste, daß der Begrif eines Obern darin fehle. Nach Pufendorfs (iur. nat. Lib. I. C. 6.) und seiner Anhänger Meynung nemlich, läßt sich ohne Obern keine Verbindlichkeit denken. Man sehe aber *Vattel* loisir philosophique S. 1. u. f. und *Achenwall* obs. iur. nat. Spec. 2. §. 2.

§. 8.

Begrif des Gesetzes.

Ein Satz, welcher eine Verbindlichkeit ausdrückt, heist **Gesetz.**

(1) Die Gesetze, von welchen hier die Rede ist, heissen moralische, zum Unterschied von den physischen. Feder über den menschlichen Willen 3. B. 142. S.

(2) In die Idee des Gesetzes gehört nicht nothwendig die Idee eines Oberherrn, da sich Verbindlichkeit ohne Obern denken läßt. (§. 7.) Feder am a. O. S. 136.

(3) Die Gesetze indessen, welche von einem Oberherrn gegeben sind, heisen Geseze in strenger oder juristischer Bedeutung.

§. 9.

Die Verbindlichkeit hat Grade.

Es ist leicht einzusehen, daß die Verbindlichkeit Grade habe. Wenn die Folgen der Handlung wichtig und groß; wenn ihrer viel, wenn sie sehr fest und unzertrennlich damit verbunden sind: so ist die Verbindlichkeit stärker, als in dem entgegengesetzten Falle. Auch insonderheit alsdann, wenn die guten und unangenehmen Folgen der Handlung sich beynahe die Wage halten, so ist die Verbindlichkeit nicht so groß, als wenn ein starkes Uebergewicht auf der einen Seite ist.

Joh. Heinr. Becker diss. de diverso gradu evidentiae et obligationis legum naturalium. Rostock, 1733.

Iust. Christ. Hennings diss. de iuris quantitate et effectu inde pendente. Jen. 1760.

§. 10.

§. 10.

Bey welchen Handlungen sie statt findet.

Zu **schlechterdings und physisch unmöglichen** Handlungen jemand verpflichten wollen, wäre vergeblich; zu **schlechterdings und physisch nothwendigen** wäre überflüssig. Die Verbindlichkeit geht daher auch nur auf **künftige**, nicht auf vergangene Handlungen.

§. 11.

Die Gesetze sind von zweyerley Art.

Die Gesetze sind entweder **befehlende** oder **verbietende. Permissivgesetz** ist ein Widerspruch *). Offenbar ist 1) daß ein Gesetz, welches eine Handlung befiehlt, ihr Gegentheil zugleich verbiete, und 2) daß das, welches den Endzweck befiehlt, auch den Gebrauch der Mittel erlaube und befehle **).

*) *Darjes* observ. iur. nat. Tom. I. Obs. 26. *Gebauer* diss. singularia de privilegiis, §. 12. 13. in exerc. acad. Vol. I. p. 212. Doch sehe man *Christ. Gottl. Schwarz* syllog problem. num. 12. nach.

**) Nur müssen diese Mittel nicht in einem andern Gesetz verboten seyn. Die Lehre der Jesuitermoral, der Zweck heiligt alle Mittel, läßt sich nicht vertheidigen. Feder am a. O. S. 367.

§. 12.

Verschiedene Arten der Handlungen.

Eine Handlung heist **unerlaubt**, wenn sie einem Gesetz zuwider ist; **erlaubt**, wenn sie dies nicht ist; **obligatorisch**, wenn ein Gesetz darüber vorhanden ist; **indifferent**, **gleichgültig**, im gegentheiligen Falle. Die obligatorische Handlung ist entweder eine **befohlene** oder **verbotene**. Jene heißt mit einem Worte **Pflicht**.

§. 13.

Was ist die Sittlichkeit, moralisches Gesetz?

Wenn eine bestimmte Handlung obligatorisch und frey ist, so schreibt man ihr **Sittlichkeit**, **Moralität** zu; mehr oder weniger, nachdem die Freyheit und Verbindlichkeit größer oder geringer ist.

(1) Eine Handlung kann also gute oder böse Folgen haben, und hat doch keine Moralität.

(2) Moralisch gut, recht heißt eine freye Handlung, wenn sie den Gesetzen völlig, in Rücksicht auf Zweck und Mittel, gemäß ist.

(3) Die Stoiker behaupteten, die Moralität aller bösen Handlungen sey gleich groß. Cicero paradox. 3. vertheidigt diese Meynung mit Sophismen.

§. 14.

Jene ist von gedoppelter Art.

Die Moralität der Handlungen ist entweder eine **innere** (objective), oder **äussere** (subjective). Wenn die Folgen einer freyen Handlung aus ihrer Natur fliessen, so hat die Handlung eine **innere Moralität.** Sind sie aber von einem vernünftigen Wesen von aussen her an die Handlung geknüpft worden: so hat sie eine **äussere Moralität.**

Es ist ein alter Streit, ob die menschlichen Handlungen eine innere Moralität haben. Man s. *Hollmann.* jus. nat. §. 64. und Eberhards Sittenlehre §. 26. u. f.

§. 15.

Begrif und Gattungen der Handlungen.

Strafe heißt im weitläuftigen Sinne die Folge meiner Handlung, welche für mich böse ist. Fließt sie aus der Natur meiner Handlung für sich selbst: so ist sie eine **innere** oder **natürliche**; ist sie aber von aussen her auf die Handlung gesetzt; so heißt sie eine **äussere positive Strafe**, oder **Strafe in eigentlichem juristischem Verstande.** Jede für mich gute Folge meiner Handlung heißt in weitläuftigem Verstande **Belohnung.** Auch

diese ist entweder eine innere, natürliche, oder eine äussere, positive.

§. 16.

Von der Imputation.

Die Zurechnung, Imputation, ist ein Urtheil, wodurch jemand für den Urheber einer Handlung erklärt, und ihm die Folgen derselben wegen ihrer Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem Gesetz beygelegt werden. Sie ist entweder Zurechnung zur Strafe oder zur Belohnung.

(1) Imputation ist also unterschieden von dem Gewissen.

(2) Die Erklärung für den Urheber heißt *imputatio facti*; die Beylegung der Folge *imputatio iuris*.

§. 17.

Welche Handlungen können imputiret werden?

Der Grund der Zurechnung ist die Moralität, oder Freyheit und Verbindlichkeit. Die natürlichen bösen Folgen nicht freyer oder nicht verbotener Handlungen heißt man nicht Strafen, sondern ein Unglück. Auch die natürlichen guten Folgen nicht freyer oder nicht befohlener Handlungen nennt man nicht Belohnungen, sondern einen zufälligen Vortheil. Eben so wenig kann man einen wegen einer

einer nicht freyen oder nicht verbotenen Handlung mit einer positiven Strafe belegen, und für eine nicht freye oder für eine nicht befohlene, sondern ganz gleichgültige Handlung kann auch niemand eine äusserliche Belohnung fordern.

(1) Hier ist die alte Streitfrage zu beantworten: ob es gleichgültige Handlungen gebe? Sie ist vielsinnig. *Daries* observ. iur. nat. Vol. 1. Obs. 25. Feder über den menschl. Willen 3. B. 204 u. f. f. S.

(2) Können mir zugerechnet werden: *a*) Mangel an Leibes- oder Seelenkräften; *b*) erzwungene Handlungen (§. 1.); *c*) unwillige (§. 5.); *d*) physisch-nothwendige (§. 2.); *e*) eines andern Menschen oder eines Thieres, und Wirkungen der leblosen Natur; *f*) sinnliche Eindrücke; *g*) Vergessenheit oder Erinnerung; *h*) Unwissenheit und Irrthum; *i*) Handlungen, die ich im Affect begehe, *k*) alle gute oder böse Folgen meiner Handlung? S. *Wolf* phil. pract. univ. Part. 1. cap. 6. Feder am a. O. S. 465 u. f. f. und insonderheit wegen der letzten Frage (unter *k*.) Weber über Injurien 1. Abth. 66. S.

§. 18.

Grade der Zurechnung.

Die Imputation läßt Grade zu. Dann je freyer eine Handlung ist, und je grösser die Verbindlichkeit dazu, oder kurz: je grösser ihre Moralität ist, desto mehr kann sie zugerechnet werden.

Daher wird (1) eine dolose Handlung mehr zugerechnet, als eine culpose. Es heißt nemlich die gesetzwidrige und strafbare Beschaffenheit einer Handlung Schuld, (reatus) und zwar Vorsaz, (dolus) wenn der Handelnde die Absicht hatte, das Gesetz zu übertretten; Nachlässigkeit, Versehen, (culpa) wenn er diese Absicht nicht hatte.

(2) Je mehr oder wichtigere Folgen aus der Handlung entstehen, desto imputabler ist sie. (§. 9.)

(3) Eine gern gethane Handlung, (voluntaria) ist imputabler als eine ungern unternommene (invita; §. 5.)

(4) eine überlegte mehr als eine unüberlegte;

(5) eine, die man sehr leicht thun konnte, weniger, als die, wobey man Schwierigkeiten zu überwinden hatte. Denn diese ist überlegter als jene. Indessen kann die Verbindlichkeit, die leichte Handlung zu unterlassen, grösser seyn, als die Verbindlichkeit zur Unterlassung der schwerer zu begehenden, und daher jene doch imputabler seyn, als diese.

Hennings diss. an & quomodo ex actionis facilitate moralitas actionis determinari queat. Jen. 1766.

Ebenderselbe von der Sittlichkeit und Leichtigkeit der Handlungen, in s. verjährten Vorurtheilen.

Erxleben Erläuterung der Frage: in wie fern Gelegenheit zum Verbrechen die Strafe desselben mindere. Götting. 1779. 4.

Michaelis Mos. Recht Vorrede zum 6. Theil, 72. S.

(6) Je

(6) Je mehr äussere Gründe zur Handlung reizen, desto weniger ist sie zuzurechnen.

(7) Eine Hauptabsicht (intentio primaria) wird mehr imputirt, als eine Nebenabsicht (secundaria).

(8) eine directe Absicht mehr als eine indirecte. Man sagt nehmlich, indirect habe man etwas zur Absicht gehabt, wenn man die Handlung nicht unternommen hat, um es zu bewirken, indessen doch wußte, daß es leicht dadurch bewirkt werden könne. Allein richtig gesprochen ist die indirecte Absicht keine Absicht. Man s. August von Hof über Verbrechen aus indirecter Absicht, Berlin 1792. Die zwischen den Herren Christiani und Eschenbach über diese Materie gewechselten Schriften s. im Kielischen Magazin 1. und 2. Band, in Koppe's Niedersächsischem Archiv und in Ebendesselben Magazin für die Rechtsgelehrsamkeit.

(9) Der sogenannte dolus ex proposito mehr, als der dolus ex re, und

(10) der offenbare meistens weniger als heimliche.

Andr. Bœhm specim. de quantitate motivorum & imputationis determinanda. Marb. 1741.

Feder am a. O. S. 388 u. f. f.

§. 19.

Verschiedene Bedeutungen des Wortes Recht.

Recht ist ein vieldeutiges Wort. Es bedeutet 1) eine moralische Befugniß, das heißt eine Möglichkeit zu handeln, ohne ein Gesetz zu übertreten; 2) ein Gesetz oder einen Inbe-

griff mehrerer Gesetze von einerley Art; 3) die Rechtswissenschaft.

Ist Befugniß und Verbindlichkeit allezeit beysammen, kurz sind sie Correlaten? Man sehe *Daries* observ. iur. nat. Vol. 2. Obs. 36. Joh. Christ. Claproth Samml. jurist. philosoph. und krit. Aufsätze, 5tes Stück 6ter Aufsatz. Moses Mendelsohns Phädon S. 174. Feder am a. O. S. 246.

§. 20.

Begriff der natürlichen Verbindlichkeit und des natürlichen Gesetzes.

Eine Verbindlichkeit heißt eine **natürliche**, wenn sie aus Folgen entsteht, welche aus der Natur der Handlung von selbst fliessen, und welche man auch durch die blose Vernunft erkennen kann. Ein **natürliches Gesetz** ist das, welches eine natürliche Verbindlichkeit ausdrückt. Das Wort **Naturrecht** hat so vielerley Bedeutungen, als das Wort Recht überhaupt. (§. 19.) Man bezeichnet damit bald eine Befugniß, bald die Naturgesetze, bald die Erkenntniß derselben. Nimmt man es in der letzten Bedeutung: so kann man es in das **angebohrne** und **künstliche**, oder wissenschaftliche eintheilen. Das angebohrne ist die uns eingepflanzte Empfindung unsrer Befugnisse und Verbindlichkeiten. Das künstliche ist ein auf allgemeine Grundsätze gebautes System der menschlichen Rechte und Pflichten.

(1) Zwey

(1) Zwey Stücke werden also zu einer natürlichen Verbindlichkeit erfordert, fehlet eins von beyden, so ist sie positiv oder willkührlich. Daher ist die Verbindlichkeit, Zeugen zu einer Schenkung auf den Todesfall zu nehmen positiv; dann die Folge der Nichtigkeit fließt nicht aus der Natur der Sache. Daher ist auch die Verbindlichkeit der Israeliten, kein Kleid von Leinen und Wollen zugleich zu tragen, willkührlich; dann die Vernunft kann keine böse Folgen einer solchen Kleidung entdecken.

(2) Die positive Verbindlichkeit entsteht erst aus dem Gesetz; die natürliche Verbindlichkeit und das natürliche Gesetz sind zugleich entstanden.

(3) Positive Gesetze beruhen oft auf unzulänglichen Gründen (rationibus insufficientibus) z. B. das römische Gesetz, daß sieben Zeugen bei einem Testament seyn sollen; werden gegeben, wegen zufälliger böser Folgen, die aus der Handlung entstehen können, (propter abusum tollitur usus) z. B. verbotene Verwandtschaftsgrade, und ihre Beweggründe muß man aus der Geschichte, der Staatsverfassung, den Acten u. s. w. lernen.

(4) Schmauß in seiner Vorstellung des wahren Begrifs von einem Recht der Natur, Götting. 1747. und in s. neuen Systema des R. der N. 3 B. 1 C. will nur das angebohrne Naturrecht für wahres N. R. gelten lassen; das Recht der Natur ist nach seiner Meynung nicht in der Vernunft zu suchen. Die angebohrnen Empfindungen und Triebe allein soll man enunciiren, und sich aller allgemeinen Grundsätze und Raisonnements enthalten. Sobald man raisonnirt, sagt er, bekommt man kein ius naturae, sondern eine iurisprudentiam humanam universalem.

(5) Auch

(5) Auch Hume (über die menschliche Natur, 3ter B. S. 1 – 28. Halle 1792.) behauptet, daß der Unterschied zwischen Tugend und Laster nicht von der Vernunft, sondern blos von einem morali- Sinne herrühre.

Chr. Friedr. Schott diss. de fonte iur. nat. utrum in instinctibus an in ratione quaerendo? Tubing. 1758. & in collect. diss. iur. nat. Tom. 1. p. 288 seq.

§. 21.

Es giebt ein natürliches Gesetz.

Die Vernunft sagt uns, daß unsere Bestimmung ist, das allgemeine Beste, das Wohl unserer vernünftigen Mitgeschöpfe, soviel in unsern Kräften steht, zu befördern. Handlungen, die dahin wirklich abzwecken, billigt sie, erklärt sie für gut, recht, schön, edel, groß, erhaben. Die entgegengesezte mißbilligt sie, erklärt sie für bös, unrecht, tadelhaft, unedel, niedrig, schändlich.

Wir können auch durch unsre Vernunft einsehen, daß gewisse Handlungen das allgemeine Wohl befördern, andere nicht befördern, hindern, stöhren.

Es giebt also Handlungen, deren wesentliche Folge die Erlangung eines wahren Gutes ist, zu denen wir folglich verbunden sind, (§. 7.) und natürlich verbunden sind (§. 20.). Es giebt natürliche Gesetze.

(1) Die

(1) Die Wirklichkeit des Naturrechts haben verschiedene Schriftsteller theils bezweifelt, theils geleugnet. Man s. z. E. *Hombergk* in seinen dubiis iur. nat. und diss. de lege aeterna. Ihre Gründe sind zum Theil widerlegt in *Car. Ant. Pilati* Esistenza della legge naturale, in Venez. 1764 in 8. S. auch Joh. Chr. Claproths Saml. jurist. phil. und krit. Abhandl. 5tes St. Num. 1. und Feder am a. O. S. 214 u. f. f.

(2) Es läßt sich also ein Naturrecht denken, wenn man auch von dem Daseyn Gottes ganz abstrahiret. Ein Satz, worüber sonst viel gestritten worden ist. Garve über Cicero 2. B. 23. S. der zweyt. Aufl.

§. 22.

Höchster Grundsatz des Naturrechts.

Der erste und höchste Grundsatz, woraus alle natürliche Gesetze fließen, ist demnach: **bezwecke und bewirke allgemeines Wohl, die Glückseligkeit der vernünftigen Geschöpfe, soviel du kannst; handle so, daß die Maxime deiner Handlungen dem allgemeinen Wohl gemäß ist.**

(1) Von den verschiedenen Principien des N. R. s. *Kemmerich* praecognita jur. div. nat. cap. 13. *Daries* obs. iur. nat. obs. 32 und diss. sub praesid. *Chr. Friedr. Schott*, qua evincitur verum evidens unicum, universale, domesticum atque adaequatum prin-

principium iur. nat. praestruendum esse, in coll. diss. Tom. II. append. pag. 331 seq. Gottl. Hufeland über den Grundsatz des N. R. Jena 1785. 8. Feder am a. O. S. 181 u. f. f.

(2) Die Einwürfe gegen den obigen Satz, als Grundlage aller natürlichen Pflichten, s. bei Rapp über die Untauglichkeit des Princips der allgemeinen und eignen Glückseligkeit zum Grundgesetz der Sittlichkeit, (Jen. 1791) S. 5. u. f. f. und dessen Vertheidigung im Braunschweig. Journal 1788. 12. St. Die scheinbarsten sind 1) die Erkenntniß der allgemeinen Glückseligkeit beruht auf lauter Erfahrungsdatis, weil Jedes Urtheil darüber gar sehr von seiner Meinung, die noch dazu sehr veränderlich ist, abhängt. Das Princip der allgemeinen Glückseligkeit giebt also keine universelle Regeln, die jederzeit und nothwendig gültig seyn müssen. Kant Critik der praktischen Vernunft S. 63. Allein sollte man wohl, um einzusehen, daß Betrug, Diebstahl, Mord, Verläumdung ꝛc. der allgemeinen Glückseligkeit zuwider sind, Erfahrungsdata nöthig haben? Sollten nicht alle vernünftige Menschen darin übereinstimmen, daß diese Handlungen mit dem allgemeinen Wohl unverträglich sind? 2) Es gebe Fälle, wo man durch eine offenbar unsittliche Handlung, z. B. durch den Mord eines Unschuldigen ein ganzes Land glücklich machen könne, und es sey nicht einzusehen, daß diese Handlung mit dem allgemeinen Besten streite. Dieß ist wahr; aber die Maxime: morde einen Unschuldigen, wenn du dadurch ein Land glücklich machen kannst, ist mit dem Wohl des menschlichen Geschlechts unverträglich. Uebrigens findet man sich freylich zuweilen bey Anwen-

dung des Princips der allgemeinen Glückseligkeit auf verwickelte Fälle in Verlegenheit. Allein bey welchem Princip geschieht dieß nicht?

(3) Gegen die Kantische Formel (Crit. der practischen Vernunft S. 54 der 2ten Ausg.) handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Princip einer allgemeinen Gesezgebung gelten könne, oder: handle so, daß du wollen könnest, deine Maxime solle ein allgemeines Gesez sowohl für dich als für alle andere vernünftige Wesen werden, oder: handle nach solchen Maximen, die du als eigner und allgemeiner Gesezgeber für ein Reich vernünftiger Wesen geben kannst. (s. Schmidts Versuch einer Moralphilosophie S. 275. u. f. f. der 3te Ausg.) habe ich folgende Zweifel: 1) wenn dieser Satz richtig seyn soll, so muß er doch wohl dahin eingeschränkt werden: für alle vernünftige Wesen, die sich mit dir in vollkommen gleichen Umständen befinden. So aber eingeschränkt, wird er in vielen Fällen, wo er (ohne jene Einschränkung) zum Entscheidungsgrund über Recht und Unrecht diente, diesen Dienst versagen. 2) Was ist das Criterium, woraus ich zu beurtheilen habe, ob etwas allgemeines Gesetz für alle vernünftige Wesen werden könne? Wenn man nicht die Rücksicht auf das Wohl dieser Wesen dafür gelten lassen will, so muß man (so viel ich nach öfterer und langer Ueberlegung einsehe) am Ende auf moralisches Gefühl, moralischen Sinn kommen, wohin doch die Vertheidiger jenes Princips nicht wollen. Zwar sucht Kant (Grundlage zur Metaphysik der Sitten S. 19, S. 53 u. f. f.) das Criterium in dem Satz des Widerspruchs.

Eine

Eine Maxime kann nicht allgemeines Gesetz werden, wenn sie sich selbst widerspricht, oder wenn der Wille, daß sie allgemeines Gesetz werde, sich selbst widersprechen würde. Ich muß aber gestehn, daß ich den Widerspruch in den angeführten Beispielen nicht finde. Ich kann, sagt Kant, ein allgemeines Gesetz: daß man seine Verträge zu halten nicht schuldig sey, nicht wollen, denn nach solchen würde es gar keine Verträge geben, mithin würde meine Maxime, sobald sie zum allgemeinen Gesetz gemacht würde, sich selbst zerstören. Mir scheint weiter nichts zu folgen, als daß Niemand mehr sich auf einen bloßen Vertrag verlassen würde. Die Maxime, (sagen andere) ein Depositum, das man mir nicht erweisen kann, bin ich nicht schuldig zurückzugeben, kann nicht allgemeines Gesez werden, denn auf diese Weise würde Niemand mehr ein Depositum geben. Meines Erachtens folgt nur so viel: Niemand wird ein Depositum geben, ohne durch Zeugen oder Documente sich einen Beweis zu verschaffen. Doch noch mehr, (ein Gedanke, den ich den Vorlesungen meines Freundes Bouterweck über die Vernunftkritik schuldig bin) ist der Widerspruch zwischen Versprechen und nicht halten, zwischen einem Depositum nehmen und nicht erstatten ein practischer Grund der Verbindlichkeit? Warum soll ich denn überhaupt wollen, daß es Verträge (insonderheit Deposita) gebe, und daß sie gehalten werden, wenn ich den Grund des Wollens nicht in meinem eigenen Interesse und in den Gedanken finde, daß ich selbst einmal darunter leiden könnte, wenn alle Verträge willkührlich gebrochen werden dürften? Kant sagt (S. 19. der Metaphys. der Sitten) „Ich werde bald inne, daß ich zwar die Lüge, aber ein allgemeines Gesez

zu

zu lügen gar nicht wollen könne. Denn nach einem solchen würde es eigentlich gar kein Versprechen geben, weil es vergeblich wäre, meinen Willen in Ansehung meiner künftigen Handlungen andern vorzugeben, die diesem Vorgeben doch nicht glauben, oder wenn sie es übereilter Weise thäten, mich doch mit gleicher Münze bezahlen würden, mithin meine Maxime, sobald sie zum allgemeinen Gesez gemacht würde, sich selbst zerstöhren müsse,, zerstöhren müsse? Nein, mir schädlich seyn würde.

§. 23.

Eigenschaften der natürlichen Gesetze.

Die Naturgesetze sind 1) **göttliche Gesetze**, 2) **ewig**, das heißt: sie waren von Ewigkeit möglich, und werden in Ewigkeit möglich seyn; 3) **nothwendig**; 4) so lange die menschliche Natur und der Dinge, die uns umgeben, nicht verändert wird, **unveränderlich** *) und 5) **allgemein**.

*) Es giebt zwar Naturgesetze, die nur unter gewissen Umständen verpflichten, (*leges naturales hypotheticas, contingentes,*) *Helvetius* de l'esprit Disc. 2. Chap. 13. p. 97. seq. Aber man kann deshalben dem Naturrecht keine Veränderlichkeit zuschreiben. Feder am a. O. S. 198. u. f.

§. 24

Vom Umfange des Naturrechts.

Die älteren Schriftsteller haben nur solche Rechte und Pflichten in dem Naturrecht abgehandelt, die entweder 1) aus der Natur des Menschen **an sich** (in abstracto) fliessen, oder 2) aus solchen Handlungen und Anstalten entspringen, welche man als **allgemein bekannt und üblich** ansah, und von denen man glaubte, daß sie zum Wohl des menschlichen Geschlechtes nöthig und unentbehrlich seyen, z. E. Kauf- Tausch- Miethcontracte, eheliche, elterliche Gesellschaften, Staaten ꝛc. **Wolf** aber hat angefangen, auch Anstalten und Geschäfte im N. R. abzuhandeln, die nur die Erfindung dieser oder jener Zeit, dieser oder jener Nation sind, z. E. Feudalcontract, Wechselcontract.

Die Schriften über die Grenzen des N. R. führt vollständig an *Ulrich* in philos. iusti p. 7. seq.

§. 25.

Von dem Unterschied der vollkommnen und unvollkommnen Verbindlichkeit.

Eine Verbindlichkeit gegen andere Menschen heist eine **Zwangsverbindlichkeit**, eine **vollkommne** (perfecta), wann ein anderer Mensch befugt ist, mich zu ihrer Erfüllung zu zwingen;

zwingen; eine **unvollkommne** (imperfecta) **Pflicht der Menschlichkeit, Liebespflicht,** wann dazu niemand befugt ist.

§. 26.

Welche Verbindlichkeiten sind vollkommen?

Vollkommne oder Zwangsverbindlichkeit ist es, andern nichts von dem, was ihnen gehört, zu entziehen, sie nicht unvollkommner zu machen, ihnen nicht zu schaden; Liebespflichten hingegen: 1) die Verbindlichkeit, die Vollkommenheiten anderer zu vermehren, ihnen zu nutzen, und 2) anders woher ihnen bevorstehende Unvollkommenheiten von ihnen abzuwenden (bonum in alios confer, et malum ab illis averte.) *)

*) *Otto* ad *Pufendorf*. lib. 1. cap. 8. §. 1. Man s. von dieser Eintheilung die diesem Buche angehängte 1ste und 2te Abhandlung.

(1) Nur einer Pflichtencollision wegen ist mir zuweilen Zwang erlaubt, wenn mir gleich nichts von meinen Vollkommenheiten entzogen wird. §. 30. 5) und 6).

(2) Der Satz, den einige neuere haben aufstellen wollen: Zwangspflicht sey jede Handlung, deren Gegentheil nicht allgemein befohlen werden könne, ist unrichtig. S. neue allg. deutsche Bibl. 1. B. 381. S.

(3) Es ist keine Zwangsverbindlichkeit, die Vollkommenheiten eines andern zu vermehren, wenn es

gleich ohne meinen Schaden geschehen kann; oder: die officia innoxiae utilitatis können nicht erzwungen werden, wie *H. Grot.* de J. B. et P. lib. 2. cap. 2. §. 11. glaubt. Auch die passiven oder negativen nicht, wie *Daries* obs. iur. nat. Tom. 2. obs. 51. und *Schrodt.* iur. gent. Part. 1. cap. 3. §. 9. seqq. wollen. Man s. *Thomas.* iurispr. div. pag. 132. et in iur. nat. p. 218. *Treuer*, *Otto*, *Carmichael* ad *Pufendorf.* de O. H. et C. lib. 1. cap. 8. §. 1. sqq. *Cocceji* ad *Grot.* l. c. *Hert.* diss. de socialitate, sect. 3. §. 15. *Knigge* diss. de habitu relig. ad gent. §. 54. Schmidt Grundriß des N. R. §. 233.

(4) Eine Grille ist es, wenn *Boecler* diss. de actione ingrati behauptet, die Pflicht der Dankbarkeit sey eine Zwangspflicht. *Pufendorf* de iur. nat. et gent. lib. 3. cap. 3. §. 17. *Thomas.* iurispr. div. p. 135 sqq. *Otto* et *Treuer* ad *Pufendorf.* de O. H. et C. lib. 1. cap. 8. §. 16. *Daries* obs. iur. nat. 53.

§. 27.

Vollkommne und unvollkommne Gesetze und Befugnisse.

Man sieht hieraus auch, was **vollkommne** und **unvollkommne** Gesetze, eine **vollkommne** und **unvollkommne** Befugniß ist. Die vollkommne Befugniß heist auch ein **Zwangsrecht**.

§. 28.

Was ist eine gerechte uud ungerechte Handlung?

Eine Handlung, welche mit den vollkommnen Verbindlichkeiten streitet, heist eine **unge-**

gerechte, eine Beleidigung; die aber, welche den vollkommnen Verbindlichkeiten nicht zuwider ist, eine gerechte Handlung.

§. 29.

Innere und äussere Verbindlichkeit.

Die Verbindlichkeit ist entweder eine innere oder äussere. Den Namen der inneren oder Gewissenspflicht führt eine Obligation, welche aus moralischen Beweggründen entsteht. Aeussere hingegen heist die, welche aus Rechtsmotiven entspringt, das heist: wegen deren Uebertrettung ein anderer Mensch mir Uebel zufügen kann, ohne mir erweisliches Unrecht zu thun.

(1) Moralische Beweggründe gegen eine Handlung sind: Reue, Schaam, böses Gewissen, Krankheit, Schwäche des Körpers und der Seelenkräfte, Mangel der Achtung und Liebe bey meinen Mitmenschen ꝛc. Moralische Beweggründe für eine Handlung: Zufriedenheit mit mir selbst, Beifall und Achtung der Vernünftigen ꝛc.

(2) Andere nehmen die Ausdrücke innere und äussere Pflicht in anderer Bedeutung. S. Feder vom menschlichen Willen 3ter Th. 234. S.

§. 30.

Inneres und äusseres Recht.

Ein inneres Recht habe ich daher zu einer Handlung, wenn keine moralische Beweggründe dagegen sind, ein äusseres zu jeder Handlung, wegen der mich Menschen zu strafen nicht befugt sind.

(1) Eine vollkommene Verbindlichkeit ist meistens eine äussere und innere zugleich. Indessen lassen sich Fälle denken, wo sie eine blos äusserliche ist.

(2) Die unvollkommene Verbindlichkeit ist allezeit nur eine innere.

(3) Das vollkommne Recht kann ein äusseres und inneres zugleich seyn. Es giebt aber auch Fälle, wo es ein blos äusserliches Recht ist. Der Gläubiger hat z. B. gegen seinen wohlhabenden Schuldner ein vollkommnes, sowohl äusserliches als innerliches Recht auf die Zahlung. Hingegen nur ein äusserliches Recht hat er, wann er bequem warten, und der Schuldner ohne seinen Ruin jezt nicht bezahlen kann.

(4) Das unvollkommne Recht ist ein äusserliches und inneres zugleich. Dann wegen einer Handluug, die ich vermöge eines unvollkommnen Rechtes that, z. B. wann ich die kothige Landstraße verließ und über ein brachliegendes Feld gieng, darf mir kein Mensch Uebel zufügen, und moralische Beweggründe widerrathen diese Handlung auch nicht schlechterdings.

Wer mich um etwas anspricht, worauf er ein unvollkommnes Recht hat, handelt nie unverschämt,

schämt, zudringlich; wie doch oft der, welcher ohne ein solches Recht etwas von mir fordert. Versagung eines Dienstes, worauf der andere ein unvollkommnes Recht hat, kann auf ein feindseliges Gemüth schließen lassen, (§. 130.) welcher Schluß nicht statt findet, wo das unvollkommne Recht fehlt.

(5) Das unvollkommne Recht ist also kein Unding, wie verschiedene, neuerlich noch Zöllner über Mendelsohns Jerusalem S. 19 u. f. behaupten.

§. 31.

Von der Collision der Gesetze oder Pflichten.

Wann man zwey Gesetze in einem einzelnen Falle nicht zusammen erfüllen kann: so sagt man, daß sie **collidiren**, oder daß eine **Collision der Pflichten** vorhanden sey. Daß man in einer solchen Collision das stärkere Gesetz, die stärkere Pflicht erfüllen müsse, d. i. das Gesetz, dessen Erfüllung in dem gegebenen Falle allgemeines Wohl am meisten befördert, ist unleugbar, und das Recht, das schwächere Gesetz zu übertreten, heißt das **Nothrecht**. Aber man will speciellere Regeln haben. Hier sind einige:

(1) Unsere Erhaltung ist den übrigen Pflichten gegen uns vorzuziehen. Ich muß den Arm amputiren lassen, um mein Leben zu retten.

(2) Wenn die Pflichten gegen mich, mit Liebespflichten gegen andre streiten, so giebt die Rücksicht auf das Wohl des Ganzen die Entscheidung. So

kann es z. B. Pflicht seyn, für Andre mein Leben nicht nur zu wagen, sondern auch zu lassen.

(3) Kommt eine Zwangspflicht gegen andere mit einer Pflicht gegen mich selbst in Collision, so ist jene vorzuziehen. Wie aber, wenn ich entweder mein Leben verlieren oder die Zwangspflicht übertreten muß? Wenn der andere durch diese Uebertretung umkommt, z. B. wenn ein Unschuldiger durch ein von einem Tyranne mir abgefordertes falsches Zeugniß, sein Leben verlieren würde; so ist es nicht erlaubt, die Zwangspflicht zu übertreten. Verliert hingegen der andere nur ein geringeres Gut, so darf ich, um mein Leben zu erhalten, die Pflicht übertreten. Ich darf z. B. in Hungersnoth, um mein Leben zu erhalten, dem andern von seinem Ueberflusse nehmen.

(4) Die vollkommnen Pflichten gegen andre sind denen Pflichten gegen mich vorzuziehen, welche ich ohne umzukommen verletzen kann. Darf wohl ein Richter, um sich zu bereichern, das Recht beugen? Wenn aber mein eigner Vortheil mit Liebespflichten gegen andere streitet: so ist das zu thun, was in allem Betracht das beste für das Ganze ist.

(5) Vollkommne Pflichten gegen diesen Menschen gehen den unvollkommnen gegen jenen Menschen vor. Wer eine Erbtheilung zu besorgen hat, und ein Testament findet, worin die armen Intestaterben ohne Ursache ausgeschlossen sind, darf es nicht unterschlagen. Der Arzt darf einen kranken Cartouche nicht umkommen lassen, wenn er ihn in die Cur genommen hat, und ihn retten kann. Man s. Diderots vortreffliche Erzählung (hinter Geßners neuen Idyllen), von der Gefahr sich über die Gesetze wegzusetzen. Indessen

kann

kann es doch Fälle geben, wo die unvollkommne Pflicht den Vorzug verdient, wenn nehmlich jemand durch Ungerechtigkeit oder die höchste Lieblosigkeit sein Menschenrecht verwirkt. Ich bin z. B. um einen Menschen aus dem Wasser zu retten, befugt, einen fremden Kahn zu nehmen, ob mir's gleich der Eigenthümer verbietet; ich darf einen Kornjuden, der zur Zeit der Noth seine reichen Magazine nicht öffnen will, zwingen, daß er den Nothleidenden Getraide überlasse; ich darf einen, der unter den Händen der Räuber liegt, beistehen, und selbst die Räuber tödten, wenn ich dem Beraubten nicht anders helfen kann. Ulrichs allgem. pract. Philos. §. 78. Adolph Dietr. Webers Entwick. der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit, S. 99.

(6) Wenn aber die vollkommnen Pflichten gegen diesen Menschen mit den unvollkommnen gegen eben denselben streiten; so bin ich nicht befugt, die unvollkommnen vorzuziehen, wenn es nicht im höchsten Grade evident ist, daß dieß zu seinem Wohl gereiche, und mit dem allgemeinen Besten verträglich sey. Daher ist es erlaubt, einen mit Gewalt vom Selbstmorde abzuhalten; aber nicht erlaubt, meinem Glaubiger aus dem Grunde die Zahlung zu verweigern, weil ich weiß, daß er das Geld verschwenden werde.

§. 32.

Was ist das natürliche Zwangsrecht?

Ein Inbegriff von vollkommnen Gesetzen heißt ein **Zwangsrecht** (*ius cogens*); der Inbegriff von vollkommnen Gesetzen, die aus der

Natur des Menschen und seiner Handlungen fliessen, das **natürliche Zwangsrecht** oder **Naturrecht in engerem Verstande** (*ius naturale cogens, ius naturale stricte dictum*). Sein höchster Grundsatz ist: **entziehe Niemanden etwas von seinen Vollkommenheiten,** oder **beleidige Niemand.** *).

*) Neuerlich hat man als Grundsatz alles Zwangsrechtes die Regel aufgestellt: behandle die Menschheit in andern nie als bloses Mittel, und nachher sie dahin erklärt, man brauche einen als Mittel, wenn man ihn wider seinen Willen bestimme, oder man brauche jemand als Mittel, wenn man ihn willkührlich behandle. Allein den andern wider seinen Willen zu bestimmen, ist so wenig unerlaubt, als ihn willkührlich zu behandeln, wofern ich ihm nur nichts von dem Seinen entziehe. Ich bestimme den Beleidiger gegen seinen Willen, mich zu entschädigen, ich bestimme meinen Nachbar wider seinen Willen, sein Haus zu verkaufen oder zu ändern, wenn ich ihm das Licht verbaue &c. &c. Und wie kann man sagen, daß der Dieb, welcher mich bestiehlt, ohne daß ich den Verlust merke, der Verläumder, welcher mich heimlich um meinen guten Namen bringt &c., mich gegen meinen Willen zu etwas bestimme.

§. 33.

Dieß allein ist der Gegenstand unsrer Beschäftigung.

Wir wollen dieses natürliche Zwangsrecht abhandeln, also blos die vollkommnen Rechte

und Verbindlichkeiten kennen lernen. Die Pflichten des Menschen in Ansehung des höchsten Wesens und seiner selbst, so wie die Liebespflichten gegen den Mitmenschen überlassen wir der **Sittenlehre.**

Auf diese Weise haben Gundling in s. N. R., Sim. Gabr. Succow in s. medit. de philos. moral. Baumgarten in der Diss. de vi et efficacia ethices philosophicae, Köhler, Achenwall in ihren Lehrbüchern, und andere, des N. R. von der Sittenlehre unterschieden. J. P. Köster in s. Lehrbuche der philos. Moral, Einleit. §. 15. und *Reid* essays on the active powers of men, Edinb. 1788. (wie ich aus einer Recension dieses Buches ersehe), unterscheiden Naturrecht von der Sittenlehre dadurch, daß sie zu jenem die natürlichen Rechte, zu dieser die Pflichten rechnen. Diese Grenzlinie weicht von der erstgenannten nicht weit ab.

§. 34.

Es ist entweder Völkerrecht, oder Naturrecht der einzelnen Menschen.

Wenn man auf das Object der natürlichen Gesetze siehet: so ist das N. R. entweder **Völkerrecht,** oder **Recht der einzelnen Menschen.** Jenes enthält die Rechte und Pflichten, welche freye Völker gegen einander haben. Dieses beschäftiget sich mit Personen, welche kein Volk ausmachen.

Der Name Naturrecht der einzelnen Menschen ist üblich, aber nicht ganz adäquat. Denn auch von Gesellschaften, die doch nicht einzelne Menschen sind, wird in diesem Theil des Naturrechts gesprochen.

§. 35.

Und da die Rechte und Pflichten der Menschen entweder absolute oder hypothetische; diese entweder aussergesellschaftliche oder gesellschaftliche sind:

Auch die verschiedene Weise, wie Rechte aus der Natur des Menschen herfliessen, giebt Abtheilungen im N. R. Die natürlichen Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus der menschlichen Natur an sich folgen, ohne daß Thathandlungen (facta) vorausgehen, heißen **absolute, oder ursprüngliche, oder angebohrne Rechte und Verbindlichkeiten** (*iura originaria, connata*); diejenigen hingegen, welche gewisse Handlungen voraussetzen, heißen **hypothetische** (*adventitia*). Die hypothetischen Rechte und Verbindlichkeiten entstehen entweder aus einer gesellschaftlichen Verbindung, in die der Mensch getreten ist, oder nicht. Jene nennt man **gesellschaftliche**, diese **aussergesellschaftliche**. Die leztern entspringen entweder aus einer **Beleidigung**, oder aus einer **nicht beleidigenden Handlung**; die erstern entweder aus dem Wesen

sen einer **häuslichen Gesellschaft**, zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, Hausherrn und Bedienten; oder aus der Natur der grösseren Gesellschaft, welche **Staat**. heißt.

Diese Gesellschaften sind zwar nicht die einzigen, aber doch bei weitem die wichtigsten, und zum Theil die häufigsten unter allen Gesellschaften.

§. 36.

So ist auch das Naturrecht entweder das absolute, oder das hypothetische &c. &c.

Das Naturrecht der einzelnen Menschen ist daher entweder das **absolute** oder **hypothetische**; dieses entweder das **aussergesellschaftliche** oder **Gesellschaftsrecht**; das aussergesellschaftliche entweder **Kriegs-** oder **Friedensrecht**; das Gesellschaftsrecht entweder das **häusliche** (ius oeconomicum), oder das **allgemeine Recht der Staaten** (ius civitatis universale). Das Völkerrecht wird ebenfalls in das **absolute** und **hypothetische**, dieses in **Kriegs-** und **Friedensrecht** eingetheilt.

(1) Da Zustand des Menschen der Inbegriff aller seiner Eigenschaften und Verhältnisse heißt: so theilt man denselben in den physischen und moralischen; diesen in den absoluten (wo der Mensch blos nach seinem Wesen betrachtet, und auf keine Thathand-

handlungen Rücksicht genommen wird), und hypothetischen, leztern wieder in den aussergesellschaftlichen und gesellschaftlichen ein. Man kann daher sagen, das absolute Naturrecht ist, welches im absoluten Zustande gilt, das hypothetische, das im hypothetischen Zustande statt findet u. s. w.

(2) Das Wort Naturzustand, Stand der Natur (status naturalis) ist sehr vieldeutig. Daher so viel Streit über die Rechte dieses Standes. Bald versteht man darunter den Zustand eines nicht im Staat lebenden Menschen; bald den ganz aussergesellschaftlichen, bald den absoluten Zustand, bald den Stand der Wildheit. *Gribner* princip. iurisprud. nat. lib. 1. cap. 1. §. 1. Diese Bedeutungen hätten in den Betrachtungen über die Naturgesetze, Museum December 1778, besser unterschieden werden sollen. Siehe auch *Sam. Pufendorf* diss. de statu hominum naturali, in eiusd. polit. inculpat. p. 497. seqq.

(3) Giebt es aber im aussergesellschaftlichen Zustande ein Recht, vertritt hier nicht physische Stärke die Stelle des Rechtes; Wer dieses mit Hobbes behauptet, bedenkt nicht, daß Wahrheit auch alsdann Wahrheit bleibt, wann sich gleich Menschen darüber nicht vereinigen können; daß es in diesem Zustande doch Menschen giebt, welche geneigt sind, andern zu leisten, was sie schuldig sind; geneigt, Gründe anzuhören und gelten zu lassen. Und wie, wenn mich im Naturzustande zwei ersuchten, ihren Streit als Schiedsrichter zu entscheiden, müßte ich für den Stärkeren sprechen? S. Moses-Mendelsohn Jerusalem S. 10. u. f. Garve Abh. von der Verbindung der Moral mit der Politik, Breslau (1788.) S. 3. 9. u. f. Klein Sendschreiben über Zwangs- und Gewissenspflichten S. 19. u. f. f.

Natur-

Naturrecht der einzelnen Menschen.

Erstes Buch.
Aussergesellschaftliches Recht.

Erster Abschnitt.
Von den angebohrnen Rechten der Menschheit.

§. 37.

Vom Seinen.

Womit ein Mensch nach Gefallen, mit Ausschliessung anderer, zu verfahren befugt ist, heißt das Seine. Es ist entweder ein angebohrnes, oder erworbenes Seine. Beleidigung ist es, wann ich einem Menschen etwas von dem Seinigen entziehe, oder ihn in der Disposition über das Seine hindere (§. 31.)

Ein großer Gewinn für das N. R. wäre es, wenn man eine Realdefinition für das Mein und Dein geben könnte, die uns in den Stand setzte, in jedem vorkommenden Falle zu entscheiden, ob etwas zum Mein gehöre oder nicht. Die wichtigsten Controversen, z. B. über den Büchernachdruck, hängen davon ab. Allein eine solche Definition hat, meines

meines Wissens noch Niemand gegeben, wiewohl sich viele darum bemüht haben. Man s. *Koehler* exercit. iur. nat. §. 747. *Schierschmidt* elem. iur. nat. §. 244. *Daries* instit. iur nat. §. 277. *Ulrich* init. philos. iust. §. 1. Robert Programm über die allgemeine Begriffe vom Mein und Dein. Marburg 1784. 4.

§. 38.

Das erste Recht des Menschen im absoluten Zustande; das Recht des Menschen über sich selbst.

Nach dem natürlichen Zwangsrecht ist jede Handlung erlaubt, wodurch andre nicht beleidigt werden. (§. 32.) Jeder Mensch ist also befugt, sich, sein Leben und seine Gesundheit zu erhalten, sich zu vervollkommnen, über seine Seelenkräfte, seinen Leib, dessen Glieder und Kräfte nach Gefallen zu schalten, und jeden andern von jeder Disposition darüber auszuschließen. Diese Dinge gehören also zum Seinen eines Menschen, und zwar zum angebohrnen (§. 37.) Es ist Beleidigung, sie einem zu entziehen, ihn in ihrem Gebrauche zu stören, sich einer Disposition darüber anzumassen.

(r) Auch thörichte, sündliche Handlungen kann der Mensch im ursprünglichen Stande thun, ohne daß ihn andre mit Gewalt abhalten dürfen. Dann sie werden durch diese Handlungen nicht beleidigt.

Sam.

Sam. Stryk. de iure hominis in se ipsum in Opp. Vol. 2. num. 15.

(2) Auch Kindern, ehe sie noch den Gebrauch der Vernunft haben, steht ein vollkommnes Recht auf Existenz zu. Wer sie also tödtet, handelt nicht blos gegen die inneren Pflichten, (impie et contra humanitatem, wie *Breuning* iur. nat. p. 54. sagt.) Ich bin daher befugt, den, der ein solches Kind tödten will, mit Gewalt abzuhalten, (§. 135.) und die Mutter, welche ihr neugebohrnes Kind umbringt, begeht auch nach dem äusseren Naturrecht ein Verbrechen, welches doch Pfeil in s. Preisschrift von den besten Mitteln gegen den Kindermord (Leipzig 1788) 3. Anh. leugnet.

§. 39.

Das andere Recht; die natürliche Freyheit.

Ein jeder Mensch ist daher auch in diesem Zustande frey. Dann frey seyn, heißt ja nichts anders, als über sich, seine Kräfte und Handlungen nach Gefallen schalten können. Also fällt alle **Oberherrschaft** und **Unterwürfigkeit** in diesem Zustande weg.

(1) Die Grille des Aristoteles (Polit. Lib. 1. Cap. 3) (von Natursklaven ist oft genug widerlegt worden. S. *Heinsii* epist. ad *Georg. Richter*, in ejusd. orat. p. 508. sqq und Jacobi über Recht und Gewalt, im Museum vom Jahr 1781. Indessen vertheidigt sie gewissermassen Daries in s. Discurs über das N. R. S. 850. Man s. noch Schaumann wissenschaftl. N. R. §. 249.

(2) Die natürliche Freiheit ist eine vollkommne Freyheit, aber keine Ungebundenheit.

(3) Aus der natürlichen Freyheit fließt auch das Recht eines jeden Menschen, nach seinen eignen Einsichten zu beurtheilen, was wahr oder falsch, gut oder böse ist, also auch die Gewissensfreyheit. Hufeland Lehrsätze des N. R. §. 130 (der 2ten Ausg.)

§. 40.

Das dritte: die Gleichheit der Menschen.

Daß alle Menschen in diesem Zustande einander gleich sind, das heißt, daß sie alle einerley angebohrne **vollkommne** Rechte haben, ist ebenfalls offenbar. Denn das wesentliche der Menschheit ist bei allen einerley, und individuelle größere Fähigkeiten der Seele, grössere Leibesstärke, größere Bedürfnisse geben kein Recht, etwas von einem andern zu erzwingen.

(1) Daß die gewöhnlichen Beweise der natürlichen Gleichheit der Menschen mangelhaft sind, wird richtig erinnert in der Samml. jurist. philos. und kritischer Aufsätze (Bützow 1777.) zweytem Stück, S. 80. u. f. f.

(2) In dem ursprünglichen Zustande giebt es also keine Vorrechte und keinen Rang.

Io. Georg Roeser diss. de aequalitate et inaequalitate hominum, Sedin. 1705.

Henr.

Henr. Lud. Wernher diss. de aequalitate hominum, diss. iur. nat. p. 204. sqq.

Alex. Gottl. Baumgarten diss. de aequalitate hominum inaequalium naturali, Francof. ad Viadr. 1744.

I. I. Rousseau sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes, à Amsterdam 1759. 8. Oeuvres Tom. II.

Ernst Karl Wielands Versuch über die natürliche Gleichheit der Menschen nebst einem Anhange über das Recht der Wiedervergeltung, Leipzig 1782 (S. Götting. gel. Anzeig. vom J. 1783. 68. St. 677. Seite.)

Schaumann wissenschaftl. N. R. §. 247.

§. 41.

Und das vierte: ein Recht Wahrheit und Aufrichtigkeit zu verlangen.

Eine Handlung, durch die ich den andern vorsetzlich in Irrthum setze, heißt **Täuschung**, und wann ich ihm etwas von dem Seinen damit entziehe, **Betrug**. So wird auch eine falsche Rede **Lüge** genennt, wann des Redenden Absicht ist, andern etwas von dem Ihrigen zu entziehen. Das Recht, von andern zu verlangen, daß sie mir nicht durch Betrug oder Lügen schaden, ist ausser Zweifel.

(1) Betrug ists, wenn ich etwas thue, um den andern in Irrthum zu setzen. Wenn ich ihm blos die wahre Beschaffenheit der Sache nicht entdecke, auch nicht verbunden war, sie ihm zu entdecken, so ist es kein Betrug.

(2) Augustins Lehre (in seinen Büchern de mendacio A. C. 395, und contra mendacium de A. 420.) daß alle falsche Reden ohne Unterschied unerlaubt seyen, vertheidigen unter den Neueren Michaelis in s. Abh von der Verpflichtung der Menschen die Wahrheit zu reden (Göttingen 1750. 4.) und Leß in s. Predigten von den gesellschaftlichen Tugenden, 3te Pred. Man sehe über diese Materie nach:

Henr. Uffelmanni de iure, quo homo homini in sermone obligatur, liber unus, Helmst. 1676. 4.

Pufendorf de I. N. & G. lib. 4. cap. 1. §. 7. de off. hom. & civ. lib. 1. cap. 10. §. 8. ibique *Treuer* & *Otto*.

Titii diss. de officio sermocinantium, Disp. iurid. n. 6.

Io. Eberh. Roesler diss. de sermone, Tub. 1715.

Gottl. Sam. Treuer diss. de crimine alieni sermon. Helmst. e. a.

Saurin discours historiques &c. Tom. 2. p. 431.

Io. Balthasar Wernher diss. de moralitate simulationis aulicae, in diss. I. N. p. 261 sqq.

Io. Henr. Ribov diss. de simulatione licita. Goetting. 1751. welche gegen die oben angeführte Michaelische Schrift gerichtet ist.

Gottfr. Mascov quaest. select. I. N. et G. in opusc. p. 444. sqq.

(3) Auch durch falsche oder zweideutige Reden, die man nicht mit Vorsatz, aber doch aus Mangel der Ueberlegung vorbringt, kann man einem Schaden thun, und ihn beleidigen. *Ulrich* initia philos. iusti, §. 139. sqq.

(4) Verführung zu unerlaubten Handlungen gehört ebenfalls gewissermassen hieher, und ist Beleidigung. Idem §. 137.

§. 42.

Das fünfte: ein Recht auf einen guten Namen.

Das Urtheil anderer Menschen von meinen moralischen Eigenschaften ist mein **Name**, mein **Ruf**. Ich habe einen **guten** oder einen **bösen Ruf**, **Namen**, nachdem mir andere gute oder üble moralische Eigenschaften zuschreibrn. Einen **ehrlichen Namen** hat jeder, von dem man glaubt, daß er andern das Ihrige nicht entziehe, sie nicht beleidige. **Im ursprünglichen Zustande kann ich verlangen, daß mich andere nicht für lasterhaft erklären.** Dann Lasterhaftigkeit setzt Thathandlungen voraus, die in diesem Zustande wegfallen, und es ist mir schädlich, wann mich andere für lasterhaft halten.

(1) Es ist mehr als paradox, wenn einige neuerlich den Satz haben aufstellen wollen, die Ehre sey ein eingebildetes Gut, und Beschimpfung eine der geringsten Beleidigungen.

(2) Daß mich andere für tugendhaft erklären, und ehren, kann ich im ursprünglichen Zustande nicht fordern.

(3) Auch das ist Beleidigung, wenn man dem andern verhaßte und verächtlichmachende physische Unvollkommenheiten, Krankheiten, Blödsinn und dergl. fälschlich beylegt.

(4) Darf ich aber wohl (man erlaube diese Ausschweifung in das hypothetische N. R.) einen für la-

sterhaft erklären, der es ist? die Unvollkommenheiten entdecken, die er wirklich hat? Nach dem äussern Recht allerdings, wofern ich nicht wegen besondrer Verhältnisse z. E. als Arzt, Anwald, Beichtvater ꝛc. zur Verschwiegenheit verbunden bin. Denn gesezt, daß der andere auch durch die Entdeckung Schaden leidet, so habe ich mich doch des Rechts bedient, welches jedem Menschen zukommt, des Rechts, die Wahrheit zu sagen. Der Schaden also, den der andere leidet, ist ein indirecter (§. 131.) S. Berl. Monatsschrift vom J. 1787. Jan. S. 91. und vorzüglich Adolph Dietr. Weber über Injurien und Schmähschriften (Schwerin 1793. 9.) erster Theil, S. 169. u. f. f.

(5) Hieraus ist also abzunehmen, in wie weit Injurien, Verachtung, Tadel, Verläumdung, Verkleinerung nach dem Naturrecht verboten sind.

(6) Ueber diese Materie sind nachzusehen: *Sam. Pufendorf* diss. de existimatione, in polit. inculpat. p. 167. sqq. *Chr. Thomasii* diss. de existimatione fama et infamia extra remp. Dissert. T. 3. n. 81. G. F. Meiers Gedanken von der Ehre, Halle 1746.

§. 43.

Endlich das sechste: das Recht alle erschaffene Dinge zu gebrauchen.

Sachen oder Dinge nennt man alles, was ausser dem Menschen auf dem Erdboden ist, und uns nützlich seyn kann. Daß wir ein Recht

Recht haben, diese Dinge zu gebrauchen, ist unläugbar, da wir uns ohne diesen Gebrauch nicht erhalten können, und er keine Beleidigung für andere ist.

(1) Nicht nur zur Nothdurft und Bequemlichkeit, sondern auch zum Vergnügen können wir die Dinge, die uns umgeben, gebrauchen; obgleich *Thomas.* iurispr. div. Lib 2. Cap. 10 §. 10. zweifelt, daß sich dieß letztere durch die Vernunft rechtfertigen lasse.

Io. Phil. Slevogt dissert. de dominio hominis in res sublunares (Ien. 1687) Cap. 1. 2. 3. 4.

(2) Alle Sachen sind also im ursprünglichen Zustand Niemand zugehörig, herrenloß, (*res. nullius*) und darin besteht die berühmte ursprüngliche Gemeinschaft aller Dinge (*communio primaeva*).

(3) Diese Gemeinschaft war eine negative, (jeder Mensch konnte jede Sache gebrauchen, weil sie keinem eigen war,) *Pufendorf* de I. N. et G. L. 4. Cap. 4. §. 5. und es ist eben so unrichtig, wenn man sie für eine positive Communion (§. 58.) nimmt, (d. i. annimmt, daß alle Menschen ein gemeinschaftliches Eigenthum von allen Dingen auf der Erde gehabt hätten,) wie Grotius de I. B. et P. Lib. 2. C. 2. §. 2. sqq. oder sie ganz leugnet, wie *Kulpis* in colleg. Grot. p. 26. *Boecler* ad Grot. p. 371. *Strauch* diss. de imp. maris C. 1. §. 5. et 8. und andre thun. Man sehe *Treuer* ad *Pufendorf.* lib. 1. cap. 12. §. 2. und *Christoph. Friedr. Schott* diss. de orig. dom. §. 9. 10.

§. 44.

Eine allgemeine Schlußanmerkung.

Aus dem bisher gesagten erhellet, daß im ursprünglichen Zustande nur gewisse Begehungshandlungen **ungerecht** und **verboten**, alle Unterlassungshandlungen aber **gerecht** sind. Nemlich nur die Handlungen sind ungerecht, wodurch jemand in der Disposition über seinen Leib, Seele, Kräfte, gestöhrt wird; (§. 38.) man sich einer Oberherrschaft über ihn, (§. 39.) oder eines andern Vorrechts (§. 40.) anmaßt; ihm durch Betrug oder Lügen Schaden thut; (§. 41.) ihn für lasterhaft erklärt; (§. 42.) oder ihm die Güter der Schöpfung zu gebrauchen wehret. (§. 43.)

Moses Mendelsohns Jerusalem, S. 36. u. f.

Zwey=

Zweyter Abschnitt.

Von den hypothetischen Rechten.

Erstes Kapitel.

Vom Eigenthume, dessen Erwerbung, Wirkungen und Gattungen.

§. 45.

Vom Erwerbungsmittel, und dem Titel.

Eine Handlung, wodurch ich eine Sache zu der meinigen mache, heißt ein **Erwerbungsmittel**, (modus adquirendi;) das Gesetz, welches der Handlung diese Wirkung beylegt, der **Titel**.

Nach diesen im N. R. angenommenen Begriffen sind also Titel und Erwerbungsmittel jedesmal zugleich vorhanden. Nach dem römischen Recht hingegen sind oft der Titel und das Erwerbungsmittel zwey besondere, zu verschiedenen Zeiten vorgenommene Handlungen, z. B. Kauf und Uebergabe.

§. 46.

Was das Eigenthum ist?

Das **Eigenthumsrecht** ist das Recht, über eine körperliche Sache auf jede mögliche Art zu disponiren, und alle andere von der Disposition darüber auszuschließen.

Car. Beniam. Acoluthi diss. de orig. et fundam. dominii ex iure naturae. Witteb. 1756.

Chr. Frid. Schott diss. de origine dominiorum sive proprietatis, Tub. 1760. et in collect. diss. I. N. Tom. I. p. 369. sqq.

Recherches philosophiques sur le droit de la proprieté, consideré dans la nature, 1780. 8. Götting. gel. Anzeig. vom Jahr 1781. 45. St.

§. 47.

Wie erwirbt man ein Eigenthum?

Man kann sich ein Eigenthumsrecht erwerben, 1) wenn man durch Anwendung seiner Leibes- oder Seelenkräfte etwas hervorbringt, kurz durch Arbeit; 2) wenn man eine Niemanden zugehörige Sache in solche Umstände bringt, daß man im Stande ist, darüber zu disponiren, und dieß in der Absicht thut, um die Sache eigenthümlich zu haben. Dann was ich will und kann, das geschieht wirklich. Ich will aber in dem angeführten

Falle

Falle ein Eigenthumsrecht haben, und was hindert mich es haben zu können? *).

*) Kann ich wirklich in den angeführten Umständen ein Eigenthumsrecht haben? Ist eine moralische Möglichkeit vorhanden? Werden andere Menschen nicht beleidigt, waen ich mir die zuvor allen zum Gebrauch freystehende Sache zueigne? Nicht wenigen Naturrechtslehrern scheint diese Handlung beleidigend für andere; aber ohne Grund, wie *Schwarz* Spec. IV. controversiar. iur. nat. et gent. §. 12. und *Achenwall* iur nat. et gent. §. 116. Schol. zeigen.

§. 48.

Was ist Apprehension und Occupation?

Die Handlung, wodurch man sich in den Stand setzt, daß man über die Sache disponiren kann, heist Apprehension, und die Apprehension einer herrenlosen Sache in der Absicht, sie sich zuzueignen, **Occupation.**

(1) Die Occupation also ist es, wodurch das Eigenthum unter den Menschen eingeführt worden ist; und man hat so wenig eine dem ersten Menschen geschehene Schenkung, und darauf gefolgte Vererbung auf die Nachkommenden, wie *Kulpis* colleg. *Grot.* L. 2. C. 2. §. 1. *Io. Phil. Slevogt* diss. de dominio hom. in res sublunar. und viele andere, als einen stillschweigenden Vertrag des ganzen menschlichen Geschlechts, wie *Grot.* de I. B. et P. Lib. 2. C. 2. §. 5. und *Pufendorf* de I. N. et G. L. 4.

L. 4. C. 4. §. 6. thun, oder Particularverträge, die ein jeder mit seinen Nachbarn gemacht habe, wie *Gribner* in princ. iurispr. nat. Lib. 1. Cap. 6. §. 6. anzunehmen. Man s. *Titii* diss. de dominio in rebus occupatis ultra possessionem durante, §. 22. in collect diss. pag. 329. Rave Versuche aus dem Recht der Natur S. 15. u. f. f. Aber man kann auch nicht mit *Hobbes* de cive, C. 1. §. 10. behaupten, daß das Eigenthum erst im gesellschaftlichen Zustande entstanden sey. S. Garve über die Verbindung der Moral mit der Politik S. 16. u. f. Feder über den menschlichen Willen 3. Th. 295. S.

(2) Daß in Nothfällen die ursprüngliche Communion wieder auflebe, behaupten mit Grund *H. Grot.* lib. 2. cap. 2. §. 6. und andere.

§. 49.

Wie die Occupation geschehe.

Die Occupation erfordert also ohne Zweifel, (1) daß ich die Sache, worüber ich noch keine physische Gewalt habe, und die mir ohne eines andern Menschen Zuthun noch entgehen kann, in meine Gewalt bringe; z. E. daß ich das Wild fange oder schieße, daß ich das im Wasser schwimmende Holz auffische ꝛc. Wann aber (2) das Object allein durch andrer Menschen Zuthun mir entgehen kann: so ist eine durch Worte oder andre Handlungen abgelegte Erklärung: ich will, daß diese Sache mein sey,

sey, hinlänglich. Nur muß ich (a) dieses in Gegenwart der Sache erklären, (b) in der Folge nichts thun, woraus zu schliessen ist, daß es mit meiner Erklärung nicht ernstlich gemeynt gewesen, oder daß ich meine Absicht, die Sache als die Meinige anzusehen, wieder aufgegeben habe, endlich (c) nichts thun, wodurch die Sache wieder aus meiner Gewalt kommt.

Die hier beantwortete Frage ist keine der leichtesten im N. R. S. Hume über die menschliche Natur 3. Band 90. u. f. f. S. Daher auch so verschiedene Meinungen. *Locke* on government, chap. 4. *Marberger* in diss. de adquisitione dominii originaria in statu naturae Lipsiae 1741. §. 24. und andere erfordern zur Occupation Fleiß, Mühe, Arbeit. Damit stimmt Feder in seinen Grundsätzen des N. R. S. 17. (Ausgabe vom J. 1782.) und in den Untersuchungen über den menschlichen Willen 3. Th. 304. S. überein, welcher glaubt, ich müsse etwas, das mir ursprünglich eigen ist, mit der zu occupirenden Sache vereinigen; so daß ein anderer diese Sache nicht nehmen könne, ohne zugleich das, was schon mein war, zu nehmen. Hingegen Titius in s. Anmerk. über Pufendorf de O. H. et C. Obs. 292, Barbeyrac über Pufend. de I. N. et G. L. 4. Chap. 6. §. 2 und Gundling in s. Gundling. 31. St. 1. u. f. f. S. behaupten, daß die Occupation durch eine wörtliche Erklärung geschehen könne. und diese Meynung scheint, doch mit den im §. festgesetzten Einschränkungen, die richtigste. Nahe kommt die Wolfische in I. N. et G. Part. 2. §. 181.

S.

S. noch the life and opin. of Tristram Shandy, Vol. III. Chap. 34. S. 275. der Basler Ausg.

§. 50.

Vom Besitze.

Der Besitz ist das physische Vermögen, über eine Sache zu disponiren, *) verbunden mit der Absicht, die Sache zu behalten. Er ist entweder **Civil**= oder **natürlicher** Besitz; **körperlicher** oder **nicht körperlicher**; **wahrer** oder **analogischer**; **gerechter**, oder **ungerechter**. Bey dem Civilbesitz ist die Absicht, eine Sache **als die meinige** zu behalten, bey dem natürlichen ist diese Gesinnung nicht. Körperlicher Besitz ist so lange vorhanden, als die Sache dem Besitzer gegenwärtig ist. Der wahre Besitz hat bey den körperlichen Dingen, der analogische Besitz, oder die Quasipossession bey Befugnissen statt; wenn man nemlich das physische Vermögen hat, die Befugnisse auszuüben. Was gerechter und ungerechter Besitz sey, lehrt schon der Name. Nach dem Naturrecht kann der Besitz auch ohne eine körperliche Handlung erworben werden.

*) Dieses physische Vermögen heißt bey den Rechtsgelehrten die Detention.

§. 51.

§. 51.

Vom redlichen und nicht redlichen Besitze.

Der Besitzer einer fremden Sache heißt ein **redlicher** oder **schuldloser Besitzer**, (*possessor bonae fidei*) wann er aus wahrscheinlichen Gründen glaubte, daß die Sachen sein eigen sey, ein **nicht redlicher**, (*malae fidei possessor*) wann er dergleichen Gründe nicht hatte.

§. 52.

Von der vermeyntlichen Occupation.

Wenn man eine fremde Sache, die man aus wahrscheinlichen Gründen für herrenlos hielt, occupirt: so heißt diese Occupation eine **vermeyntliche**, (putativa,) und man wird durch dieselbe ein redlicher Besitzer. (§. 51.)

Noch eine Gattung eines redlichen Besitzers wird §. 76. vorkommen.

§. 53.

Theile des Eigenthumsrechtes.

Die im Eigenthumsrecht enthaltenen einzelnen Rechte, oder wie man auch sagt, die Theile des **Eigenthumsrechtes**, sind: 1) das Recht,

Recht, die Sache zu gebrauchen, oder der **Nießbrauch**; 2) das Recht über die Substanz zu disponiren, oder die **Proprietät**; folglich auch 3) das Recht, die Sache zu besitzen, und 4) sie von jedem zurükzufodern, oder zu **vindiciren**, der sie auf unrechtmäßige Art besitzt.

Daß das Eigenthumsrecht verlohren gehe, sobald der körperliche Besitz aufhört, läßt sich mit *Binckershoeck* diss. de dominio maris Cap. 1. *Otto* ad Pufend. Lib. 1. Cap. 12. §. 4. und *Breuning* quaest. iur. nat. illustr. p. 13. nicht behaupten. Man s. *Titii* diss. de dominio in rebus occupatis ultra possessionem durante, Lips. 1704. in collect. dissert. p. 316. sqq. *Gebauer* diss. de eo, quod in iure potest dici vacuum, in exerc. acad. Vol. I. num. 12. Aber wie steht es, wenn aller Besitz aufhört? wenn ich die Sache verliere, sie mir entwendet wird? Hier sind drey Fälle möglich.

Der Erste: Die Sache ist in den Händen eines unredlichen Besitzers. Daß sie dieser herauszugeben schuldig sey, ist, meines Erachtens, gewiß, wiewohl es *Breuning* diss. de praestatione evictionis I. N. incognita, p. 17. leugnet.

Der Zweyte: ein redlicher Besitzer hat die Sache. *Pufendorf* elem. iurisprud. nat. lib. 1. def. 5. §. 25. *Barbeyrac* über *Pufend.* de I. N. et G. lib. 4. C. 12. §. 8. C. 13. §. 8. sqq. *Treuer* ad *Pufend.* de O. H. et C. L. 1. C. 13. §. 2. *Breuning* in iur. nat. pag. 91. §. 4. und in diss. cit. p. 15. sqq. behaupten, dieser sey nicht verbunden, die Sache herauszugeben. Ich kann mich aber von der Richtigkeit

keit dieser Meynung jezt nicht mehr überzeugen. Niemand kann einem andern ein Recht geben, das er selbst nicht hat. Wie kann also z. E. der Dieb, der gar kein Recht auf die Sache hat, dem Käufer einiges Recht geben? Und wenn Jemand in der irrigen Voraussetzung, die Sache sey herrenlos, sie zu sich genommen hat: so ist noch weniger einzusehen, wie er dadurch das Eigenthum erlangen könne. *Franc. Ios. Vornberger* dissert. sub praesid. *Io. Bapt. Aloys. Sambaber* de eo, quod circa rei vindicationem instituendam iuris naturalis est. Herbipol. 1781. Die Frage, ob der redliche Besitzer die Sache unentgeltlich herausgeben müsse, untersucht *Chr. Gottl. Schwarz* dissert. de obligatione possessoris b. f. ad rem domino restituendam, Altorf. 1730. Meines Dafürhaltens ist er dazu verbunden, ausser wenn der Eigenthümer durch Nachlässigkeit Schuld daran war, daß ihm die Sache entkommen ist. Hingegen ist er nicht verbunden, die Sache, oder deren Früchte, zu restituiren, wenn er sie consumiret hat; denn weder ein Vertrag, noch eine unerlaubte Handlung, begründen diese Verbindlichkeit. *Christ. Frid. Schott* dissert., qua rem fructusque consumtos a b. f. possessore non restitui debere contra receptam moralistarum sententiam defenditur, Tub. 1759. in collect. dissertat. Tom. I. p. 325. seqq.

Endlich der dritte Fall: die Sache ist in solchen Umständen, daß es dem Eigenthümer unmöglich ist, darüber zu disponiren, ob sie ihm gleich niemand vorenthält; z. E. der eingeschlossen gewesene Vogel fliegt weg; ein Stück Geld fällt vom Schiffe in die See. So lange es noch wahrscheinlich ist, daß der Eigenthümer die Sache wieder bekommen werde, bleibt sie ohne Zweifel sein. Wie aber,

wenn es unwahrscheinlich ist? Ich halte dafür, daß er auch da sein Eigenthum nicht verloren habe, so lange er die Absicht, die Sache zu derelinquiren, nicht zu erkennen giebt. Jacob philosoph. Rechtslehre §. 253. behauptet, daß eine solche aus dem Besitz gekommene Sache nur alsdann dem Eigenthümer bleibe, wenn er ihr durch Bearbeitung ein bleibendes Zeichen eingedrückt; z. B. den entflogenen Vogel einen Gesang gelehrt habe.

§. 54.

Wirkungen des Nießbrauchs.

Da der Eigenthümer ein Recht hat, seine Sache zu gebrauchen, so hat er auch das Recht, sich den Zuwachs (accessiones) zuzueignen. Nur wird erfordert, (1) daß er ausdrücklich oder stillschweigend erklärt habe, er wolle ihn haben; (2) daß der Zuwachs in seiner Gewalt, und (3) eine keinem andern gehörige Sache sey.

(1) Eine stillschweigende Erklärung geschieht, wenn ich eine fruchtbringende Sache eigenthümlich erwerbe. Denn meine Absicht ist offenbar, die Früchte geniessen zu wollen. Diese Erwerbungsart heist die Accession. Hier ist zu beurtheilen, in wie weit die Accession des Römischen Rechts durch Alluvion, Avulsion, Insel, Veränderung des Wasserbeetes, Findung eines Schatzes natürlichen Rechtens sind. Bey den Schätzen ist die Sache am streitigsten.

(2) Ein

(2) Ein Wild, das in meinem Walde lauft, ist also darum nicht mein, wie *Leyser* sp. 440. med. 2. und *Hartmuth Rays* differt. de ferar. persecutione in territor. alien. §. 6. glauben.

(3) Wenn eines andern Sache mit der meinigen vereiniget wird, und eine Trennung möglich ist: so kann ich so wenig auf des andern Sache, als er auf die meinige, Anspruch machen. Ist hingegen die Trennung unmöglich, so muß wol der sein Eigenthum verlieren, der an der Vereinigung Schuld ist. Fällt keinem von uns etwas zur Last, so ist die Sache gemeinschaftlich. Die Regel des römischen Rechts: accessorium sequitur principale, kann also hier nicht angewendet werden.

§. 55.

Wirkungen der Proprietät.

Vermöge des Rechts über die Substanz der Sache zu disponiren, kann der Eigenthümer die Sache **verbessern**, **verschlimmern**, **gänzlich verderben** (destruere), **verzehren**, **verlassen** (derelinquere), und **veräussern**.

§. 56.

Das Eigenthum ist entweder eingeschränkt, oder nicht.

Wann der Eigenthümer ganz frey in Ausübung seiner Rechte ist, so hat er ein **uneingeschränktes Eigenthumsrecht**, (*dominium illimitatum*). Darf er sie aber nicht nach sei-

nem freyesten Willkühr ausüben, sondern ist an eine positive Vorschrift gebunden: so ist sein Eigenthum **eingeschränkt**, (*dominium limitatum, restrictum.*)

(1) Kein Eigenthümer darf sein Eigenthum zur Beleidigung eines andern anwenden. Dieß ist eine natürliche Einschränkung jedes Eigenthumsrechtes. Das limitirte Eigenthum aber hat noch engere Gränzen, die nicht von der Natur gesetzt, sondern positiv sind (limites arbitrarios).

(2) Der beschränkte Eigenthümer hat alle Eigenthumsrechte; nur in der Ausübung sind ihm Hindernisse gesetzt. *H. Grot.* de I. B. et P. L. 1. C. 2. §. 24.

(3) Eine gewöhnliche Beschränkung des Eigenthums ist die, welche durch Dienstbarkeiten (*servitutes*) geschieht. Wenn ich nemlich einem das Recht gebe, daß ich und jeder Besitzer meiner Sache zu seinem Besten etwas thun, oder leiden oder unterlassen muß: so habe ich ihm eine Dienstbarkeit gegeben. Nach dem Römischen Recht kann keine Realdienstbarkeit im Thun bestehen. Daß dieses auch natürlichen Rechtens sey, behauptet weitläuftig *Io. Wilh. Sammermann* in commentat. iur. nat. de natura servitutum (Berol. 1735. 4.) Seine Gründe sind aber nicht überzeugend.

(4) Eins der häufigsten und merkwürdigsten Beyspiele eines beschränkten Eigenthums ist das Eigenthum eines gedruckten Buches. Dann der Eigenthümer ist nicht befugt, es nachzudrucken, und dieß von dem (durch stillschweigenden Vertrag) beschränkten Eigenthum hergenommene Argument ist meines Erachtens das einzige stringente gegen den Nachdruck

druck, ist auch durch das, was Herr P. Jacob N. R. §. 287. dagegen einwendet, meines Erachtens nicht widerlegt. S. §. 68. M. s. Feder Abhandl. vom Büchernachdrucke, in des Götting. Magazins 1. Jahrg. Einige Abhandl. über diese Materie im Museum, März, May, Jun. 1783. Febr. Octob. 1784. und im neuen Museum 1790. 9. St. und im Schlettweinischen Archiv.. 8. B. Mart. Ehlers über die Unzulässigkeit des Büchernachdrucks, Dessau 1784. 8. Kant von dieser Materie in der Berliner Monatsschrift, May 1785. Cella's freymüthige Aufsätze 3. St. Adolph v. Knigge über den Büchernachdruck, Hamb. 1792. J. G. P. Seidensticker ist der Staat befugt, den Büchernachdruck zu verbieten, Helmst. 1792. Rudolph Zach. Becker über das Eigenthum an Geisteswerken, Gotha 1789. J. G. Fichte Beweis der Unrechmässigkeit des Büchernachdrucks, Berl. Monatschr. May 1793. Reimarus über den Büchernachdruck, im teutsch. Magaz. April 1791. Ein Ungenannter im Schleswig. Journ. Nov. 1793. Die Geschichte dieses Streites erzählt *Christ. Gottlieb Richter* diss. de re libraria in I. R. G. ordinanda, Lips. 1786.

§. 57.

Entweder vollständig, oder unvollständig.

Man theilt auch das Eigenthum in das **vollständige und unvollständige** (*plenum et minus plenum*) ein. Vollständiges Eigenthum hat, wer die Proprietät und den Nießbrauch hat. Wann hingegen zweyen das Eigenthumsrecht dergestalt zusteht, daß jeder zwar Proprie-

tät, der eine aber allein Nießbrauch hat: so schreibt man jedem von ihnen ein unvollständiges, und zwar dem ersten das directe, dem letzten das **nutzbare** Eigenthumsrecht zu.

§. 58.

Vom Gesamt- oder Miteigenthum.

Wenn mehrere Personen am Eigenthum, es sey nun ein vollständiges oder unvollständiges, directes oder nutzbares, Theil nehmen, so ist ein **Miteigenthum**, **Gesamteigenthum** (*condominium*), eine **Gemeinschaft** (*communio affirmativa s. positiva*) vorhanden.

(1) Diese positive Gemeinschaft ist von der negativen und vermischten unterschieden. S. von diesem wichtigen Unterschied *Wolf.* I. N. Part. 2. §. 129.

(2) Das Eigenthum, welches einer mystischen Person z. E. einer Dorfgemeine zusteht, ist kein Miteigenthum in juristischem Verstande, dann kein einzelnes Mitglied der Gemeine ist Eigenthümer.

(3) Daß jeder einzelne Gesamteigenthümer nur ein unvollständiges Eigenthum habe (Jacob Naturrecht §. 287.), ist nicht richtig.

§. 59.

Was ist ein dingliches Recht?

Ein dingliches Recht (*ius in re, ius reale*) nennt man das, welches mir unmittelbar auf

eine

eine Sache zusteht, und mir bleibt, die Sache komme, an wen sie wolle. Das Eigenthumsrecht (§. 45.) und die Dienstbarkeiten (§. 56. Anm. 2.) sind Gattungen desselben. **Persönliches Recht** (*ius ad rem*) hingegen heißt ein Recht, das mir gegen eine gewisse Person zukommt.

Ob es noch mehr Gattungen des dinglichen Rechtes gebe, wird unten an den gehörigen Orten untersucht werden. (§. 102. 106.)

Zweytes Kapitel.

Von den Verträgen.

§. 60.

Von der Einwilligung.

Die Erklärung meines Willens, daß etwas zu Stande kommen solle, heißt die **Einwilligung** (consensus). Wenn die Willenserklärung beyder Theile übereinstimmt, d. i. wenn zwey einwilligen, deren einer dem andern eine Verbindlichkeit auflegen will, so heißt sie eine **wechselsweise** (consensus reciprocus, bilateralis, mutuus), ausserdem eine **einseitige** Einwilligung (consensus unilateralis).

§. 61.

Was, einem etwas leisten, heise?

Etwas dem andern leisten, heißt, etwas von dem Meinigen zu seinem Nutzen verwenden; und dies geschieht entweder durch **geben**, oder durch **thun**, oder durch **verstatten**.

§. 62.

Was ist Versprechen und Annehmung des Versprechens?

Ein **Versprechen** in rechtlicher Bedeutung (*promissio*) ist eine Erklärung, daß ich mich dem andern zu etwas vollkommen verbindlich machen wolle. Die **Annehmung des Versprechens** aber (acceptatio) ist die Erklärung, daß ich mir ein versprochenes Object von einem andern leisten lassen wolle.

Ich kann meinen Willen so erklären, daß ich dabey zu erkennen gebe, ich sey noch nicht fest entschlossen. Ich erkläre z. B. ich hätte den Gedanken, etwas dem andern zu schenken, wolle es aber noch überlegen. 2) Dergestalt, daß ich auch bey einem ganzen festen Entschluß doch keinem Menschen einiges Recht gegen mich ertheilen will. Ich mache z B. bekannt, daß ich ein Buch über eine gewisse Materie herausgeben werde. 3) Daß ich einem andern nur ein unvollkommenes Recht gebe, z. B. ich erkläre einem Armen, daß ich ihm wöchentlich ein Allmosen geben wolle. In allen diesen

diesen Fällen habe ich in juristischem Verstande nichts versprochen. Hingegen heist es ein Versprechen, wenn ich erkläre, daß der andere ein vollkommnes Recht haben soll, ich mir jedoch auf eine bestimmte Zeit (z. B. acht Tage lang), oder auch so lang ich lebe, die Befugniß, meinen Willen zu widerrufen (facultatem poenitendi), vorbehalte (§. 71.).

§. 63.

Was ist ein Vertrag?

Ein **Vertrag** (*pactum, conventio*) ist ein acceptirtes Versprechen. Bey jedem Vertrage sind zwey Personen, eine, welche etwas verspricht (*promittens*), und eine, welche sich versprechen läßt, das Versprechen acceptiret (*promissarius*).

(1) *Achenwall* I. N. lib. 1. sect. 2. §. 171. und Jacob N. R. §. 300. halten diese Erklärung des Vertrages für zu enge, weil sie nicht auf die Verträge passe, wo der eine Theil dem andern etwas sogleich, ohne vorhergehendes Versprechen, leistet; allein, bey dergleichen Geschäften geschieht allerdings ein Versprechen, nur ist es versteckt; das Versprechen nemlich, daß ich dem andern die Sache lassen will. Und eben dieses Versprechen macht die Handlung zu einem Vertrag. Ausserdem wäre es eine blose Uebertragung des Besitzes, die dem andern nicht das mindeste Recht gäbe.

(2) Ist Pactum und Contract verschieden? *Hobbes* de cive Cap. 2. §. 9. *Pufendorf* de O. H. et C. Lib. 1. Cap. 15. §. 1. und *Vitriarius* in institut.

I. N. Cap. 12. Qu. 2. glauben dies, und geben mehr als Einen Unterschied an. Aber *Otto*, *Titius*, *Treuer* und *Carmichael* in ihren Anmerkungen über Puffendorf a. a. O. behaupten das Gegentheil. Sieht man auf den gemeinen Redegebrauch: so ist allerdings einiger Unterschied zwischen beyden. Nemlich nur die Verträge nennt man Contracte, welche über Gegenstände des Kommerzes geschlossen werden. Aber die Distinction hat freilich nach dem N. R. keinen practischen Nutzen. *Gundling* I N. Cap. 23. §. 29. seqq. Garve in seinen Anmerkungen über *Cic.* de Offic. 4. B. 112. S. macht einen Unterschied zwischen Contracten oder Verträgen und blosen Versprechungen. Allein der doppelte Nutzen, den er dieser Distinction beylegt, scheint mir ganz ohne Grund zu seyn.

(3) Von den vielen Schriften in der Lehre von den Verträgen will ich nur einige anführen:

Io. Phil. Slevogt dissert. de contractibus in quantum sunt philosophicae considerationis, Ien. 1687.

Christoph. Andr. Remer tractat. de vero ex iure romano, statui germanico, attemperato, obligationum valore, Hamburg. 1714 4. ed. secund. ibid. 1731. 4. ein seichtes Werk.

Io. Eberh. Roesleri dissertatio de natura pactorum, Tubing. 1713. 4.

I. G. Sinceri (*Ioach. Gotthelf Sparmann*) de simplicitate iuris naturae in materia contractuum a Germanis servata; praefatio Pauli Ciesii manuali except. forens. praemissa. Gryphisw. 1742. 12.

§. 64.

§. 64.

Verträge müssen gehalten werden.

Ein jeder Mensch ist vollkommen verbunden, seine Verträge zu halten. Denn so bald ich einen Vertrag eingehe, so **will ich**, daß auf den andern ein Recht übergehe, es ist auch **moralisch möglich**, daß dieß geschehe. Ist also auch die **physische Möglichkeit** vorhanden, so **will** und **kann** ich das Recht auf den andern übertragen; es geht demnach wirklich auf ihn über; ich entziehe folglich diesem etwas von dem Seinen, störe ihn in seinem erworbenen Recht, wenn ich den Vertrag nicht halte; ich beleidige ihn. (§. 26. §. 31.)

(1) Die Verträge sind also eingeführt, um einen Menschen mir vollkommen zu verpflichten, der ausser dem gar nicht, oder nur unvollkommen, verbunden wäre. Denn daß die Verträge nur dazu dienen, unvollkommne Pflichten in vollkommne zu verwandeln, wie Mendelsohn (Phädon S. 219. und Jerusalem S. 53. u. folg.) glaubt, scheint mir unrichtig. Es giebt tausend Fälle, wo ich mich durch einen Vertrag zu etwas verpflichte, wozu ich vorher auch nicht unvollkommen verbunden war. Uebrigens kann man sich mehrerer Sicherheit wegen auch etwas versprechen lassen, wozu der andere schon ohnehin vollkommen verpflichtet ist.

(2) Aus dem vorstehenden erhellet auch der wahre Grund, warum die Verträge verbinden. Jacob philosoph. Rechtslehre §. 157. rc. 299. Hufeland N. R.

N. R. §. 271. (2. Aufl.) und Schmidt N. R. §. 238. ꝛc. deduciren diese Verbindlichkeit auf gleiche Weise; viele aber suchen andere Gründe. Man sehe *Otto* ad *Pufendorf.* de O. H. et C. L. 1. cap. 9. §. 3. *Io. Car. v. Wachendorf* dissert. de pact. nud. in diss. triad. p. 413 seqq. Ferguson Grundsätze der Moralphilos. S. 417. Garve in s. Anmerk. über *Cic.* de Offic. 1. B. S. 95. u. fg. Moses Mendelssohn Jerusalem S. 52. Feder über den menschl. Willen 3. Th. S. 307. u. folg. Allgem. deutsche Bibl. 57. B. 13. S. und 60. B. S. 315. Webers Unters. der Frage, ob die Verträge und Contracte nach dem Natur- und Völkerrecht ein Zwangsrecht und eine vollkommne Verbindlichkeit wirken, in Siebenkees neuem jurist. Magazin 1. B. S. 59. ꝛc. Ueber die natürliche Verbindlichkeit der Verträge, ein Versuch von Heinr. Gotth. Nissen, Hamb. 1782. 8. Hume über die menschliche Natur 3. Buch, S. 110. ꝛc. (Halle 1792.) der die Verbindlichkeit der Verträge blos aus einer menschlichen Convention herleitet.

(3) *Schmauss* dissert. de obligatione pactorum in diss. I. N. num. 6. behauptet, man könne von jedem Vertrage abgehen, wenn man den andern nur entschädige. Madihn (N. R. S. 141.) Schmalz (reines N. R. §. 14.) halten dafür, ein Vertrag wirke kein vollkommnes Recht, so lange die wirkliche Leistung nicht dazu gekommen sey, und der Verf. der Berichtigung der Urtheile des Publicums über die französische Revolutiou 1. B. 2. Hft. 204. S.) sagt sogar: „Es ist ein unveräusserliches Recht des Menschen auch einseitig, so bald er will, jedeu seiner Verträge aufzuheben.„ Man s. aber Maaß über natürl. Rechte und Verbindlichkeiten S. 112. ꝛc. 144. ꝛc. 299. ꝛc.

(4) Die

(4) „Die Einwürfe Schaumanns im wissenschaftlichen N. R. §. 360. ꝛc. führen nur dahin, daß nicht jede Zusage und deren Annehmung ein vollkommnes Recht gebe, welches nicht zu läugnen ist; daher auch Heydenreich (System des N. R. 1. Th. 287. S.) nicht mit jenem, sondern mit denen, welche die Verbindlichkeit der Verträge überhaupt läugnen, zu streiten gehabt hätte." Weber von der natürlichen Verbindlichkeit S. 386. der 2ten Ausgabe. S. auch Schaumanns kritische Abhandlungen zur philosop. Rechtslehre S. 128.

§. 65.

Erfordernisse eines gültigen Vertrags.

Soll ein Vertrag gültig seyn, so muß er ein **wahrer Vertrag** seyn, und seiner Gültigkeit muß kein **physisches** oder **moralisches Hinderniß** im Wege stehen. Ein wahrer Vertrag aber erfordert: 1) daß eine wechselsweise Einwilligung **möglich**, und 2) daß sie **wirklich** vorhanden sey.

§. 66.

Die Einwilligung muß physisch möglich,

Unmöglich ist die Einwilligung, wann einem der paciſciren will, das physische Vermögen einzuwilligen fehlt. Personen also, welche den Gebrauch der Vernunft nicht haben, Kinder, Höchstbetrunkene, Blödsinnige ꝛc. können keinen gültigen Vertrag schliessen.

(1) Wie aber wenn ich mit einem Höchstbetrunkenen paciscirет, und nicht gewußt hätte, daß er so sehr betrunken sey? (ein Fall der sich freylich schwer denken läßt.) Ich halte den Vertrag auch alsdann für ungültig; der andere aber müßte mich entschädigen, wenn ich durch den Vertrag Schaden gelitten hätte.

(2) *Wolf.* iur. nat. Part. 3. §. 459. behauptet, ohne Grund, daß ein im Affect geschlossener Vertrag ungültig sey. Auf diese Weise wären alle Eheverlöbnisse der Verliebten ungültig.

(3) Ein Rasender kann in einer vernünftigen Zwischenzeit Verträge schliessen. Doch s. *Vattel* questions, pag. 100.

§. 67.

Sie muß auch wirklich vorhanden seyn;

Will man behaupten, daß jemand wirklich eingewilliget habe: so muß er (a) den ernstlichen Willen gehabt haben, sich verbindlich zu machen. **Unterhandlungen** oder **Tractate, Negociationen** machen also so wenig einen Vertrag aus, als **scherzhafte Ausserungen, simulirte Erklärungen, Complimente** und andere Erklärungen, bey denen man die Absicht nicht hat, sich vollkommen zu verpflichten.

Daß es nicht genug sey zu sagen, man habe gescherzt, ist ausser Zweifel. Man muß die Absicht, blos zu scherzen, gleich bey dem Versprechen zu erkennen gegeben haben. Eben so ist es bey der Simulation. *Leyser* ad pand. spec. 290. med. 5.

§. 68.

§. 68.

Und hinlänglich erklärt werden.

Die Einwilligung muß aber auch (b) hinlänglich zu erkennen gegeben werden. Dieß kann **ausdrücklich**, es kann aber auch **stillschweigend** geschehen. Im ersten Fall ist ein **ausdrücklicher**, im letzten ein **stillschweigender Vertrag** vorhanden.

(1) Wer behauptet, daß ich eingewilliget habe, muß Gründe haben, dieß zu behaupten. Sieht man a) auf diese Gründe, und ihre Verschiedenheit, so erhält man die Eintheilung des Consenses in den ausdrücklichen, stillschweigenden und vermutheten (*consensus vel expressus, vel tacitus, vel praesumtus*). Der ausdrückliche wird durch Handlungen erklärt, die natürlichen oder willkührlich angenommenen und eingeführten Zeichen der Gedanken sind, z. E. aus Mienen, Worten, Kopfnicken ꝛc. Der stillschweigende wird aus Handlungen hergeleitet, welche zwar als solche Zeichen nicht angenommen sind, aus denen sich aber doch in dem gegebenen Falle die Einwilligung schliessen läßt, z. E. aus der Zurückgabe des Schuldscheins läßt sich eine Erlassung der Schuld schliessen. *Pufendorf* de I. N et G Lib 4. cap. 1. §. 2. *Io. Ioach. Müller* diss. de officio circa signa inter homines recepta praeter sermonem. (Altorf. 1685.) §. 8. 9. 10 11. 12. Der vermuthete endlich wird aus keinen Handlungen, sondern andern Gründen hergeleitet, z. E. aus der bekannten Denkungsart eines Menschen; aus den bey ihm sonst bemerkten Gewohnheiten; aus der Regel: wer den Zweck will, muß

auch die Mittel wollen etc. *Thomasii* instit. iurispr. div. L. 2. Cap. 7. §. 24. sqq. *Lautensack* diss. de accurato discrimine inter consensum expressum, tacitum et praesumtum (Erf. 1710.) §. 7. 8. welcher aber den Unterschied nichts weniger als richtig bestimmt.

Wann man hingegen b) auf die Wahrheit der Behauptung Rücksicht nimmt, welche dann entweder gewiß oder nur wahrscheinlich ist: so ist auch der Consens entweder gewiß oder nur wahrscheinlich (*consensus vel certus, vel probabilis*). Sowohl der ausdrückliche als stillschweigende Consens sind zuweilen gewiß, zuweilen nur wahrscheinlich; der vermuthete ist allzeit nur wahrscheinlich.

(2) Kann man aus dem Stillschweigen eines Menschen schliessen, daß er einwillige? Gunner in s. Erläuterungen über *Daries* instit. iur. nat. 6. Th. 214. S. führt die verschiedenen Meynungen an. Mir scheint es, die Frage lasse sich nicht anders, als unter bestimmten Umständen beantworten. Aus diesen muß man beurtheilen, ob sich aus dem Stillschweigen in diesem Falle eine Einwilligung folgern oder nicht folgern lasse. Man s. *Lautensack* l. c. §. 12. *Henr. Brockes* sel. obs. for. Obs. 6. *Io. Frid. Wahl* progr. de conventione, quae silentio fit, Goett. 1744. und *Io. Ulr. de Cramer* diss. de tacente dissentiente, in opusc. Tom. 2. diss. 34.

(3) Ob der vermuthete Consens im N. R. anzunehmen sey, und Wirkungen habe, ist sehr streitig. Die bejahende Meynung ist wohl die wahre. Die *negotiorum gestio* ist also auch natürlichen Rechtens. Man sehe die unten angehängte dritte Abhandlung.

(4) Vom vermutheten Consens ist der erdichtete (consensus fictus) unterschieden. Nemlich der vermu-

mu-

muthete setzt physisches Vermögen zu consentiren, der erdichtete aber das Gegentheil voraus. Wenn man z. E. annehmen wollte, ein Kind oder ein Blödsinniger habe eingewilliget, so wäre die Einwilligung erdichtet.

(5) Ein stillschweigender Vertrag, oder eine stillschweigende Bedingung, Clausel eines Vertrags ist alsdann vorhanden, 1) wenn alle Menschen, (in deren Gesellschaft die Paciscenten leben) bey dieser Art von Verträgen etwas voraus setzen. Dann hier ist es nicht nöthig, daß die Paciscenten es ausdrücklich bedingen. 2) Wenn man schlechterdings nicht annehmen kann, daß ein vernünftiger Mensch diesen Vertrag ohne eine gewisse Voraussetzung, Bedingung schliessen werde. So wird z. B. kein Verleger ein Buch verkaufen mit dem Recht es nachzudrucken. Wer ein Buch kauft, weiß dieß auch, er willigt also in die Bedingung, indem er es kauft. Von den stillschweigenden Bedingungen bey Verträgen s. man hauptsächlich Jacob N. R. §. 352. 2c.

§. 69.

Der Gegenstand muß bestimmt seyn.

Wann (c) das Object des Versprechens nicht völlig gewiß und bestimmt ist: so entsteht auch keine gewisse und bestimmte Verbindlichkeit aus dem Vertrage; er ist also meistens ohne Wirkung.

Indessen kann ein Vertrag so geschlossen werden, daß zwar der Gegenstand nicht sogleich völlig bestimmt ist, aber es doch in der Folge werden kann; z E.

ich will dir für dein Haus bezahlen, was A. für billig erklären wird. Auch ist der Vertrag verbindlich, wenn ich einem ein unbestimmtes Individuum aus einer bestimmten Gattung, z. E. eine goldne Taschenuhr, (ohne zu bestimmen, welche) verspreche. Nur muß die Gattung keine ganz unnütze Individuen in sich begreifen, wie z. E. der Fall wäre, wenn ich einem ein Pferd überhaupt verspräche. *Thomasii* de obligatione ex promissione rei incertae, Halae 1715. in diss. acad Tom. 4. diss. 111.

§. 70.

Beyde Paciscenten müssen ihren Willen erklären.

Der Wille muß ferner (d) von beyden Paciscenten erklärt seyn. Ein Versprechen ohne Acceptation wirkt so wenig eine Verbindlichkeit, als eine Acceptation ohne Versprechen.

Ein Versprechen, das nicht acceptirt ist, heißt eine Pollicitation, und eine Gattung von dieser ist das Gelübde (votum). Sie würken keine äusserliche Verbindlichkeit. Indessen giebt es Fälle, wo ein Versprechen, weil der Promittent es will, verpflichtet, ehe es acceptirt ist. Dahin gehört, wenn ich eine Prämie auf eine Schrift, eine Erfindung u. dergl. öffentlich aussetze. Auch ist bey Kaufleuten sehr gewöhnlich, daß einer dem andern schreibt: er wolle ihm eine Waare um einen gewissen Preis überlassen, erwarte aber mit umlaufender Post Antwort. Wer dies schreibt, ist an sein Versprechen gebunden, auch ehe noch die Acceptation erfolgt. Erst alsdann, wann mit umlaufender Post keine Antwort kommt, ist er dessen entledigt.

Joh.

Joh. Christ. Fried. Meister über die Pollicitationen und Gelübde nach den Grundsätzen des Naturrechts und der gesetzgeberischen Klugheitslehre, Berlin 1781. 8.

§. 71.

Ob der Versprechende pönitiren könne?

Kann ich also ein gethanes Versprechen wieder zurücknehmen, oder mit einem Worte, kann der Versprecher pönitiren? die Frage ist sehr practisch. Man unterscheide folgende Fälle:

1) Der Promittent hat sich ausdrücklich diese Befugniß vorbehalten, also dem Promissar nur ein widerrufliches Recht ertheilt. *Ulrich* philosoph. iust. §. 237.

2) Der Promissar acceptirt mein Versprechen auf der Stelle, und ich erfahre auch diese Acceptation sogleich, weil wir einander gegenwärtig sind. In diesem Falle kann ich mein Wort nicht zurücknehmen.

3) Der Promissar ist abwesend, ich thue ihm das Versprechen, durch einen Brief oder Boten; ehe er die Nachricht erhält, werde ich anderer Meinung. Jetzt kann ich mein Versprechen zurüknehmen. Ich muß dies aber durch Worte oder andere erweisliche Handlungen zu erkennen geben.

(4) Der Promissar ist abwesend, er hat mein Versprechen erfahren, es auch acceptirt; die Frage ist, ob ich zurückgehen kann, ehe ich von seiner Acceptation Nachricht erhielt? *Grotius* L. 2. C. 11. §. 14.

Pufendorf I. N. L. 3. C. 6. §. 15. *Wolf* Part. 3. §. 718. machen mit Recht einen Unterschied. Entweder habe ich das Versprechen in der Absicht gethan, daß es mich verbinden soll, sobald es acceptiret ist; oder mit der Gesinnung, daß es mich erst alsdann stringiren solle, wann ich die Acceptation werde erfahren haben, (welches dann im Zweifel zu vermuthen ist. *Mascov* ad *Pufendorf* l. c.) Im ersten Falle kann ich vor geschehener Acceptation zurükgehen; im letzten hingegen kann ich pönitiren, so lang ich noch nicht weiß, daß sie geschehen sey. Nur muß ich auch in diesen beyden Fällen durch Worte oder durch Werke meine Reue zu erkennen geben. Der Grund, warum ich in den Fällen Nro. 3. und 4. zur Erklärung der Reue durch ein äusserliches *Factum* verpflichtet bin, liegt in der Natur eines zwischen Abwesenden geschlossenen Geschäftes. Ein solches Geschäft würde nie zu Stande kommen können, wenn man jene Verpflichtung nicht annähme.

(5) Ich verspreche, der Promissar aber will den Antrag überlegen, und ich gebe ihm Bedenkzeit. Wenn er während dieser Frist das Versprechen annimmt, so bin ich gebunden. Acceptirt er es aber erst nach verflossener Bedenkfrist, so bin ich nicht schuldig, mein Wort zu halten.

(6) Der Promissar will sich auf meinen Antrag bedenken, ich habe aber nicht erklärt, daß ich ihm Bedenkzeit verstatten wolle; a) noch eher als die Acceptation erfolgt, erkläre ich mit Worten oder Werken, daß es mich reue. Dieß bin ich offenbar befugt zu thun.

(7) Nachdem b) der Promissar seine Ueberlegung geendigt hat, acceptirt er mein Versprechen, und nun erkläre ich erst, daß ich anderes Sinnes geworden

worden sey. Auch dies ist erlaubt, und es ist nicht erforderlich, daß ich beweise, schon zuvor das Versprechen zurückgenommen zu haben.

Daries inst. iurispr. nat §. 415. Tittel Erläuterung des Natur- und Völkerrechts S. 202. der 2ten Ausg. und einige andere behaupten, zu einem Vertrag gehörten drey Stücke: Versprechen, Acceptation des Versprechens, und Einwilligung des Versprechenden in die Acceptation. Ihr Grund ist: aus der Einwilligung in die Acceptation erhelle erst, daß es dem Promittenten mit dem Versprechen ein wahrer Ernst gewesen sey. Allein das ist falsch. Daß es der Promittent ernstlich meyne, kann ausser Zweifel seyn, ohne daß er in die Acceptation willigt. Es kann ja seyn, daß der Promissar, ehe er acceptirte, fragte, ob das Versprechen ernstlich geschehe. Wie kann in dem §. 70. angeführten Fall, der Kaufmann, welcher die Waaren anbot, vorwenden, er habe es nicht in Ernst gethan. Wie kann ich diese Ausflucht brauchen, wenn ich dem Promissar Bedenkzeit gestattet habe? Ferner, sind dann: Erklärung, ich habe in Ernst versprochen, und: Einwilligung in die Acceptation nicht zwey ganz verschiedene Dinge?

§. 72.

Ob ich mich für einen dritten versprechen lassen könne?

Kann man sich aber nach dem N. R. etwas für einen dritten versprechen lassen? die verschiedene hieher gehörige Fälle sind:

(1) Ich habe dem abwesenden A. etwas versprochen, der gegenwärtige G. war ein blosser Zeuge. Dieses Versprechen verbindet mich nicht.

(2) Der gegenwärtige G. acceptirt das Versprechen, welches ich dem abwesenden A. thue, weil er Vollmacht dazu hatte. Dieser Fall ist keinem Zweifel unterworfen.

(3) G. hat keine Vollmacht; ich verspreche diesem G. und mache ihm mich verbindlich, daß ich dem abwesenden A. etwas leisten wolle. Jezt kann ich mein Versprechen nicht anders zurükziehen, als wenn es G. erlaubt *). Wann es hingegen dieser erlaubt, so hat die Revocation statt, gesetzt auch daß A. nicht einwilligte. Dann im Grunde heißt ein solcher Vertrag nichts anders, als ich will dir etwas leisten, z. E. 100 Thaler schenken, aber mit der Bedingung, daß du sie dem Abwesenden gebest. *Leyser* Sp. 519. med. 5. Ein sehr merkwürdiger hierher gehöriger Fall steht in den Beyträgen zur juristischen Litteratur in den preussischen Staaten, 3ter Theil 38ste Seite, und in *Müller* observ. ad *Leyser*. obs. 862.

(4) Ich verspreche dem abwesenden A., will mich ihm verpflichten, nicht dem G, erlaube aber doch diesem G. das Versprechen im Namen des A. zu acceptiren. Kann ich hier zurükgehen, ehe als A. selbst acceptirt? Nein, und auch alsdann nicht, wenn G es mir erlauben wollte, denn ich habe den G. als einen präsumtiven Bevollmächtigten des A angenommen, und in dieser Eigenschaft hat er acceptiret. **)

*) Dieser Meynung ist auch *H. Grot.* de I. B. et P. Lib. 2. Cap. 11. §. 18. *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 3. Cap. 9. §. 18. *Wolf* I. N. et G. Part. 3. §. 749.

§. 749. Eine andere hat *I. H. Boehmer* diss. de iure ex pacto tertii quaesito §. 6. und noch eine andere *Thomasius* in iurisprud. div. Cap. 7. §. 119. *G. Beyer* diss. de iure ex acceptatione promissi pro altero, §. 8. sqq. und *Hübler* diss. de eo, quod secundum naturalis aequitatis principia nemo tertio valide stipulari possit. Man s. auch *Io. Wilh. Summermann* commentat. iur. nat. de natura servitutum, Cap. 2. wo diese Materie weitläuftig abgehandelt wird.

**) Ein gleiches behaupten Grotius und Böhmer am a. O. Hingegen Pufendorf, Thomasius, Beyer und *Christ. Frid. Meis* in meditat. syst. demonstr. propos. pacta a tertio nomine alterius sine hujus consensu inita esse nulla (Giss. 1741. 4.) halten dafür, ich könnte pönitiren, und wann es auch G. nicht zufrieden sey. Sie schliessen dies aus der falschen Voraussetzung, daß G. weiter nichts als ein Zeuge sey. Man sehe vorzüglich *Wernher* sel. obs. for. Part. I. Obs. 182.

§. 73.

Der Wille beyder Theile muß übereinstimmen.

Ein nöthiges Erforderniß eines gültigen Vertrags ist auch (e), daß der Wille beyder Theile sowohl in dem Gegenstand, als in Ansehung der äusserlichen Bestimmungen, der Zeit, dem Ort der Erfüllung ꝛc. zusammentreffe. Wann ich einem Geld verspreche, und er acceptirt Getraide, oder auf morgen verspreche, und er will es heute haben: so ist kein Vertrag vorhanden.

§. 74.

In wie weit der Irrthum einem Vertrage schädlich sey?

Hieraus läßt sich die Frage beantworten: ob der Irrthum einen Vertrag ungültig mache? Die allgemeine Regel ist: der Irrthum schadet dem, welcher etwas versehen hat. Specielle Regeln sind:

(1) Ein unwirksamer Irrthum schadet nichts. Nur ein wirksamer, (error efficax) welcher nemlich gemacht hat, daß ich paciscirt habe, kommt hier in Betrachtung.

(2) Entweder haben beyde Theile geirrt, oder nur Einer. Wann einer irrte, der Irrthum aber nicht den Gegenstand des Vertrags, sondern einen fremden äusserlichen Umstand angieng: so schadet er der Gültigkeit des Vertrags nicht; obgleich *Pufendorf* de I. N. et G. L. 3. Cap. 6. §. 7. das Gegentheil glaubt. Z. E. ich kaufe Pferde, weil ich eine falsche Nachricht erhalten habe, daß die meinige crepirt seyen; dann ich hätte den äusserlichen Umstand, der mich bewog, dem Vertrage als eine Bedingung beyfügen können und sollen. Gundlingian. Part. 33. num. 1. §. 12. *Gottf. Mascov* opusc. p. 447.

(3) Hat sich Einer an dem Gegenstand des Vertrags geirrt, so ist nur alsdann der Vertrag ungültig, wenn der Paciscent seinen Begriff von der Sache zur ausdrücklichen Bedingung machte; z. E. ich kaufe den Stein, mit dem Beding, daß er ächt sey; oder wenn er bey diesem Object eine Eigenschaft voraussetzte, die ein jeder gewöhnlich in der-

dergleichen Fällen voraussetzt, und die also stillschweigende Bedingung ist. Z. E. wann ich vom Buchhändler ein defectes Buch kaufe, so bin ich nicht schuldig, es zu behalten. Der Fall kommt indessen selten vor, daß ein Vertrag aus diesem Grund bestritten werden kann. Man kann daher auch nach dem N. R. nicht behaupten, daß in jedem Falle, wenn die Sache heimliche Fehler hat, der, welcher sie durch einen Vertrag dem andern überläßt, sie zurücknehmen, oder wenigstens den Schaden (quantum minus) ersetzen müsse.

(4) Haben beyde und zwar dergestalt geirrt, daß ihr Wille im Gegenstand des Vertrages nicht übereinkam: so ist ohne Zweifel der Vertrag ungültig (§. 73.) Nur muß der, welcher den Vertrag um dieses Irrthums willen bestreitet, beweisen, daß er wirklich geirrt habe; sonst könnte jeder sich unter einem solchen Vorwand von der Verbindlichkeit aus dem Vertrage losmachen. Hat Jemand durch zweydeutige Ausdrücke mit Vorsatz den Irrthum des andern veranlaßt, so ist er schuldig, den Vertrag zu halten, und zwar so, wie der Promissar die Ausdrücke verstanden hat. Z. B. (ein wirklich mir vorgekommener Fall) der welcher für ein Paar Stiefel zwey alte Pistolen geboten hatte, konnte den Verkäufer nicht mit zwey alten Schießpistolen abfertigen, sondern mußte zwey Louisd'or bezahlen. S. Vattel Völkerrecht 2. Buch 15. Kap. 233. §.

Betrifft (5) der beyderseitige Irrthum nur einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dessen Gegenstandes: (z. E. ich glaubte, der Verkäufer wollte mir das Haus mit den Tapeten verkaufen, und er glaubte, ich wollte es ohne sie haben,) so ist der Vertrag gültig, und wird gegen den Paciscenten

centen erkläret, welcher etwas in dem gegebenen Falle ungewöhnliches verlangt, und welcher also deutlicher hätte reden sollen.

(6) Wann endlich beyde einen äusserlichen Umstand als richtig voraussezten, welcher falsch ist, oder beyde sich von dem Gegenstand des Vertrages unrichtige Begriffe machten, und der eine Theil dennoch den Vertrag halten will: so ist nun der Fall so anzusehen, als ob nur einer geirrt habe, folglich nach den vorhin gegebenen Regeln, 2 und 3, zu entscheiden.

Daß die Lehre von der Wirkung des Irrthums in den Verträgen viele Schwierigkeiten habe, ist nicht zu leugnen. Man kann darüber nachsehen:

Io. Henr. Felz dissertat. II. de errore in contractibus. Argentor. 1713. et 1719.

Gundling von der schweren Lehre von dem Irrthum in der Rechtsgelahrtheit in Gundlingian. P. 33. p. 205. sqq.

§. 75.

Der Vertrag verpflichtet nicht, wann die Erfüllung unmöglich ist.

Zuweilen steht der Gültigkeit des Vertrages ein physisches oder moralisches Hinderniß im Wege. Ich bin nemlich nicht schuldig, einen Vertrag zu halten, wenn die Erfüllung schlechterdings oder physisch unmöglich ist. Indessen bin ich in diesem Falle doch zuweilen verbunden, den Promissar schadlos zu halten; nemlich wenn

ich zur Zeit des Vertrages schon wußte oder doch wissen konnte, daß ich das Versprechen nicht halten könne; oder wenn durch meine Schuld die Erfüllung des Vertrages unmöglich geworden ist.

§. 76.

Desgleichen, wann die Erfüllung einen dritten beleidigen würde.

Eben so wenig bin ich verpflichtet einen Vertrag zu halten, wenn ich dadurch einen dritten beleidigen würde. Dann die Vernunft kann nicht wollen, daß ich, um gegen dich gerecht zu seyn, ungerecht gegen einen dritten werde. Hieher gehört der Vertrag, worin ich die Sache eines dritten verspreche (pactum super re aliena), und insonderheit der Vertrag, worin ich die Sache verspreche, die ich schon zuvor einem andern versprochen hatte; wenn ich nicht im Stande bin, sie beyden vertragsmäßig zu leisten. Zur Schadloshaltung übrigens bin ich auch in diesem Falle verbunden, wenn ich wußte, daß die versprochene Sache einem dritten gehörte; und der Promissar, dem die Sache übergeben wird, ist ein redlicher Besitzer, wenn er glaubte, daß sie mir, dem Promittenten, gehöre.

(1) Ist ein Vertrag deswegen ungültig, weil ich dadurch gegen die Pflichten gehandelt habe, die ich

mir

mir selbst schuldig bin, weil ich dadurch Vermögen, Ehre, Gesundheit ꝛc. verliere. So offenbar es ist, daß nicht jeder Vertrag aus diesem Grunde angefochten werden kann, so giebt es doch Fälle, wo schon der gemeinste Menschenverstand sagt, der Vertrag ist unverbindlich. Sollte ein ehrliches Mädchen, das aus Dürftigkeit versprochen hat, sich in einem Bordel Preis zu geben, diesen Vertrag zu halten schuldig seyn? Wenn Jemand versprochen hätte, eine ungeheure Menge berauschenden Getränkes zu sich zu nehmen, wäre er verbunden, es zu thun? Meines Erachtens kommt es darauf an, ob die Maxime: die Verträge dieser Art (wie der, von welchem die Frage ist) sind nicht verbindlich, mit dem allgemeinen Besten verträglich ist, oder nicht.

(2) Kann ich den versprochenen Lohn fordern, wenn ich etwas unerlaubtes versprochen und geleistet habe? *Grotius* de I. B. et P. lib. 2. Cap. 11. §. 9. und sein Commentator *Cocceji*, desgleichen *Bodinus* diss. de conditione turpi impleta Cap. 2. §. 3. sqq. bejahen es, und zwar mit Recht. Dann wenn ich den versprochenen Lohn aus dem Grund verweigern wollte, weil der andere etwas unerlaubtes gethan habe, so wäre er befugt zu antworten: wie kannst du dieses gegen mich anführen, da du verlangtest, daß ich die Handlung thun sollte? Anderer Meinung sind indessen *Pufendorf* de I. N. et G. lib. 3. Cap. 7. §. 8. ibique *Barbeyrac.* *Ziegler* und *Kulpis* ad Grot. l. c. *Mencken* gymnas. polem. sect. de controvers. iur. nat. diss. 2. th. 6. *Wolf* I. N. Part. 3. §. 496. und Adolph Dietr. Weber von der natürl. Verbindlichkeit S. 265 ꝛc. der zweyten Ausgabe, und der leztere Autor hält es sogar für eine merkwürdige Erscheinung in der Geschichte

schichte des menschlichen Verstandes, daß die Frage nur habe streitig werden können. Man sagt, da der ganze Vertrag, worin ich eine unerlaubte Handlung verspreche, ungültig ist, so kann auch daraus keine Verbindlichkeit entstehen, den versprochenen Lohn zu bezahlen. Aus einer unerlaubten Handlung kann Niemand ein Recht erlangen.— Allein der Vertrag ist nur in gewisser Rücksicht ungültig, nur in so weit, daß der Promissar die Ausübung der ungerechten Handlung nicht fordern kann. Wenn meine Handlung in Ansehung dieses Menschen ungerecht ist, so kann ich dadurch gegen ihn kein Recht erhalten.

(3) Der Vertrag über die Sache oder das Factum eines dritten ist gültig 1) wenn er nur dahin geht, daß ich mir alle Mühe geben wolle, den dritten zur Leistung zu bewegen; oder wenn ich 2) verspreche: ich will es dahin bringen, daß der dritte etwas leiste; z. E. ich verspreche dir, die Zahlung von deinem Schuldner zu verschaffen. Nur fragt sichs in diesem lezten Falle, ob ich das Interesse leisten muß, wenn ich es nicht dahin bringen kann? *Cocceji* ad Grot. lib. 3. cap. 21. §. 30. bejahet es. *Gundling* iur. nat. cap. 11. §. 52 verglichen mit dessen Discurs über das N. R. S. 199. sagt Nein. Andere beantworten die Frage mit einer Distinction zwischen onerosen und unentgeltlichen Versprechungen. M. s. *Hert* diss. de obligatione alium daturum facturumve, sect. 1. §. 8. Ich halte dafür, daß die Frage nicht anders, als mit genauer Rücksicht auf die Umstände entschieden werden könne. Daraus ist zu beurtheilen, wohin die Absicht der Paciscenten gieng. *Wolf*. I. N. Part. 3. §. 603, 604 Könnte der Promissar beweisen, daß er im Vertrauen auf mein Verspre-

chen unterlassen habe, andere Maasregeln zu nehmen, und daß er durch diese seinen Zweck, die Leistung von dem dritten erreicht haben würde; so müßte ihn der Promittent ohne Zweifel entschädigen.

(5) Noch ist die Frage: Was ist Rechtens, wenn ich das Factum eines dritten geradezu verspreche? z. E. ich verspreche dir, daß dir A. sein Haus für 6000 Thaler verkaufen soll. *Leyser* Sp. 521. m. 7. und *Pufendorf* animadverſ. 61. glauben, ich sey zu nichts verbunden, als die Leistung das Factum nicht zu hindern. Diesem kann ich nicht beypflichten. Nach meiner Meinung ist der Vertrag der wahrscheinlichen Absicht der Paciscenten gemäß, dahin zu erklären, als ob ich versprochen hätte, es dahin zu bringen, daß der dritte das Factum leiste.

§. 77.

Oder wann ich betrogen bin.

Auch der Vertrag ist ungültig, bey welchem ich von dem andern Paciscenten betrogen werde; wenn ich nemlich ohne diesen Betrug den Vertrag nicht würde geschlossen haben. Dann dee Betrüger handelt unerlaubt; aus einer unerlaubten Handlung aber kann Niemand ein Recht gegen den Beleidigten erhalten, und ich schliesse den Vertrag unter der stillschweigenden Bedingung, daß das wahr sey, was mir der Betrüger vorspiegelt.

(1) Der Betrug, welcher erst nach Schliessung des Vertrags gespielt wird, macht diesen nicht ungültig. *Leyser* Sp. 296. med. 8.

(2) Ich

(2) Ich kann mich nicht überzeugen, daß ein Vertrag, welcher durch den Betrug eines dritten veranlaßt wird, ungültig sey, wie einige, z. E. *Leyser* Sp. 59. med. 4. Spec. 296. med. 9. 10. *Nettelbladt* syst. iurispr. nat. §. 576. und andere behaupten. S. *Thomas.* iurispr. div. lib. 2. cap. 7. §. 39. 40. *Wolfg. Ad. Schoepf* diss. de dolo et vi tertii ac effect. eor. §. 4.

(3) Die Distinction des römischen Rechtes zwischen dem Betrug, der die Ursache des Contractes ist, und dem incidenten kommt auch im N. R. in Betrachtung. *Carmichael* ad *Pufendorf* de O. H. et C. lib. 1. cap. 9. §. 7. *Reuter* diss. de doli incidentis et causam dantis in contractibus effectu §. 15. *Nettelbladt* l. c. Wenn der dolus nur incidens ist, so gründet sich der Vertrag nur zum Theil auf den Betrug; also auch nur dieser Theil ist ungültig. Anderer Meinung sind *Treuer* ad *Pufendorf.* l. c. *Mascov.* ad *Pufend.* de I. N. et G. lib. 3. cap. 6. §. 8.

(4) Jacob philos. Rechtslehre §. 334. behauptet, wenn ein Paciscent vom andern durch Vorspiegelung falscher Beweggründe, die jedoch das Object des Vertrags nicht betreffen, also durch Lügen, List ꝛc. zur Schliessung des Vertrags verleitet werde, dieser darum nicht ungültig sey. Allein diese Behauptung scheint mir zu unbestimmt. Wenn z. B. Jemand aus der Residenz käme, mir versicherte, er wisse es ganz zuverlässig, daß meine Dienstveränderung beschlossen sey, daß ich also meinen bisherigen Wohnort verlassen müsse, und mich durch diese Lüge bewegte, ihm mein Wohnhaus zu verkaufen; so wird doch wohl Niemand den Kauf für gültig halten. Die Gründe, welche Hr. Jacob anführt, 1) „ich hätte von Natur kein „Recht, von dem andern zu fordern, daß er mir

„die

„die Wahrheit sage, oder auch, daß er mich nicht „belüge, ausser wenn die Lüge ein positiver Angriff auf mein schon vorhandenes Recht wäre,„ 2) „könne dabey eine wahre Einwilligung statt „finden,„ halte ich nicht für überzeugend. Dann eine Lüge von gedachter Art ist wirklich ein positiver Angriff auf mein Recht, und ich willige in der That nicht ein, indem das, was ich als wahr vorauszusetzen berechtiget bin, nicht wahr ist.

(5) Uebrigens kann man, wie ich schon oben (§. 41.) erinnert habe, alsdann nur behaupten, daß ich einen Paciscenten betrogen habe, wenn ich eine Handlung vornehme, wodurch ich ihn in Irrthum setze. Also es ist kein Betrug, wenn ich dem andern die wahre Beschaffenheit der Sache blos nicht entdecke, z. B. ihm ein Pferd verkaufe, ohne ihm zu sagen, daß es einäugig sey, wofern ich nur nicht erklärt oder ihm glauben gemacht habe, daß es zwey gesunde Augen habe; ihm die Ausgabe eines alten Autors verkaufe, ohne zu sagen, daß sie äusserst fehlerhaft gedruckt sey. Ferner, wenn Jedermann weiß, daß der Verkäufer einer gewissen Waare, z. E. eines Pferdes, alle mögliche Künste brauche, um der Waare ein gutes Ansehen zu geben, so sind diese Künste ebenfalls nicht als ein den Vertrag ungültig machender Betrug anzusehen.

(6) Der Vertrag, daß mir der andere einen durch Betrug noch zuzufügenden Schaden nicht ersetzen soll, (pactum ne dolus futurus praestetur,) ist nach dem N. R. gültig. *Vattel* questions de droit nat. p. 134. Anderer Meynung ist *Wolf* I. N. Part. 4. §. 482. Er sagt, ich darf mir nach dem N. R. nicht selbst schaden, folglich darf ich auch einem andern nicht die Erlaubniß geben, mir zu schaden.

schaden. Dieß beweist aber weiter nichts, als daß ein solcher Vertrag mit den Pflichten streite, die ich mir selbst schuldig bin. S. §. 76.

§. 78.

Oder der Vertrag erzwungen ist.

Auch ein mit **unrechtmäßiger** Gewalt erzwungener Vertrag ist nicht gültig. Dann der Promissar hat kein Recht, das Versprechen zu acceptiren.

Pufendorf de iur. nat. et gent. lib. 3. cap. 6. n. 10. sqq. *Barbeyrac.* ibid. *Wolf.* Part. 3. §. 576. sqq. *Gundling.* diss. de efficientia metus Cap. 2. in exerc. acad. Tom. 2. n. 2. *Io. Balth. Wernher* diss. iur. nat. pag. 432. sqq. *Boehmer* diss. de except. metus iniusti, Exerc. ad Pand. Tom. 5. Ex. 93. cap. 1. §. 13. Jacob N. R. §. 333. 339.

(1) Also der Mangel der Einwilligung ist nicht die Ursache, warum der erzwungene Vertrag nicht gilt; wie einige wollen. Jacob N. R. §. 340.

(2) *Hobbes* de cive cap. 2. §. 16. *Vffelmann* tr. de iure, quo homo homini in sermone obligatur cap. 7. th. 5. *Guil. Henr. Brückner* diss. de promissione per vim extorta cap. 1. §. 6. *Schwarz* problem. p. 119 sqq. *Io. Mich. Hallwachs* diss. pactor quibus vis metusve ansam praebuit, sanctitas ac firmitas, Tubing. 1738. *Daries* I. N. §. 404. edit. VII. Id. in diss. de differentiis pacti voluntarii et metu initi, Frf. ad Viadr. 1772. und andere, auch gewissermassen *Schrodt* in iur. gent. p. 139 behaupten die Gültigkeit der erzwungenen Verträge.

(3) Andere, als *Feuerlein* diss. de obligat. pactorum metu iniusto extortorum, Altorf. 1718. und *Gottf. Mascov.* opusc. p. 449. Maaß über Rechte und Verbindlichkeiten S. 73. glauben, der erzwungene Vertrag sey gültig; indessen müsse der, so Gewalt brauchte, dem Gezwungenen allen Schaden ersetzen. Allein wenn der Vertrag gültig ist, so erhält ja der Promissar durch meine Erfüllung etwas, das er zu fordern hatte; wie kann er also zu einer Schadensersetzung verbunden seyn? Auch giebt es Fälle, wo sich der Schaden nicht anschlagen läßt. Soll ein Mädchen, das ich zu einem Eheverspruch gezwungen habe, mich heyrathen, und dann Schadensersatz fordern?

(4) Wenn die Furcht vor einem dritten den Vertrag veranlaßt hat: so ist er darum nicht ungültig; z. B. wenn ich aus Furcht vor Strasenräubern mir einen Begleiter miethe, mein Schiff der Caper wegen assecuriren lasse. Selbst alsdann, wenn A. den B. gezwungen hätte, mit mir zu paciscirеn, ohne daß ich an diesem Zwang Antheil genommen und davon gewußt hätte, wäre der Vertrag nicht ungültig. Indessen sind nicht alle Lehrer des Naturrechts dieser Meynung. M. s. *Wolf* I. N. Part. 3. §. 577. sqq. Ferguson Grundsätze der Moralphilosophie §. 181. *Vlrich* init. philos. iusti §. 219. *Nettelbladt* syst. elem. iurispr. nat. §. 579. p. 212. Jacob am a. O.

(5) Da es Fälle giebt, wo man einen zu einem Vertrage zwingen darf: (sie werden unten im 7. Kap. dieses Abschnittes vorkommen,) so giebt es auch erzwungene Verträge, welche gültig sind.

§. 79.

§. 79.

Von den Wirkungen der Verträge überhaupt.

Jeder, der sich etwas versprechen läßt, erhält (1) ein Recht gegen den Versprechenden, die Erfüllung des Vertrags zu verlangen: (2) ein Recht, von jedem dritten zu fordern, daß er ihm in dem erworbenen Rechte keinen Eintrag thue.

§. 80.

Nach Verschiedenheit des Gegenstandes.

Nachdem das Object des Vertrags verschieden ist, nachdem es nemlich entweder eine **Handlung**, oder eine **Sache**, oder nur **der Gebrauch einer Sache ist**; nachdem ist auch die Wirkung des Vertrages verschieden. Ist der Gegenstand (a) eine Handlung, so erhält der Promissar ein Recht gegen den Versprechenden, daß er das versprochene Factum leiste, und ein Recht gegen jeden dritten, daß dieser es nicht hindere. Wenn ich hingegen (b) eine **individuelle** Sache (rem in specie) versprochen habe, so hat der Promissar ein persönliches Recht gegen mich; ferner ein Recht gegen jeden dritten, daß er mich in Erfüllung des Vertrags nicht hindere; und, wenn der dritte die Sache unrechtmäßig besitzt, ein Recht, von ihm zu fordern, daß er sie herausgebe. Habe ich (c) nur eine Sache **überhaupt** (in genere) ver-

sprochen, so hat der Promissar die Befugniß, von mir ein Individuum zu fordern, das zu der versprochenen Art gehört, und das Recht gegen jeden dritten, daß er mich darin nicht stöhre. Wann ich endlich nur (d) den Gebrauch einer Sache versprach, so kann der Promissar verlangen, daß ich diesen Gebrauch erlaube, und kein dritter ihn darin stöhre. Wenn also der, welcher mir auf gewisse Zeit den Gebrauch der Sache verstattet hat, die Sache selbst vor geendigter Zeit einem dritten überläßt, so ist auch dieser verbunden, mir den Gebrauch bis zum Ablauf der Zeit zu verstatten (§. 94.)

(1) Wer ein Factum verspricht, muß es thun, und kann sich durch eine Entschädigung des Promissars von seiner Schuldigkeit nicht befreyen, am wenigsten alsdann, wenn das Factum sich nicht taxiren läßt. *Thomasii* diss. an promissor facti liberetur praestando id quod interest? §. 6.

(2) Nach dem römischen Recht ist kein Vertrag allein im Stande, auf einen ein Eigenthum überzutragen; sondern es wird noch ausserdem eine körperliche Handlung erfordert, welche die Uebergabe (traditio) heißt. Daß dies auch nach dem Naturrecht nöthig sey, behaupten *Hotomann* in quaest. illustr. n. 11. et 12. *Vinnius* ad §. 40. Inst. de rer. divis. *Henr. Cocceji* diss. an traditio necessaria sit ad transferendum dominium? in exercit. curios. Vol. 1. p. 213. sqq. und *Sam. Cocceji* diss. prooem. ad Grot. XII. §. 268. auch iur controv. tit. de adquir. rer. domin. Qu. 9. Aber das Gegentheil: *Grotius*

Grotius de I. B. et P. Lib. 2. Cap. 6. §. 1. Cap. 8. §. 25. *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 4. Cap. 9. §. 6. sqq. *Huber* digress. Lib. 4. Cap. 8. *Titius* ad *Pufendorf* de O. H. et C. Lib. 1. Cap. 12. §. 14. und dies ist auch offenbar. Dann Eigenthum kann ohne Besitz seyn; und wie will man vollends beweisen, daß es ohne einen körperlichen Act nicht übergehen könne? Indessen bemerckt *Boehmer* diss. de figmento translationis dominii ex promissis principum (Ex ad Pand. Tom. 5. n. 82.) Cap. 2. §. 2. ganz richtig, daß doch die Absicht des Promittenten, er habe das Eigenthum sogleich übertragen wollen, klar seyn müsse.

(3) Muß der, welcher eine Sache vermöge eines Vertrags geleistet hat, die Eviction leisten? In gewissen Fällen allerdings. Das römische Recht entscheidet hier völlig dem N. R. gemäß. S. *Io. Christ. Koch* diss. sub praesid. *Io. Wilh. Dietmar* hab. Ien. 1756. de evictione in donatione non indistincte praestanda. §. 13. sqq und meinen Commentar über die Institutionen §. 960 rc. Anderer Meynung ist *Christian Henr. Breuning* diss. de praestatione evictionis iure naturali incognita. Lips. 1754. S. oben §. 53.

(4) Wer hat die Wahl, wenn eine Sache überhaupt versprochen ist, der Promittent oder der Promissar? Ohne Zweifel jener, wenn nicht das Gegentheil ausgemacht ist. Aber darf er ein ganz unbrauchbares Individuum geben? Bey einem wohlthätigen Vertrag, z. B. einer Schenkung, allerdings, wofern er nicht eine gute brauchbare Sache versprochen hat; bey einem onerosen Vertrag aber ist das Gegentheil zu behaupten.

§. 81.

Und nach Verschiedenheit der äusserlichen Bestimmungen.

Auch die äusserlichen Bestimmungen, welche dem Vertrag beygefügt werden, machen eine Verschiedenheit in der Wirkung desselben. Die vornehmsten sind **Bedingung** und **Zeit**.

Die Bestimmungen eines Vertrags sind entweder wesentliche (*essentialia*) oder gewöhnliche (*naturalia*) oder blos zufällige (*accidentalia*). Die wesentlichen können nicht wegbleiben, ohne daß der Vertrag aufhört, dieser Vertrag zu seyn. Die gewöhnlichen werden bey dem Vertrag vermuthet, können aber doch davon getrennt werden. Die zufälligen finden nur statt, wenn sie ausdrücklich ausbedungen sind.

§. 82.

Von den Bedingungen.

Bedingung heißt bey den Verträgen ein äusserlicher ungewisser Umstand, von dessen Existenz oder Nichtexistenz die Gültigkeit des Vertrags abhängt. Sie wird (a) in die **affirmative** und **negative**, ferner (b) in die **mögliche** und **unmögliche**, diese in physisch und **moralisch unmögliche** eingetheilt. Ihre Erfüllung steht (c) entweder in der Gewalt des Promissars, oder hängt von äusserlichen Umständen ab, (conditio vel *potestativa* vel *casua-*

casualis). Sie schiebt (d) entweder die Gültigkeit des Vertrags auf, oder macht, daß der Vertrag aufhört zu verbinden, (*conditio* vel *suspensiva* vel *resolutiva*). So lange es noch ungewiß ist, ob die Bedingung zur Erfüllung kommen werde, sagt man, sie schwebe, (pendet conditio).

Wenn man sagt, die Bedingung sey ein ungewisser Umstand, so will man nicht behaupten, daß die Ungewißheit gerade in der Sache selbst seyn müsse. Sie kann auch blos in der Wissenschaft der Paciscenten liegen.

§. 83.

Von den bedingten Verträgen.

Bey den unter einer Suspensivbedingung geschlossenen Verträgen ist folgendes bemerkenswerth: (1) die physisch unmögliche **affirmative** Bedingung macht den Vertrag unverbindlich. *) (2) ist eine solche Bedingung **negativisch** beygefügt (ich verspreche etwas auf den Fall, daß etwas physisch unmögliches nicht geschehen wird) so ist der Vertrag als unbedingt anzusehen. (3) Wenn die Bedingung **moralisch unmöglich** und **negativ** ausgedrückt ist, (ich verspreche dir etwas, wenn du eine verbotene Handlung unterlassen wirst), so ist der Vertrag verbindlich **). (4) Ist sie hingegen **affirmativisch** beygefügt, (ich verspreche, wenn et-

was unerlaubtes geschehen wird,) und der Promissar selbst soll die unerlaubte Handlung thun, so ist der Vertrag gewissermassen gültig (§. 76.). Ist ein unerlaubtes Factum eines Dritten, der von den Paciscenten auf keine Weise abhängt, zur Bedingung gemacht, so verpflichtet der Vertrag in allem Betracht. ***). (5) Wenn die Bedingung möglich ist, so hat sie die Wirkung, daß so lange sie noch schwebt, der Promissar zwar das versprochene Object nicht fordern kann, aber der Versprechende doch auch nichts thun darf, was die Erfüllung des Versprechens unmöglich macht. Sobald es hingegen gewiß ist, daß die Bedingung nicht zur Erfüllung kommen werde, so hört alle Wirkung des Vertrags auf.

*) Haben beyde Paciscenten gewußt, daß die Bedingung physisch unmöglich ist, so haben sie entweder gescherzt, oder sind nicht bey Verstande gewesen. Hat es der Promissar allein gewußt, so hat er nicht die Absicht gehabt, ein Recht durch den Vertrag zu erhalten. Wenn es der Promittent allein wußte, so ist er zwar nicht verbunden, daß versprochene Object zu leisten, er kann aber doch zu einer Entschädigung verpflichtet seyn, wenn er dem Promissar vergebliche Mühe oder Kosten verursacht hat. (§. 75.)

**) *Wolf* iur. nat. part. 3. §. 679.

***) *Wolf* l. c. §. 498.

Die vornehmsten unter den bedingten Verträgen sind die Lotterien, der Glückstopf, der Vertrag bey

dem

dem Spielen um Geld, die Wette, das Loosen und Assecuration. Man sehe davon: *Io. Fried. Wucherer* de eo quod iustum et circa lottarias, Ienae 1715. (Georg Ludwig Eckard) vom Lottorecht, Coburg 1771. 8. *Io. Wilh. Engelbrecht* diss. de iusto naturali ludorum in pecunia. Helmst. 1704. *Barbeyrac* traité du jeu, à Amst. 1709. 8. teutsch, Bremen 1740. 8. *Iac. Frid. Ludovici* diss. de natura et interpretatione sponsionum. Hal. 1704. *Io. Pet. Bucher* prolus. de sponsionibus. Burgo-Steinfurt. 1769. *Io. Guil. Schroeter* diss. de usu sortium tum licito tum illicito. Giss. 1677. *Ioh. Tesmari* diss. de sorte, Marb. 1676. *Frid. Aug. Iunii* diss. de sorte remedio subsidiario causas dubias dirimendi. Lips. 1746. *Henr. Cocceji* diss. de assecuratione Frcf. 1693. *Io. Adam Crohn* de iure assecurationum Rost. 1725. 8. *Melch. Grolmann* diss. de iure assecurationis. Giss. 1703. Das Recht der Assecuranzen, und Bodmereyen. Königsberg 1771. 4. Joh. Christ. Wilh. v. Steck von dem Geist der Assecuranzgesetze, in der Ausführung einiger gemeinnützigeu Materien (Halle 1734.) Num 3. Bey der Wette entsteht oft die Frage: ob sie gelte, wenn der eine Theil die Sache gewiß wußte. Sie ist allerdings gültig, wofern der Wettende nur das Gegentheil nicht versichert hat. Zweydeutige Ausdrücke hingegen, die der eine Wettende anders verstand, als der andere, benehmen der Wette die Gültigkeit.

§. 84.

Von den Verträgen, welchen eine Zeit beygefügt ist.

Wenn bey dem Vertrag eine Zeit bestimmt ist, so soll entweder derselbe seine Gültigkeit verlieren, wann diese Zeit kommt; (*pactum in diem*) oder die Erfüllung soll erst von dem bestimmten Tage an gefordert werden können, (*pactum ex die*). Der letztere giebt dem Promissar gleich Anfangs ein Recht, nicht erst von dem gesetzten Tage an.

(1) Wenn der, welcher etwas nach einer gewissen Zeit zu leisten versprochen hat, es aus Irrthum vor der gesetzten Zeit bezahlt: so kann er es wieder fordern.

(2) Wenn ich etwas bis zu einem ungewissen Tage verspreche, z. B. von heute an bis an den Tag, da mein Schiff in den Hafen einlauft, sollst du täglich 1 Thlr. haben, und es sich nun zeigt, daß der Tag nie kommen werde, z. B. das Schiff strandet: so hört meine Verbindlichkeit auf.

§. 85.

Die Verträge sind entweder wohlthätige oder vergeltliche.

Wenn ich einem etwas verspreche, aber so, daß mir dagegen etwas zu meinem eignen Vortheil geleistet werden soll: so heißt der Vertrag ein

ein vergeltlicher (*pactum onerosum*). Wenn man aber nur verspricht, und sich nichts dagegen zu seinem eignen Besten versprechen läßt: so ist es ein wohlthätiger, unentgeltlicher Vertrag, (*pactum gratuitum*, *beneficum*.)

Mit dieser Distinction ist (wie häufig geschieht) die andere in bilaterale, zweyseitige, und unilaterale, einseitige Verträge nicht zu verwirren. Einseitig heißt ein Vertrag, wenn nur Ein Theil Rechte daraus erwirbt. Die Schenkung sub modo ist ein zweyseitiger Vertrag, und doch wohlthätig. Auch ein oneroser Vertrag kann einseitig seyn, z. B. das pactum de vendendo, ich verspreche einem mein Haus für 10,000 Thlr. zu verkaufen, ohne daß er sich verbindlich macht, es zu kaufen.

§. 86.

Gattungen von beyden Arten.

Einige Verträge werden bald unentgeltlich, bald für eine Vergeltung geschlossen. Dergleichen sind das **Darlehn**, und die **Bevollmächtigung**, Unentgeltliche sind die **Schenkung**, das **Verleihen** zu einem bestimmten oder unbestimmten Gebrauche, (*commodatum et precarium*), und die **Hinterlegung**. Vergeltliche: der **Kauf**, der **Tausch**, der **Miethcontract**, und einige Verträge ohne Namen.

§. 87.

Von der Schenkung.

Die Schenkung ist ein Vertrag, durch welchen man jemand eine Sache freywillig und unentgeltlich überläßt. Sie geschieht entweder unter den Lebenden (*inter vivos*,) oder auf den Todesfall, (*mortis causa*;) entweder zur Belohnung empfangener Wohlthaten, (*remuneratoria*) oder nicht, (*simplex*), und erfordert die Acceptation eben sowohl, als andere Verträge.

(1) *Ludewig* diss. de donatione ejusque barbaro adnexu acceptatione. Hal. 1721. glaubt, die Acceptation sey nicht erforderlich. Man sehe aber *Gundlingiana* Part. 29. Obs. 3.

(2) Von dem Recht, die Schenkung unter den Lebendigen um Undankbarkeit oder nachhergebohrner Kinder willen zu widerrufen, desgleichen von der Ungültigkeit der Schenkung unter Ehegatten weiß das N. R. nichts.

(3) Das römische Recht erklärt die Schenkung auf den Todesfall für widerruflich. *Wolf* I. N. part. 4. §. 139. behauptet, daß sie dieß auch nach dem N. R. sey. Sein Beweis überzeugt mich aber nicht. Man sehe Daries Discurs über das N. R. S. 679.

§. 88.

Vom Verleihen.

Der Vertrag, wodurch man einem den Gebrauch einer ihm übergebenen Sache unentgelt-

gelt-

geltlich verstattet, heißt das **Verleihen**, oder der **Leihcontract**. Ist der Gebrauch bestimmt, so heißen es die römischen Rechtsgelehrten **Commodatum**; wo nicht, so nennen sie es **Precarium**. Wann die geliehene Sache durch einen Zufall zu Grunde gehet: so trägt der Eigenthümer den Schaden. *). Ist der Gebrauch bestimmt, so kann der Eigenthümer die Sache vor dessen Endigung nicht zurückfordern **). Die ordentlichen Kosten muß der Leiher tragen, die ausserordentlichen aber nur alsdann, wann das Verleihen die Ursache derselben ist. Wenn ich eine Sache verleihe, und weiß, daß sie auch durch ordentlichen Gebrauch verdorben wird, so kann ich deshalb keinen Schadenersatz fordern ***).

*) Eine andere Meynung hat *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 5. Cap. 8. §. 6. und *Wolf* I. N. et G. part. 4. §. 451. Aber *Titius* ad *Pufendorf* de O. H. et C. Lib. 1. Cap. 15. §. 6. *Leyser* in collat. iur. rom. et sax. II. §. 10. und *Mich. Henr. Gribner* diss. de aequitate legum romanar. circa periculum rei commodatae, Lips. 1702. vertheidigen die unsrige.

**) *Pufendorf* Lib. 5. Cap. 4. §. 6. und *Wolf* Part. 4. §. 497. glauben, der Verleiher könne die Sache vor geendigtem Gebrauche zurückbegehren, wann er sie unvermuthet selbst brauche. Dieß ist nach dem römischen Recht wahr; aber nach dem N. R. läßt es sich nicht vertheidigen; wenigstens alsdann nicht, wann der Gebrauch nicht ohne Scha-

Schaden des Leihers unterbrochen werden kann. *Vattel* questions de droit nat. pag. 137.

***) *Gundling* iur. nat. Cap. 24. §. 20. hat einen hierhergehörigen merkwürdigen Fall.

§. 89.

Von der Hinterlegung.

Wenn sich jemand verbindlich macht, eine ihm übergebene Sache unentgeltlich zu verwahren: so heißt der Vertrag die **Hinterlegung**, (*depositum*). Gebrauchen darf der Depositar die Sache nicht, wenn es der Deponent nicht erlaubt. Er muß sie, wofern nicht ein anders ausgemacht ist, so lang in Verwahrung behalten, als der Deponent will; geht die Sache ohne Schuld des Depositars zu Grund, so ist er zu nichts verbunden.

(1) Wieviel Aufmerksamkeit ist der Depositar auf die deponirte Sache zu verwenden schuldig? S. *Wolf* I. N. part. 4. §. 585.

(2) Wenn ich einem Geld unverschlossen und unversiegelt aufzubewahren gebe, so habe ich ihm, sagt das römische Recht, den Gebrauch stillschweigend verstattet. Nach dem N. R. läßt sich dies wohl nicht so geradezu und in allen Fällen behaupten.

(3) Die Alten hatten die Idee: anvertrautes Gut ist heilig. Daher hielten sie es für eine der schwersten Gewissensfragen: ob man wegen einer Pflichtencollision die Zurükgabe der deponirten Sache ver-

verweigern dürfe. *Cicero* de offic. lib. 3. Cap. 25. Diese Idee kommt in der Moral allerdings in Betrachtung. Nach dem Naturrecht aber hat der Depositar keine stärkere Verbindlichkeit, als jeder andere Paciscent.

(4) Nach dem N. R. hat auch bey dem Depositum die Compensation und das Retentionsrecht statt.

(5) Eine sehr bestrittene Frage ist: ob der Depositar bey einer Gefahr seine eignen Sachen retten, und die deponirten zu Grund gehen lassen dürfe. Man s. *Pufendorf* I. N. Lib. 5. Cap. 1. §. 7. und *Barbeyrac* ebendas. *Thomasii* diss. de culpar. praestatione §. 44. *Wolf* I. N. Part. 4. §. 598. Ich halte dafür, daß der Depositar seine eigne Sache vorziehen darf. Barbeyrac hat dieß sehr gut erwiesen.

§. 90.

Was der Werth heiße?

Unter dem **absoluten** oder **innern Werth** einer Sache versteht man die Größe ihres Nutzens, unter dem **relativen** oder **Kaufwerth** ihr Verhältniß gegen andere Dinge im Handel, oder den Werth, um welchen ich die Sache des andern an mich bringen kann. Den Werth in dieser letztern Bedeutung bestimmen, heißt die Sache **schätzen**, und der bestimmte Werth heißt der **Preis**. Er ist entweder ein **gemeiner Preis** oder ein **besonderer**.

Henr.

Henr. *Cocceji* diss. de vero rerum pretio, in Exerc. curios. Tom. 2. n. 25. *Eiusdem* diss. de pretio affectionis et amoenitatis ibid. n. 26.

Thomasii diss de pretio affectionis in res fungibiles non cadente, in diss. academ. T. 2. n. 52.

Garve über *Cic.* de offic. 4. B. 88. u. f. f. S.

§. 91.

Vom Gelde und dem eminenten Werthe.

Eine Sache, welche zum Maaßstabe des Kaufwerthes von allen Dingen gebraucht wird, heißt **Geld**, und der durch Geld bestimmte Werth einer Sache ihr **eminenter Werth**.

Christ Frid. Schott diss. de notione pecuniae, in collect. diss. Tom. 2. n. 15.

§. 92.

Ob in einem vergeltlichen Vertrage die verwechselten Sachen gleichen Werth haben müssen?

Wer einen vergeltlichen Vertrag schließt, kann seine Sache so hoch schätzen, als er will. Ein solcher Vertrag kann also nicht für ungültig erklärt werden, wenn die gegen einander ausgetauschten Sachen nicht gleichen gemeinen Werth haben; und der, welcher mehr gegeben als bekommen hat, kann auch keine Schadensersetzung fordern.

Dieß

Dieß scheint mir mit *H. Cocceji* ad Grot. L. 2. Cap. 12. §. 8. und *Thomas.* in diss. de aequitate cerebrina L. 2. C. de resc. vendit. Dissert. academ. Tom. 3. n 73. Weber über die natürliche Verbindlichkeit §. 41. die richtigste Meynung. Aber *Grot.* de I. B. et P. loc. cit. §. 11. *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 5. Cap 3. § 6. *Wolf* Part 4. §. 926. und *Io. Gottofrid. Schaumburg* commentat. de observanda aequalitate inter rem et pretium, in contractibus permutatoriis. Dresd. 1731. 4. Strube rechtl. Bedenken, 3. B. 410. S. behaupten, daß wer in einem vergeltlichen Contract lädirt werde, die Ersetzung des Schadens fordern könne. *Frid. Gottofr. Schlegtendal* in diss. de aequalitate pretii in contractibus servanda § 13. *Schrodt* iur. gent. p. 144. glauben, der Vertrag sey alsdann ungültig, wann einer aus Irrthum mehrgegeben, als wieder erhalten hat. Ich setze übrigens voraus, daß nicht ein Paciscent den andern durch offenbaren Betrug verleitet hat, mehr als den wahren Werth zu geben, oder weniger zu nehmen. Ein Betrug aber ist es nicht, wie *Leyser* Spec. 205 med 1. glaubt, wenn ein Paciscent dem andern, der den wahren Werth nicht weiß, wissentlich zu viel abnimmt oder zu wenig giebt. Man sehe auch *Schwarz* problem. num. 41.

§. 93.

Vom Kaufcontracte.

Der Kauf ist die Veräusserung einer Sache für eine bestimmte Summe Geldes. Das Eigenthum gehet in diesem Vertrage auf den

Käufer von der Zeit an über, von welcher an es nach dem Willen der Contrahenten übergehen sollte. Sobald das Eigenthum auf den Käufer gekommen ist, trägt er auch die Gefahr, und ist den Kaufschilling zu bezahlen schuldig, ob er gleich die Waare nicht erhält. *)

*) Dies ist also kein commentum iuris civilis, wie es *Grot.* Lib. 2. Cap. 12. §. 15. nennt.

(1) Wenn der Kauf unter einer suspensiven Bedingung eingegangen ist: so geht das Eigenthum nicht eher über, als bis die Bedingung existirt.

(2) Hat also der Käufer die Sache zuvor kosten wollen: so wird er nicht Eigenthümer, so lang dies nicht geschehen ist.

(3) Wird eine Sache nur überhaupt (in genere) verkauft: so geht das Eigenthum über, wenn der Verkäufer das Individuum bestimmt, das er geben will.

(4) Wenn eine Sache auf das Maaß verkauft wird, so wird entweder aus einer Quantität Waare eine geringere Quantität, welche zugemessen, zugewogen oder zugezählt werden soll, verkauft, (z. B. ich verkaufe dir von meinem Getraidevorrath zehen Malter) oder man verkauft die ganze Quantität, das Zumessen rc. wird nur ausbedungen, um zu wissen, ob die Quantität so groß ist, als der Verkäufer angiebt. Im letzten Fall geht das Eigenthum sogleich, im ersten hingegen nicht eher über, als bis das Zumessen rc. geschehen ist.

(5) Nach dem römischen Recht geht, wenn auf baare Zahlung verkauft wird, das Eigenthum nicht über, ehe die Zahlung geschieht, selbst alsdann, wenn

wenn die Sache übergeben wird. Nach dem N. R. aber wird der Käufer durch die Uebergabe Eigenthümer, auch ehe noch die Zahlung erfolgt, wo der Verkäufer sich das Eigenthum nicht ausdrücklich vorbehält.

§. 94.

Vom Miethcontracte.

In dem Miethcontracte überläßt man einem den Gebrauch einer Sache, oder leistet ihm Dienste für einen gewissen Lohn. Kauf bricht nach dem N. R. nicht Miethe *). In dem Falle, wo man dem Miethsmann einen gewissen und bestimmten Nutzen versprochen hat, und er denselben nicht genießt, kann er Remiß fordern. **)

*) *Hert* in paroem. iur. germ. p. 482. *Treuer* ad *Pufendorf* de O. H. et C. Lib. 1. Cap. 15. §. 15.

**) Ich halte dies für die richtige Meynung. Indessen dissentiren die Lehrer des N. R. Man s. *Grot.* Lib. 2. Cap. 12. §. 18. ibique *Ziegler*, *Kulpis*, *Coccejі*, *Pufendorf* de I. N. Lib 5. Cap. 6. §. 2. *Wolf* I. N. Part. 4 §. 1294. sqq. In manchen Fällen kann es höchst unbillig seyn, dem Miethsmann einen Nachlaß zu verweigern, ob es gleich nicht ungerecht ist.

(1) Wenn der Miethcontract auf unbestimmte Zeit geschlossen ist, so kann jeder Contrahent, sobald es ihm gefällt, wieder aufkündigen.

(2) Der Miethsmann hat der Regel nach das Recht zu verafterleihen. *Gundling* I. N. Cap. 24. §. 24. *Wolf* I. N. part. 4. §. 1208 sqq.

(3) Nach dem Naturrecht ist der Vermiether nicht befugt, die Sache vor geendigter Miethzeit aus dem Grund zurükzunehmen, weil er sie unvermuthet selbst nöthig hat *Wolf* l. c. § 1225. Eine sehr ausführliche Abhandlung über den Miethcontract hat *Luzac* in s. Anmerk. über *Wolf* instit. iur. nat. §. 633.

§. 95.

Vom Tausche und den unbenannten Verträgen.

Wenn man eine körperliche Sache für die andere giebt: so heißt der Vertrag ein **Tausch**. Es giebt ausserdem noch viele Arten von Verträgen, worin Sache für Sache, oder Sache für Arbeit, oder Arbeit für Arbeit geleistet wird, welche keinen eigenen Namen haben.

Das römische Recht erlaubt bey dem Tausch und allen unbenannten Contracten zu pönitiren.

§. 96.

Vom Darlehn.

Ueberläßt man jemanden eine fungibele Sache eigenthümlich mit dem Bedinge, daß er eine andere von gleicher Qualität und Quantität wiedergeben soll, so giebt man ihm ein **Darlehn**.

(1) Fun-

(1) Fungibele Sachen sind die, bey welchen es mir gleichgültig ist, ob ich sie selbst oder andere von gleicher Art habe.

(2) Daß der Empfänger eines Darlehns Eigenthümer der dargeliehenen Sache werde, ist ausser gegründetem Zweifel; aber von welcher Zeit an wird er es? Wenn ihm eine individuelle Sache versprochen ist, so wird er es von Zeit des Vertrages an; ausserdem erst alsdann, wenn die Sache bestimmt, oder übergeben wird.

(3) Wann ein Darlehn in Gelde gegeben ist, und sich eine Münzveränderung zuträgt: so kommt es darauf an, a) ob unter den Contrahenten etwas über den Münzfuß, worin die Zurükzahlung geschehen soll, verabredet ist, oder nicht; b) ob auf eine gewisse Zahl von gewissen Geldstücken, oder ob auf eine Summe contrahirt worden ist. Im letzten Falle ist auf den äusseren Werth der Münze zu sehen, d. i. die Münze, welche der Schuldner zur Zahlung anbietet, muß denselben äusseren Werth, denselben Courspreiß haben, welchen die Münze, die er empfieng, zur Zeit des Contracts hatte; man muß für jene jetzt eben soviel ungemünztes Silber kaufen können, als man zur Zeit des Contracts für diese kaufen konnte. Man s. hauptsächlich: Betrachtung über das Recht bey der Bezahlung in veränderter Münze. Braunschweig 1764.

(4) Das Darlehn ist entweder verzinslich, oder unverzinslich. Daß Zinsen zu nehmen, nach dem N. R. erlaubt sey, ist eben so gewiß, als daß das äusserliche Recht nichts vom Verbot des Wuchers weiß.

Gottfr. Mascov opusc. pag. 455. *Schwarz* problem. 146.

Io. David Michaelis de mente et ratione legis Mosaicae usuras prohibentis; in ejus commentat. Tom. 2. et in *Fellenberg* iurisprud. antiqua. Tom. 1. p. 73 sqq.

Pestel diss. fons errorum de usurarum legitimo investigatus et obstructus. Rintel. 1705.

Mart. Gottl. Kerstan diss. de anatocismo I. N. prorsus illicito, Lips. 1731.

Christ. Frid. Schott de moralitate usurar. in collect. diss. Vol. 2. n. 14.

Von dem Streit über die Moralität der Zinsen s. man noch *Steining* diss. de specierum usuris, pag. 9. die Altorfer jurist. Bibl. 4. B. 459. u. f. Seite.

§. 97.

Von der Bevollmächtigung.

Die Bevollmächtigung (mandatum) ist der Vertrag, worin jemand verspricht, ein Geschäft des andern im Namen desselben zu verrichten. Der allgemeine Grundsatz dabey ist: was der **Bevollmächtigte** seinem Auftrag gemäß thut, ist anzusehen, als wenn es der **Principal** selbst gethan hätte; und dieser muß es **genehmigen**

(1) Nach dem römischen Recht muß der Bevollmächtigte den Auftrag unentgeltlich übernehmen, sonst heißt der Vertrag nicht Mandatum. Aber der heu-

heutige Redegebrauch erfordert dieß bey der Bevollmächtigung nicht.

(2) Der Bevollmächtigte ist von einem blosen Boten verschieden. *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 3. Cap. 9. § 3. sqq.

(3) Deßgleichen von einem Mäkler (proxeneta), dieser ist eine Person, welche gebraucht wird, einen Vertrag zu Stand zu bringen. Der Bevollmächtigte dient nur dem einen Paciscenten, der Mäkler beyden, und zwar seines eignen Nutzens wegen. Colleg. iur. Argentoratens. tit. de proxenet. th. 20. *Schroeter* diss. de proxenetis, sect. 1. n. 19. sqq.

(4) Darf der Bevollmächtigte das Geschäft auf eine andere als die ihm vorgeschriebene Art ausrichten (an mandatum expleri potest per aequipollens?) S. *Pufendorf* de I. N. Lib. 5. Cap. 4. §. 5.

(5) Zuweilen hat der Bevollmächtigte zwey Vollmachten, eine offene und geheime. Wenn er der offenen gemäß, und nur der geheimen zuwider handelt: so ist der Principal die Handlung zu ratihabiren schuldig. *Wicquefort* memoires touchant les ambassad. p. 565. sqq. *Hert* diss. de obligatione mandantis et mandatarii contemplatu tertii, §. 11. in opusc. Vol. 1. part. 3. p. 108. *Wolfg. Ad. Schoepf* diss. de dolo et vi tertii, §. 5. Das Gegentheil glaubt *Bynkershoeck* in quaest. iur. publ. Lib. 2. Cap. 7.

(6) Der Principal kann die Vollmacht zurücknehmen, (revocare mandatum) wenn er sie blos seines eignen Vortheils wegen ertheilt hat, (§. 122.) Der Bevollmächtigte hingegen darf sie nicht zurückgeben, (renunciare mandato) wo es nicht ganz offenbar ist, daß der Principal keinen Schaden dadurch leide.

(7) Von der Frage, was Rechtens ist, wenn ich einem den Auftrag gebe, etwas Verbotenes zu thun, s. oben §. 76.

(8) Kann der Geschäftsträger, der keinen Auftrag hatte, (negotiorum gestor) eine Entschädigung wegen Auslagen und Kosten verlangen? Ich glaube allerdings. *Coccеii* diss. ad *Grot.* XII. §. 568. *Wolf* I. N. Part. 5. §. 514. sqq Anderer Meynung sind *H. Grot.* de I. B. et P. Lib. 2. Cap. 10. §. 9. *Ulrich* init. philos. iust. §. 228. S. unten im Anhang die dritte Abhandl.

Drittes Kapitel.

Von der Bestärkung der Verträge.

§. 98.

Was ist Sicherheitsleistung?

Wann wir fürchten, daß Jemand seine Verbindlichkeit gegen uns nicht erfüllen werde, und wir ein Mittel gebrauchen, den daher zu besorgenden Schaden abzuwenden: so heißt dieses Mittel eine **Sicherheitsleistung** (*cautio*). Das Recht, um dessen willen sie geleistet wird, heißt das **Hauptrecht** (*ius principale*); das hingegen, welches man durch die Sicherheitsleistung erhält, heißt das **Hülfsrecht** (*ius subsidiarium.*)

Daß

Daß die Sicherheitsleistungen nach dem N. R. theils überflüßig, theils ungerecht seyen, behauptet *Car. Ferd. Schmid* diss. de cautione iure nat. nulla Viteb. 1785. S. Klübers Bibliothek, 2. Band, 196. Seite.

§. 99.

Erforderniße der Sicherheitsleistung.

Soll die Sicherheitsstellung Wirkung haben: so muß das Recht, um dessen willen sie geleistet wird, ein wahres Recht seyn; und wird die Sicherheit insonderheit durch einen Vertrag geleistet, so wird erfordert, daß dieser gültig sey.

§. 100.

Verschiedene Arten der Sicherheitsleistung.

Die Sicherheit kann durch mancherley Mittel geleistet werden; unter andern durch **Bürgschaft**, **Pfandcontract** und **Eid**.

§. 101.

Von der Bürgschaft.

Die **Bürgschaft** ist der Vertrag, wodurch sich Jemand verbindlich macht, etwas auf den Fall zu leisten, wenn es der Schuldner nicht leisten wird.

(1) Die Bürgschaft hat nur statt, wenn es einerley ist, ob der Hauptschuldner oder der Bürge die Verbindlichkeit erfüllt. Also Bürgschaften für Leib- oder Lebensstrafen sind unvernünftig.

Henr. Balth. Roth diss. de fidojussoribus delinquentium, Ien. 1677.

Iac. Frid. Ludovici diss. de intercessione innocentum, Hal. 1706.

(2) Wenn die Frage entsteht: ob nach dem N. R. der Bürge die Ausflucht der Excussion habe? so kommt alles auf die Worte der Verbürgung an.

(3) Daß nach dem N. R. Weibspersonen sich gültig verbürgen können, ist ausser Zweifel. *Hellfeld* diss. de intercessione mulier. §. 23. in opusc. pag. 293.

§. 102.

Von der Verpfändung.

Unter der **Verpfändung** versteht man den Contract, durch welchen wir unserm Gläubiger zur Sicherheit ein dingliches Recht (§. 59.) auf unsre Sache geben. Sie ist entweder **Verpfändung im eigentlichen Verstande**, oder **Verschreibung, Hypothek**, nachdem der Gläubiger entweder zugleich den Besitz der Sache erhält, oder nicht erhält. Die Wirkung dieses Vertrages ist, daß der Gläubiger die verpfändete Sache aus den Händen jedes unrechtmäßigen Besitzers zurückfordern kann.

(1) Der

(1) Der Pfandcontract giebt dem Gläubiger kein Eigenthum, wie *Breuning* diss. spec. quaest. iur. nat. illustr. (Lips. 1756.) p. 13. behauptet.

(2) *Cocceji* diss. prooem. ad Grot. XII. §. 306. sqq. und *Breuning* l. c. p. 14. glauben, der Pfandcontract wirke gar keine Rechte gegen einen dritten Besitzer.

(3) Der Hypothek sprechen einige im N. R. allen Nutzen ab, z. B. *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 5. Cap. 10. §. 6. und Meier in s. Naturrecht §. 349. Aber ohne Grund. Man s. *Hert* ad *Pufend.* am a. O. und diss. de pignore conventionali tacito §. 1. *Hellfeld* diss. de hypotheca mobil. Cap. 2. §. 5. in opusc. p. 152. Langemack Pfand- und Hypothekenrecht aus philosophischen Gründen, (Berlin 1745. 8.) §. 8.

(4) Daß die Forderung des Gläubigers aufhöre, wenn das Pfand durch einen Zufall zu Grunde geht, wie *Breuning* diss. cit. pag. 14. und Meier am a. O. behaupten, scheinet irrig.

(5) Wenn man dem Gläubiger den Nutzen eines fruchttragenden Pfandes statt der Zinsen überläßt: so heißt dies der antichretische Vertrag. Nach dem N. R. ist der antichretische Gläubiger keine Rechnung über die Nutznießung abzulegen schuldig, wenn er es nicht versprochen hat.

(6) Der commissorische Vertrag, daß nemlich das Pfand verfallen seyn solle, wenn der Schuldner nicht zur gesetzten Zeit bezahle, ist im N. R. nicht verboten; wiewohl *Puffendorf* de I. N. et G. lib. 5. Cap. 10. §. 14. in dem Fall daran zweifelt, wenn der Werth des Pfandes die Schuld übersteigt. S. *Leyser* ad pand. Sp. 158. med. 1.

Wann

(7) Wann der Schuldner wegen eines Postens ein Pfand gegeben hat, wegen des andern nicht: so ist der Gläubiger, das Pfand herauszugeben, nicht eher schuldig, als bis beyde Posten bezahlt sind. *Grotius* de I. B. et P. Lib. 3 Cap. 20. §. 59. *Heisler* differt. de iure retentionis Cap. 2. §. 21. Das Gegentheil behauptet *Leyser* Medit. ad Pand. Spec. 175. Med. 5.

§. 103.

Vom Eide.

Der **Eid** ist eine Erklärung, daß man sich den göttlichen Strafen unterwerfe, wann man nicht die Wahrheit rede, oder seine Verbindlichkeit nicht erfüllen werde. Er ist entweder ein **promissorischer** oder blos **assertorischer** Eid. Wann er Sicherheit verschaffen soll, so muß der Schwörende einen Gott und eine göttliche Strafgerechtigkeit glauben.

§. 104.

Ob der Eid eine neue Verbindlichkeit wirke?

Der promissorische Eid verstärkt die Verbindlichkeit sowohl nach dem innern als äusserlichen Rechte. Nach dem **innerlichen**; denn der Schwörende denkt an göttliche Strafen, und bekommt also neue und mehrere Bewegründe; der nicht schwörende denkt nicht, oder doch nicht so deutlich daran. Nach dem **äusser**-

li-

lichen; denn wer seinen mir geschwornen Eid bricht, beleidigt mich doppelt; indem er sein Versprechen nicht hält, und indem er noch ausserdem mir ein gerechtes Sicherheitsmittel vereitelt (er ist ein Dieb, der meine Schlösser erbricht). Aber eine neue materielle Verbindlichkeit wirkt er nach dem äusserlichen Recht nie, und nach dem innerlichen alsdann nicht, wenn man etwas unerlaubtes eidlich versprochen hat; wenn der Eid durch unrechtmäßige Gewalt erzwungen, oder durch Betrug veranlaßt ist.

(1) *Hobbes* in Leviath. Part. I. Cap. 12. pag. 57. und *Breuning* diss. de iuramento iure gentium incognito behaupten, der Eid habe nach dem N. R. gar keine Wirkungen. Man s. aber Garve über Cicero B. 3. S. 269 ꝛc. und Moses Mendelssohn Jerusalem S. 70. Breunings Argumente sind: 1) da ich nach dem N. R. auch ohne Eid verpflichtet bin, so kann aus dem Eid keine Verbindlichkeit entstehen; denn eine vollkommne Verbindlichkeit kann nicht vollkommner werden, als sie war. 2) Ein Atheist wird durch den Eid nicht verpflichtet. Was aber natürlichen Rechtens seyn soll, muß auch für den Atheisten verbindlich seyn. 3) Das Naturrecht weiß nichts von göttlichen Strafen.

(2) *Grotius* de I. B. et P. Lib. 2. Cap. 13. §. 14. *Gribner* princip. iurisprud. natur. Lib. 1. Cap 7. §. 9. glauben, ein erzwungener Eid sey nach dem innerlichen Rechte gültig. Andere, z. E. *Puffendorf* de I. N. et G. Lib. 4. Cap. 2. §. 8. *Koehler* in iur. nat. §. 1359. *Gundling* in iur. nat. Cap. 17. §. 14.

§. 14. *Petr. Herm. Becker* dissert. de iuram. inprimis metu extorto (Ien. 1755.) §. 17. seqq halten ihn für ungültig. Noch andere, wie *Lehmann* ad *Puffendorf* de O. H. et C. Lib. 1. Cap. 11. §. 6. p. 353. machen einen Unterschied, ob die Furcht heftig, oder nicht heftig gewesen sey.

(3) Auch den durch Betrug veranlaßten Eid wollen einige für gültig halten. Man s. *H. Grot.* l. c. §. 4. *Ad. Erdm. Miri* dissert. de obligatione iuramenti, Viteb. 1684.

(4) Eine neue materielle Verbindlichkeit im Gewissen scheint der Eid zu wirken, wenn ein Geschäft blos nach bürgerlichen Gesetzen ungültig ist, die Paciscenten aber sich eidlich verbindlich machen, es zu halten. Man denke den Fall, daß in einem Lande die Contracte über liegende Güter nur gelten, wenn sie gerichtlich geschlossen sind, ich einen solchen Contract aussergerichtlich schliesse, und beschwöre. Allein auch hier wird der ehrliche Mann ohne Eid sich in seinem Gewissen verbunden achten, den Contract (wobey er nicht betrogen oder vervortheilt worden ist) zu halten.

Viertes Kapitel.

Von der Erbfolge.

§. 105.

Was ist Erbrecht und Erbfolge?

Das **Erbrecht** ist das Recht auf das gesammte Vermögen eines Verstorbenen. Die Erwerbung desselben heißt die **Erbfolge** oder **Succession**.

Aug.

Aug. Fried. Müller Progr. I. et II. de successi. hereditaria ex iure nat. Lips. 1743. 4.

Jac. Kave Abhandl. vom Erbrecht, und in wie fern es aus den Gründen der Vernunft bestimmt werde, in dessen Versuchen aus dem N. R. S. 139. ꝛc.

§. 106.

Ein Erbrecht kann durch Verträge erworben werden.

Wenn ich einem verspreche, daß er mein Erbe seyn solle, und er dieses Versprechen annimmt: so hat er nach meinem Tode ein gegründetes und ausschliessendes Erbrecht.

(1) Dieß leugnet *Aeninga* diss. de moralitate successionum Cap 1. §. 47. 48. Er sagt 1) ein jeder bedingter Vertrag erfordert, daß der Promittent zur Zeit, wo die Bedingung existiret, noch das physische Vermögen habe, den Vertrag zu erfüllen; 2) der Erbe soll erst nach dem Tode des Erblassers ein Recht erhalten, zu dieser Zeit aber hat der Erblasser selbst keines mehr. Auch *Breuning* iur. nat. pag 94 und Madihn N. R. S. 150 behaupten, die Erbverträge seyen ungültig. Man s. aber Maaß über Rechte und Verbindlichkeiten S. 120 ꝛc.

(2) Der Erbvertrag kann übrigens unentgeltlich und gegen Vergeltung (hieher gehört der Alimentenvertrag, contractus vitalitius), unter einer Bedingung und unbedingt geschlossen werden. Der Erblasser kann sich auch das Recht, den Vertrag zu widerrufen, vorbehalten.

(3) Einen Erbvertrag schliessen, sagt *Schmalz* progr. de fundam. successi. hered. nat. heißt einen Vogel verkaufen auf den Fall, wenn er wird weggeflogen seyn.

seyn. Ich denke, es heißt einen Vogel verschenken oder verkaufen, und dem andern erlauben, daß er ein Garn vorspanne, worin der Vogel hängen bleibt, wenn er mir wegfliegt.

§ 107.

Aber nicht durch ein Testament.

Ein Testament ist eine einseitige Ernennung eines Erben, das heißt, eine solche, die von dem Erben nicht acceptirt werden kann, und aus welcher er durchaus kein Recht, so lange der Testirer lebt, bekommen soll. Die Testamente sind zwar nach dem Naturrecht nicht verboten; der Testamentserbe ist auch befugt, die Erbschaft nach dem Tode des Erblassers zu sich zu nehmen, aber er hat kein ausschließliches Recht. Jeder andere Mensch ist nach dem äusserlichen Rechte eben so wohl befugt dazu. Denn wer ein Testament macht, will nicht, daß bey seinem Leben der Erbe ein Recht bekomme, und nach seinem Tode kann er ihm keines mehr geben; er verschenkt einen Vogel auf den Fall, wenn er wird weggeflogen seyn. *)

*) Madihn (N. R. S. 151.) nennt dieß Gleichniß schön; Schmalz (Annalen 2. St. 120. S.) richtig; Maaß (über Rechte und Verbindlichkeiten S. 127.) sehr treffend. Hingegen beliebt es dem Hrn. Prof. Heydenreich, es drollicht zu finden. Höchst sonderbar ist das Argument, das *Leibnitz* nov. method. iurisprud. p. 56. seqq. für die Gültigkeit der Testamente aus der Unsterblichkeit der

Seele

Seele hernimmt, und eben so sonderbar die Antwort, welche *Gundling* dissert. de Principe herede Cap. 1. §. 2. darauf giebt: Non constat utrum anima sit damnata, an secus. Quis autem damnatae animae voluntatem censeat exsequendam?

(1) Daß man durch ein Testament ein Erbrecht bekommen könne, behaupten *Grotius* de I. B. et P. Lib. 2. Cap. 6. §. 14. *Hert* und *Barbeyrac* über *Puffendorf* de I. N. et G. Lib. 4. Cap. 10. §. 6.

Buddeus de testamentis summorum imperantium §. 3. 4. 5. in selectis I. N. et G.

Titius dissert. de obligatione ex testamento imperfecto, in disput. academ. num. 2.

Io. Christoph. Weinland dissert. de testamentorum ex I. N. efficacia, in opusc. iurid. philos. p. 67. seqq.

Mühlhausen dissert. de testamentis Principum, Marburg. 1733.

L. F. Langemack Lehre von Testamenten aus philosophischen Gründen hergeleitet, Berlin 1745. 8.

Daries dissert. de adquisit. hereditatis eiusque effectibus sec. ius nat. Ien. 1746.

Claproth Abhandl. ob die Testamente nach dem Recht der Natur statt haben, in seinen philosophischen und kritischen Abhandlungen, 4. St. 10. Abh.

Speiermann dissert. qua testamenta iuris esse naturalis demonstratur, Helmst. 1747.

Leyser med. ad Pand. Spec. 351. med. 2.

Io. Christ. Rudolf dissert. de ult. vol. iure nat. validis, Erlang. 1753.

Gaudii dissert. de testamenti factionis in iure naturae firmitate, Goett. 1756.

Aber die oben angeführte Meynung vertheidigen *Puffendorf* de I. N. et G. Lib. 4. Cap. 10. §. 6. *Otto* und *Treuer* ad *Puffendorf.* de O. H. et C. Lib. 1. Cap. 12. §. 13. *Merillius* Lib. 8. Obs. 25. *Gundling* dissert. de principe herede ex testamenlo civium. Cap. 1. §. 1. 2. in Exercit. p. 431. seqq.

Thomasius in dissert. de origine successionis testamentariae, dissert. academ. Vol. 2. n. 66.

H. Coccejii dissert. de testamentis principum, Francof. ad Viadr. 1699. in Exercit. cur. Tom. 2. n. 19.

Sam. Cocceii dissert. prooem. ad *Grot.* XII. §. 293. sqq.

Wischer de testamentis I. N. ignotis, Vltrai. 1720.

Gebauer progr. de origine testamentorum minime ex iure nat. repetenda, Goetting. 1736.

Rave am a. O. S. 159. ꝛc.

Oelrichs über die Ungültigkeit der Testamente nach dem N. R. in Posselts wissenschaftl. Magazin.

Ob die Testamente iuris naturalis sind, im teutschen Merkur 1788. S. 260. ꝛc.

Schmalz Annalen der Rechte des Menschen 2. St.

Ueber die Ungültigkeit der Testamente nach dem N. R. in Knoblauch politisch-philosophischen Gesprächen, 1. Th. 10. Gespräch.

Schaumann über die naturrechtliche Gültigkeit der Testamente, in den kritischen Abhandlungen, S. 207. ꝛc.

(2) Die Frage hat übrigens wenig practischen Nutzen, da man nicht leicht eine civilisirte Nation finden wird, bey der die Testamente nicht eingeführt wären. Doch s. man *Io. Wilb. Hofmann* observat.

ad

ad usum fori spectant. 16. wo der Fall angeführt wird, daß Jemand bey einer wilden Nation, die von Testamenten nichts weiß, ohne Feyerlichkeiten testiret. Bei Testamenten der Regenten kommt auf die Frage nichts an. Denn macht der Regent ein Testament über sein Privatvermögen, so ist es gültig, wie das Testament eines jeden Bürgers. Verordnet er hingegen etwas in Regierungssachen, so ist die Disposition ungültig, gesetzt auch, daß nach dem N. R. die Testamente Gültigkeit hätten.

§. 108.

Eben so wenig kennt das Naturrecht die Intestaterbfolge.

Nach dem bürgerlichen Recht haben die Verwandten des Verstorbenen, die Ehegatten, und gewisse andere Personen, ein Erbrecht, welches man das **gesetzliche** oder das **Intestaterbrecht** (ius succedendi legitimum, ab intestato) nennt. Das N. R. aber weiß davon nichts.

Grotius de I. B. et P. Lib. 2. Cap. 7. §. 3. *Puffendorf* de I. N. et G. Lib. 2. Cap. 7. *Wolf* I. N. Part. 7. Cap. 5. §. 1031. seqq.

Goebel differt de successione ab intestato ex iure nat. et civ. Helmst. 1737.

Wilckens differt. iur. natur. de successione ab intestato (Ien. 1754.) §. 12. seqq. wollen das Intestaterbrecht auch aus dem N. R. vertheidigen. Man sehe aber

Gundling I. N. C. 20. §. 65. *Treuer* ad *Puffendorf*. L. 1. C. 12. §. 10. Gunner über Daries §. 503. ꝛc. und Rave am a. O. S. 156.

Io. Fried. Ehrlen dissert. de successione ab intestato, Argent. 1772.

Fünftes Kapitel.
Von der Verjährung.

§. 109.
Was die Verjährung ist.

Wenn ein anderer sein Recht durch den eine Zeitlang fortgesetzten Nichtgebrauch verliert, und mir dadurch ein Vortheil zuwächst: so habe ich diesen Vortheil durch die **Verjährung** (**Präscription**) erhalten. Sie ist entweder **adquisitive** oder **extinctive**.

§. 110.
Sie gilt nach dem N. R. nicht.

Weder die vermuthete Dereliction, noch die stillschweigende, weder das Wohl des menschlichen Geschlechts, noch ein allgemeiner Vertrag, noch die zu bestrafende Nachlässigkeit geben ein festes Fundament für die Verjährung ab. Sie hat also im N. R. nicht Platz.

(1) Die

(1) Die Präscription verweisen aus dem Naturrecht:

L. F. Langemack philosoph. Abhandl. von der Verjährung, Berlin 1746. 8.

Glafey im Recht der Vernunft S. 996. ꝛc.

Pierre du Puy si la prescription a lieu entre les Princes souverains, à Paris 1655.

Io. Ern. Gunner dissert., in qua demonstratur, praescriptionem non esse iuris nat. Ien. 1749.

Andr. Guil. Pagenstecher progr. de fundamento praescriptionis in iure gentium positivo, non iure naturali quaerendo, Marb. 1748.

Christ. Henr. Breuning dissert. de praescriptione iure gentium incognita, Lips. 1752.

Christ. Nic. Carstens comment. de praescriptione inter gentes locum non habente, Ien. 1758.

Rave princip. doctrinae de praescriptione, §. 9. sqq.

Leop. Friedr. Fredersdorf Versuch einer Frage: ob die Usucapion unter freyen Völkern statt finde? Braunschweig 1785. 8.

Luchard dissert. de praescriptionis natura, fundmento et iure in statu civili, Goetting. 1787.

Vertheidigt aber wird sie von folgenden:

H. Grot. Lib. 2. Cap. 4. §. 1. sqq. *Puffendorf* de I. N. et G. Lib. 4. Cap. 12.

Io. Fried. Hohmann dissert. de praescriptione, Lips. 1719.

Chr. Gottfr. Weidlich dissert. de praescriptione in statu naturali considerata, Lips. 1739.

Io. Werlhof vindiciae Grotiani dogmatis de praescriptione inter gentes, Helmst. 1696.

Christ. Andr. Meycke dissert. de naturali principio usucapionis et praescriptionis, Alton. 1754.

Io. Frid. Ehrlen dissert. novae vindiciae Grotiani dogmatis de praescriptione, Argentor. 1767.

Gedanken von der Verjährung nach den Grundregeln der Naturgesetze und des allgemeinen Völkerrechts. 1773. 8.

(2) Indessen war es heilsam, die Verjährung durch bürgerliche Gesetze einzuführen.

(3) Die vermuthete Dereliction kann zu Begründung eines redlichen Besitzes dienen.

(4) Die unvordenkliche Verjährung ist auch nach dem N. R. zulässig; ist aber keine wahre und eigentliche Verjährung. Wenn ich nemlich zeige, daß bey der jezt lebenden Menschen Gedenken ich und meine Vorfahren ein gewisses Recht ausgeübet haben, und daraus die wahrscheinliche Folge ziehe, daß meine Vorfahren dieses Recht auf die gehörige Art erworben haben: so gründe ich mich auf die unvordenkliche Verjährung.

Kreß de natura et indole vetustatis Cap. 1. § 7. seqq.

Io. Aug. Hellfeld dissert. de auctoritate vetustae possessionis in causis praesertim illustrium, Ien. 1763.

Sechstes

Sechstes Kapitel.

Vom Untergange der erworbenen Rechte.

§. 111.

Doppelte Art, wie dies geschehen kann.

Meine erworbenen Rechte können durch eine zu dem Ende unternommene Handlung, sie können auch ohne dergleichen Handlung zu Grunde gehen. Zu dem letzten Fall gehört 1) die **Uebertretung eines Vertrags**; 2) der **Tod** dessen, dem das Recht zustand; 3) der **Untergang der Sache**; 4) eine völlige **Veränderung der Umstände**; 5) die **Confusion** der Rechte; 6) die **Compensation**. Beispiele zu dem ersten Fall hingegen sind: 1) die **Zahlung**; 2) die **Erlassung der Schuld** und der **Vergleich**; 3) die **Novation**; 4) die **Expromission**; 5) die **Delegation**.

§. 112.

Von der Treulosigkeit.

Wenn der, mit dem ich einen Vertrag geschlossen habe, diesen oder einen andern Vertrag nicht erfüllen will, und auf diese Art gegen mich **treulos** handelt; so bin auch ich nicht verbunden, den Vertrag zu halten.

Leyser ad Pand. Sp. 42. Med. 8.

(1) In andern als den bestimmten Fällen ist die Treulosigkeit kein Grund, einen Vertrag zu brechen. S. von dieser streitigen und im Völkerrecht wichtigen Materie *H. Grot* de I. B. et P Lib 2 Cap 15. §. 15. *Pufendorf* de I. N et G. Lib 5 Cap 11. §. 9. *Cocceii* ad *Grot* l. c. *Wolf* I. N. Part. 3 §. 834. *Schrodt* iur. gent. p. 167. sqq. *Io. Fridemann Schneider* diss. de fide perfidis servanda Hal. 1733.

(2) Ausser Zweifel ist, daß ich ein Gegenversprechen, das unter der Bedingung geschah, wenn der andere sein Versprechen erfüllen werde, zu halten nicht schuldig bin, sobald der andere seiner Verbindlichkeit nicht nachkommt. Allein auch in andern Fällen kann die Versagung der von mir übernommenen Verbindlichkeit als ein Mittel einen zur Erfüllung seines Versprechens zu zwingen, gebraucht werden. Hufeland N. R. §. 320. Ob der andere, indem er etwas gegen den Vertrag unternimmt, die Absicht habe, ihn aufzuheben, oder nicht, ist gleichgültig. *Schrodt* l. c.

(3) Wenn der andere den Vertrag nicht zur bestimmten Zeit erfüllt, so bin ich darum nicht berechtiget, den Vertrag als aufgehoben anzusehen, sofern dieß nicht ausdrücklich bedungen worden ist. *Vlrich* philos. insti. §. 325.

§. 113.

Von der Zernichtung der Rechte durch den Tod.

Der Tod macht allen meinen Rechten und Verbindlichkeiten ein Ende. Sind sie indessen nicht blos persönlich, so gehen sie auf den über, welcher

welcher sie durch einen Vertrag mit mir erhalten und übernommen hat; (§. 106.) und welcher dann entweder Erbe oder Singularsuccessor ist.

Sam. Frid. Willenberg diss. mortem non omnia solvere. Gedani 1734.

(1) Alle Rechte können nach meinem Tode auf einen andern übergehen, welche nicht ausdrücklich oder stillschweigend mir blos für meine Person ertheilt worden sind.

(2) Muß der Erbe nach dem N. R. auch die Schulden bezahlen, wenn sie das Vermögen übersteigen? Allerdings; denn indem er sich ohne Einschränkung für den Erben erklärt hat, so hat er sich auch zur Bezahlung aller Schulden verbindlich gemacht. *Luzac* in s. Anmerkungen zu Wolfs instit iur. nat. § 919. Ein anderes wäre es, wenn Jemand eine Erbschaft als eine herrenlose Sache occupirte. Der gegentheiligen Meynung sind: *Pufendorf* de I. N. et G Lib. 4. Cap. 10 § 8. Cap. 11 §. 19. Lib. 5. Cap. 11. §. 12. *Hert* diss. de effectu non confecti inventarii Sect. 1 §. 9. *Wolf* I. N. Part. 2. §. 968. Reinhard jurist. und hist. kl. Ausführungen 2. Th. S. 357 ꝛc. *Carrach* diss. de diff. I. R. et G. in beneficio separationis § 8. Langemack Lehre von den Testamenten §. 27. *Brokes* diss. de herede ultra vires hereditarias lege naturali non obligato (Traj. ad Rhen. 1737.) §. 9. sqq. und viele andere.

§. 114.

Vom Untergang der Sache.

Wenn das Object meines Rechts zu Grunde geht, so ist auch das Recht verloren. Ist übri-

gens Jemand Schuld daran, daß die Sache zu Grunde ging, oder hat er mir versprochen, für den Untergang zu stehen, so muß er mich entschädigen.

Daß diese Art die Verbindlichkeit aufzuheben nur auf den Fall gehe, wo ein Individuum versprochen ist, fällt in die Augen; man müßte dann den Fall annehmen, daß Jemand eine Sache von gewisser Art (ein genus) versprochen hätte, und alle zu dieser Art gehörige Dinge zu Grund giengen; er hätte z. B. ein Gemählde von einem gewissen Meister versprochen, und alle von diesem Meister verfertigte Stücke würden zernichtet.

§. 115.

Von der Veränderung der Umstände.

Eine Verbindlichkeit, welche auf Ort, Zeit oder andere Umstände eingeschränkt war, hört auf, wann sich diese Umstände ändern.

Die Einschränkung kann ausdrücklich und stillschweigend, explicite und implicite geschehen. *H. Grot.* de I. B. et P Lib. 2. Cap. 16. § 25. n. 2. *Pufendorf* de I. N. et G. Lib 5. Cap. 12. §. 20 Moses Mendelsohn Jerusalem S. 41. u. f. in der Anm. Allein aus dem einzigen Grunde, daß sich die Umstände gänzlich geändert haben, und ich den Vertrag nicht würde geschlossen haben, wenn ich diese Veränderung vorausgesehen hätte, kann ich von dem Vertrag nicht abgehen, wie *Leyser* Sp. 40. med. 4. Spec. 570. med 1. sqq. glaubt, die gemeine Regel; omne

pactum

pactum intelligitur sub clausula rebus sic stantibus, ist also sehr unbestimmt. Auch was Garve über Cicero 1e Buch 114. S. behauptet, daß a) bey den zu Gewerben und Geschäften nicht gehörigen und b) bei einseitigen Versprechungen die Verbindlichkeit durch die Veränderung der Umstände aufgeschoben werde, ist nicht ohne Einschränkung richtig.

Christ. Otto Boeckelen de exceptionibus tacitis in pactis publicis; in opusc. (Lugd. Bat. 1678. 12.) p. 165. sqq.

H. Coccii diss. de clausula rebus sic stantibus. Exerc. curios. T. 2. n. 15.

Io. Wolfgang Kipping specimen errorum communium in iure, sive diatriba de tacita clausula rebus sic stantibus, ad publicas conventiones non pertinente. Helmst. 1739. 8.

Car. Phil. Kopp diss. de clausula rebus sic stantibus secundum ius cum naturale tum civile. Marb. 1750.

Joh. Heinr. Eberhards Beyträge zur Erläuterung der deutschen Rechte. Erster Theil, erstes Stück S. 1. u. f.

Weber über die natürliche Verbindlichkeit §. 90.

§. 116.

Von der Confusion.

Wenn 1) Forderung und Schuld in Einer Person zusammenkommen, weil der Gläubiger Erbe des Schuldners, oder der Schuldner Erbe des Gläubigers, oder ein dritter von beyden Erbe wird:

wird: so hört die Forderung ganz auf. Wird 2) der Bürge Erbe des Gläubigers, oder der Gläubiger Erbe des Bürgen, oder ein dritter wird Erbe von beyden: so hört die fidejussorische Verbindlichkeit auf. Eben dies ist 3) Rechtens, wenn der Schuldner Erbe des Bürgen, oder der Bürge Erbe des Schuldners, oder ein dritter Erbe von beyden wird, und in allen diesen Fällen sagt man, die Schuld werde durch die **Confusion** getilgt.

§. 117.

Von der Compensation.

Durch die **Compensation, Aufrechnung, Gegenrechnung**, wird eine Schuld gehoben, wenn der, welchem ich schuldig war, mir eine Sache von gleicher Art schuldig wird. Wenn ich mich auf eine Compensation berufen will, so muß meine Forderung liquid seyn. Bin ich etwas sogleich, der andere mir hingegen erst nach gewisser Zeit (ex die) schuldig, so kann ich mich durch die Einrede der Compensation von der Schuldigkeit zu zahlen nicht befreyen. Eben so wenig gehet dies an, wenn ich nur eine bedingte, der andere hingegen eine unbedingte Forderung gegen mich hat.

(1) Die

(1) Die Compensation erfordert keine Erklärung der Interessenten, sondern geschiehet von Rechts wegen (ipso iure).

(2) Kann Jemand sich auf die Compensation berufen, welcher geschworen hat, daß er zahlen wolle? M. s. *Iac. Frid. Ludovici* diss. de iuramento compensationem excludente. Hal. 1717. *Titius* in Obs. ad *Lauterbach*, 350. *Wernher* sel. obs. for. P. 5. Obs. 82.

§. 118.

Von der Zahlung.

Zahlung heißt die wirkliche Leistung der Sache, die man zu leisten schuldig ist. Man ist verbunden, gerade das, **ganz**, zu der Zeit, **und an dem Orte** zu bezahlen, was, wann und wo mann schuldig ist; wenn der Gläubiger nicht in eine **Gebung an Zahlungsstatt** oder **Stückzahlung** einwilliget. Die Zahlung ist ein Mittel, die Verbindlichkeit aufzuheben, der Schuldner mag selbst, oder es mag ein anderer statt seiner bezahlen. Aber auch alsdann, wenn der Schuldner die Zahlung anbietet, und der Gläubiger sie ohne Grund anzunehmen sich weigert; der Schuldner die Sache hierauf dereliquiret, so daß der Gläubiger im Stande ist, sie zu apprehendiren, hört die Schuld auf.

§. 119.

Von der Erlassung der Schuld.

Die Erlassung der Schuld erfordert die Acceptation des Schuldners eben so wohl als ein anderer Vertrag. Sie ist entweder eine **unentgeltliche Erlassung** oder ein **Vergleich** (transactio).

(1) Stillschweigend ist die Schuld erlassen, wenn ich einem Schuldner die Handschrift zurükgebe. Wenn ich aber von zwey Verschreibungen über dieselbe Schuld nur eine zurückgebe, so läßt sich dies nicht behaupten; wie *Hert* ad *Pufend.* Lib. 5. Cap. 11. § 7. not. 5 glaubt.

(2) Hieher gehört auch die mit beyder Paciscenten Einwilligung geschehene Aufhebung eines wechselseitigen Vertrags vor seiner Erfüllung (mutuus dissensus).

(3) Kann man einem eine beschworne Schuld erlassen, und kann man einen wechselseitigen beschwornen Vertrag wieder aufheben? Nach dem äusserlichen Recht ohne Zweifel.

§. 120.

Von der Novation.

Die **Novation** ist ein Vertrag, wodurch eine Schuld aufgehoben, und eine andere an ihre Stelle gesetzt wird. Sie ist mancherley. Man kann das Object, die äusserlichen Bestimmungen, den Grund der Verbindlichkeit, die Personen ändern.

Pufend.

Pufendorf de I. N. et G. Lib. 5 Cap. 11. § 15. glaubt, die Novation sey eine blose Erfindung des bürgerlichen Rechtes. Man sehe aber Hert und Mascov in ihren Noten zum a. O.

§. 121.

Von der Expromission.

Wenn man eine fremde Schuld gänzlich über sich zu nehmen verspricht, so heißt der Vertrag die **Expromission, die Verpflichtung als Selbstzahler.** Sie ist von der Bürgschaft verschieden. Wenn sie auch ohne Vorwissen, ja gegen den Willen des Schuldners geschieht, so wird derselbe dennoch von seiner Verbindlichkeit frey.

§. 122.

Von der Delegation.

Der Vertrag unter drey Personen, wodurch der Schuldner von der Schuld befreyet wird, und ein Expromittent sie übernimmt, heißt die **Ueberweisung** oder **Delegation.** Der Delegant wird dadurch von seiner Verbindlichkeit frey, dergestalt, daß wenn auch der Delegat nicht bezahlt, jener für nichts haftet, wofern er dieß entweder a) nicht ausdrücklich versprochen, oder b) betrüglich den Delegaten für zahlungsfähig ausgegeben hat. Die Bürgen des Deleganten bleiben nur alsdann für

den Delegaten verhaftet, wenn sie in die Delegation verwilliget haben. Von der Delegation ist die Anweisung oder Assignation unterschieden. Sie ist eine Vollmacht, die ich meinem Gläubiger gebe, daß er von meinem Schuldner das, was mir gebührt, einfordern und sich damit bezahlt machen soll. Der Assignant wird nicht eher von seiner Verbindlichkeit frey, als bis der Assignat bezahlt. Unerlaubt handelt der Assignant, wenn er die angewiesene Summe selbst erhebt, um sie für sich zu behalten. (§. 97.)

(1) Wer die fremde Schuld übernimmt, heißt der Delegat; der erste Schuldner, welcher durch die Delegation frey wird, heißt Delegant, und der Gläubiger der Delegatar.

(2) Die Delegation ist von der Expromission verschieden. Jene erfordert die Einwilligung von drey Personen; diese kann zwischen dem Gläubiger und Expromittenten allein verabredet werden. In jeder Delegation liegt eine Expromission, aber nicht umgekehrt.

(3) Der Gläubiger, welcher die Anweisung giebt, heißt der Assignant; der Schuldner, welcher auf die Anweisung bezahlen soll, der Assignat, und der, welcher die Zahlung einfordert, Assignatar.

(4) Die Rechte der Delegation und Assignation handelt *Wolf* Part. 5. §. 839. sqq. ausführlich ab.

§. 123.

§. 123.

Von der Cession.

Die Cession heißt in allgemeinem Verstande die Uebertragung meines erworbenen Rechts auf einen andern. Steht mir dieses Recht gegen eine gewisse Person zu, so heißt sie **Cession in eigentlicher Bedeutung.** Alle erworbene Rechte kann man einem andern überlassen; auch gegen den Willen des Schuldners, wenn nicht ein ausdrücklicher oder stillschweigender Vertrag im Wege stehet.

Ist Cession und Delegation nach dem N. R. verschieden? dieß leugnet *Gundling* I. N. et G. Cap. 23. p. 367. und *Mascov* ad *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 5. Cap. 11. §. 13. aber ohne hinlänglichen Grund. *Wolf* iur nat. Part. 5 §. 839. §. 850.

Siebentes Kapitel.

Von dem Rechte bey entstandenen Streitigkeiten.

§. 124.

Wann der Anspruch zweifelhaft ist.

Wenn ich behaupte, daß mir jemand zu etwas vollkommen verbunden sey, er es hingegen leugnet, und mein Recht zweifelhaft ist: so darf ich nicht sogleich Gewalt brauchen, sondern es muß zuvor Beweis geführt werden.

(1) Ist die Rede von einem angebohrnen Rechte, so bin ich nicht schuldig, den Beweis zu übernehmen; eben so wenig, wenn über ein erworbenes Recht gestritten wird, und die Frage ist, ob mein Factum gerecht sey? Aber alsdann muß ich Beweis führen, wenn ich mir ein hypothetisches Recht zuschreibe, und die Existenz des Factums in Zweifel gezogen wird. S. Maaß über Rechte und Verbindlichkeiten S. 137 ꝛc.

I. I. S. (Joh. Justin. Schierschmidt) allgemeine Regeln, wer von den streitenden Partheyen bey einem Rechtshandel den Beweis zu übernehmen. Andere Auflage 1754. Erlangen in 4.

Frid. Ulr. Pestel. diss. de cauta adplicatione doctrinae de notorio in iure naturae. Rintel. 1720.

(2) Wenn man den zu erweisenden Satz gerade zu beweiset, so heist es ein natürlicher, oder nicht künstlicher Beweis. Beweiset man hingegen einen andern Satz, aus dem sich nachher das eigentliche Beweisthema durch Schlüsse herleiten läßt: so nennet man es einen künstlichen Beweis. Durch diesen wird entweder der Beweissatz mit Gewißheit dargethan, oder nur wahrscheinlich gemacht.

(3) Die im N. R. geltenden Beweismittel sind: Augenschein; Documente; auf gewisse Weise der Eid; und Zeugen. Aber wie viele Zeugen machen nach dem N. R. einen vollen Beweis? *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 5. Cap. 13. §. 9. *Titius* und *Carmichael* ad *Pufendorf* de O. H. et C. Lib. 2. Cap. 1. §. 10. glauben zwey. S. auch J. G. S. A. Büchner über die Anzahl der Zeugen bey dem Beweis, ein Programm. Göttingen 1780. 4. Nach Beschaffenheit der Umstände könnte aber auch Ein Zeuge einen völligen Beweis ausmachen.

§. 125.

§. 125.

Von den Schiedsrichtern und Mittelsmännern.

Wer von streitenden Partheyen zur Entscheidung des Streits gewählt wird, heißt ein **Schiedsrichter**, und der Vertrag, wodurch er von den Partheyen gewählt wird, **Compromiß**. Ein **Mittelsmann** (*mediator*) aber ist, wer nur durch Zureden und Rathschläge eine gütliche Auskunft befördern soll.

(1) Nach dem äusserlichen Rechte ist man nicht verbunden, Schiedsrichter zu wählen, wie *Tesmar* ad *Grot*. Lib. 2. Cap. 25. §. 8. glaubt. Man s. *Treuer* diss. de decoro gentium circa belli initia §. 11.

(2) Der Schiedsrichter muß das Urtheil nur sprechen. Exsequiren muß es der Sieger selbst.

(3) Die Partheyen sind schuldig, es gelten zu lassen, wenn anders der Schiedsrichter das im Vertrag vorgeschriebene Verfahren (modum procedendi) beobachtet hat. Aus dem Grund: Die Entscheidung sey ungerecht, kann sie nicht angefochten werden.

Willenberg de arbitris et mediatoribus belligerantium, Gedani 1706.

Cocceji diss. de officio et iure mediatorum pacis, in Exerc. curios. Tom. 2. num. 32.

Iac. Frid. Ludovici diss. de effectu et obligatione laudi. Hal. 1711.

Ge. Lud. Boehmer diss. de superarbitris in Elect. iur. civ. Tom. I. num. 14.

§. 126.

Wenn die Beleidigung unzweifelhaft ist.

Ist hingegen die Beleidigung gewiß, so ist man befugt, gegen den Beleidiger Gewalt zu brauchen. Denn die Pflicht, andere nicht zu beleidigen, ist eine Zwangspflicht. (§. 26. §. 31.)

Io. Frid. Hombergk diss. de iure quod ex iniuria oritur. Marb. 1712.

Dissert. sur la raison de guerre et le droit de la bienséance par *F. H. Strube*; ist dessen Ebauche des loix naturelles (Amsterd. 1764. 4.) angehängt.

Chr. Frid. Melhorn dissert. comparatio iuridica inter actus bellicosos et litigiosos. Ien. 1748.

Christ. Ludov. Scheid commentatio de ratione belli, seu ut a Gallis dici solet, raison de guerre, ex iure et moribus gentium. Frcf. 1749 4.

Aug. Henr. Ulrich diss. quousque coactio et vis iniquitate careat, quousque iniustitia, seu initia iuris cogendi in foro interno et externo naturali spectati. Ien. 1771.

§. 127.

Die Beleidigung mag künftig, oder gegenwärtig, oder vergangen seyn.

Eine Beleidigung ist entweder schon geschehen, oder wird mir jezt zugefügt, oder steht mir erst in der Zukunft bevor. In allen drey Fällen bin ich befugt, Gewalt dagegen zu gebrauchen.

(1) Auch

(1) Auch nach dem innerlichen Rechte ist der Gebrauch der Gewaltthätigkeit nicht gänzlich verboten; ob er gleich hier engere Grenzen hat, als nach dem äusserlichen. *H. Grot.* de I. B. et P. in prolegom. Die inneren Pflichten in dieser Materie handelt ab *Gottl Sam Treuer* diss. de decoro gentium circa belli initia. Helmst. 1727.

(2) Die Beleidigung muß auf keine andere Art abgewendet werden können; denn die Vernunft erlaubt blos deswegen Gewaltthätigkeit, weil und in so weit dies das einzige Mittel ist, mich gegen Beleidigungen zu schützen. Wenn es also wahrscheinlich ist, daß dies durch gelindere Mittel geschehen könne, so bin ich verbunden, diese zuvor anzuwenden. Hat mich Jemand nur aus Unvorsichtigkeit beleidigt, so sind allezeit zuerst gütliche Mittel zu versuchen. Ist hingegen die Beleidigung eine vorsetzliche, so läßt sich dies nicht behaupten.

§. 128.

Das Recht des Beleidigten ist unendlich.

Der Beidigte ist (a) befugt, so viele und grosse Zwangsmittel zu gebrauchen, als nöthig ist, ihm Entschädigung und Sicherheit zu verschaffen, und man kann (b) diesem Recht im Allgemeinen (in abstracto) keine Grenzen setzen; sondern die Einschränkungen müssen nach den Umständen bestimmt werden. Auch kann man (c) nicht behaupten, daß gegen eine kleine Beleidigung nur kleine Zwangsmittel gebraucht

werden dürfen. Dies will der Satz sagen: **Das Recht des Beleidigten sey ein unendliches oder grenzenloses Recht.**

Pufendorf Lib. 2. Cap. 5. §. 3. *Gundling* I. N. et G. Cap. 9 §. 27. *Wolf* I. N. Part. I §. 978. Maaß über Rechte und Verbindlichkeiten, S. 132. und andere haben diesen Satz vorgetragen, und bewiesen. Andere haben ihn für abscheulich und gottlos „für einen greulichen Schandfleck für die philosophische Rechtslehre„ (Jacob. N. R. Vorrede, S. XVI.) Man s. Michaelis Mos. Recht, Vorrede zum 6. Theil. Seite 39. und 44.

§. 129.

Was ist Krieg?

Krieg ist der fortdauernde Zustand, worin Menschen Gewaltthätigkeiten aus feindseligen Absichten gegen einander ausüben; der entgegengesetzte Zustand heißt **Friede.** Man theilt den Krieg in den öffentlichen, **Privat-** und **vermischten** Krieg; **Duell, Rencontre,** und **eigentlichen** Krieg; **gerechten** und **ungerechten;** freywillig zur Entscheidung eines Streites **verabredeten,** (**Entscheidungskrieg**) und **nicht so verabredeten,** (*iudiciale et non iudiciale*) und diesen letztern in den Krieg, der zur **Ersetzung des Schadens,** zur **Vertheidigung,** zur **künftigen Sicherheit,** und zur **Strafe** geführt wird; (bellum

vel

vel *reparativum*, vel *defensivum*, vel *assecuratorium*, vel *punitivum*;) in den **feyerlichen und nicht feyerlichen**; in den **Offensiv- oder Anfalls- und Defensiv- oder Vertheidigungskrieg.**

Einige hierher gehörige vorzügliche Schriften sind:

Dissertatio inaug. de definitione belli. Vien. 1777. in 8.

Alb. Gentilis de iure belli libri III. Hanov. 1612. 8.

Abhandlung von dem Unterschied der Off. und Defensivkriege. 1756. 4.

Christoph. Fr. Schott disp. de iustis iuris bellum gerendi et inferendi limitibus. Tubing. 1758. in collect. diss. iur. nat. Tom. 1. p. 249. sqq.

Io. Christoph Ion. Schwarz diss. de causis belli. Ien. 1760.

D. H. Hegewisch über das Kriegsrecht, in seinen kleinen Schriften, 2. St.

Mehrere findet man in *Meister* bibl. iur. nat. voc. *bellum*.

§. 130.

Die Ursache des Krieges ist Beleidigung.

Wegen einer Beleidigung ist man befugt, Krieg zu führen; aber Beleidigung ist auch die einzige **rechtfertigende** Ursache des Krieges. (§. 126.)

H. Cocceji diss. de iustitia bellorum, in Exercit. curios. Tom. 1. num. 14.

Chr. Roehrensee diss. de causa belli iustifica. Viteb. 1703.

Jo. Chr. Roth de iustis bellorum causis. Alt. 1689.

(1) Von der rechtfertigenden Ursache des Krieges (*causa iustifica*) sind die bewegenden Ursachen (*causae suasoriae*) verschieden.

Io. Meyer diss. de officio iustitiae et prudentiae in ponderandis suscipiendi belli causis et incommodis. Ratisb. 1694.

(2) Also um Verweigerung der Liebespflichten willen, hat kein Krieg statt; in sofern dieselbe nicht auf eine bevorstehende Beleidigung schließen läßt, welche ich nicht anders, als durch Krieg abwenden kann. Mißbraucht kann zwar diese Regel werden, und sie ist schon oft mißbraucht worden, aber nichts desto weniger ist sie wahr.

Schwarz Syllog. problem. I. N. et G. probl. 28. 30. 32.

Christ. Sam. Ziegra de iure belli ob transitum denegatum. Viteb. 1686.

Iac. Roeser diss. de iustitia bellorum ob commeatum denegatum susceptorum. Viteb. 1667.

§. 131.

I. Wenn sie schon geschehen ist.

Ist mir eine Beleidigung schon zugefügt: so habe ich das Recht, Entschädigung vom Beleidiger zu fordern (*ius indemnitatis*), und das

das Recht, ihn zu strafen, (*ius vindictae s. ultionis*), das heißt, ihm Uebel zuzufügen, welche ihn in Zukunft aufmerksamer machen, wenn er mich aus Nachlässigkeit beleidiget hat; oder welche ihn in dem Vorsatz, mir wieder zu schaden, unterdrücken sollen, wennn die Beleidigung vorsätzlich war.

(1) Schaden heißt überhaupt der Verlust eines jeden Gutes. Sieht man auf die wirkende Ursache, welche mir schädlich ist: so ist der Schade mancherley. Er wird entweder durch die freye Handlung eines Menschen zugefügt, oder nicht. Im letzten Falle heißt er ein zufälliger Schade (*damnum casuale*). Im ersten Falle ist die Handlung entweder eine gerechte oder ungerechte. Ist dieses, so heißt es ein directer, besser ein erlaubter Schaden. Ist jenes, so nennt man es es einen indirecten (*damnum in consequentiam veniens*), besser unerlaubten Schaden. Der unerlaubte wird mir entweder aus Vorsaz oder aus Nachläßigkeit zugefügt. (§. 18. Anmerk.) In Rücksicht auf das Object ist der Schade so mannigfaltig, als die Güter, die ein Mensch haben kann. Man kann Schaden leiden an seinem moralischen Character, an seinen Geistes- oder Leibeskräften, an seinem guten Namen, seiner natürlichen Freyheit, seinem Vermögen ꝛc. Wenn man endlich auf das Verhältniß des verlohrnen Gutes zu dem Beschädigten sieht, so ist der Schaden entweder ein positiver oder ein privativer. Positiv heißt er, wenn ich etwas verliehre, was ich schon wirklich besaß, privativ, wenn mir die Hoffnung, ein Gut zu erhalten, entzogen wird. Von dem er-

laubten s. *Sam. Stryk* diss. de damno rebus alienis licite illato, in opp. Francofurtens. Vol. 5. num. 5. *Beni. Lehnemann* diss. de laesione licita. Marb. 1697. *Daries* Obs. iur. nat. Tom. 2. Obs. 60. Beyspiele sind: ich führe ein Gebäude auf meinem Boden auf, welches des Nachbars Fenster verdunkelt; ich grabe auf dem meinigen einen Brunnen, wodurch des Nachbars Brunnen das Wasser verliert; ich fange ein Gewerbe an, welches zuvor ein anderer allein trieb, und entziehe dadurch diesem die Kundschaft.

(2) Jeder unerlaubte, sowohl dolose als culpose Schaden muß ersetzt werden, der erlaubte und zufällige hingegen nicht. *Thomasius* diss. larva legi Aquiliae detracta §. 4. behauptet, ich müsse jeden dem andern zugefügten Schaden ersetzen, wenn ich auch gänzlich ausser Schuld wäre. Dies widerlegt von dem *Busche* diss. dominum ex facto animalis praeter culpam non obligato (Lips. 1729. §. 11. sqq. Wenn ich den Schaden, den ich dem andern zufüge, schlechterdings durch keine menschliche Klugheit abwenden konnte, so war ich auch nicht verbunden, ihn abzuwenden. War ich aber dazu nicht verbunden, so bin ich auch nicht schuldig, ihn zu ersetzen.

(2) Nach dem Naturrecht wird weder in noch ausser den Contracten auf den Grad der Nachlässigkeit gesehen; sondern es muß der Regel nach allezeit, auch das kleinste Versehen (culpa levissima) prästirt werden. *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 3. Cap. 1. §. 6. Idem de off. h. et c. Lib. 1. Cap. 6. §. 9. ibique interpretes. *Wolf* I. N. part. 2. §. 580. part. 4. §. 446. et 584. *Cocceii* ad *Grot.* lib. 2. cap. 12. §. 13. n. 2. Idem differt. XII. ad *Grot.* §. 386. et 526. Glafey Recht der Vernunft S. 456.

Anderer

Anderer Meynung sind *Luzac* über Wolf Tom. 3. p. 118. und *Vlrich* init. philoſ. iuſt. §. 95. ſqq. Daß ich durch Verträge einem den höchſten Grad der Aufmerkſamkeit erlaſſen könne, iſt gewiß. Wenn ich durch eigne Schuld das Verſehen des andern veranlaßt habe: ſo iſt er mir zu keinem Schadensersatz verbunden. Wie aber, wenn ich mit einem höchſt nachläſſigen Menſchen wiſſentlich contrahire, kann ich dennoch die Leiſtung des mindeſten Verſehens verlangen? S. *Wolf* I. N. part. 4. §. 460. et 588. ſqq. und *Vattel* queſtions de droit nat. p. 140. ſqq.

(4) Muß ich dem Beſchädigten auch den Gewinn vergüten, den er noch hätte machen können? Allerdings, wenn der Gewinn gewiß oder doch wahrſcheinlich iſt, und es dem andern durch meine Schuld unmöglich gemacht worden iſt, ihn zu erhalten. *Glaſey* S. 458. *Daries* Obſ. Tom. 2. Obſ. 61.

(5) Iſt der Herr eines Sclaven oder Thieres zum Erſatz des von dieſen ohne Schuld des Herrn zugefügten Schadens verpflichtet? Dieſes iſt ſehr ſtreitig. S. *Grot.* de I. B. et P. Lib. 2. Cap. 17. §. 21. ibique *Barbeyrac*, *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 3. Cap. 1. §. 6. ibique *Hert.* Idem de off. h. et c. Lib. 1. Cap. 6. §. 14. ſqq. ibique *Titius*, *Treuer*, *Otto*, *Carmichael*, *Cocceji* diſſ. ad *Grot.* XII. §. 585. *Daries* Obſ. 59. Meines Dafürhaltens iſt er nicht verbunden; wie beſonders von Buſch in der angeführten Diſſ. ſehr gut erwieſen hat. Die Argumente für das Gegentheil ſind: 1) wenn ich von einem Thier, das in der natürlichen Freiheit lebt, beſchädigt werde, ſo kann ich es fangen oder tödten. Dieſes Recht kann mir durch das Eigenthum nicht benommen werden, (dominia ad ef-

fectum

festum laesionis introduci non potuerunt.) 2) Wer allen Nutzen von einer Sache hat, muß auch den Schaden tragen. 3) Jeder, der ein Thier hält, welches Schaden thun kann, begeht ein Versehen, (in culpa est). Darauf aber ist zu antworten: 1) wenn mich ein herrenloses Thier beschädigt, so kann ich es freylich fangen. Dieses Recht entsteht aber nicht aus der Beschädigung. Ich dürfte das Thier auch fangen, wenn es mir keinen Schaden gethan hätte. Mein Recht gründet sich darauf, daß das Thier res nullius ist, fällt also weg, sobald der Grund wegfällt. 2) Wer den Nutzen einer Sache hat, muß den passiven Schaden tragen, welcher an der Sache geschieht, welchen die Sache leidet, daß er aber auch den activen, welchen die Sache verursacht, ersetzen müsse, ist nicht erwiesen 3) Da die nützlichsten und unentbehrlichsten Hausthiere zuweilen Schaden thun, so dürfte man auch diese nicht halten. Was die Sclaven betrift, so behaupten viele, daß der Herr den von Sclaven zugefügten Schaden ersetzen müsse, und daß hier das nicht angewendet werden könne, was bey den Thieren gelte, weil der Sclave frey handle. Allein dieß macht nur einen Unterschied in der moralischen Imputation bey der Strafe des Sclaven.

(6) Kann ich verlangen, daß mir der von einem Kinde oder Rasenden zugefügte Schaden aus ihrem Vermögen ersetzt werde? *Thomasius* in diss. cit. §. 9. und *Daries* l. c. Obs. 58. §. 14. bejahen es. Anderer Meynung sind mit Grund *Gundling* in I. N. Cap. 10 § 30. Weber von der natürlichen Verbindlichkeit. S. 294. der 2ten Ausgabe. Denn es fehlt bey ihnen die moralische Verbindlichkeit, den Schaden nicht zu thun. Wenn man an-

nimmt,

nimmt, daß sie den Schaden ersetzen müssen, so muß man auch behaupten, daß ich jeden Schaden, zu welchem ich blos Gelegenheit gegeben habe, zu ersetzen schuldig sey, wenn ich z. B. jemand berede, spazieren zu gehen, und ihm unterwegs ein Ziegel auf den Kopf fällt.

(7) Eine sehr unbestimmte Regel ist: damnum quod quis sua culpa sentit, sentire non videtur. Muß mir denn ein Dieb die gestohlne Sache nicht erstatten, wenn ich sie gleich nachläßig verwahrt hatte?

(8) Die Ersetzung des Schadens kann geschehen durch Wiedererstattung dessen, was man dem andern entzogen hat, und durch Leistung eines Aequivalentes, oder kurz durch Ersaz, Genugthuung (*satisfactio*).

(9) Ist der Strafkrieg erlaubt? *H. Grot.* de I. B. et P. Lib. 2. Cap. 20. läßt ihn in drey Fällen zu: 1) wenn ein Regent seine rebellischen Unterthanen züchtigen will; 2) wenn der Beleidigte nach erhaltener Entschädigung dem Beleidiger noch Uebel zufügt, um ihm Lust und Muth zu künftigen Beleidigungen zu benehmen, oder ihn aufmerksamer zu machen; 3) wenn man Krieg führt, um einen Lasterhaften zu bessern. In dem ersten Falle hat ohne Zweifel ein Krieg statt. Im zweyten ist er eben so wenig zu verwerfen, wiewohl Pufendorf (de I. N. et G. Lib. 8. Cap. 3. §. 4.) und seine Anhänger das Wort Strafe nicht leiden wollen; weil es, wie sie glauben, eine Oberherrschaft voraussetzt. Auch Maaß über Rechte und Verbindlichkeiten S. 81. giebt zwar zu, daß ich dem Beleidiger Uebel zufügen dürfe, um ihn von künftigen Beleidigungen abzuhalten, nur will er

dieß

dieß keine Strafe, sondern eine Prävention genannt haben. Im dritten Falle aber verwerfen den Strafkrieg mit Recht: *Pufendorf* de I. N. et G. l. c. §. 7. *Koehler* iur. soc. et gent. Spec. 7. §. 1620. *Schwarz* l. c. problem. 26. Reinhard in der Sammlung jurist. und philos. Aufsätze 1. Th. S. 281 ꝛc. *Gottl. Aug. Tittel* de correctione per vim et arma inter gentes non licita, in dessen Erläuterungen der Philos. 7. Abh. Michaelis Mos. Recht, §. 28. Hingegen *Zoucheus* In iure feciali P. 2. Sect. 7. Qu. 1. *Huber* de iure civit. Lib. 2. Sect. 6. Cap. 1. §. 7. 8. *Locke* discourses concerning government. Chap. 1. §. 4. Chap. 2. §. 7. *Barbeyrac* ad *Pufendorf* l. c. und *Daries* obs. iur. nat. Tom. 2. Obs. 66. vertheidigen ihn. Daries sagt: ich bin verpflichtet, folglich auch berechtiget, meinen Nebenmenschen vollkommner zu machen, also ihn vom Laster abzuhalten. Ein Recht auf den Zweck giebt auch ein Recht zu den Mitteln. Ein Mittel, den Lasterhaften zu bessern, sind Zwang und Strafe. — Allein das Recht zum Zweck giebt keineswegs ein Recht zu allen Mitteln (§. 11.) die Mittel dürfen nicht mit der Gerechtigkeit streiten. Auch kann das allgemeine Beste mit jener Maxime nicht bestehen. Man kann auch noch über diese Materie nachsehen:

Io. Schmidt diss. de bello punitivo. Lips. 1714.

Ge. Henr. Ribov progr. de bello poenae. Goett. 1741.

Io. Ge. Quistorp diss. de bello punitivo secundum I. N. haud illicito. Rost. 1757. 4.

§. 132.

II. Wenn mir die Beleidigung jetzt zugefügt wird.

Gegen eine Beleidigung, die mir jemand zuzufügen im Begriffe ist, habe ich das Recht mich zu **vertheidigen** (ius defensionis). Die Vertheidigung des Meinigen gegen einen ungerechten Angriff heißt die **Nothwehr**, (*moderamen inculpatae tutelae*).

(1) Das Recht der Nothwehr erstreckt sich bis auf das Recht den Aggressor zu tödten.

(2) Aber kann man auch einen tödten, der uns nicht das Leben nehmen; der uns etwas von unserm Vermögen nehmen, die Keuschheit rauben, oder uns verwunden, oder eine Maulschelle geben (eine vormals bey den Moralisten berühmte Frage!) will? Nach dem äusserlichen Rechte sind alle diese Fragen zu bejahen. Man s. *Thomasii* iurispr. divin. Lib. 2. Cap. 2. §. 12. u. f. *Ziegler* ad *Grot*. *Lib*. 2. Cap. 1. § 7. *Buddeum* in philos. pract. Part. 2. Cap. 4. Sect. 3 §. 14. *Pufendorf* de I. N. et et G. Lib. 2 Cap. 5 §. 10 u. f. Glafey Recht der Vernunft S. 376. u. f. *Io. Gottl. Klaubart* de homicidio propter defensionem bonorum commisso, impuni. Erf. 1733. *Io. Aug. Hellfeld* diss. de violenta rerum nostrarum defensione, in opusc. p. 474 sqq.

(3) Gegen Verbalinjurien läßt sich keine Nothwehr denken.

(4) Die Nothwehr hat gegen alle Menschen statt, auch gegen solche, die nicht frey handeln, z. B. gegen einen Betrunkenen, Rasenden.

(5) Man

(5) Man ist verbunden zu fliehen, wenn man sich dadurch wahrscheinlich jezt retten kann, und nicht befürchten muß, sich durch die Flucht künftig einem neuen Angriff auszusetzen.

Eric. Mauritius diss. de favore defensionis vitae, Kil. 1667. in opusc. p. 754. sqq.

Io. Balth. Wernher diss. de violenta sui defensione. Lips. 1699. in dissert. I. N. junctim editis p. 170 sqq.

Iac. Frid. Ludovici diss. de limitibus defensionis in bello defensivo. Hal. 1706.

§. 133.

III. Wenn die Beleidigung mir noch bevorstehet.

Auch gegen eine noch künftige Beleidigung ist es erlaubt, Gewalt zu brauchen, oder wie man sagt, das **Präventionsrecht** auszuüben; nur muß es wahrscheinlich seyn, daß mich der andere beleidigen wolle.

(1) Also ein bloser Verdacht ist nicht hinlänglich, wie *Hobbes* de cive Cap. 5. §. 1. zu behaupten scheinet; aber eine völlige Gewißheit ist auch nicht erforderlich. *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 8. Cap. 6. §. 15. *Otto et Titius* ad *Pufendorf* de O. H. et C. Lib. 1. Cap. 5. §. 15. Garve über die Verbindung der Moral und Politik S. 6. S. 94. Feder über den menschlichen Willen, 3. Th. 264. S.

(2) Daß ich dem andern den Krieg zuvor ankündige, ist nicht nöthig. *Grübner* princip. iurisprud. nat. Lib. 3. Cap. 8. §. 5.

§. 134.

Was in einem gerechten Krieg erlaubt sey.

In einem gerechten Kriege ist alles erlaubt, was dazu dient, die Beleidigung abzuwenden. Man kann sich auch zu diesem Ende der feindlichen Güter bemächtigen, auch sich dieselben zueignen, und alle Rechte des Eigenthümers darüber ausüben, wenn die Umstände es erfordern (*occupatio bellica*).

(1) Also alle Mittel, dem Feinde zu schaden, Gift, Spionen, Hinterlist, alle Arten von Waffen sind erlaubt, obgleich die Naturrechtslehrer darüber noch nicht einig sind. Man sehe:

Io. Zach. Zentgrav dissert. de armis in bello prohibitis. Argent. 1677.

H. Cocceii dissert. de armis illicitis, in Exerc. curios. Vol. 2. n. 10.

Schwarz Spec. IIdum controversiar. I. N. et G. ex histor. graec. illustratar. Alt 1711.

Wilh. Hieron. Brückner dissert. de exploratoribus. Ien. 1700.

Io. Aug. Frankenstein dissert. de dolo in bellis licito. Lips. 1724.

Io. Georg. Roeser dissert. de veneno adversus hostem usurpato. Francof. ad Viadr. 1691.

Leyser spec. 3. med. 2.

Hartleben medit. ad Pand. spec 4. med. 1.

(2) Nur muß ein Dritter, und wer kein Feind ist, nicht beleidigt werden. *Kulpis* colleg. *Grot*, Exerc 11. th 4. *Willenberg* diſſert. de exemptis a rigore belli. Ged, 1733.

(3) *Hartmann* (*Io. Zachar.*) in orat. de occupatione bellica adquirendi dominium non modo, Kilon. 1730. 4. behauptet, die Eroberung sey kein Erwerbungsmittel, und J. F. Meermann in seiner Abhandlung vom Recht der Eroberung (Erfurt 1774 in 8) glaubt, daß der Sieger nicht eher Eigenthümer sey, als bis ihm der Besiegte die Sache im Friedensschlusse abgetreten habe. Aber man sehe *Schwarz* problem. pag. 73. und dessen diſſert. de iure victoris in res devictorum incorporales. Alt. 1720.

(4) Kann man auch heilige Sachen wegnehmen, oder verderben? Man sehe *Buddei* diſſert. de iure belli circa res ſacras. Hal. 1715. in ſelect. I. N. et G. num 5. *Christ. Gottl. Schwarz* controv. iur. nat. et gent. ex histor. graec. illuſtrat. Spec. 1. Schaumann N. R. §. 661.

§. 135.

Vom Beystande im Krieg und der Neutralität.

Ich bin befugt, einem, dem nach meiner Ueberzeugung Unrecht geschieht, oder geschehen soll, gewaltsamen Beistand zu leisten; ich bin aber auch befugt, **neutral** zu bleiben, wenn ich keine Hülfsleistung versprochen habe.

(1) *Daries*

(1) *Daries* diss. de caussis belli pro aliis suscipiendi. Frcf. ad Viad. 1769.

(2) Daß man nicht befugt sey, für andere Krieg zu führen, behaupten zwar verschiedene; z. B. *Wenzel* diss. de unione ab imperio libera Cap. 1. Schott unpartheyische Critik, 1. B 822. S.; aber man sehe *Vlrich* diss. cit. (oben §. 126.)

Muß ich, ein Dritter, den Beleidiger, der sich bey mir aufhält, und dem ich nichts zu befehlen habe, dem Beleidigten herausgeben? Ich halte es für keine Zwangspflicht. Das Gegentheil behauptet *Daries* Obs. iur. nat. Cap. 59 §. 17. aus dem Grunde, ich bereicherte mich mit des Beleidigten Schaden, wenn ich ihm dem Beleidiger nicht auslieferte. — Daß aber dieser Satz nicht allgemein wahr sey, ist offenbar. S. unten §. 231.

(3) Abhandlung von der Neutralität in Kriegszeiten. 1758. 4.

Sammet (*Io Gottofr.*) diss. de neutralium obligatione et captura navium neutralium, in opusc. p. 267.

Hoeufft (*Henr.*) diss. de jure et officio quiescendi in bello. Lugd Bat. 1768. in *Oelrichs* collect. diss. iur. nat. et gent. num. 3.

Muhrbeck (*Io. Christoph*) diss. de juribus neutralium in bello, Gryphisw. 1771.

A. W. B. von Ue- trip von Durchsuchung der Schiffe neutraler Völkerschaften. Rothenburg an der Fulda 1781. 8. in Siebenkees jurist. Magazin 1. B. 32. u. f. f. S.

§. 136.

Vom Friedensschlusse.

Der Vertrag, wodurch der Krieg geendiget wird, heißt der Friedensschluß. Der Sieger ist ohne Zweifel verbunden, ihn zu halten; aber der Besiegte nur alsdann, wenn der Krieg von seiner Seite ungerecht oder ein Entscheidungskrieg (§. 129.) war.

Pufendorf de I. N. et G. Lib. 8. Cap. 8 §. 1. *Titius* ad *Pufend.* de O. H. et C. Lib. 2. Cap. 16. §. 17.

Die meisten glauben, der Friedensschluß sey ohne Unterschied verbindlich, wenn er gleich erzwungen ist. Sie sagen: 1) wer soll als Richter beurtheilen, ob der Sieger der beleidigende oder der beleidigte Theil war; 2) Wenn Völker Krieg führen, so thun sie es um einen Streit zu endigen; sie machen einen stillschweigenden Vertrag, daß der Sieg über das Recht entscheiden soll; 3) Kein Friedensschluß wird nach jenem Princip gültig seyn; 4) Der Satz ist gefährlich, denn der Sieger wird nicht eher ruhen, als bis er den Besiegten völlig zu Grunde gerichtet hat; 5) dem menschlichen Geschlecht ist daran gelegen, daß die Friedensschlüsse gehalten werden; 6) Die Kantische Philosophen glauben, die Sache wieder mit dem Satz des Widerspruchs auszumachen: (§. 22.) Es ist widersinnig, heißt es, einen Friedensvertrag zu schließen, von dem Jeder weiß und wissen kann, daß er kein Friedensvertrag ist. Allein man antwortet: 1) der Richter ist die Vernunft und das Gewissen,

Gewissen, das überhaupt im Naturstande richtet. Auch ein Schiedsrichter kann entscheiden. 2) Der stillschweigende Vertrag ist eine völlige Erdichtung. 3) Die Friedensschlüsse sind gültig, wenn der Beleidiger besiegt ist, oder freywillig aus Ueberzeugung seines Unrechts Friede schließt; ein Fall, der besonders eintreten kann, wenn der Nachfolger im Reiche einen vom Vorfahr angefangenen ungerechten Krieg durch einen Friedensschluß endigt. Ein Satz ist darum nicht falsch oder der Gerechtigkeit zuwider, weil er zuweilen für einen Menschen schädliche Folgen hat, Auch ist in den meisten Fällen der Sieger nicht im Stande die Sache so weit zu treiben. 5) Das Wohl des menschlichen Geschlechts würde vielmehr leiden, wenn es jedem Stärkeren erlaubt wäre, mich durch Krieg zu einem Friedensschlusse zu zwingen, und ich den Frieden halten müßte. 6) Warum darf ich, um mich zu retten, nicht etwas widersinniges thun? und wie, wenn Jedermann wüßte, (welches bey Nationen wirklich der Fall ist) daß ein Friedensschluß weiter nichts ist, als eine Erklärung, wir wollen vor der Hand keinen Krieg mehr führen? Man sehe von dieser Frage *Thomas.* instit. iurispr. div. Lib. 2. Cap. 6. §. 69. *Gundling* lib. sing. de efficientia metus Cap. 2. §. 16. sqq. *Treuer* ad *Pufendorf.* de O. H. et C. l. cit. *Otto* ibid. *Iust. Henn. Boehmer* diss. de except. metus iniusti, Cap. 4. in exerc. ad Pand. Vol. 5. p. 811. sqq. *Leyser* ap Pandect. Sp. 58. med. 6. *Glafey* im Recht der Vernunft S. 603. u. f. *Vattel* droit des gens Liv. 4. Ch. 4. §. 37. *Entrup* (*Io. Henr.*) spec. iuris gent. quo praecipua civitatis gentium maximae atque iuris earundem voluntarii fundamenta destruuntur Groening. 1765. in *Oelrichs* collect. cit.

num. 1. J. J. Moser von der Verbind- oder Unverbindlichkeit der vormaligen Friedensschlüsse bey entstehendem neuen Krieg, in dessen vermischten Abhandlungen (1750.) 1. St. 3. u. f. f. S. Jacob N. R. §. 479.

Zweytes

Zweytes Buch.
Gesellschaftsrecht.

Erstes Kapitel.
Von den Gesellschaften überhaupt.

Henr. Koehler iuris socialis & gentium ad ius naturale revocati specimina VII. Ien. 1735. 4.

J. F. Langemack allgemeines gesellschaftliches Recht. Berlin 1745. 8.

Georg Friedr. Meyers Lehre von den natürlichen gesellschaftlichen Rechten und Pflichten der Menschen. Erster Theil, Halle 1770. anderer Theil 1773. 8.

§. 137.
Was ist Gesellschaft und Gesellschaftsrecht?

Eine **Gesellschaft** ist eine Verbindung mehrerer Personen, in der Absicht, mit vereinigten Kräften einen gemeinschaftlichen fortdauernden Endzweck zu erhalten. Rechte, welche aus dem Begriffe einer Gesellschaft fliessen, heißen gesellschaftliche, und ihr Inbegriff das **Gesellschaftsrecht.**

(1) Das Wort Gesellschaft bedeutet auch zuweilen den Inbegriff der Gesellschaftsmitglieder; zuweilen den Zustand derselben.

(2) Daß der Mensch innerlich verpflichtet sey, in Gesellschaft zu leben, ist ausser Zweifel. Friedr. von Schuckmann von dem Entstehungsgrund der Gesellschaft, in der Berliner Monatsschrift 1783. 5. Stück. Von den Vortheilen des gesellschaftlichen Lebens s. Hume über die menschliche Natur 3. B. 54. Seite ꝛc. (Halle 1792.) Ideen über den Ursprung gesellschaftlicher Verbindungen der Menschen unter einander, in Günther Heinrich von Berg staatswissenschaftlichen Versuchen 2. Theil 3. St.

§. 138.

Das Gesellschaftsrecht ist zweyerley.

Das **Gesellschaftsrecht** ist entweder ein **einheimisches** oder **auswärtiges** (ius sociale vel *intrinsecum* vel *extrinsecum*). Das einheimische enthält die Rechte und Verbindlichkeiten, welche ein Gesellschafter gegen den andern hat; das auswärtige aber begreift die Rechte der Gesellschaft gegen einen dritten, der nicht zur Gesellschaft gehört.

§. 139.

Verschiedene Arten der Gesellschaft.

Eine jede Gesellschaft setzt einen Vertrag voraus, welcher die Eigenschaften eines gültigen

Ver-

Vertrags haben muß. Nachdem übrigens dieser Vertrag ganz freywillig, oder von einem Gesetz **befohlen**, oder durch **Gewalt** erzwungen ist, nachdem ist die Gesellschaft entweder eine freywillige, oder gesetzliche, oder erzwungene. Hat die gesellschaft einen erlaubten Zweck, und gebraucht erlaubte Mittel: so ist sie eine **erlaubte**, sonst aber eine **unerlaubte**.

(1) Daß sich jede Gesellschaft auf einen Vertrag gründe, leugnen verschiedene. S. z. E. Kösters Lehrbuch der philosophischen Moral S. 95. §. 4.

(2) Gründet sich die erzwungene Gesellschaft auch auf einen Vertrag; das heißt, hat der Sieger mit dem Besiegten (a) nicht eher eine Gesellschaft, und (b) daher auch nicht eher eine Oberherrschaft über ihn, als bis dieser einwilliget? Man sehe *Hobbes* Leviath. Cap. 20. *Pufendorf* I. N. et G. Lib. 7. Cap. 7. §. 3. Lib. 8. Cap. 6. §. 20. *Hert* diss. de modo constituendi civitates § 4 in opusc. Tom. 1. pag. 289. *Schwarz* problem. pag. 73.

§. 140.

Vom Wohl der Gesellschaft.

Das Wohl der Gesellschaft bestehet in der ungehindert Erreichung des gesellschaftlichen Endzwecks, oder des gemeinen Bestens, und der allgemeine Grundsatz des Gesellschaftsrechts ist: **befördere das Wohl der Gesellschaft.**

Aber bin ich auch schuldig, das Wohl der Gesellschaft mit meinem eigenen Schaden zu befördern? Köster am angeführten Ort S. 96. §. 10.

§. 141.

Von der Beleidigung eines Gesellschafters.

Wenn daher ein Gesellschafter beleidiget wird, so kann die gesellschaftliche Verbindung dem Recht, welches sonst ein Beleidigter gegen den Beleidiger hat, Schranken setzen.

§. 142.

Dauer der Gesellschaft.

Die Gesellschaften werden entweder auf ewig, oder auf eine Zeitlang eingegangen. Beydes ist nach dem Naturrecht erlaubt und gültig.

§. 143.

Von gleichen und ungleichen Gesellschaften.

Ferner sind die Gesellschaften entweder **gleiche** oder **ungleiche**. Ungleiche nennt man die, worin Ein oder einige Gesellschafter **Oberherr**, die andern **Unterthanen** (**Unterworfene**, **Untergebene**) sind. Die Oberherrschaft muß durch Gesetze oder einen Vertrag festgesetzt seyn; sonst

sonst ist die Gesellschaft eine gleiche. Die Oberherrschaft kann **unumschränkt**, sie kann auch **eingeschränkt** seyn. Wer unter einer ganz unumschränkten Oberherrschaft steht, heißt ein **Sklave**.

(1) Auch in einer gleichen Gesellschaft kann eine Oberherrschaft statt finden. (§. 210.)

(2) Zum Begriff eines Sklaven gehört (1) daß er in Ansehung aller seiner Handlungen der Oberherrschaft unterworfen sey, und daher auch (2) veräussert werden könne. Wolfs Definition I. N, Part. 7. §. 1081. servus est, qui operas perpetuas pro alimentis perpetuis praestare obligatur ist dem Redegebrauch nicht gemäß. Es kann Jemand sich verpflichten, mir lebenslang häusliche Dienste gegen den Unterhalt zu verrichten, und dabey ein freyer Mensch bleiben.

Herm. Conring dissert. de subjectione et imperio. Helmst. 1635.

H. Cocceji diss. de imperio in pares, in Exerc. curios. T. 2. num. 3.

Eiusd. diss. de summa potestate, in Exerc. Tom. 1. num. 10.

Frid. Menz diss. de prima imperii inter homines origine. Lips. 1703.

Jo. Eb. Roesler diss. de iustis imperandi caussis, Tub. 1721, recus. 1744.

§. 144.

§. 144.

Von den Gesellschaftsgesetzen.

Das Wohl einer Gesellschaft erfordert Gesetze, gesellschaftliche Gesetze, welche denn entweder auf einzelne Fälle gehen, oder eine allgemeine fortdauernde Verbindlichkeit haben.

§. 145.

Wie die Gesetze verfasset werden in der gleichen Gesellschaft.

In der gleichen Gesellschaft werden die Gesetze durch die **Stimmen** (vota) der Mitglieder festgesetzt Die Stimmen in einer Gesellschaft sind entweder **entscheidend**, oder nicht; (vel *decisiva* vel *consultativa*) entweder **übereinstimmend** oder **verschieden**; diese entweder **gleich** oder **ungleich**.

(1) Die meisten Stimmen schliessen nicht, wenn es nicht ausdrücklich so ausgemacht ist. *Koehler* in iur. social § 115. *Schierschmidt* in iur nat p. 455. Feders Grundsätze des Naturrechts (Götting.) 1782.) S. 51.

Das Gegentheil behaupten:

H. *Grot.* de I. B. et P. Lib. 2. Cap. 5. §. 17. H. *Cocceji* diss. de eo quod iustum est circa numerum suffragii in Exerc. Tom. 2. num. 36. und *Wolf* I. N. Part. 7. §. 79. Sie sagen: 1) wo keine Einstimmigkeit zu erhalten ist, da muß entweder der Wille der Majorität gelten, oder der Wille der Minorität. Zu dem letzten ist kein hinläng-

länglicher Grund vorhanden. 2) Es ist unbillig, daß die Majorität thun soll, was die Minorität will; 3) die Geschäfte sind nicht zu Stande zu bringen, wo keine Majorität gilt. Darauf aber ist zu antworten: 1) die natürliche Freyheit der Minorität ist Gund genug, dem Willen der Majorität nicht zu folgen; 2) es ist gar nicht unbillig, daß ich etwas unterlasse, was der andere mir zu erlauben nicht verbunden ist. Ist es unbillig, daß ich zu Fuß gehe, wenn mir der andere sein Pferd nicht leihen will? 3) Manche Geschäfte werden nicht zu Stande kommen, aber darum nicht alle. Uebrigens gebe ich zu, daß auch durch einen stillschweigenden Vertrag das Recht der Majorität eingeführt seyn könne. (§. 68.)

Io. Iac. Müller diss. de iure partis maioris. (Ien. 1697.) §. 5. sqq.

Io. Ulr. de Cramer de eo, quod iustum est circa votorum disparitatem ex pari suffragantium iure, in opusc. Tom. 2. n. 19.

(2) Wenn die Sache, worüber votiret wird, so beschaffen ist, daß sie zur Endschaft kommt, wofern auch nichts darin geschieht: so wird sie durch die Gleichheit der Stimmen entschieden. Man nennt dieses die Entscheidung durch den Stein der Minerva.

Io. Ulr. de Cramer disquisitio calculo Minervae suos terminos vindicans, in opusc. Tom. 2. n. 18.

§. 146.

§. 146.

Und wie in der ungleichen.

In der ungleichen Gesellschaft macht der Oberherr die Gesetze. Er ist schuldig, sie dem Wohl der Gesellschaft gemäß einzurichten; der Unterthan aber ist schuldig, ihnen zu gehorchen, wenn er sich nicht einer Strafe aussezzen will.

Iac. le Bleu de officio et iure obsequentium. Giss. 1660.

§. 147.

Ob der Oberherr abdanken, oder abgedankt werden könne?

So wenig die Unterthanen in der ungleichen Gesellschaft sich der Oberherrschaft ohne rechtmäßige Ursachen entziehen können; so wenig kann auch der Oberherr seine Oberherrschaft ohne solche Ursachen gegen den Willen der Untergebenen niederlegen.

(1) Rechtmäßige Ursachen sind: wenn der andere Theil den gesellschaftlichen Gesetzen zuwider handelt, wenn die bestimmte Zeit der Gesellschaft verflossen, wenn der Oberherr zum Regenten unfähig ist ꝛc.

(2) Zuweilen wird die ungleiche Gesellschaft auf Wohlgefallen (*ad beneplacitum*) eingegangen, das ist so, daß jeder Theil, sobald es ihm gefällt, abgehen kann.

§. 148.

Von den Rechten der unumschränkten und eingeschränkten Oberherrschaft.

Wenn die Oberherrschaft eingeschränkt ist: so hat der Untergebene noch einen Theil seiner natürlichen Freyheit. Aber auch der uneingeschränkte Oberherr kann 1) nichts befehlen, was dem Naturrecht zuwider ist; noch 2) über das Leben der Untergebenen nach Gefallen schalten.

Io. Fridem. Schneider de eodem respectu subditorum iuris. Hal. 1697.

Io. Frid. Kayser diss. de diverso dominii et imperii iure. Giss. 1728.

Jac. Rave Betrachtung über den Unterschied der Oberherrschaft und des Eigenthums. Jen. 1766. 8.

§. 149.

Die Gesellschaft ist eine Person.

Wenn man unter der Gesellschaft die Mitglieder derselben zusammengenommen versteht, (§. 137. Anmerk.) 1.) so kann man eine Gesellschaft als eine **moralische Person** ansehen, (corpus mysticum, personam mysticam.) Sie hat gegen Auswärtige alle Rechte freyer einzelner Personen, insonderheit die Rechte des Beleidigten, (§. 126.) wenn sie überhaupt, oder ein einzelnes Mitglied **als Mitglied der Gesellschaft** beleidiget wird.

(1.) Die

(1) Die Fiction, vermöge der eine Gesellschaft als eine einzelne Person angesehen wird, muß übrigens nicht zu weit ausgedehnt werden. Rave Versuche aus dem N. R. S. 19. u. f. f.

(2) Eine Gesellschaft, z. E. ein Kloster kann ein Eigenthum haben, ohne daß die einzelnen Güter Eigenthümer der Sache sind. (§. 58.)

(3) Muß auch die ganze Gesellschaft haften, wenn ein Mitglied einen Auswärtigen beleidigt?

Man sehe *Car. Frid. Chr. Becker* diss. an et quatenus collegium culpam a suis membris vel antecessoribus commissam praestare teneatur? Ien. 1744.

Io. Flor. Rivini diss. de culpa ab uno collegarum commissa a toto collegio praestanda. Lips. 1742.

§. 150.

Wie die Gesellschaften aufhören?

Eine Gesellschaft höret auf, wenn deren Zweck völlig erreicht ist; wenn derselbe gar nicht oder nicht mehr zu erreichen ist; wenn die der Gesellschaft vorgeschriebene Zeit verflossen ist; oder alle Mitglieder einwilligen; oder einige aus gegründeten Ursachen abgehen, und die übrigen den gesellschaftlichen Zweck nicht mehr erreichen können. Man kann auch ein Mitglied aus hinlänglichen Ursachen ausschliessen.

§. 151.

Von der einfachen und zusammengesetzten Gesellschaft.

Wenn die Mitglieder einer Gesellschaft einzelne Menschen sind: so nennt man die Gesellschaft eine **einfache**. Wenn aber Gesellschaften wieder mit einander in eine größere Gesellschaft treten: so entsteht eine **zusammengesetzte Gesellschaft**. Unter den einfachen Gesellschaften sind vorzüglich merkwürdig: **die Ehe**, die **Gesellschaft** zwischen **Eltern und Kindern**, und zwischen **Herrn und Bedienten**; unter den zusammengesetzten: **die Familie und der Staat.**

Andere verbinden mit den Worten einfache und zusammengesetzte Gesellschaft andere Begriffe. Sie sagen, eine Gesellschaft ist einfach, welche nur Einen Zweck, zusammengesetzt, welche mehrere hat. Kösters Moral S. 98. §. 18.

Zweytes Kapitel.

Von der Ehe.

§. 152.

Was ist die Ehe?

Eine Gesellschaft zwischen Personen beyderley Geschlechts, deren Zweck vernünftige Befriedigung des Geschlechtstriebes, Erziehung der

Kinder, und wechselseitiger Beystand (mutuum adiutorium) ist, heißt die **eheliche Gesellschaft**, die **Ehe**; der Vertrag, vermöge dessen eine Ehe geschlossen werden soll, das **Verlöbniß**.

Von den Rechten und Pflichten der Ehegatten s. man *Moysis Amiraldi* de iure naturae, quod connubia dirigit, disquisitiones sex, ex Gallica versae a *Bern. Henr. Reinoldo*. Stadae 1712. 8.

Io. Balth. Wernher diss. de obligatione matrimoniali sec. legem nat. in diss. I. N. pag. 289. sqq.

Io. Iac. Burlamaqui diss. de matrimonio. Gen. 1731.

Servaas van de Copello diss. de coniugio in statu naturali. Lugd. Bat. 1743.

Car. Fried. Gans N. D. in Putlitz spec. philosoph. de societate coniugali. Hal. 1772.

Der Hauptzweck der Ehe, obwohl nicht immer der Zweck der Personen, welche heyrathen, ist vernünftige Befriedigung des Geschlechtstriebes, d. i. Befriedigung in der Absicht, wo möglich, Kinder zu zeugen. Ueber die verschiedenen Meynungen vom Zweck der Ehe siehe:

Io. Sam. Stryk diss. de fine matrimonii. Hal. 1708.

Car. Ferd. Hommel diss. matrimonium sine proposito sobolem procreandi legitimum, Lips. 1764. edit. secunda locupletior ibid. 1766. et in Auctoris rhapsodia. Vol. I. Obs. 391.

Due dissertazioni sopra il fine primario del matrimonio; del canonico *G. Irico* et del Conte *Diego Rubini*. Bergamo 1753. 4.

Aug.

Aug. Wilh. Hupel vom Zweck der Ehe, Riga 1771.

Johann Baptista Anthes zufällige Gedanken vom Zweck der Ehe. Frankf. a. M. 1774. 8.

Joh. Phil. Engelhard Versuch über den wahren Begriff der Ehe, (Cassel 1776.) 1. Cap.

Friedr. Nathanael Volkmar Philosophie der Ehe, Halle 1794.

Schmalz moralisch politische Betrachtungen über die Ehe, in den Annalen der Rechte des Menschen, 1. St.

§. 153.

Vom Concubinat.

Unter dem Concubinate versteht man 1) bald den Pellicat oder die Kebsehe; 2) bald eine Gesellschaft, deren Zweck blos Beyschlaf ist; bald 3) eine Ehe, die nicht nach der Vorschrift der bürgerlichen Gesetze geschlossen ist, und im Staate nicht als Ehe gilt; bald 4) eine auf gewisse Zeit eingegangene Ehe; bald 5) eine Ehe, in welcher die Frau nicht die Würde des Mannes; die Kinder kein Erbrecht bekommen sollen. Der Streit also, ob das Naturrecht den Concubinat verbiete, ist größtentheils Wortstreit.

Der Pellicat ist gegen das Naturrecht, wenn ich meiner Ehefrau ausdrücklich oder stillschweigend versprochen habe, kein Kebsweib zu nehmen; die zweyte Gesellschaft streitet mit der Moral, nicht mit dem Naturrecht. Von der dritten ist keine Frage. Unerlaubt handelt frey-

lich ein Bürger, der die Gesetze des Staates nicht befolgt, welchen er unterworfen ist. Von der temporären Ehe s. §. 156. Die fünfte Verbindung kann nur unter besondern Umständen unmoralisch seyn.

Die in dieser Controvers gewechselte Schriften hat *Meister* bibl. I. N. voc. concubinatus; und die Geschichte des Streites *Glafey* in der Geschichte des Rechts der Vernunft, S. 225.

§. 154.

Erfordernisse des Eheverlöbnisses und der Ehe.

Das Eheverlöbniß und die Ehe erfordern die Eigenschaften eines gültigen Vertrages, und die Ehe noch ausserdem die Fähigkeit, den Geschlechtstrieb vernünftig zu befriedigen, und die Kinder zu erziehen.

(1) Nach dem Naturrecht kann ohne Zweifel die Person, welche ein Eheverlöbniß geschlossen hat, znr Vollziehung der Ehe gezwungen werden; und der erste Eheverspruch gehet dem folgenden vor, wenn man ausdrücklich oder stillschweigends versprochen hat, sich nicht mit noch mehreren Personen verloben zu wollen.

(2) Wenn dem einen Verlobten etwas mangelt, was der andere zu finden gehofft hat, z. B. unverlezte Keuschheit, Gesundheit, Reichthum rc. so ist das Eheverlöbniß nicht ungültig, es wäre denn, daß die fehlende Eigenschaft zur ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung gemacht worden wäre.

Gund-

Gundling diss. an major castitas requiratur a feminis quam a viris? §. 21. sqq. in Exerc. acad. Vol. I. p. 253. sqq.

(3) Die Einwilligung der Eltern ist zu der Ehe nicht so nothwendig, daß ihr Mangel die Ehe nichtig machte. *Gribner* princip. iurispr. nat. Lib 1. Cap. 8. §. 2. n. 6. *Menken* gymnas. polem disp. 2. th. 1. *Leyser* ad Pand. Sp. 291. med. 2. die Kinder sind nicht einmal nach dem Naturrecht verpflichtet, diese Einwilligung zu suchen. Denn wenn sie im Stande sind zu heyrathen, so sind sie der väterlichen Gewalt nicht mehr unterworfen. *Lamb. Goris* animadv. iur. subsciv part. I p. 219 Anderer Meynung ist *G. Ludw. Boehmer* diss. de necessar. parent. consensu in nupt. liberor. Cap. 1. §. 7.

§. 155.

Von der Polygamie und Gemeinschaft der Weiber.

Wenn Jemand von dem einen Geschlechte mit mehreren Personen des andern Geschlechtes in der Ehe lebt: so heißt die Ehe **Polygamie**; wenn mehrere Männer mit mehreren Weibern eine Ehe führen, **Gemeinschaft der Weiber.** Die Polygamie ist entweder **Vielweiberey**, oder **Vielmännerey.** Daß alle diese Verbindungen niicht gegen das äusserliche Recht sind, wenn keine ausdrückliche oder stillschweigende Verträge im Wege stehen, ist offenbar. Aber man kann auch nicht beweisen,

weisen, daß die Vielmännerey oder Vielweiberey schlechterdings und in **allen Fällen** mit der Moral streiten.

(1) Nur in dem Fall, wenn Jemand so viele Weiber nehmen wollte, daß für die andern keine übrig bleiben würden, dürfen diese sich widersetzen.

(2) Die Streitschriften, welche über die Zulässigkeit der Polygamie gewechselt worden sind, führet an *Meister* bibl I N. voce polygamia. Einige der vorzüglichsten Abhandlungen von dieser Materie sind:

Gottl Gerh. Titii diss de polygamia, incestu et divortio iure prohibitis. Lips. 1712. in disput. iurid. p. 535 sqq.

Premontval Monogamie, aus dem französischen übersetzt von Dorotheen Augusten von Windheim. Nürnberg 1753. und 1754. 8.

Siegm. Iac. Baumgarten diss. de polygamia simultanea illegitima Hal. 1739.

Io. Dav. Michaelis paralipomena contra polygamiam, Syntagm. commentat Vol 2. n. 5.

Man sehe auch *Brouwer* de iure connubior. Lib. 2. Cap. 5 und *Montesquieu* esprit des loix Liv. 16. Ch. 6.

Das Hauptargument gegen die Polygamie ist von der ungefähr gleichen Anzahl der Menschen beyderley Geschlechts hergenommen. Aber nicht zu gedenken, daß die Zahl der Personen weiblichen Geschlechts allezeit größer ist, als die des männlichen, so beweißt das Argument doch nicht, daß in allen Fällen die Polygamie mit den Absichten des Schöpfers streite. Im J. 1770. war jene in Frankreich um 889, 093, in Schweden um 127, 237, im Jahr 1777. in den preussischen Staaten um 63, 546 Personen größer. Man sehe Büschings wöchentliche Nachrichten vom Jahr 1779. 7. St.

Eine der neuesten Vertheidigungen der Polygamie ist: Thelyphtora or a treatise on female ruin, London 1781. Der Verfasser ist D. Madan.

§. 156.

Von der temporären Ehe.

Die Ehe wird entweder auf Lebenslang oder eine gewisse Zeit eingegangen. Alles auf beyden Seiten wohl erwogen, scheint die erstere in den meisten Fällen die vollkommenste, also dem Sittengesetz die gemäßeste zu seyn.

Thomas. jurisprud. div. Lib. 3. Cap. 2. §. 100 sqq. *Weber* de LL. div. posit. univers. Sect. 2. §. 3. p. 58. *Gundling* I. N. Cap. 26. §. 10. sqq.

§. 157.

Von verbotenen Graden.

Daß verwandte oder verschwägerte Personen sich nicht heyrathen dürfen, wie viele Positivgesetze vorschreiben, oder kurz, daß es verbotene Grade gebe, läßt sich nach dem N. R. schlechterdings nicht, auch nicht allgemein nach der Moral behaupten.

Michaelis Mos. Recht. §. 103. rc.
Nicht alle Naturrechtslehrer sind übrigens dieser Meynung. Man sehe:

Kestner iur. nat. Cap. 4. §. 21.

Titii obs. ad Lauterb. 496. et diss. cit. de polygamia Cap. 2.

Io. Ern. Schubert diss. de gradibus prohibitis secundum ius naturae. Ien. 1743.

Io. Con Spangenberg de eo quod iuris naturalis est circa gradus prohibitos. Marb. 1748.

Phil. Ram diss. de incestu Traj. ad Rh. 1774. in *Oelrichs* collect. diss. I. N. et G. num. 2.

Die Gewohnheiten der alten und jetzigen Nationen in diesem Punct hat gesammelt *Hofacker* diss. historia et ratio iuris incestum prohibentis. Tubing. 1787.

§. 158.

Von den Rechten der Ehegatten.

Ein Ehegatte hat das Recht, von dem andern zu fordern, daß er mit ihm Kinder erzeuge, und sie erziehen helfe. Diese Rechte sind nach der Absicht der Personen, welche eine Ehe eingehen, blos persönlich (iura personalissima) können also ohne den Willen des andern keiner dritten Person übertragen werden. (§. 113.) Der Ehebruch ist eine Beleidigung für den andern Ehegatten. Oberherrschaft eines Ehegatten über den andern hat nicht statt, wenn sie nicht durch einen Vertrag festgesetzt ist.

Breuning iur. nat. p. 46. hält den Ehebruch nur alsdann für unerlaubt, wenn die Ehegatten einander die eheliche Treue versprochen haben. Allein dieses Versprechen geschieht stillschweigends bei jedem Ehe-

Ehevertrag. Schmalz Annalen der Rechte des Menschen 1. St. 32. Seite. Das Verleihen der Weiber (commodatum uxorum) das bey den Römern nicht ungewöhnlich war, ist nicht gegen das Naturrecht, wenn es mit Einwilligung der Frau geschieht.

(2) *Hugo Grot.* de I. B. et P. Lib. 2. Cap. 5. §. 8. *Horn* polit. Lib. 1. Cap. 1. §. 6. sqq. *Kulpis* colleg. *Grot.* pag. 54. lit. a. *Io. Balth. Wernher* in diss. de obligatione matrimoniali sec. legem nat. in diss. I. N. p. 292. *Canz* in disciplin. moral. §. 995 und andere glauben, dem Ehemanne stehe eine Oberherrschaft über die Frau zu. Man sehe *Aug. Balthasar* diss. de origine ac limitibus iuris mariti in personam uxoris Cap. 1. §. 5. sqq. Jägers Abhandlung von der Herrschaft des Mannes über die Frau nach dem Rechte der Vernunft. *Guelpherbitani* Etwas zum Beweis der Herrschaft des Mannes über die Frau nach dem Recht der Vernunft. Jägers Anhang zu den Gedanken von der Herrschaft des Mannes über die Frau. Diese drey Aufsätze stehen im Schottischen juristischen Wochenblatt, 1. Band, 737. u. f. f. S.

§. 159.

Von der Ehescheidung.

Die Ehescheidung hat nach dem N. R. statt, 1) wenn beyde Theile einwilligen, und 2) auch ohne des andern Ehegatten Einwilligung wenn er das nicht leistet, was er nach der Na-

tur der Ehe, oder vermöge ausdrücklicher oder stillschweigender Verträge schuldig ist.

(1) Ueber die Frage: ob nach dem Naturrecht die Ehescheidung statt finde, ist sehr gestritten worden. Man sehe *Gottl. Gerh. Titii* diss. de polygamia, incestu et divortio Cap. 3.

Jo. Mich. Lang gründlicher Beweis, daß die divortia oder Ehescheidungen iure naturae verboten seyen. Halle 1715.

Ebendesselben göttlich triumphirende Wahrheit seines gründlichen Beweises, daß rc. Halle 1717.

J. F. Kaysers abgenöthigter Gegenbeweis, daß die Ehescheidungen in dem natürlichen und geoffenbarten göttlichen Recht nicht gänzlich verboten, sondern aus vielen Ursachen erlaubt seyen. Halle 1720.

Christ. Aug. Hanckel diss. de divortiis I. N. neutiquam prohibitis, Goett. 1749.

(2) Ein Ehegatte kann sich vom andern aus dem Grunde nicht trennen, weil die Ehe unfruchtbar ist, es wäre denn, daß dies zuvor ausdrücklich ausgemacht worden wäre, oder ein Ehegatte die Unfruchtbarkeit vorsetzlich verursachte. Köster Lehrbuch der Moral S. 105. §. 27.

Drit-

Drittes Kapitel.

Von der Gesellschaft der Eltern und Kinder.

§. 160.

Grund der elterlichen Gewalt.

Die Eltern haben ihre Kinder durch Zeugung und Geburt in ein.n hülflosen Zustand versetzt. Sie sind daher nach dem Naturrecht den Kindern verbunden, sie zu erziehen, und haben folglich 1) das Recht, von jedem dritten zu verlangen, daß er ihnen darin keinen Eintrag thue; 2) das Recht, alle Mittel zu gebrauchen, ohne welche die Erziehung nicht geschehen kann. Der Inbegriff der Rechte, welche ihnen daher über die Kinder zustehen, macht die **elterliche Gewalt** aus.

(1) Weder die Occupation, (*Hobbes* de cive Cap. 9. §. 3.) noch die Alimentation und der vermuthete Consens, (*Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 6. Cap. 2. §. 4.) noch der göttliche Wille, *Henniges* ad *Grot.* pag. 434.) noch das Vergnügen des Beischlafs, (Glasey Recht der Vernunft S. 1179.) noch die Generation, (*Hug. Grot.* de I. B. et P. Lib. 2. Cap. 5. §. 1. Meiers gesellschaftl. Recht §. 33. §. 108.) noch die Stärke der Eltern, (Gebauer in der unten angeführten differt. de patr. potest. Cap. 1. §. 9.) scheinen das wahre Fundament der elterlichen Gewalt zu seyn.

(2) Ueber

(2) Ueber die elterliche Gewalt nach dem N. R. und ihren Grund sind nachzusehen:

Christ. Gottl. Schwarz sylloge problemat. probl. 21.

Gottl. Ehrenr. Becker disiert. de fundamentis iuris patrii Lips. 1686.

Io. Balth. Wernher differt. de iure parentum et liberorum secundum legem naturae, in differt. I. N. pag. 228. sqq.

Io. Eberh. Roesler differt. de imperio parentum in liberos. Tub. 1718.

Carl Andr. Christiani Gedanken von dem Unterschied des natürlichen und römischen Bürgerrechts in Ansehung der väterlichen Gewalt, Königsberg 1740. 4.

Ern. Aug. Bertling differt. de iure parentum in liberos, Goetting. 1744.

Chrph. Frid. Schott differt. de potestate veterum Rom. secundum scita iuris nat. considerata, Tub. 1756. in append. differt. I. N. p. 370. sqq.

Ge. Christ. Gebauer differt. I. de patria potestate, in Exerc. T. 1. p. 123. sqq.

Chr. Henr. Breuning pr. I. II. de patria potestate eiusque effectibus ex principiis I. N. Lips. 1751. et 1755. 4.

Aug. Frid. Schott diss de indole potestatis patriae ex iuris uaturalis principiis. Lips. 1766.

Christ. Guil. a Winterbach comment. de obligatione et iuribus parentum et liberorum erga se invicem, eorumque fundamentis. Ien. 1769.

Dissertations sur l'autorité paternelle, dont la premiere a remporté le prix &c. à Berlin 1788.

Herr

5. E. von Globig über die Gründe und Grenzen der väterlichen Gewalt. Dresden 1789.

(3) Das Naturrecht giebt also beyden Eltern diese Gewalt; nicht allein dem Vater, wie *Io. Gottl. Bohn* diss. de imperio familiae patri non vero matri competente (Lips. 1715.) §. 3. sqq. behauptet, auch nicht der Mutter allein, wie Hobbes am angeführten Ort und *Leyser* Med. ad Pand. Spec. 18 Med. 1. glauben. Der Vater hat nicht einmal den größten Theil derselben, wie Grotius und Pufendorf wollen. S. *Menken* gymnas. polem. diss. 1. th. 17.

(4) Die Verbindlichkeit der Kinder, den Eltern zu gehorchen, ist nicht eine blos unvollkommne, wie *Lamb. Goris* in animadvers. iur. subsec. tract. 3. part. 1. p 219. und *Breuning* iur. nat p 51. behaupten. Es scheint sonderbar, daß ich ein Recht haben soll, einen andern zu zwingen, eine Wohlthat von mir anzunehmen. Allein dieses Recht folgt aus der Natur der Sache, indem unerzogene Kinder über ihr Bestes selbst nicht urtheilen können, und die Erziehung Zwangsmittel nöthig macht. S. *G. Lud. Boehmer* diss. de necessar. parent. consens. in nupt. liberor. Cap. 1. §. 7. in Elect. iur. civ. Tom. 1. p 651.

(5) Die elterliche Gewalt hat nach dem Naturrecht auch über uneheliche Kinder statt.

(6) Die Gewalt der Eltern erstreckt sich nicht bis auf das Recht, die Kinder zu verpfänden, zu verkaufen, wegzusetzen, oder gar zu tödten. Können sie aber in Hungersnoth die Kinder, um ihnen das Leben zu retten, in die Sclaverey geben? *Gribner* princip. iur. nat. Lib. 1. Cap 9. §. 4. *Io. Schmidt* diss. de quaest. an parentibus liberos suos vendere liceat, (Lips. 1698.) thes. 3. sqq.

§. 161.

§. 161.

Wie weit die Verbindlichkeit zur Erziehung gehe?

Die Eltern sind zwar den Kindern vollkommen verbunden zur Erziehung, aber doch nur aus dem Grunde, und in so weit, als die Kinder nicht selbst etwas dazu beytragen können. Wenn also die Kinder eignes Vermögen haben, so sind die Eltern befugt, daraus die Erziehungskosten zu bestreiten.

(1) *H. Grot.* Lib. 2. Cap. 7. §. 4. Moses Mendelssohn Jerusalem S. 39. und Carl Christ. Erhard Schmidt Grundriß des N. R. §. 202. halten dafür, die Eltern seyen den Kindern zur Erziehung nur unvollkommen verbunden. Ich halte aber mit *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 4. Cap. 11. §. 4. diese Verbindlichkeit für eine Zwangspflicht. Sehr gut hat dieses ausgeführt Schaumann krit. Abhandl. S. 259. rc.

(2) Eine standesmäßige Erziehung können die Kinder nicht verlangen, wie Glafey im Recht der Vernunft S. 1191. meynt.

(3) Wenn die Kinder erst nachher, da sie erzogen sind, Vermögen erlangen, so sind sie nicht vollkommen verpflichtet, den Eltern die Erziehungskosten zu ersetzen.

(4) Einen wahren Nießbrauch vom Vermögen der Kinder kann man den Eltern nicht zuschreiben, wie *Wolf* I. N. et G. Part. 7. §. 757. thut. Ihr Recht ist in einiger Rücksicht mehr als Nießbrauchsrecht, in anderer weniger. Mehr, denn

sie können, wo nöthig, auch die Substanz des Vermögens zur Erziehung verwenden; weniger, sie können nicht alle Nutzungen sich zueignen, sondern nur soviel davon nehmen, als zu den Erziehungskosten erforderlich ist.

(5) Die Eltern sind schuldig, von ihrem Vermögen den Kindern etwas zu hinterlassen, wenn die Kinder noch unerzogen sind, und kein eignes zu den Erziehnngskosten hinreichendes Vermögen haben; ausserdem nicht. Man sehe *Diet. Gottl. Eckhardt in quantum iure naturali parentes obligentur ad hereditatem liberis relinquendam?* Lipf. 1720.

§. 162.

Von der Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern.

Aus dem Rechte der Eltern ihre Kinder zu erziehen, fließt das Recht, ihre Handlungen zu lenken, und von der Zeit an, da die Kinder die Kräfte des Leibes und der Seele gebrauchen können, ist zwischen ihnen und den Eltern eine Gesellschaft. Diese Gesellschaft ist also **gesezlich**, (§. 139.) und **ungleich**. (§. 143.)

Daß eine Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern sey, leugnet Schmalz im natürlichen Staatsrecht S. 22. weil die Kinder sich gegen die Erziehung sträubten. Allein in welcher Gesellschaft sträubt sich nicht zuweilen ein Mitglied, seine Pflichten zu erfüllen.

§. 163.

§. 163.

Wenn die elterliche Gewalt aufhöre?

Wenn die Kinder keiner Erziehung mehr bedürfen: so hört die elterliche Gewalt auf. Die Erklärung der Eltern, wodurch sie die Kinder von der elterlichen Gewalt freysprechen, heißt die **Emancipation.**

Christ. Gottl. Schwarz diss. de limitibus pietatis liberorum erga parentes. Altorf 1710.

(1) Ehrerbietung und Dankbarkeit bleiben die Kinder den Eltern allezeit schuldig, wenn anders diese ihre Pflichten erfüllt haben.

(2) Eine Emancipation läßt sich nach dem N. R. denken, 1) wenn es zweifelhaft ist, ob die Kinder noch Erziehung nöthig haben, 2) wenn sich ein Kind durch Vertrag auf Lebenslang der elterlichen Gewalt unterworfen hätte.

§. 164.

Kann die elterliche Gewalt einem Fremden übertragen werden?

Die elterliche Gewalt ist ein blos persönliches Recht *), welches daher von den Eltern ohne Einwilligung der Kinder nicht auf einen andern übertragen werden kann. (§. 123.)

*) Anderer Meynung ist *Io. Iust. Schierschmidt* diss. de tutela occupatitia §. 8.

Darum

Darum aber ist es den Eltern nicht verwehrt, bey der Erziehung sich fremder Hülfe zu bedienen.

§. 165.

Von der Vormundschaft.

Eine Aehnlichkeit mit der elterlichen Gewalt hat die **Vormundschaft**. Man versteht darunter das Recht, fremde Kinder, deren Vater verstorben ist, zu erziehen. Sie muß sich auf einen Vertrag mit den Pupillen gründen *). Die Verordnung des römischen Rechts, daß die Kinder schuldig sind, den vom Vater ernennten Vormund oder ihren nächsten Verwandten als Vormund anzunehmen, ist im Naturrecht unbekannt.

*) *Breuning* del. iur. nat. p. 57. Madihn N. R. S. 162. wendet ein, man könne mit einem Kinde keinen Vertrag schliessen. — Allein nicht jeder Pupill ist ein Kind. So lang er dies ist, hat sein Erzieher freylich die Rechte eines Vormundes nicht.

Iac. Carpzov progr. de iuris civilis prae naturalis in tutelis adornandis praestantia Viteb. 1750. 4.

Sigism. Christoph Jester diss. duae de tutelis naturalibus. Regiom. 1734. 4.

Em. Wolleb generalia iuris naturae et singularia quaedam de legitimatione, de tutelis et adquirendo rerum dominio. Basil. 1731.

N Viertes

Viertes Kapitel.

Von der Gesellschaft zwischen Herrn und Diener.

§. 166.

Was ist ein Diener?

Wer sich mit Jemand in eine Gesellschaft begiebt, ihm häusliche Dienste verspricht, und in dieser Absicht sich dessen Oberherrschaft unterwirft, heißt ein Diener, Knecht, Magd ꝛc. Eine Gattung der Bedienten sind die Sklaven. (§. 143.) Die Rechte des Herrn und Dieners müssen aus den Verträgen beurtheilt werden.

Daß zwischen Herrn und Diener eine Gesellschaft sey, leugnen verschiedene. Man sehe aber Jacob N. R. §. 591.

Andr. Brummer diss. de societate herili. Lips. 1651.

Io. Iac. Müller diss. de societate herili. Ien. 1690.

Io. Schulze de potestate herili. Ged. 1694.

§. 167.

Von der Entstehung der Sklaverey.

Daß man sich nach dem N. R. durch einen Vertrag in die Sklaverey begeben könne, ist keinem ge-

gegründeten Zweifel ausgesetzt *). Aber die erzwungene Sklaverey nimmt das Naturrecht nicht an.

Wenn ich in dem Fall wäre, entweder zu verhnngern oder Sklave werden zu müssen, und das letzte gewählt hätte, so wäre meine Sklaverey vollkommen rechtmäßig. Versteht man unter einem Sklaven einen Diener, der als Eigenthum des Herrn gedacht wird, (Jacob N. R. §. 596.) so giebt es nach dem N. R. gar keine Sklaverey.

*) *Montesquieu* esprit de loix. Liv. 15. Ch 2. verwirft alle freywillige Sklaverey; er übergeht aber den eben angeführten Fall mit Stillschweigen.

(1) Viele ältere Moralisten haben behauptet, die Sklaverey streite mit dem Naturrecht, aber man sehe:

Io. Guil Surland diss. de servitute in remp. revocanda. Goett. 1749.

Io. Michael Teutscher diss. de statu servorum iure naturali licito· Lips. 1722.

I. H. Boehmer diss. de singulari commodo servitutis perpetuariae prae temporaria. Hal. 1730.

Io. Steph. Wiesand diss. de ortu et progressu servitutis sec. ius naturae et civile. Lips. 1762.

Gottl. Aug. Tittel de iis, qui natura serviunt, in dessen Erläut. der Philos. 13. Abh.

(2) Weder der Gläubiger ist befugt den Schuldner, noch der Sieger den Besiegten zum Sklaven zu machen. Das letzte zeigt *Montesquieu* am a. O. und *Rousseau* in s. contract. social Liv. 1. Ch. 4.

Die, welche behaupten, der Gläubiger könne seinen Schuldner zum Sklaven machen, (z. B. *Wolf* jur. nat. part. 7. §. 1094.) sagen, wenn mein Schuldner nicht zahlen kann: so bin ich befugt, ihn zu zwingen, daß er die Schuld abverdiene; mir also auch, nachdem die Schuld groß ist, sein ganzes Leben hindurch diene. Allein darum ist er kein Sklave von mir.

(3) Auch wenn die Eltern in Hungersnoth ihre Kinder in die Sklaverei gegeben hätten: so sind diese darin zu bleiben nicht schuldig. Daß ihnen dadurch das Leben gerettet worden ist, erhebt nichts. Kann ich einen, den ich aus dem Wasser zog, darum als meinen Sklaven behandeln?

§. 168.

Rechte des Herrn und des Dieners.

Die Rechte des Herrn sowohl als des Dieners sind ganz persönlich, und daher unübertraglich. (§. 123.) Nur in dem Begriffe eines Sklaven liegt es, daß er veräussert werden kann *).

*) Anderer Meynung ist *Breuning* delin. I. N. p. 61. §. 9.

§. 169.

Rechte über den Sklaven.

Der Sklave ist zwar in allen seinen Handlungen der Oberherrschaft unterworfen. (§. 143.) Aber

Aber unsittliche Handlungen ihm zu befehlen, ist der Herr nicht berechtigt, auch hat er kein Recht ihn zu mißhandeln, noch weniger ein willkührliches Recht über dessen Leben und Tod, und was dem Sklaven durch Verträge versprochen wird, muß ihm gehalten werden. Die Kinder des Sklaven sind keine Sklaven.

(1) Der Sklave kann also vom Herrn beleidigt werden, welches *Hobbes* de civ. Cap. 8. §. 7. läugnet. *Pufendorf* I. N. et G. Lib. 6. Cap. 3. §. 2.

(2) Der Herr hat ein Recht, die Kinder des Sklaven zu erziehen, und diese sind verbunden, die Erziehungskosten abzuverdienen.

Dan. Frid. Hobeisel differt. de mercatu corporum humanorum. Lipf. 1720.

Gottlob Christ. Besac differt. de sobole servorum libera. Lipf. 1754.

Christ. Frid. Schott differt. de servitute apud Romanos, num iuri naturae fuerit conformis. Tubing. 1755. in append. differt. I. N. Tom. 2. p. 355. sqq.

§. 170.

Von der Familie.

Wenn alle drey bisher beschriebene Gesellschaften, die eheliche, elterliche und hausherrische, oder auch nur zwey derselben mit einander verbunden werden, so nennt man diese zusammengesetzte Gesellschaft eine **Familie**. Das

Wohl der in der Familie befindlichen häuslichen Gesellschaften macht das Wohl der Familie aus, und jedes Mitglied der Familie ist schuldig, deren Bestes zu befördern.

Den Begriff einer Familie bestimmen andere anders Man sehe z. E. Johann Georg Persch Entwickelung des Begriffs einer Familie, nach dem natürlichen, römischen und deutschen Rechte. Frankfurt am Main 1761.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von der bürgerlichen Gesellschaft oder vom Staate.

Erster Abschnitt.

Von den Staaten und ihren Rechten überhaupt.

§. 171.

Was ist der Staat?

Ein **Staat**, eine **bürgerliche Gesellschaft**, **Republik**, ist eine ungleiche Gesellschaft zwischen mehreren Familien, deren Zweck **Sicherheit**, (Schutz aller vollkommnen Rechte) und **Wohlfahrt** ist. Ihre Mitglieder heißen **Bürger**, und sind entweder **Oberherrn**, **Beherrscher** oder **Unterthanen**.

(1) Staat und Volk sind nicht völlig gleichbedeutende Wörter. (§. 215.)

(2) Unter Wohlfahrt verstehe ich den Zustand, in welchem es mir nicht an den Mitteln fehlt, glücklich zu seyn, oder zu werden: wo ich also meine inneren Vollkommenheiten zu erhalten und zu ver-

vermehren nicht verhindert bin, und wo ich erlangen kann, was ich zur Nothdurft, Bequemlichkeit und zum Vergnügen des Lebens brauche.

(3) Was ist der Zweck des Staates? Auf die oben angegebene Art bestimmt ihn *Wolf* I. N. Part. 8. § 10 Auch Schlözer (allgem Staatsrecht S. 17.) sagt: "Allgemeiner höchster Zweck des Staats ist Bürgerwohl, in so fern solches durch Staatsverein erhalten, befördert und erhöht werden kann. Erster Zweck und Pflicht des Staats ist blos Schutz. Mehr leisten auch barbarische Regierungen nicht." Viele Staatsrechtslehrer aber halten Sicherheit für den einzigen Zweck des Staates. In unsern Tagen hat man behauptet, es sey höchst gefährlich, auch Beförderung der Glückseligkeit zu dem Zweck der Staaten zu rechnen. Man s. Schaumanns kritische Abhandlungen S. 222. rc. Maaß über Rechte und Verbindlichkeiten S. 162. Ja man ist so weit gegangen, daß man gesagt hat, die Lehre: ein Regent soll für die Glückseligkeit seiner Unterthanen wachen, sey "die giftige Quelle alles unsers Elendes, ein Satz, der aus der Hölle stamme". S (Fichte) Zurückforderung der Denkfreyheit an die Fürsten Europens, Vorrede. Ich bin nicht dieser Meynung, so lange man mich nicht überzeugt, entweder, daß ein Staat vollkommen sey, worin kein Unterthan beleidigt wird, wo ich aber keine Mittel, mich und die Meinigen zu nähren, keine Schulen, keinen Arzt, keine Apotheke finde, der voll Bettler lauft, in welchem die Waldungen verwüstet sind, wo man auf den Landstrassen im Koth stecken bleibt rc.; oder daß alle Polizeyanstalten blos zur Sicherheit des Bürgers dienen, und daß der Regent nur darum und in so weit zu diesen Anstalten Pflicht und Recht

habe,

habe, als es die Sicherheit erfordert. Daß unter dem Vorwand der Sorge für die Glückseligkeit der Unterthanen Despotismus versteckt werden könne, ist nicht zu läugnen. Allein, was beweißt dieß? Auch unter der Maske der Gerechtigkeit werden Ungerechtigkeiten begangen.

(4) Die verschiedenen Meynungen vom Ursprung der Staaten lassen sich größtentheils vereinigen. Man s. davon *Hobbes* de cive Cap. 1. §. 2. *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 7. Cap. 1. § 7. *Gribner* princip. iurisprud. natur. Lib. 2. Cap. 1. § 2 3. *Boehmer* ius publ. univers. Part. Spec. Lib. 1. Cap. 1. *de Martini* positiones de iure civit. Cap. 1. §. 14. sqq. *Io. Rud. Turnisii* dissert. de caussis constitutar. civit. Basil 1741. 4. *Gottlieb August Tittel* origines iuris civilis et sacri, vel vere vel ficte a metu ductae, in dessen Erläuterungen der Philosophie, 9. Abh. Hume über die menschliche Natur, 3. B. S. 147. rc.

§. 172.

Was ist das allgemeine Recht der Staaten?

Das **allgemeine Recht der Staaten** oder **allgemeine bürgerliche Recht** (*ius civitatis universale*) ist der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem Begriffe eines Staates fliessen. Es ist entweder **einheimisches** oder **auswärtiges** (*intrinsecum aut extrinsecum*) nachdem es entweder die Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger **unter sich**, oder **gegen Auswärtige** enthält.

§. 173.

Vom allgemeinen Privatrechte.

Das einheimische bürgerliche Recht wird in das öffentliche oder **Staatsrecht** (*ius publicum*) und **Privatrecht** (*ius privatum*) eingetheilt. Das öffentliche enthält die Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten **als Regenten**, und der Unterthanen **als Unterthanen**; das Privatrecht, die Rechte und Verbindlichkeiten, welche jeder Bürger, er mag nun Regent oder Unterthan seyn, **als Bürger** hat. Ein natürliches **bürgerliches Privatrecht** giebt es nicht, denn man kann keine specielle Rechte und Verbindlichkeiten angeben, die jeder Bürger als Bürger hätte, und die nicht schon im aussergesellschaftlichen Zustande oder in der Gesellschaft überhaupt statt finden.

(1) Das allgemeine öffentliche Staatenrecht, oder (wie es gewöhnlich kürzer genennt wird) das allgemeine Staatsrecht, ist verschieden von der Politik, dem Völkerrecht, und der Statistik.

Hert dissertat. de notitia singularis reipubl. in Opusc. Tom. 2.

Io. Iac. Wahl dissert. de differentiis iuris publici universalis et prudentiae civilis, Giss. 1710.

(2) Daß es kein allgemeines bürgerliches Privatrecht gebe, zeigen *Achenwall* iur. nat. Lib. 3. §. 208. Schaumann N. R. S. 344. ꝛc. Schmalz Staatsrecht §. 189.

(3) Die

(3) Die vorzüglichsten Schriftsteller im allgemeinen Staatsrecht, die aber zum Theil auch Völkerrecht und Politik mit einmischen, sind:

Vlr. Huberi de iure civitatis libri III editio quarta variis locis ab auctore aucta et recognita, Franequer. 1708. 4. et cum notis *Christ. Thomasii* Francof. et Lipſ. 1708. 4. cum commentariis *Nicol.* L. B. *de Lyncker*, cura *Io. Christian. Fischeri*, Francof. et Lipſ. 1752. 4. maior.

Eiusdem institutiones reipublicae in dessen operibus minoribus, die Abraham Wieling zu Utrecht 1746. in 4. herausgegeben hat.

Discours ſur le Gouvernement par *Algernon Sydney* publiés ſur l'original manuſcript de l'Auteur et traduit de l'anglois par *A. Samſon* à la Haye 1702. 3. Tom. 12. neue Ausgabe (Paris) 1756. 4. Tom. 12. Das englische Original kam erst in London 1704. in Fol., und vermehrt 1763. in gr. 8. heraus, unter dem Titel: Discourſes concerning government.

Two trectiſes of Government (by *Iohn Locke*) Lond. 1690. 8. und nachher oft wieder aufgelegt; teutsch, unter dem Titel: Die Kunst, wohl zu regieren, von Joh. Locke, Frankfurt 1718 12., französisch, Brüssel 1749. und Amsterdam 1755. 12.

Iuſt. Henning Boehmer introductio in ius publicum univerſale. Hal. 1709. Editio 2da emendatior ibidem 1726. 8. Editio 3tia 1755.

Gottofredi Erneſti Fritſchii ius public. univerſale. Ien. 1734. 8.

Chriſtiani L. B. *de Wolf* de imperio publico ſeu iure civitatis, in quo omne ius publicum univerſale demonſtratur, et verioris politicae inconcuſſa funda-

damenta ponuntur, tanquam iuris naturalis pars VIII. Hal. 1748. 4.

Die bürgerliche Regierung nach ihrem Ursprunge und Wesen betrachtet von Johann Martin Johansson (Johann Montin), aus dem Schwedischen, Stockholm (Leipzig) 1750. 8.

Die Natur und das Wesen der Staaten von Johann Heinr. Gottl. von Justi. Berlin 1760. 8. mit Anmerkungen von H. G. Scheidemantel. Mietau 1771.

Du contract social, ou principes du droit politique par *I. I. Rousseau* Amsterdam 1761. 12. das erste Buch übersetzt mit Anm. von Geiger, Marburg 1763. 8.

Systema iuris publici universalis, quod sub directoratu *Franc. Ios. Heinke* publicae disputationi submittit *Mich. Carol. S. R. I. Comes de Kaunitz* Prag 1765. 4 der Verfasser ist Jos. Franz Lothar Schrodt, und mit dessen Namen ist 1780. zu Bamberg in 8. eine neue Auflage erschienen.

L'ordre naturel et essentiel des societés politiques par *Mercier de la Riviere*, II Tomes, à Londres 1767. 4. et 12.

Mably doutes contre l'ordre naturel, à la Haye 1768. 12.

Car. Ant. de Martini positiones de iure civitatis, Vindob. 1766. et 1773. 8.

Heinr. Gottfried Scheidemantels Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet, 3. Th. Jena 1770. u. f. in 8.

Ebendesselben allgemeines Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform. Jena 1775. 8.

Essai sur les formes de gouvernements et sur les de-

voirs

voirs des Souverains in den Oeuvres postumes de *Frederic II.* Tom. 6.

Christoph Friedr. Cotta Einleitung in das natürliche Staatsrecht ꝛc. Stuttgard 1787. 4.

(3) Vom Nutzen des allgemeinen Staatsrechts s. *Adrian Steger* diss. de iure naturae iuris publici R. G. principio. Lips. 1747.

Joh. Sal. Brunquells Gedanken von dem allgemeinen Staatsrecht und dessen höchst nützlichen Excolirung, Jena 1721. 8vo. in dessen Opusc. ad histor. et iurispr. spectant. Part. 1. p. 131. sqq. Ueber den Werth des allgemeinen Staatsrechts, im Leipz. Magazin für Rechtsgelehrte 1784. 8. St. von den Quellen des allgem. St. R. Berlin. Monatsschrift. Jul. 1793.

Fast allen Nutzen spricht dem allgemeinen Staatsrecht ab *Gonne* in s. tract. dica iuris publici univers. Erlang. 1752. 4.

§. 174.

Verschiedene Arten der Staaten.

Wenn die sämmtlichen Bürger oder doch der größte Theil an der Oberherrschaft im Staate Theil nehmen, so heißt der Staat Democratie; wenn einige Personen die Oberherrschaft haben: Aristocratie, und wenn sie einem einzigen Subject übertragen ist: **Monarchie.**

(1) Die Aristocratien und Democratien werden Freystaaten, freye Republikengenennt; und die darin statt

statt findende Freyheit heißt bey einigen die politische.

(2) Die sogenannten fehlerhaften Regierungsformen sind die Ochlocratie, Oligarchie, und Tyranney.

(3) Eine große Gesellschaft von Familien ohne alle Oberherrschaft heißt Anarchie.

§. 175.

Verträge, wodurch ein Staat errichtet wird.

Zur Errichtung eines Staates gehören nothwendig drey Verträge: 1) der **Vereinigungsvertrag**, wodurch mehrere Familien eine Gesellschaft zur Beförderung ihres äusserlichen Wohlstandes errichten, (*pactum unionis*) 2) der **gesellschaftliche Contract**, vermöge dessen diese Gesellschaft sich einer Oberherrschaft unterwirft; (*contractus socialis*) 3) das **Staatsgrundgesetz**, welches die Regierungsform bestimmt, (*pactum ordinationis sive lex fundamentalis*). Wenn die Oberherrschaft auf ein oder einige Subjecte übertragen werden soll: so muß auch noch der **vierte**, der **Unterwerfungsvertrag** (*pactum subjectionis*) hinzukommen.

(1) Man behauptet übrigens gar nicht, daß diese Verträge gerade ausdrücklich, gleich Anfangs freywillig, und zu Einer Zeit zugleich geschlossen werden müßten. Sonst würde freylich die Lehre von

von diesen vier Verträgen das seyn, wofür sie einige ausgeben, eine Grille. Wenn mehrere Familien in einem Strich Landes beysammen wohnen, und einander gegen Feinde vertheidigen, so haben sie den Vereinigungsvertrag stillschweigend geschlossen. Maaßt sich einer der Herrschaft an, und die übrigen lassen sich es gefallen, so ist es ein stillschweigender Unterwerfungsvertrag. Der Sieger zwingt die Besiegten, ihn als Oberherrn anzunehmen, und sie willigen in der Folge der Zeit ein; der Vereinigungsvertrag kann heute geschlossen werden, erst nach langer Zeit aber der Socialcontract ꝛc.

(2) Ein Vertrag allein, der Vereinigungsvertrag nemlich, ist zur Errichtung eines Staates nicht hinlänglich. *Achenwall* diſſert de aemulo regni Cap 1. §. 7. Aber man kann ihn auch nicht für unnöthig erklären, wie *Fritsch* in iur. publ. univ. §. 34. und andere thun, so wenig als man den Unterwerfungsvertrag aus dem Grunde, weil die Majestät von Gott sey, leugnen kann.

(3) Wenn mehrere Familien zu ihrer Vertheidigung in Gesellschaft treten: so ist darum noch keine Democratie vorhanden, welches *Huber* de iure civ. Lib. 1. Cap. 9. und *Wolf* I. P. V. Cap 1. behauptet. S. *Gribner* iurispr. nat Lib. 1 Cap. 11 §. 4. Also der Socialcontract und das Fundamentalgesetz sind nicht unnöthig.

(4) Die obgedachten Verträge verpflichten nicht allein die, welche sie geschlossen haben, sondern auch ihre Nachkommen. Dieß ist die Absicht der Paciscenten, und die Nachkommen werden nur unter der Bedingung in den Staat aufgenommen, daß sie die von den Vorfahren geschlossenen Verträge

träge halten sollen. Jacob N. R. §. 626 ꝛc. Daß aber die Grundeigenthümer ursprünglich allein die Staatsverträge geschlossen, und bei Konstitutionen alle das Recht der Stimmen haben, wie Schmalz (Annalen der Rechte des Menschen 1. Heft S. 13. ꝛc.) und der Verfasser der politischen Blätter S. 84. behaupten, halte ich nicht für gegründet. Man s. Voß auserlesene Bibliothek der allgem Staatswissenschaft 1. Bandes 1. Quartal S. 124 ꝛc. und Götting. gel. Anzeigen vom J. 1795 S. 1088.

Man kann über diese ganze Materie nachsehen *Hert* diss. de modo constituendi civitates, opusc. Tom. 1. Part. 1. p. 286. sqq.

Ioach. Erdm. Schmidt exerc. de civitatis origine. Ien. 1745.

§. 176.

Ob die bürgerliche Herrschaft unmittelbar von Gott gegeben werde.

Die bürgerliche Oberherrschaft wird also nicht unmittelbar von Gott gegeben, sondern entsteht aus Verträgen; welche die Eigenschaften haben müssen, die zu einem gültigen Vertrage gehören.

(1) Die Geschichte des Streits, ob alle Majestät von Gott sey, findet man in *Meister* bibl. iur. nat. voc. *maiestas*.

(2) Daß die Oberherrschaft von Gott sey behaupten *Ziegler* de iure maiest. Lib. 1. Cap. 1. §. 46. *Horn* de

de civitate Lib. 2. Cap. 1. *Conring* diss. de maiestate §. 13. und viele andere. Das Gegentheil *H. Grot.* Lib. 1. Cap. 4. §. 7. *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 7. Cap. 3. *Hert* diss. de modo constit. civit. Sect. 2. §. 3. *Boehmer* in iur. publ. univ. Lib. 1. Cap. 2. §. 24 sqq. *Schwarz* problem. 20. *Leyser* in diss. de logomach. in iure §. 64. in tr. de assentationibus ICtor. Cap. 4. sect. 2. §. 37. et in medit. ad Pand. Spec. 68. M. 1. sqq.

§. 177.

Die Oberherrschaft ist entweder abhängig oder unabhängig.

Die Oberherrschaft im Staate ist entweder **unabhängig** oder **nicht**. Im ersten Falle heißt sie eine **höchste Oberherrschaft** (imperium *summum, independens*) oder **Majestät**. Die Majestät, welche einem ganzen Volke zukommt, heißt die **reelle** oder **die Grundgewalt des Volkes**; die, welche ein Monarch hat, die **persönliche**.

(1) Etwas anders ist die höchste, und etwas anders eine unumschränkte Oberherrschaft.

(2) Lehnsverbindung, Schutzverwandtschaft, Tribut, commissorische Clausel und Vergünstigung eines Vorzuges machen die Oberherrschaft noch nicht abhängig. *Iust. Henn. Boehmer* ius publ. univ. p. 247. sqq. *Car. Ant. de Martini* posit. de iure civit. Cap. 3. §. 64. sqq.

(3) Die Eintheilung der Majestät in die reelle und persönliche läßt sich mit Grund nicht verwerfen.

Ob aber der Satz richtig sey: das Volk hat auch in der Monarchie allezeit die reelle Majestät, der Monarch nur die persönliche, ist eine andere Frage. Man s. §. 180.

Io. God. Sig. Alb. Büchner progr. examen doctrinae iur. publ. univ. qua maiestas in real. et personal. dividitur. Giss. 1781. 4.

§. 178.

Vollständig oder unvollständig.

Die aus der Oberherrschaft fliessende einzelnen Rechte heißen die **Majestätsrechte.** Die Oberherrschaft ist daher entweder eine **vollständige** oder **unvollständige** (imperium vel *plenum* vel *minus plenum*). Vollständig heißt sie, wenn sie alle Majestätsrechte in sich begreift; unvollständig, wenn dem Regenten ein oder einige Majestätsrechte fehlen.

(1) Die Frage: ob die Oberherrschaft theilbar sey? ist sehr vielsinnig. Können mehrere zusammen den Staat regieren? Ja. Kann man den Regenten in der Ausübung eines und des andern Majestätsrechtes an die Einwilligung des Volkes oder seiner Repräsentanten binden? Ja. Läßt sich die Oberherrschaft in eigentlichem Verstande theilen, so daß ein Subject diese, ein anderes jene Majestätsrechte habe? Eine absolute Unmöglichkeit ist nicht da, (*Wolf* iur. nat. Part 8. §. 61 sqq.) aber rathsam ist nicht jede solche Theilung. Ich weiß es nicht zu vereinigen, wenn Schlözer, allgem. St. R. S. 114. sagt: das Herrscherrecht ist untheil-

untheilbar, man löse es in 20 einzelne Rechte auf, und enthalte dem Herrscher davon nur eines vor, so ist er nicht mehr Herrscher, kann auch die übrigen 19 Rechte nicht mehr ausüben. S. 144. Man theile also die Herrscherrechte, S. 150. Man darf trauen, wenn man ihm nur nicht die ganze Herrscherallmacht zusammengiebt, sondern einige Herrscherrechte vorenthält."

(2) Die Majestätsrechte sind entweder wesentliche oder zufällige, ausserwesentliche.

(3) Ein Unterthan, der den Oberherrn in Ausübung seiner Majestätsrechte vorsezlich hindert, heißt ein Rebell. Also nicht jeder Bürger verdient diesen Namen, 1) der mit der Regierung mißvergnügt ist, wenn er auch sein Mißvergnügen zu erkennen giebt; 2) welcher Vorstellungen gegen die Befehle des Regenten thut; 3) über die Verfügungen eines abhängigen Regenten bey dessen Vorgesetzten Klage erhebt; 4) sich den Befehlen der Obrigkeit widersetzt; 5) Auflauf erregt; 6) dem Oberherrn unehrerbietig begegnet.

§. 179.

Entweder eingeschränkt oder nicht.

Endlich ist die Oberherrschaft entweder **eingeschränkt** oder **unumschränkt**, (imperium vel *limitatum*, vel *illimitatum*, sive *despoticum*.) Die erste hat willkührliche Grenzen, die letzte nicht.

(1) *Hobbes* de Cive Cap. 7. glaubt, jede Oberherrschaft müsse unumschränkt seyn.

(2) Jede Oberherrschaft ist ihrer Natur nach unabhängig, vollständig und unumschränkt.

§. 180. *a*.

Unterschied des Oberherrn und Verwalters der Oberherrschaft.

Wer den Staat regiert, ist entweder **wirklicher Oberherr**, (*imperans*,) oder nur **Verwalter der Oberherrschaft, Diener des Staates**, (*merus rector civitatis magistratus*.) Daß jeder Regent nur das letztere sey, daß das Volk allezeit über den Regenten sey, daß es allezeit die reelle Majestät, der Regent nur die persönliche habe, ist offenbar falsch.

(1) Selbst ein temporärer Regent kann wirklicher Oberherr seyn.

(2) *Stephanus Iunius Brutus* in vindiciis contra tyrannos 1580. 8.

Io. Althusius in politica, Groen. 1610. 4.

Georg Buchananus de iure regni Scotici. Edimburg 1580. 4.

Franc. Hottomannus in Francogallia. Col. 1575. &c.

Io. Mariana de rege et regis institutione, Toleti 1599. 4., C. von Knoblauch in seinen politisch-philosophischen Gesprächen, 1. Th. 9. Gespräch, und andere behaupten, daß jeder Regent ein Diener des Staates und der Nation unterworfen sey. Ich halte diese Sätze für evident falsch. Es ist eine offenbare Verwirrung der Begriffe, wenn man sagt,

sagt, daß einer, dem ich das Recht mir zu befehlen übertragen habe, mein Diener, ich sein Herr sey. Am Ende scheint zwar die Sache ein Wortstreit zu seyn. Warum, heißt es, darf man den Regenten nicht den ersten Diener des Staats nennen, da er verpflichtet ist, für den Staat zu sorgen, und da Friedrich der Einzige sich selbst so nennt? Allein Namen sind nicht so gleichgültig, als man denkt, uud hier ist von mehr als Namen die Rede. Ein Volk, welches glaubt, daß es die Souverainität habe, uud den Regenten als seinen Diener ansieht, wird zur Widersetzlichkeit und zu Empörungen zuverläßig geneigter seyn, als eines, das diese Ideen nicht hat, wie *Clermont Tonnere* in s. analyse raisonnée de la constitution française richtig bemerkt. Man s. auch Jacob N. R. §. 660.

Io. Nic. Hert diss. an summa rerum semper sit penes populum, opusc. Vol. I. Part. 1. pag. 307. sqq.

Ern. Thom diss. qua summorum imperantium maiestas independens adstruitur. Giss. 1747.

§. 180. *b*.

Doppelte Eigenschaft des Regenten.

Der Regent hat 1) Rechte als Oberherr der Nation, 2) Rechte als ihr Repräsentant. Von jenen wird §. 180 — 200 *b*. von diesen §. 200 *c*. gehandelt werden.

§. 181.

Pflicht des Regenten, das Wohl des Staats zu befördern.

Ein Volk unterwirft sich um seines eignen Bestens willen einem Regenten. Er ist also verbunden, und zwar vollkommen*), dieses zu befördern, wann er es gleich nicht ausdrücklich versprochen hat. Sind dem Unterwerfungsvertrage noch besondere Bedingungen beygefügt, so ist er auch diese zu halten schuldig.

*) Jacob N. R. §. 271 rc. Daß der Regent nur unvollkommene Pflichten gegen die Nation habe, behaupten *Fritsch* iur. publ. univers. §. 48. *Boehmer* iur. publ. univers. p. 176, 592. *Scheid* diss. de iur. publ. et privati convenientia et differentiis pag. 27. *Schrodt* iur. publ. univ. p. 18. Sie sagen 1) wenn die Unterthanen den Regenten mit Zwang zur Erfüllung seiner Pflichten anhalten dürften, so hätten sie mehr Gewalt über ihn, als Unterthan über Unterthan; (denn dieser muß gegen den andern gerichtlich klagen, und darf keine Privatgewalt brauchen) so wäre der Regent nicht Oberherr, das Volk wäre über ihn, oder wenigstens ihm gleich. 2) Wer soll Richter seyn, wenn das Volk behauptet, der Regent regiere pflichtwidrig? Die Antwort ist: 1) ein Unterthan darf gegen den andern darum keine Privatgewalt ausüben, weil er im Weg Rechtens Hülfe finden kann. Hat die Nation dieses Mittel gegen den Regenten, so fällt freilich ihr Recht zu eigenmächtiger Gewalt weg. Keineswegs wird durch jenes Princip die

Nation

Nation zum Oberherrn des Regenten gemacht. Aber gleich wird sie ihm allerdings, wenn er das nicht thut, um dessen willen ihm die Oberherrschaft übertragen ist. 2) Vernunft und Gewissen, welche im Naturstand richten. In diesen Zustand tritt die Nation zurük, wenn der Regent die Bedingungen des Unterwerfungsvertrags nicht erfüllen will. Können nicht Schiedsrichter erwählt werden, welche zwischen Regent und Nation richten? Gegen einen Regenten, der nicht souverain ist, kann bey dem Obern (in Teutschland bei den Reichsgerichten) geklagt werden. Man sehe Kleins Schreiben über die Zwangs- und Gewissenspflichten S. 44. ꝛc. Berliner Monatsschrift April 1791. Hugo civilistisches Magazin 1. Band 232. Seite ꝛc. Auch unten §. 200 a Man schließe daraus nicht: folglich ist das Volk dem Regenten keinen Dank schuldig, wenn er gut regiert. „Das Herrscheramt ist seiner Natur nach ein saures, undankbares Amt. Es hat so viele Reize, so viele Macht Böses zu thun. In des Herrschers Händen steht das Wohl von Tausenden, von Millionen; er kann es vernachlässigen, gar hindern, ohne daß eine Möglichkeit wäre, ihn thätig und gut zu machen. Ist er beydes dennoch, so bete ihn sein Volk an, besolde ihn reichlich, gönne ihm Vergnügen und Glanz, und opfere ihm im Nothfall alles." Schlözer allgem. St. R. S. 104.

Die Machiavellisten glauben, der Regent sey alles zu thun befugt, was er zu thun Kräfte hat. Man sehe:

Machiavells Schrift, die unter dem Titel: il principe im Jahr 1515. zum erstenmal herauskam; ferner:

Hobbes

Hobbes elementa philosophiae de cive und ebendesselben Leviathan.

Casp. Scioppius in praedia politices. Rom. 1623. recusa Helmst. 1663.

Die Grundsätze Machiavells hat ein königlicher Schrift-Schriftsteller widerlegt in seinem Examen du Prince de Machiavel, troisième edit. à la Haye 1741. 8. Vorzüglich ist zu empfehlen, Antimachiavell oder über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams. Halle 1794. 8.

§. 182.

Folgen daraus.

Der Oberherr ist also verpflichtet, dem Bürger Sicherheit gegen Beleidigungen der Mitbürger und Auswärtigen, und alle Mittel zu seiner Wohlfahrt, im höchstmöglichen Grade zu verschaffen.

§. 183.

Fortsetzung.

Er ist verpflichtet, seine Herrschaft nicht weiter auszudehnen, als es das Wohl des Staates erfordert, dem Unterthan also in allen Dingen seine Freyheit zu lassen, wo das Beste des Staates keine Einschränkung verlangt.

Im

Im Staate ist also noch ein Rest der natürlichen Freyheit, den man bürgerliche Freyheit nennt.

Hume's Versuch über die bürgerliche Freyheit, im Kielischen Magazin für die Geschichte rc. 2. B. 1. St. und Ebenderselbe in s. Werk über die menschl. Natur, 3. B. Seite 176. rc.

Joh. Aug. Eberhard über die Freyheit des Bürgers und die Principien der Regierungsform, in dessen vermischten Schriften, Halle 1784. 1. Th. S. 8. u. f. f.

§. 184.

Rechte des Regenten.

Dahingegen ist er befugt, (1) die Mittel zur Beförderung des allgemeinen Besten nach seiner Einsicht zu wählen; (2) die öffentlichen Geschäfte im Staate und außerhalb zu besorgen; (3) über alles, was im Staate ist, zu disponiren, wann es das Staatsbeste erfordert, und daher (4) vom Unterthan Gehorsam zu fordern.

(1) Wann es zweifelhaft ist, ob eine Handlung des Regenten seinen Pflichten und dem Staatsbesten gemäß sey: so streitet die Vermuthung für ihn, so lange bis das Gegentheil erwiesen wird. Dann jede Handlung wird im Zweifel für pflichtmäßig und nicht pflichtwidrig gehalten, und der Regent ist besser als der Unterthan im Stande zu beurtheilen, ob eine Handlung dem Staatsbesten gemäs oder nicht gemäs ist.

(2) Ist der Regent dem Volk verantwortlich? die meisten Lehrer des allgem. St. R. sagen nein: Meine Meinung ist: 1) dem einzeln Unterthanen ist der Regent nicht schuldig Rechenschaft von seinen Handlungen zu geben. 2) Die Nation kann nicht fordern, daß ihr der Regent von allen seinen Handlungen Rechenschaft gebe; dann so wäre der Regent nicht ihr Oberherr, sondern ihr Diener. 3) Ist hingegen von einer einzelnen Handlung die Rede, die Nation führt Gründe an, nach welchen die Handlung mit den Regentenpflichten streitet, so ist der Regent verbunden, die Gründe zu widerlegen. 4) Will die Nation blos die Beweggründe einer Handlung des Regenten wissen, so ist dieser nicht vollkommen verpflichtet, sie ihr bekannt zu machen. Ja es kann zuweilen Pflicht seyn, sie zu verschweigen.

§. 185.

Die gesetzgebende Gewalt.

Zu den einzelnen Majestätsrechten gehört die gesetzgebende Gewalt, oder das Recht zu bestimmen, welche Handlungen der Unterthan thun oder unterlassen soll. *).

*) Vom Recht der Gesetzgebung handeln viele Schriften, Man s. unter andern Entwurf der allgemeinen Grundsätze d. Gesetzgebung, Leipzig 1777, 8. Joh. Christian Mayers Antonomie, Tübingen 1782. 8.

(1) Die

(1) Die Gesetze verbinden alle Unterthanen, auch diejenige, die sich nur eine Zeitlang im Staate aufhalten, (*subditos temporarios.*) Ja wenn in dem Staate das Gesetz gegeben wird, daß jeder der liegende Güter in dem Staatsgebiete besitzt, auch in persönlichen Sachen sich als Unterthan behandeln lassen muß: (landsassiatus) so muß sich der Auswärtige, welcher nach der Bekanntmachung des Gesetzes Güter in diesem Staate erwirbt, dem Gesetz unterwerfen.

Chph. Frid. Schott differt. de objecto legis personali. Tub. 1760 in append. diss. I. N. p. 399.

(2) Ist der Oberherr des Staates den positiven Gesetzen unterworfen, die er selbst gegeben hat. Man s. *H. Grot.* de I. B. et p lib. 2. Cap. 4. §. 12. *Boehmer* in iur. publ. univ. p. 413. *Buddei* diss. de Principe legibus humanis, sed non divinis soluto; *Ziegler* de iur. majest. lib. 1. Cap. 1. §. 27. *Streit* diss. de principe LL. soluto, § 9. *Darie* obs. iur. nat. Cap. 20. Schnaubert Abh auch der Regent ist an die von ihm gegebenen Gesetze gebunden, Rostock 1793. Schlözer allgem. St. R. S. 101. Ich halte dafür, daß der Oberherr an die positiven, von ihm allein gegebenen nicht mit der Nation vertragsweise errichteten Gesetze nicht gebunden ist. Niemand kann sich selbst (außer dem Fall eines Vertrags) eine Verbindlichkeit) auflegen. Der Gesezgeber hat auch die Absicht nicht, sich selbst durch seine Gesetze zu verpflichten. Erfordert es das Staatswohl, daß er etwas was er verordnet hat, beobachte, so thut er freylich unrecht, wenn er es nicht beobachtet. Allein er würde in diesem Fall zur Beobachtung verpflichtet seyn, wenn er es auch nicht verordnet hätte.

(3) Die

(3) Die Gesetze müssen gehörig promulgiret werden, und

(4) nichts physisch unmögliches vorschreiben, auch nicht mit den Fundamentalgesetzen und wohl erworbenen Rechten der Unterthanen streiten. (§. 22.)

(5) Der Streit, ob der Gesetzgeber etwas gegen das Naturrecht verordnen könne, ist am Ende Wortstreit. Das geben alle zu, daß der Gesetzgeber, um des gemeinen Bestens willen, und um ein größeres Uebel zu verhüten, etwas befehlen, erlauben oder verbieten könne, was nach dem N. R. gleichgültig, verboten oder erlaubt ist. *Wolf.* I. N. Part. 8. §. 973 und *Schrodt* iur. publ. univ. p. 129.

Werlhof (*Io.*) diss. de potestate legislatoris civilis circa ea, quæ sunt iuris naturæ, recus. 1738

Winkler (*Car. Gottfr.*) de potest. legum civilium in ius naturæ. Lips. 1713.

Webers Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit, §. 57.

Glück über Hellfeld 1. Band. S. 121. rc.

(6) Gewohnheiten gelten nur alsdenn im Staate als Gesetze, wenn der Gesetzgeber, wie zuweilen geschiehet, ausdrücklich befiehlt: daß wohlhergebrachte Gewohnheiten gesezliches Ansehen haben sollen.

Hoffmann (*Christ. Gottfr.*) diss. de iure consuetudinis ex iurispr. universali, rom. canon. et german. Frcf. ad Viadr. 1730.

Hofacker (*Car. Chrstph.*) diss. de iure consuetudinis sesecundum doctrinam iuris naturalis et romani. Tub. 1774.

(7) Der

(7) Der Regent kann Gesetze aufheben, auch alsdann, wenn er erklärt hat, daß ein Gesetz ewig gelten soll.

Hert diss. de lege clausula ne abrogari possit munita, in opusc. Tom. 1. Part. 3.

(8) Dem Gesetzgeber steht das Recht zu, die Gesetze zu erklären. Doch ist die Doctrinalerklärung nicht ganz verboten. *Io. Steph. Pütter* diss. de iure et officio summor. Imp. tribunalium circa interpretationem LL. Imp. Cap. 1. §. 12. in opusc. p. 197. sqq. Daß in einigen Staaten, z. B. in England schlechterdings nach dem Buchstab des Gesetzes gerichtet werden muß, ist positiv, und wegen des besorglichen Mißbrauchs der Doctrinal-Erklärung verordnet.

(9) Er kann Privilegien, Dispensationen und andere persönliche Verordnungen ertheilen; (Jacob N. R. §. 674.) Doch nicht ohne erhebliche Ursachen.

(10) Nicht jedes Privilegium ist widerruflich, wie *Hobbes* de cive Cap. 6. § 13 Leviath. Cap. 18. und *Houtuyn* in polit. §. 26 glauben; auch nicht aus dem Grunde, weil es umsonst ertheilt ist, wie *Boehmer* in iur. publ. univ. Lib. 7. Cap. 3. §. 62. behauptet. Dann es ist ein Vertrag. Und alsdann ist es widerruflich, wenn entweder Ursachen vorhanden sind, welche einen jeden Vertrag ungültig machen, oder das Privilegium mit dem Wohl des Staates nicht mehr bestehen kann. S. *Gebauer* diss. singularia de privilegiis, §. 20. in exercit. acad. Vol. 1. p. 326. Glück über Hellfeld, 2. Th. Seite 30. rc.

(11) Das widerrufliche Privilegium kann der Regent erklären, wie er will; das unwiderrufliche nicht.

§. 186.

§. 186.

Das Vollstreckungs- und Strafrecht.

Der Regent ist daher auch befugt, die Mittel zu gebrauchen, wodurch er seinen Verordnungen Ansehen und Gehorsam verschafft; er hat das **Vollstreckungsrecht** oder die **vollziehende Gewalt**, (*potestas executoria;*) folglich das Recht zu **belohnen** und zu **strafen**.

Einige neuere Schriften von dieser Materie sind:

Pestel (Fried. Wilb.) comment. de iustitia regnantium remunerante. Rintel. 1756.

Dragonetti delle virtute et de premi.

Broichausen (Henr. Petr.) diss. de præmiis et poenis in genere, Vet. Prag. 1734.

Scheidlin (Io. Thom.) diss. de poenis delictorum. Aug. Vind. 1740.

Pestel (Fried Wilb.) diss. qua ius criminale universale delineatur. Rintel. 1753.

Engelhards (Regner) Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechts. Leipzig 1756. 8.

Christ. Fird. Schott diss. de delict. & poenis, in collect. diss. I. N. Tom. 2. p. 189.

Beccaria dei delitti et delle pene. Neapol 1764. 8.

Goodrike (H.) tentam. de iure puniendi divino et humano. Groen. 1766. 8.

Seger (Io. Theoph.) diss. de modo pœnarum. Lipf. 1768.

Michaelis in der Vorrede zum Mosaischen Recht, (eine vorzügliche Abhandlung, auf die ich deswegen aufmerksam mache, weil man sie da, wo sie steht, nicht leicht suchen wird.)

Karl

Karl Friedr. Seegers Abhandlung der Frage: sind scharfe Gesetze einem Staate vorträglich, aus was für einem Gesichtspuncte sind solche gegen jeden unterschiednen Stand desselben, sowohl in Rücksicht ihrer Ausführung als Wirkung zu betrachten? Tübingen 1780. 8. in Plitts Repertorium für das peinliche Recht, 1. B. S. 154. u. f. f.

C. Freyherr von Dahlberg Ariston, oder über die Wirksamkeit der peinlichen Strafgesetze, in Plitts Repertorium S. 27. u. f. f.

Ueber die Strafgesetze, oder Entwurf zu einem allgemeinen Strafcodex von Palaze, aus dem Franz. übersetzt. Leipzig 1785. 8.

Christ. Gottlieb Gmelin Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen. Tübingen 1785. 8.

Von dem Recht zu strafen und Endzweck der Strafen in C. von Knoblauchs politisch-philosophischen Gesprächen 1. Theil 8tes Gespräch.

Schaumann über bürgerliche Strafen, in dessen kritischen Abhandlungen S. 229. 2c.

Feder von den Grundsätzen der belohnenden und strafenden Gerechtigkeit; in den Untersuchungen über den menschlichen Willen 3. Th. 476. 2c. Seite.

Der Regent hat das Recht, die in den Gesetzen dictirte Strafe zu erlassen oder zu mildern, wenn es das Staatsbeste erfordert. Auch Abolitionen sind ihm in diesem Fall nicht verwehrt. Gmelin am a. O. §. 55. Feder über das Recht zu begnadigen, ein Anhang zu Wedekinds Abhandlung von dem Interesse des N. R. Heidelberg 1793. Erhöhen kann der Regent die Strafe nicht nach Willkühr, wohl aber alsdann, wenn die Umstände,

mit welchen das Verbrechen begleitet ist, die Strafbarkeit vermehren. Gmelin am a. O. §. 50.

§. 187.

Grund des Strafrechts.

Der Staat wird von dem Verbrecher beleidiget. Ein Grund des Staatsrechtes ist also das Recht des Beleidigten gegen den Beleidigere (§. 126.) Bei dem **Staatsunterthan** ist der Socialcontract noch ein **zweytes** Fundament.

Hobbes Leviath. Cap. 28. *Ziegler* diss. de poenis §. 31. *Treuer* ad *Pufendorf* de O. H. et. C. Lib. 2. Cap. 13. §. 3. *Wolf* I. P. V. §. 638. et 835. *Christ. Frid. Schott* diss. de genuino fonte iuris vitae et necis. Tubing. 1756. in collect. diss. I. N. Tom. I. p. 148. sqq. Moses Mendelssohns Phädon S. 173. und S. 221. *Giov. Batist. Gherard d'Arco* sopra il fondamento del diritto di punire. Cremon. 1779. (allgem. jurist. Bibliothek 1. B. 1. St. 46. ꝛc. Seite.) *Siccovius* de iuris puniendi fonte (Schotts Critik 8. B. 462. S.) *Ramborst* de origine iuris puniendi, Lugd. Bat. 1775. (Schott am a. O. S. 555.) Joh. Gottfr. Rösler von dem Strafrecht im Stand der Natur und seinen Folgen im Staate. Wien 1784. 1. Th. 43. S.)

Der Bürger ist nicht verpflichtet, sich wegen eines Verbrechens selbst anzugeben; aber gestritten wird, ob er verbunden sey, die Strafe zu leiden? *Pufendorf* de I. N. Lib. 8. Cap. 3. §. 4. leugnet es. Das Gegentheil behaupten mit Grund *Mascov* ad

fendorf

fendorf l. c. not. 6. *Titius* in diss. iurid. p. 42. sqq. *Thomasius* jurispr. div. Lib. 3. Cap. 7. 98. *Otto* et *Carmichael* ad *Pufend.* de O. H. et C. Lib. 2. Cap. 13. §. 4.

§. 188.

Zweck der Strafen.

Die allgemeine Absicht der Strafen ist die Sicherheit des Staates. Besondere Zwecke sind (1) den Delinquenten zu bessern; (2) ihm die Begehung neuer Verbrechen unmöglich zu machen; (3) die andern Bürger von Verbrechen abzuschrecken.

Chrph. Wolle diss. de finibus poenar. civil. Lips. 1725.

Gonne (Joh. Gottlieb) von dem Zweck der Strafen in bürgerlichen Gesellschaften. Erlang. Anzeigen vom J. 1744. 10. St.

Göttinger gelehrte Anzeigen vom Jahr 1786. S. 1575.

§. 189.

Maaß derselben.

Das Maaß der Strafen wird bestimmt durch die Grade der Moralität, (§. 18) und die Größe des Schadens, den das Verbrechen dem Staate verursacht, oder durch seine Folgen in der Zukunft besorgen läßt. Aber im

mer muß die Strafe das möglich geringste Uebel seyn, das zur Verhütung des Verbrechens hinlänglich ist.

(1) Doch kann der Staat auf eine verbotene Handlung, zu der man mehr gereizt wird, als zu einer andern, oder die leichter zu begehen ist, als die andere, höhere Strafen setzen, obgleich die erste an sich nicht so imputabel ist, als die letzte. S. Michaelis Mos. Recht, Vorrede zum 6. Th. S. 52. Gmelin am a. O. §. 18. ꝛc.

(2) Aus dem Grunde allein, daß die bisherige Strafe nicht zugereicht hat, das Verbrechen aus dem Staate zu vertilgen, ist der Regent nicht befugt, die Strafe zu erhöhen, wie *Wolf* I. P. V. §. 637. glaubt. Man sehe *Vattel* questions de droit naturel, pag. 393. auch *Erxleben* progr. potestas criminalis circa frequentiam delictorum in disceptationem vocata. Marb. 1788. 4.

§. 190.

Von Todesstrafen.

Auch Todesstrafen kann der Oberherr dictiren, wenn er im Staat Ruhe und Sicherheit ohne sie zu erhalten nicht im Stande ist.

(1) Kann ein Staat durch gute Erziehungsanstalten, Arbeitshäuser, Wachsamkeit, Polizeianstalten ꝛc. die Verbrechen verhüten, so ist es Pflicht. Kann er durch gelindere als Todesstrafen seinen Bürgern Sicherheit verschaffen, so ist es eben so sehr Pflicht,

sich

sich der Todesstrafen zu enthalten. Ist hingegen beydes nicht möglich, so sind die Todesstrafen gerecht.

(2) *Leyser* Med. ad Pand. Sp. 649. M. 3. 4 von Sonnenfels in seinen Grundsätzen der Polizey- Handlungs- und Finanzwissenschaft, 1. Th. §. 347. und *Beccaria* in seinem Werk über Verbrechen und Strafen §. 28. verwerfen die Todesstrafen, ausser in einigen wenigen Fällen. Dieser Meynung sind auch:

Hermann (*Io. Iac.*) diss. de iure gladii. Lips. 1769.

Barkhausen Abhandlung wider die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen, im Museum 1776. 8tes Stück, und in Plitts Repertorium für das peinliche Recht. S. 302. u. f. f.

Ebendesselben vermischte Anmerkungen und Erläuterungen über die Todesstrafen, Museum 1777. 8tes Stück.

Ein ungenannter über Linguets Vertheidigung der der Todesstrafen, Museum 1776. 12tes Stück.

Cäsar über den Zweck der Strafen, in dessen Denkwürdigkeiten aus der philosophischen Welt, 4ter Band S. 103. u. f. f.

Für die Todesstrafen aber streiten:

Chrph. Frid. Schott diss. de delict. et poen. §. 11. sqq.

Erörterung der Frage: welche Strafe ist wirksamer, die Todesstrafe oder die ewige Gefängnißstrafe? Königsberg und Leipzig 1770. 4.

Jacobi Versuch einer Apologie der Todesstrafen, Lemgo 1776

Runde Vertheidigung der Rechtmäßigkeit der Todesstrafen, Cassel 1776. verbessert im Museum 1777. 4tes Stück, und in Plitts Repertorium S. 268. ꝛc.

Abgekürzte Reflectionen über den Nutzen oder Schaden der Todesstrafen, Museum 1776. 10tes Stück, und bey Plitt S. 27. u. f. f.

Feder über die Todesstrafen, teutsches Museum 1777. 11tes Stück.

Ephemeriden der Menschheit, 5tes Stück 25. u. f. Seite, 8tes Stück 9. und f. Seite.

J. E. F. Schall von Verbrechen und Strafen, Leipzig 1779. 8.

Ephraim Heinrich Prätorius Abhandlungen vermischten Inhalts, erste Lieferung, Dresden 1780.

Franz Sicardi vom Recht der Todesstrafen, Pappenheim 1781.

Gmelin über Verbrechen und Strafe §. 36. ꝛc.

Schaumanns kritische Abhandlungen S. 249 ꝛc.

§. 191.

Folge des Strafrechtes.

Aus dem Strafrechte fließt das Recht die Verbrechen zu untersuchen (*jus inquisitionis*), **und alle dienliche Mittel zu deren Entdeckung anzuwenden.**

Aber ist auch die Folter ein erlaubtes und dienliches Mittel? Die über diese Frage gewechselten Schriften sind in der Lipenisch-Schottischen Bibliothek, Art. tortura und in Gmelin's Grundsätzen der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafe §. 247. angeführt, wo auch die Gründe §. 248. ꝛc. gegen die Folter ausführlich widerlegt sind. Sie scheint in folgenden drey Fällen erlaubt zu seyn:

1) wenn

1) wenn der Inquisit gar nicht antworten will; 2) wenn er zuverlässig Mitschuldige hat, und sie zu nennen sich weigert; 3) wenn er eines Verbrechens überwiesen, und mehrerer beschuldiget wird; die Folter also, gesetzt, daß die Beschuldigungen ungegründet wären, als Strafe für jenes erwiesene Verbrechen gelten kann.

§. 192.

Die oberrichterliche Gewalt.

Dem Regenten kommt das Recht zu, die Streitigkeiten der Unterthanen zu entscheiden, und darin besteht seine **oberrichterliche Gewalt** (*potestas iudiciaria, suprema iurisdictio*).

(1) Faustrecht und Duelle sind im Staate nicht zu dulden.

(2) Wenn der Bürger in dringenden Umständen vom Staate keine Hülfe erwarten kann: so ist die Selbsthülfe erlaubt. Nicht so in dem Fall, wenn ihm der Richter nicht helfen will. *Bœhmer* I. P V. Part. spec. lib. 2. Cap. 7. § 6.

(3) Weil der Regent in dem größeren Staate nicht alle Streitigkeiten selbst schlichten kann, so ist er befugt, Richter zu bestellen. Kleins Annalen 1. St. Seite 393. ꝛc. Aber er bleibt doch

(4) die Quelle aller Gerichtsbarkeit.

(5) In eigner Sache kann er nicht Richter seyn, aber die von ihm bestellten Gerichte können darin urtheilen, wenn er ihnen erlaubt, es unpartheyisch zu thun.

§. 193.

Das Recht der Oberaufsicht.

Ferner das Recht von allem Nachricht zu verlangen, was im Staate geschiehet, in sofern **das Wohl des Staates dabey interessiret ist; oder das Recht der Oberaufsicht** (*potestas inspectoria*); folglich auch die Befugnis, Handlungen der Bürger zu bestätigen, oder zu **annulliren.**

Insonderheit ist er befugt, nützliche Gesellschaften zu bestätigen, und schädliche aufzuheben. *Imman. Aug. Otto Gebler* diss. de inspectione suprema in societates occultas prudenter exercenda. Lips. 1786. **Maaß** über Rechte und Verbindlichkeiten, S. 275. rc. Daß er eben das Recht habe, das Vermögen aller aufgehobenen Gesellschaften in seine Casse zu ziehen, läßt sich nicht behaupten.

§. 194.

Das Recht der Waffen.

Da das Wohl des Staates zuweilen nicht ohne Gewalt der Waffen erhalten werden kann: so ist auch dazu der Regent berechtiget. **Er hat das Recht der Waffen.**

H. *Coccei* de armato principe, in Exerc. T. 1. n. 30. *Deinlin* diss. an et quatenus cives ad arma pro republica capienda cogi possint? Alt. 1719.

(1) Die

(1) Die Unterthanen sind schuldig in einem Kriege die Waffen zu ergreifen, dessen Rechtmäßigkeit zweifelhaft ist (§. 184). Man sehe *H. Grot.* Lib. 2. Cap. 26. §. 4. *Pufendorf* de I. N. et G. Lib 8. Cap. 1. §. 8 *Kulpis* colleg. *Grot* pag. 123. *Deinlin* diss cit. §. 8.

(2) Aus dem Recht der Waffen fließt das Recht Zeughäuser und Festungen zu errichten, das Besatzungsrecht, das Recht Soldaten auszuheben und zu werben, auch das Recht der Heeresfolge.

Crell diss. de iure urbes muniendi et munitiones reficiendi. Viteb. 1734.

Buddei (Franc.) diss de officio summorum imperantium circa conscribendum militem, in select. I. N. et G.

§. 195.

Recht über die Kirchen im Staate.

Eine Gesellschaft, welche sich zu einem religiösen Zweck vereinigt, heißt eine **Religionsgesellschaft** oder **Kirche**. Sie hat, wenn sie im Staate aufgenommen worden ist, alle Rechte anderer moralischen Personen, und diese Rechte heißen: **die Collegialrechte der Kirche**. Der Oberherr des Staates kann zwar 1) nicht bestimmen, was die Mitglieder der Kirche **glauben** sollen, auch nichts über die **wesentlichen Religionshandlungen** verordnen. Aber er kann doch 2) das Recht der Oberaufsicht darüber erstrecken, und eine Religionsgesellschaft, die gefährliche Sätze glaubt,

vom Staate ausschließen. 3) Ueber gleichgültige Religionshandlungen (adiaphora) ist er befugt, Verordnungen zu machen, wenn es das Staatsbeste erfordert. Wo dies nicht ist, da kann 4) die Kirche diese Dinge nach eigenem Gefallen anordnen.

(1) Collegialrechte der Kirche sind z. B. das Recht, das Symbol zu bestimmen, die Kirchenlehrer und Diener zu wählen, Synoden zu halten, Kirchenordnungen zu machen, und darin den Ort, die Zeit, die Ceremonien des Gottesdienstes zu bestimmen, das Recht die Ketzer auszuschließen ꝛc. S. Schaumanns N. R. §. 552. ꝛc.

(2) Zuweilen überträgt die Kirche ihre Collegialrechte dem Regenten.

(3) Die hierher gehörigen vielen Schriften sind verzeichnet in Scheidemantels größerem Staatsrecht 2. Th. 1. Kap.

(4) Moses Mendelssohn in seiner Schrift: Jerusalem, oder über religiöse Macht und Judenthum Berlin 1783. 8. behauptet, die Kirche könne gar keine Zwangsrechte und kein Eigenthum haben, keinen Kirchendiener besolden, keinen Irrglaubigen ausschließen, alles sey ein Unding, gar kein Kirchenrecht ꝛc. Seine Gründe sind: 1) durch Verträge würden nur unvollkommene Pflichten in vollkommene verwandelt. Ich kann mit meinem Vermögen nicht immer mir und andern zugleich dienen, ich kann dasselbe Vermögen oder Gut nicht gegen alle meine Nebenmenschen, nicht zu allen Zeiten, nicht unter allen Umständen zum Besten anwenden. Hier sind also Collisionen der Pflichten; durch Verträge werden diese Collisionsfälle entschieden. Wo nicht Ansprüche gegen Ansprüche entschieden werden sollen, da ist der Vertrag

trag ein Unding. Zwischen Rechten der Gottheit und Rechten der Menschen können aber nie Collisionen entstehen, also auch nicht zwischen Kirche und Bürger. 2) Es giebt nach dem Gesetz der Vernunft kein Recht auf Personen und Dinge, das mit Lehrmeynungen zusammenhängt, und durch das Einstimmen in dieselbe erworben wird. — Allein 1) diese Theorie der Verträge ist, soviel ich einsehe, völlig grundlos. Ich kann mich durch einen Vertrag verpflichten, dem A. etwas zu leisten, das ich ihm zu leisten schlechtergings keine Gewissenspflicht hatte, das ich vielmehr dem würdigern B. zu leisten verbunden war. (§. 64.) Und wäre die Theorie auch richtig, so folgt nichts daraus. Sollen dann, wenn sich Menschen zu einer Kirchengesellschaft vereinigen, oder wenn diese Gesellschaft mit einem Dritten Verträge schließt, Collisionsfälle zwischen Gott und Menschen entschieden werden? Sind: Collision zwischen Gott Menschen, und: Collision zwischen Kirche und Staat nicht zwey ganz verschiedene Dinge? 2) daß es nach der Vernunft kein Recht geben könne, das mit Lehrmeynungen zusammenhängt, ist eben so unerweislich. Wenn ich z. B. einem verspräche, einen Jahrsgehalt zu geben, so lang er mich auf seine Ehre versicherte, daß er die Reinholdische Theorie von der Freyheit für die einzige wahre, und Keinen für einen guten Menschen halte, der sie wie Hr. Schmidt erklärt: so wäre der Vertrag unstreitig verbindlich. Sein Recht wäre also von einer Lehrmeynung abhängig. Auch eine Gesellschaft läßt sich denken, deren Verbindung sich auf eine Lehrmeinung gründet. Könnte sich nicht z. E. eine Anzahl Menschen, die an Geistererscheinungen glauben, zu einer Gesellschaft ver-

einigen, in welcher dann, wie natürlich, Niemand aufgenommen würde, der nicht glaubt, daß man einen Geist sehen könne. Hätte diese Gesellschaft nicht ein Recht, jeden auszuschliessen, sobald er erklärte, daß er an keine solche Erscheinungen mehr glaube? Könnte diese Gesellschaft kein Eigenthum erwerben, keine Verträge mit einem Dritten schließen? Hätte Mendelssohn behauptet, was er aber nicht behauptet, es sey unvernünftig und unmoralisch, sich in eine Kirchengesellschaft zu begeben; der deswegen errichtete Vertrag verpflichte nicht; die ganze Gesellschaft sey ein Unding, so ließen sich die Resultate seiner Grundsätze freylich rechtfertigen. Wahr ist es, daß die Kirche eine Gesellschaft von einer gar sonderbaren Art ist. 1) Sie gründet sich auf Glauben und innere Gesinnungen. Wer kann aber wissen, was ich glaube, als ich selbst. Die Kirche soll eine fortdauernde Gesellschaft seyn, und die Meynungen der Menschen ändern sich alle Augenblicke 2) Keine größere Gesellschaft kann ohne Regierung lange bestehen, die Regierung sey nun democratisch oder aristocratisch, oder monarchisch. Die Kirchengesellschaft aber verträgt sich mit keiner Art von Oberherrschaft, da Meynungen und Glauben nicht befohlen werden können. 3) Ist die Kirche im Staate, so entstehen noch mehr Anomalien. Alle Mitglieder des Staates sind oft auch Mitglieder der Kirche, und doch ist der Staat von der Kirche wesentlich verschieden. Aber so verschieden sie sind, so giebt es doch Staaten, in welchen man nicht Bürger seyn kann, ohne sich zu der Kirche zu bekennen, welche in diesem Staate, wie es heißt, die herrschende ist. Ueberläßt die Kirche ihre Collegialrechte dem Staatsregenten, so entstehen noch mehr Verwirrungen,

wenn

wenn sich der Glaube der Kirchenglieder verändert, der Regent hingegen den alten Glauben behält, oder umgekehrt.

§. 196.

Und über die Staatsgüter.

Das öffentliche Vermögen des Staates kann der Regent gebrauchen; und benutzen; aber nicht veräußern; wenn nicht das Staatsbeste die Veräußerung schlechterdings erfordert. Von dem Privatvermögen ist er a) Abgaben zu fordern befugt, wenn zu Bestreitung der Staatsausgaben keine andere Mittel vorhanden sind; Er kann auch b) die Rechte des Eigenthümers einschränken, wenn es das Wohl des Staates erfordert; (interest reip. ne quis re sua male utatur), also Aufwandsgeseze geben, den Verschwendern Vormünder sezen ꝛc. Die kluge Verwaltung der Staatsgüter heißt die **Staatswirthschaft.**

(1) Der Regent ist auch die Dinge im Staate, welche keinem Bürger eigen sind (adespota) wilde Thiere, Flüsse, Wüstungen, erblose Güter ꝛc. zum Staatsvermögen zu ziehen befugt. In diesem Falle entsteht ein Regal. *Ge. Lud. Boehmer* diss. de jure principis circa loca et opera publ. in Elect. iur. civ. T. I. num. 15.

(2) Das Staatsvermögen ist von dem Privatvermögen des Regenten verschieden. Aber der Unterschied den man zwischen Tafelgütern, die zum

Unter-

Unterhalt des Regenten, und Kammergütern, welche die Staatsausgaben zu bestreiten, bestimmt sind, macht, ist ohne practischen Nutzen. Die Frage: ob der Regent diese Güter veräußern dürfe. ist äußerst streitig. Die darüber gewechselten Schriften machen eine Bibliothek aus. Man sehe *H. Grot.* Lib. 2. Cap. 6. §. 11. *Pufendorf.* Lib. 8. Cap. 5. §. 11. Glafey Recht der Vernunft, Seite 964. *Leyser* Med. ad Pand. Sp. 50. Med. 6. sqq. *Iacobs* in diss. de Principis successore, domanialia alienata revocante (Erf 1741) § 3. sqq. Des Grotius Lehre, daß der Regent die Staatsgüter zu veräußern nicht befugt sey, ist soviel man auch dagegen eingewendet hat, richtig. Nur muß 1) von wahren Staatsgütern die Rede seyn, von Gütern, welche das Volk dem Regenten gegeben hat, nicht von solchen, die er auf andere Weise, z. B. durch Schenkungen, Erbschaften, Belehnungen erwirbt. (Bestritten ist aber, ob der Regent Güter, die er durch Eroberung erhält, veräussern dürfe. Strube rechtl. Bedenken, 2ter Band 43. Bed.) 2) Die Veräusserung ist gültig, wenn das Wohl des Staates sie durchaus erfordert, oder 3) die Nation sie dem Regenten verstattet hat. Daß sie aber dadurch gültig werde, wenn die Nation blos nicht widersprochen, und sich lange Zeit dabey beruhiget hat, wie Strube am a. O. S. 3. behauptet, möchte ich nicht vertheidigen.

Von dem Recht des Regenten über die Güter der Gemeinheiten (universitatum) oder Allmenden s. *Boehmer* I. P. V. Cap. 1. §. 18.

§. 197. a.

§. 197. a.

Das Recht Aemter und Würden zu ertheilen.

Ein öffentliches Amt führt der Bürger, welcher schuldig ist, Geschäfte dem Staat zum Besten zu verrichten, und eine Würde hat er, wenn ihm der Regent einen persönlichen Vorzug vor andern Bürgern beilegt. Daß der Oberherr Aemter und Würden ertheilen könne, ist unleugbar.

(1) Kann ein Staatsdiener abgedankt werden? Kann er seinen Abschied verlangen? Vorausgesezt, daß nicht von Cassation, nicht von erblichen, oder ausdrücklich auf lebenslang ertheilten, auch auf der andern Seite nicht von solchen Bedienungen die Rede ist, welche ihrer Natur nach nur auf gewisse Zeit eingeschränkt sind, oder welche ausdrücklich nur auf gewisse Zeit oder auf Wohlgefallen (ad beneplacitum, precario) ertheilt sind, dann darüber ist kein Streit, so halte ich dafür, daß ein Diener allerdings verabschiedet werden könne. Es ist ihm nicht versprochen, daß er lebenslang das Amt behalten solle. Worauf soll sich also sein lebenslängliches Recht gründen? Daß ihm die Verabschiedung schädlich ist, erhebt nichts, und daß jede Dimission schimpflich sey, ist falsch. Verabschiedet der Regent ohne Ursache einen dem Staat nützlichen Diener, so handelt er pflichtwidrig gegen den Staat, aber nicht ungerecht gegen den Diener. Daß einem verabschiedeten Diener die Besoldung gelassen werden müsse, wenn er nichts verschuldet hat, halte ich ebenfalls für unrichtig. Der Diener hat nicht das Recht

seinen

seinen Abschied zu verlangen, wenn 1) das Wohl des Staates erfordert, daß er das Amt behalte, und 2) er Bürger des Staates bleiben will; ausserdem allerdings.

Boehmer (Inst. Henn.) diss. de jure principis circa dimissionem ministrorum, in Exerc. ad Pand. T. 3. p. 738. sqq.

Münchhausen (Phil. Adolph.) diss. de jure ministrorum exigendi a principe dimissionem, Hal. 1716.

Kreß diss. de jure officiorum Cap. 6. §. 4.

Iac. Rave diss. de jure officii inprimis titulo oneroso collati Ien. 1766.

Io. Vlr. de Cramer de diff. inter remotionem ab officio et dimissionem ministrorum obs. iur. univ. Tom. 2. Obj. 618.

Strube rechtliche Bedenken, 3. Th. S. 510.

Votum über die Frage, ob und in wie fern ein princeps berechtiget sey, seine Diener zu dimittiren, in Schlözers Staatsanzeigen, 29. Heft, S. 3. u. f. f.

Malacord diss. de publicis officiis absque iusta causa eiusque legali cognitione non auferendis. Goett. 1788. 4. Verglichen mit Klübers Anmerkungen, in dessen jurist. Bibl. 6. Band. S. 152. ꝛc.

(2) Die Expectanzen streiten in den meisten Fällen mit dem Wohl des Staates. *Leyser* ad Pand. Tom. 4. p. 1253. sqq.

(3) Die Frage ob der Regent durch die Verträge seiner Diener verpflichtet werde, ist aus dem oben (§. 97.) gesagten zu beantworten.

§. 197. b.

§. 197. b.

Und die auswärtigen Geschäfte zu besorgen.

Auch die auswärtigen Geschäfte ist der Regent zu besorgen befugt, er schließt also Verträge mit Auswärtigen, schickt Gesandten, befördert den auswärtigen Handel ꝛc.

§. 198.

Die Polizeygewalt.

Der Regent ist verbunden dem Staat Schutz gegen auswärtige Feinde zu verschaffen; er ist verbunden, jedem Bürger, wenn seine vollkommenen Rechte gekränkt werden, Beystand zu leisten. Das Recht alles, was noch außer diesem zum Wohl des Bürgers und des ganzen Staates erfordert wird, ihm zu verschaffen, (Bevölkerung, Gelegenheit zur Erwerbung nützlicher Kenntnisse, Lebensbedürfnisse, Bequemlichkeit und Reichthum, Verbesserung der Gesinnungen und Sitten ꝛc.) heiß die Policeygewalt.

Die weitere Ausführung dieses Rechts gehört in eine eigne Wissenschaft, die Polizeywissenschaft.

Car. Frid. Meisner diss. de bonis civitatum primariis. Goett. 1751.

Kann die Obrigkeit den Unterthanen das Auswandern verbieten? *Io. Christ. Rudolph* observationes de iure emi-

emigrandi et transmigrandi subditorum, Erlang. 1756. *Chr. Frid. Harpprecht* diss. de iure subditorum emigrandi restricto, Tubing. 1755. 4. J. J. Cella's freymüthige Aufsätze, 3. Bändchen 1. Abth. *Frid. Hirsch* comment. de iure emigrationem civium prohibendi vel circumscribendi. Goett. 1787. 4. Ist das Abzugsgeld also gerecht? Daß der Staat ohne Ungerechtigkeit das Gesetz geben könne, kein Bürger soll ohne Erlaubniß auswandern, und daß alle, die nach diesem Gesez sich als Bürger aufnehmen lassen, nicht ohne Erlaubniß auswandern dürffen, ist offenbar. Allein ist in einem Staate, wo kein solches Gesez ist, der Bürger zu emigriren befugt? Allerdings; dann wer sich als Bürger aufnehmen läßt, verspricht weiter nichts als: ich will die Pflichten eines Bürgers erfüllen, so lang ich im Staat lebe. Der Staat hingegen verspricht: du sollst die Rechte eines Bürgers genießen, so lang du deine Pflichten erfüllest. Weder das Argument: ein Bürger ist schuldig das Wohl des Staates zu befördern, durch das Auswandern aber schadet er ihm; noch das zweite: wenn es dem Bürger erlaubt wäre auszuwandern, so könnte ihm auch der Staat Gefallen ausbieten, noch endlich das dritte: ein Bürger ist undankbar, wenn er den Staat verläßt, von welchem er Wohlthaten genossen hat, beweisen das Gegentheil. Jacob N. R. §. 641.

§. 199.

Das äusserste Recht.

Wenn der Regent in einem Falle, wo das Beste des Staates mit den Rechten des einzelnen

nen Bürgers streitet, dem Staate zum Besten, dem einzelnen Bürger etwas von seinen erworbenen Rechten entzieht; so übt er das **höchste** oder **äußerste** Recht die, **Machtvollkommenheit** (*ius eminens*) aus. Es heißt **Obereigenthum**, (*dominium eminens*,) wenn es über die Güter des Bürgers; die **äußerste Gewalt** (*potestas eminens*,) wenn es über ihre Personen ausgeübt wird.

(1) Nicht ohne Unterschied darf das Staatsbeste dem Privatvortheil vorgezogen werden. Aber darf es zuweilen geschehen, und in welchem Falle? Man sehe von dieser wichtigen Frage:

Christ. Wildvogel diss. bonum publicum an & quomodo Princeps bonis privatorum praeferre debeat. Ien. 1695.

Ie. Brantsen spec. acad. quousque bonum commune commodis privatorum in civitate sit anteferendum? Lugd. Bat. 1770. 4.

Joh. Aug. Schlettweins wichtigste Angelegenheiten für das ganze Publikum, 2. Thl. 87. Seite u. f.

Ebendesselben Grundfeste der Staaten §. 55. und Sendschreiben an Pütter in seinem Archiv für den Menschen und Bürger, 2. Band.

Joh. Stephan Pütter von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höchsten Gewalt auch darin gemein hat, daß einem jeden sein erworbenes eigenthümliches Recht zu lassen ist, in den Beyträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, 1. Th. S. 351. u. f.

Ephemeriden der Menschheit vom Jahr 1779. 7. Stück. 1. u. f. Seite. Ebendieselbe vom Jahr 1781. 1stes Stück. Seite 64.

Andr. Rud. Jaccobi Beytrag zur Entwickelung der natürlichen Rechte der höchsten Gewalt in Rücksicht auf bürgerliche Freyheit, Dessau 1783.

Strube rechtl. Bed. 1. Band, 92. Bed. 3. Band, 3. Bed.

(2) Das äußerste Recht, das Grotius zuerst gelehrt hat, ist von vielen ohne Grund verworfen worden. Man hat entweder blos über Worte, oder nur gegen den Mißbrauch gestritten. Der hierher gehörigen Schriften sind ungeheuer viel. Man sehe die Lipenische und Meisterische Bibliotheken, und Scheidemantels größeres St. R. 2. Theil. S. 364.

(3) Der von der Collision des allgemeinen und Privatbestens hergenommene Grund zu handeln, heist die Staatsraison.

(4) Die Grundgesetze darf der Regent nicht ohne den Willen der Nation abändern oder übertreten, wenn er dafür hält, daß er dadurch das Wohl des Staates befördere. S Feder über den menschl. Willen 3. Th. Seite 344. ꝛc.

(5) Der Unterthan, welcher des gemeinen Bestens wegen, zum Nutzen der übrigen Bürger Schaden leidet, muß vom Staate entschädiget werden.

Grot. lib. 2. Cap. 14. § 7. *Huber* de iure civ. sect. 3. Cap. 6. §. 44. *Bynkers hoek* quaest. iur. publ. lib. 2. Cap. 15. Strube am a. O. Ein ganz anderer Fall ist, wenn ein Unterthan im Kriege vom Feind Schaden leidet. Hier hat der Staat keine Zwangspflicht zur Entschädigung. *Bynkers hoek* l. c. Anderer Meinung ist. Strube am a. O. 1. Bd. S. 219.

(6) Ist

(6) Ist kein Ersatz möglich, so hat auch das äußerste Recht nicht statt. Einen Unschuldigen zu tödten des gemeinen Bestens wegen, ist also nicht erlaubt.

(7) Nicht bloß der Noth, sondern auch eines überwiegenden Nutzens wegen kann das eminente Recht ausgeübt werden. *Bynkers*hoek l. c. Nur muß das Wohl des Staates schlechterdings durch kein anderes Mittel befördert werden können. *Wolf* I. N. Part. 8. §. 116.

§. 200. a.

Von der Beleidigung der Unterthanen.

Wenn ein einzelner Unterthan vom Regenten beleidigt wird, so hat er zwar die Rechte des Beleidigten gegen den Beleidiger; aber der Vereinigungsvertrag, den er mit den übrigen Bürgern hat, setzt diesem Recht Grenzen. Er ist es auszuüben nicht befugt, wenn er dadurch die Ruhe des Staates stöhrt, Empörung und Bürgerkrieg veranlaßt. (§. 31.) Wird das ganze Volk beleidigt, und gelinde Mittel sind umsonst versucht worden: so ist es befugt, seine Rechte mit Gewalt gegen den Regenten zu vertheidigen, auch nach Beschaffenheit der Umstände ihn der Regierung zu entsetzen.

(1) Dieß wäre also ein Mittelweg zwischen den Lehren der Monarchenfeinde (§. 180.) und Machiavellisten (§. 181.) Die Grundsätze des Monarchomachismus stellt im kurzen dar *Gribner* princip. iu-

rispr. nat. lib. 2. Cap. 7. §. 2. und der Verf. der hinterlassenen Papiere des Etatsrath von Schaafskopf (Breslau 1792) Seite 129 ꝛc.

Ein Regent, der seine Herrscherrechte mißbraucht heißt ein Tyrann.

Rud. Wedekind diss. de obligatione civium erga Principem tyrannum, Goett. 1748.

Kant, in der Berliner Monatschrift. Sept. 1793. S. 254. ꝛc. behauptet: alle Widersetzlichkeit gegen die oberste Gewalt sey unerlaubt, wenn gleich das Staatsoberhaupt den ursprünglichen Vertrag verletze. Diese Lehre vertheidiget auch Genz in derselben Monatschrift, Decemb. 1793. und (doch mit Einschränkungen, wodurch sie wirklich aufgehoben wird.) Maaß über Rechte und Verbindlichkeiten S. 192. ꝛc. S. 286. ꝛc. Man. s. aber die oben (§. 181) angeführte vortreffliche Schrift: Antimachiavell ꝛc.

§. 200. b.

Von Revolutionen.

Kann eine Nation ihr Staatsverfassung ändern? Wenn Niemand dadurch wohlerworbene Rechte verliert, ohne Zweifel. Sobald aber Jemand, z. B. dem Regenten, dem der ein Recht auf die Nachfolge hat, von einer Classe von Unterthanen, gegen seinen Willen Rechte (gegründete nicht usurpirte) entzogen werden, deren er sich nicht durch Vergehungen verlustig gemacht hat, so ist die Revolution in so weit ungerecht.

§. 200. c.

§. 200. c.

Der Regent als Repräsentant der Nation.

Der Regent stellt die Nation vor, dergestalt, daß alles, was er vermöge der ihm übertragenen Gewalt thut, als eine eigne Handlung des Volkes anzusehen ist. Dieses sowohl, als der Nachfolger, erhält daraus Rechte und Verbindlichkeiten.

(1) *Ludewig* diss. de obligatione successoris in principatus et clientel. Cap. 1. in opusc Tom I. p. 542. sqq. erzählt die verschiedenen Meynungen in dieser Lehre.

(2) Ist die Nation verbunden, die Schulden des Regenten zu bezahlen? 1) Von Schulden, die er nicht als Regent, sondern in Privatangelegenheiten macht, ist nicht die Frage. 2) Wenn der Regent vermöge der Grundgesetze ohne Einwilligung des Volks oder der Stände nicht befugt ist, Schulden zu machen: so ist die Sache ebenfalls außer Streit. 3) Hat der Glaubiger gewußt, oder wissen können, daß die Schuld zur Verschwendung gemacht wird, so ist die Nation zur Bezahlung nicht verpflichtet 4) Hat hingegen der Glaubiger jenen Umstand nicht wissen können, so hat er das Seinige der Nation anvertrauet; er ist vollkommen unschuldig; die Nation hingegen, welche dem Regenten die Macht gab, Schulden einseitig zu machen, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er dieses Recht mißbraucht. Der Nachfolger ist in denselben Fällen die Schulden des Vorfahrs zu tilgen verbunden, wo die Nation dazu verpflichtet,

ist, desgleichen alsdann, wenn er Erbe des Vorfahrs ist. *Pütter* prim. lin. iur. priv. Princ. lib. Cap. 10. und die daselbst angeführten Schriften. Strube rechtl. Bed. 2. Th. 2. Bed. Justi hist. und jurist. Schriften, 2. B. 2. Abth. 1 St.

(3) Eine sehr bestrittene Frage ist: ob die Nation an die Verträge gebunden sey, welche ihr Regent in der Gefangenschaft schließt? *Car. Ludolph. de Danckelmann* diss. de pactis et mandatis Principis Captivi, Hal. 1718.

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen Regierungsformen.

§. 201.

Von den Rechten des Monarchen.

Die Rechte des Monarchen (§. 174.) sind aus dem Unterwerfungsvertrage, den Fundamentalgesetzen (§. 175.) und dem Endzweck des Staates (§. 171.) zu beurtheilen. Den Gesetzen, die er selbst gegeben hat, ist er nicht unterworfen. Ein Recht über den Staat als ein Eigenthum zu disponiren, hat er nicht, und die sogenannten **Patrimonialreiche** sind eine Chimäre.

(1) Der Monarch hat nicht so viel Gewalt, als das Volk in der Democratie. Denn er kann die Reichs-

Reichsgrundgesetze nicht aufheben, die Staatsgüter nicht nach Willkühr veräußern ꝛc. (§. 196.)

(2) Grotius ist der Erfinder der Distinction zwischen Patrimonial- und Usufructuarreichen. Ausführlich handelt davon *Casp. Achat. Beck* diss. de iure regni patrimonialis, Ien. 1712. welcher §. 11. u. f. f. die Patrimonialreiche vertheidigt. Auch Gundling diss. de iure oppignorati territorii §. 12. ist dieser Meynung. Daß es Monarchen giebt, die den Staat als ihr Eigenthum behandeln, ist wahr. M. sehe Joh Stephan Pütters Beyträge zum Staats- und Fürstenrecht, 1. Th. 140 Seite. Aber die Frage ist, ob es mit Recht geschehe? Gundling sagt Patrimonialreiche können durch Eroberungen entstehen. Da der Sieger den Besiegten tödten kann, so kann er ihn auch seiner Patrimonialherrschaft unterwerfen. Allein dieß folgt nicht (§. 167.)

§. 202.

Eingeschränkter Monarch.

Zuweilen ist die Herrschaft des Monarchen dadurch eingeschränkt, daß er in der Ausübung gewisser Regierungsrechte an die Einwilligung des Volkes oder der Stände gebunden ist. Dieser Einschränkung ungeachtet ist er höchster Oberherr, und hat die wahre Majestät.

Ob die Stände in diesem Falle Mitregenten heißen können ist eine bloße Schulfrage. Pütter am a. O. S. 58. u. f. f. S. 179. u. f. beantwortet sie mit einer Distinction.

§. 203.

Welche Personen sind dem Monarchen unterworfen?

Alle Personen, die sich im Staate befinden, sind dem Monarchen unterworfen, seine Gemahlin und Familie nicht ausgenommen.

Christ Schöne's Bedenken, ob eines regierenden Fürsten Gemahlin ihres Gemahls Unterthan sey, Leipzig 1733.

Casp. Achat. Beck de potestate et iurisdict. principum in liberos, Ien, 1729.

§. 204.

Von den Privathandlungen des Monarchen.

In solchen Geschäften und Vorfällen, worin der Monarch nicht als Regent, sondern blos als Bürger zu betrachten ist, hat er die Rechte und Verbindlichkeiten, welche jeder andere Bürger hat.

(1) Doch steht er nicht unter den Gesetzen, die er selbst gegeben hat (§. 185.)

(2) Die Privat gesetze erhalten, wenn sie auf den Regenten angewendet werden, verschiedene Modificationen, und daraus entsteht das sogenannte Privatrecht der Fürsten.

§. 205.

Verschiedene Arten der Monarchien.

Die Monarchien sind entweder **Erbreiche**, oder **Wahlreiche**, oder von **vermischter** Art. Die

Die Erbreiche sind entweder **Familienerbreiche**, oder die **Patrimonialsuccession** hat darin statt.

Burc. Gotth. Struv. diss. de variis modis decernendi successorem in regnis. Ien. 1703.

Gottfr. Achenwall diss. de regnis mixtae successionis. Goett. 1762.

(1) Der Monarch im Wahlreiche hat eben sowohl die Majestät, und kann eben so unumschränkt seyn, als der erbliche.

(2) Auch der unumschränkteste Monarch kann die durch ein Grundgesetz bestimmte Successionsordnung nicht ändern.

(3) Kann der, welcher sich ein Reich durch Krieg unterworfen hat, sein Recht auf seine Nachfolger bringen? Allerdings. S. *Pufendorf* de O. H. et C. Lib. 2, Cap, 10. § 2. *Treuer* ad h. l. *Gribner* iur. nat. Lib. 2. Cap. 9. §. 1. Anderer Meynung ist *Brenning* spec. quaest. iur. nat. (Lips. 1756.) Cap. 5.

(4) Weibspersonen können von der Regierung nur alsdann ausgeschlossen werden, wenn ein ausdrückliches Fundamentalgesetz oder das Herkommen sie ausschließt. *Brenning* l. c. Cap. 6.

§. 206.

Vom Wahlrecht in den Wahlreichen.

In den Wahlreichen wählt entweder das Volk, oder dessen Repräsentanten. Das Volk ist befugt, **Wahlgesetze** zu machen, auch dem Erwählten eine **Capitulation** vorzulegen. Der

Zustand des Staates, so lange noch kein Monarch gewählt ist, heißt eine Zwischenregierung, und wer in dieser Zeit die Oberherrschaft verwaltet, ein **Reichsvicarius**.

(1) Daß der Capitulation auch die commissorische Clausel beygefügt werden könne, zeigt *Weber* diss. de regnis sub clausula commissoria delatis. Giss. 1715. 4.

(2) Um die Beschwerlichkeiten eines Interregnum zu vermeiden, kann das Volk auch bey Lebzeiten des Monarchen einen Thronfolger wählen.

Sam. Pufendorf diss. de interregnis, in eiusd. polit. inculpat. p. 283. sqq.

§. 207.

Von Erbreichen.

Im Erbreiche hat der Thronfolger die Wahl des Volkes nicht nöthig. Es kann ihm daher auch keine Capitulation aufgedrungen werden. Ist der Staat ein Familienerbreich; so hat jeder, der zur regierenden Familie gehört, ein erworbenes Recht, und er kann weder vom jetzigen Regenten, noch von dem Volke ausgeschlossen werden. Wenn endlich in einem Reiche die Patrimonialsuccession statt findet, so hat der Thronfolger sein Recht allein dem Willen des Vorfahrs zu danken. Das Volk kann also ihn nicht ausschliessen, ihm auch keine Kapitulation aufnöthigen.

(1) Der

(1) Der Thronerbe hat kein natürliches Recht zur Stellvertretung des Monarchen, wenn dieser durch Krankheit oder andere Umstände verhindert wird, die Regierung selbst zu führen. Man s. Berliner Monatsschrift 1789. S. 351. u. f. f. Joh. Friedr. Reitemeiers Grundsätze der Regentschaft in souverainen und abhängigen Staaten. Berlin 1789.

(2) Der Nachfolger eines Monarchen ist entweder Erbe des Vorfahrs oder nur Nachfolger im Reiche.

§. 208.

Vom Prätendenten.

Wenn Prätendenten um die Herrschaft streiten: so ist das Volk befugt, einen davon anzunehmen, und die übrigen auszuschließen, wofern es nemlich befürchten muß, daß sonst unter den Prätendenten ein ihm verderblicher Krieg entstehen werde.

Gottfr. Achenwall diss. de iure in aemulum regni. Marb. 1747.

Henr. Gottfr. Scheidemantel de iudice in caussis litigiosae successionis in regna, commentationes duae. Ien. 1768.

§. 209.

Vom Abdanken und Absetzen des Monarchen.

Der Monarch, welcher auf Lebenszeit die Regierung erhalten und übernommen hat, kann

kann sie so wenig ohne den Willen des Volkes, wenn er keine rechtmäßige Ursachen hat, niederlegen, als er gegen seinen Willen ohne hinlängliche Ursachen abgesetzt werden kann, (§. 147.)

§. 210.

Von der Democratie.

In der reinen Democratie oder Polycratie stehet die Oberherrschaft entweder dem ganzen Volk, oder wenigstens allen Mannspersonen, sobald sie gewisse Jahre erreicht haben, zu. Jeder einzelne Bürger ist Unterthan. In der Repräsentativ-Democratie wählt das Volk aus seinem Mittel gewisse Repräsentanten, welche in der letzten Instanz alle Majestätsrechte ausüben.

(1) Das Volk (alle Bürger, nicht die Majorität) kann in der Democratie vermöge der ihm zustehenden Grundgewalt oder reellen Majestät (§. 177.) auch Handlungen vornehmen, zu denen die persönliche Majestät nicht berechtiget. Es kann z. B. die Grundverfassung ändern, und Staatsgüter veräussern.

(2) Beyspiele von noch jetzt vorhandenen Democratien sind: Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell, Graubünden, Walliserland, Kölln, Wetzlar, Aachen, Speyer, Bremen, Hamburg.

Rutzer.

Rutger. James Schimmelpennink diss. de imperio populari caute temperato (Lugd. Bat. 1784.) Jacob N. R. §. 775 rc. welcher vorzüglich nachzusehen ist.

§. 211.

Democratische Reichstäge.

Das Wohl der Democratie erfordert Volksversammlungen oder Reichstäge. Oft werden einzelne Majestätsrechte Bedienten des Staats zu verwalten gegeben.

§. 212.

Von der Aristocratie.

In der Aristocratie hat ein Senat, hoher Rath, Ausschuß zwar die höchste, vollständige und unumschränkte Oberherrschaft, doch kann er die Reichsgrundgesetze nicht aufheben. Die einzelnen Mitglieder des Senats sind Unterthanen. Sie gelangen zu ihrer Würde entweder durch Wahl oder durch Erbrecht.

(1) Der Senat kann also nicht alles thun, wozu das Volk in der Democratie berechtiget ist. (§. 210.)

(2) Exempel von heutigen Aristocratien sind die vereinigten Niederlande, Zürch, Basel, Schafhausen, Bern, Lucern, Freyburg, Solothurn, Venedig, Genua, Ragusa, Nürnberg, Ulm, Lübek, doch die drey letztere vermischt mit Democratie. S. *Renz* diss. de nexus inter magistratum

ac cives civitatum imperii, fundamento ac effectu. Goetting. 1779.

§. 213.

Vermischte Regierungsformen.

Der Streit, ob es vermischte oder zusammengesetzte Regierungsformen gebe, ist Wortstreit. Denn das Wort **vermischte Regierungsform** ist vieldeutig. Es bedeutet 1) eine Regierungsform, wo die Majestätsrechte vertheilt sind, und diese Theilung ist möglich, aber nicht immer rathsam (§. 188.) Man verstehet aber auch darunter 2) eine Monarchie, worin der Monarch in manchen seiner Handlungen an den Consens eines Senates oder des Volkes gebunden ist; und 3) eine Aristocratie, worin der Senat nicht alles ohne das Volk thun kann. In diesen beyden letzten Bedeutungen sind sie möglich, und vernünftig.

(1) *Gottl. Sam. Treuer* diss. logomachia de civitatibus mixtis, Goetting. 1742. gehört blos dem Titel nach hieher. Denn die zweite und dritte Abtheilung, wo von dem Ursprung und den Kennzeichen der vermischten Regierungsformen, und von den darüber geführten Logomachien gehandelt werden sollte, sind nicht erschienen.

(2) Die Frage, welche Regierungsform die beste sey, gehört in die Politik. Sehr richtig beantwortet sie Moses Mendelsohn Jerusalem S. 22.

§. 214.

§. 214.

Von vereinigten Staaten.

Mehrere Staaten, die in Verbindung treten, unterwerfen sich entweder einer gemeinschaftlichen Oberherrschaft, oder vereinigen sich nur zur gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen Feinde, und üben die dahin abzweckende Majestätsrechte gemeinschaftlich aus. Die letztern nennt man **vereinigte Staaten**; (*Systema civitatum*, *corpus foederatarum civitatum*, *systemae rerumpublicarum Achaicarum*). Die ersteren werden zu Einem Staate; und hier behält entweder jeder Staat seine eigene Oberherrschaft in Dingen, welche die geschlossene Verbindung nicht angehen, oder nicht. In jenem Falle machen sie eine **Republik vereinigter Provinzen** aus. In diesem wird entweder ein Staat dem andern unterworfen, ein Land ein Theil des andern; (*unio inaequalis*, *incorporatio*) oder sie bekommen zwar einerley Oberherr, bleiben aber in völliger Gleichheit, (*unio aequalis*).

Ein Beyspiel von vereinigten Staaten sind die Schweizerkantons; von einer Republik vereinigter Provinzen, die sieben vereinigten Niederlande, das deutsche Reich und der Staat der amerikanischen Provinzen; von Incorporation Frankreich und Navarra; von gleicher Union England, Schottland und Irland; Ungarn und Böhmen.

Io. Schild de coalitione populorum ac rerumpublicarum libri III. Hag. Com. 1661. 4.

Joh Stephan Pätters Beyträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. 1. Th. 22. und f. Seite.

Ern. Carn. Wieland diss. de systemate civitatum. Lips. 1777.

Sam. Puffendorf diss. de systematibus civitatum, in eius dissertationibus academicis selectis (Upsal. 1677.) pag. 210. sqq. - Auch in dessen polit. inculp. p. 226. sqq.

Völ-

Völkerrecht.

§. 215.

Begriff eines Volkes und des Völkerrechts.

Jede große, freye und ewige Gesellschaft heißt ein **Volk**, und das Recht, welches Völker und ihre Repräsentanten, die Regenten gegen einander zu beobachten haben, das **Völkerrecht**. Wird es aus dem Begriffe eines Volkes hergeleitet: so heißt es das **allgemeine** oder **natürliche**, und wird dem **positiven** Völkerrecht entgegengesezt.

Ein neues zur Geschichte und Bücherkunde des V. R. gehöriges schätzbares Werk ist: Litteratur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts, nebst vorangeschickter Abhandlung von dem Umfang des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts, und Ankündigung eines zu bearbeitenden vollständigen Systems desselben, von Died. Heinr. Ludwig Frh. v. Ompteda, 2. Theile. Regensb. 1785. 8.

Schriften vom allgemeinen Völkerrecht sind:

Richardei Zouchei iuris & iudicii fecialis, seu iuris inter gentes, & quaestionum de eo explicatio, Oxon. 1650. 4. Hag. Com. 1659. 12. Mogunt. 1661.

1661. deutsch, unter dem Titel: allgemeines Völkerrecht, Frankfurt 1666. In dieser Uebersetzung aber fehlt der ganze 9. und 10. Abschnitt des zweyten Theiles.

Io. Wolfgang Textoris synopsis iuris gentium. Basil. 1680.

Adam Friedr. Glasey's Völkerrecht, dritte stark vermehrte Auflage. Nürnberg 1752. 4.

Io. Ad. Ikstadt elementa iuris gentium, diss. resp. S. R. I. Comite Car. de Colloredo Wirceb. 1740. 4.

Christ. L. L. de Wolf ius gentium. Hal. 1749 4.

Le droit de gens par Mr. de Vattel à Londres (eigentlich Neuschatel) 1758. Vol. II in 4 und Vol. III. in 12. Nouvelle edit. augmentée revue et corrigée à Neufchatel 1773. 2. Vol. 4. avec quelques remarques de l'editeur, à Amst. 1775. 2. Vol. 4, à Basle 1777. 3. Vol. 12, à Neufchatel 1777. 3. Vol. 8. Von dem Werth der verschiedenen Ausgaben s. Schotts unparth. Critik, 6. Band 539. S. 7. Band 411. S. 9. Band 284. S. Anmerkungen über dieses Werks von *Chambrier* stehen in den Memoires de l'academie de Berlin 1793.

Systema iuris gentium, quod sub directoratu *Franc. Wencesl. Steph. de Cronenfels* publicae disputationi submittit *Adalbertus* S. R. I. comes *Czernin de Chudenitz*, Prag. 1768. 4. Der Verfasser ist Jos. Franz Lothar Schrodt.

Europäisches Völkerrecht in Friedenzeiten, nach Vernunft, Verträgen und Herkommen, von Carl Gottlob Günther, 1. Theil. Altenb. 1787. 8. 2 Theil 1792.

(1) Das positive V. R. wird von einigen, z. E. Wolf und Vattel weiter eingetheilt, 1) in das willkührliche

liche, (*voluntarium*; 2) vertragsweise errichtete, (*pactitium*;) und 3) Gewohnheitsvölkerrecht, (*consuetudinarium*.) Das Vertragsvölkerrecht besteht aus ausdrücklichen, das Gewonheitsvölkerrecht aus stillschweigenden Verträgen, und das willkührliche aus den Gewohnheiten, welche von den gesitteten europäischen Nationen nicht leicht übertreten werden, ob sie gleich keine Vorschriften des N. R. sind.

2) Daß es ein particuläres Vertrags- und Gewohnheits-V. R. gebe, ist ausser Zweifel. Aber das willkührliche kann mit Grund nicht als ein vollkommnes oder äusserliches Recht angesehen werden. Man sagt die Nationen machen zusammen einen großen Staat aus. Jede ist also schuldig das Wohl dieses Staates zu befördern. Das allgemeine Wohl der Völker erfordert die Beobachtung der eingeführten Sitten. Es existiret auch ein stillschweigender Vertrag unter den Nationen, daß diese Gewohnheiten befolgt werden sollen; sie haben durch die Verjährung verbindliche Kraft erhalten; hätten sie diese nicht, so wären die Freundschaftsverträge unter Völkern unnütz; da zu vermuthen ist, daß eine Nation die bisher befolgten Gewohnheiten auch ferner befolgen werde, so ist sie schuldig, in Zeiten (re integra) zu erklären, daß sie davon abgehen wolle. *Wolf* iur. gent. §. 7. sqq Vattel V. R. Vorbereitung §. 21. ꝛc. *Achenwall* prim. lin. iuris gent. europ. pract. p. 18. sqq. Allein die allgemeine Völkerrepublik gründet sich auf offenbare Trugschlüsse. Nicht alles, was zum Wohl der Nation beiträgt, ist Zwangspflicht Der stillschweigende Vertrag ist unerweislich; die Verjährung hat unter Nationen nicht statt; die Freundschaftsverträge enthalten durchaus kein Verspre-

chen, die bisherigen Gewohnheiten zu beobachten; die Verbindlichkeit in Zeiten zu erklären, daß man von einer Gewohnheit abgehen wolle, läßt sich nur in einigen Fällen behaupten (§. 227. Anmerk. 2.) *Casp. Achat. Beck* diss. de lege non obligante §. 9. *Treuer* progr. de ficta civit. gent. und Ebenderselbe von dem Recht einen fremden Gesandten zu arretiren. 2. Cap. 1. §. *Schrodt* ius gent. prologem. §. 9. sqq. *Entrup* diss. qua praecipua civitatis gentium maximae atque iuris earundem voluntarii fundamenta destruuntur, in *Oelrichs* collect. diss. iur. N. & G.

(3) Warum die Pflichten der Gerechtigkeit unter Nationen meistens weniger beobachtet werden, als von einzelnen Menschen, untersucht Garve Abh. über Verbindung der Moral mit der Politik, Hume über die menschliche Natur 3. Band. Seite 207. u. f. f.

§. 216.

Absolutes Recht der Völker.

Ein Volk hat alle Rechte, die ein einzelner freyer Mensch hat, wo kein Grund der Verschiedentheit statt findet. *) Also stehen ihm 1) die ursprünglichen Rechte der natürlichen Freyheit, (§. 39.) und natürlichen Gleichheit, (§. 40.) zu, ein Recht, Wahrheit und Aufrichtigkeit zu verlangen, (§. 41.) ein Recht auf einen guten Namen, insonderheit ein Recht, seinen Credit zu erhalten, (§. 42.) ein Recht, herrenlose Dinge (z. E. Inseln) zu gebrauchen, (§. 43.) und sich zuzueignen. (§. 47.) Im Fall

Fall einer Pflichtencollision stehet ihm auch das Nothrecht zu. (§. 30.) Man nennt es, wiewohl nicht passend, bald Convenienzrecht, bald raison de guerre, raison d'etat, u. s. w.

*) S. Rave Versuche aus dem Recht der Natur, S. 21.

Frid. Alex. Kühnhold diss. de statu naturali rerumpublicarum. Lips. 1723.

Lud. Martin Kahle diss. de praecedentia gentium. Goetting. 1738.

Io. Nic. Moeckert diss. de iure praecedendi ex iure gentium. Ien. 1758.

(1) Kein Volk ist also befugt, sich in die Handlungen, Verfassung, Regierung des andern zu mischen. Wie aber, wenn die Unterthanen gegen den Regenten sich auflehnen, ist ein anderes Volk befugt, ihnen Beystand zu leisten? *Grot.* de iure B. et P. Lib. 2. Cap. 25. §. 8. *Schrodt* ius gent. P. I. Cap. 2. §. 13. sqq. Günthers V. R. 1. B. S. 280. ꝛc. Garve über Moral und Politik S. 73. Schrodt sagt, ein anderes Volk ist nicht befugt, den Unterthanen beizustehen, denn 1) es mischt sich in fremde Angelegenheiten, 2) die Unterthanen haben kein Recht, sich dem Regenten zu widersetzen, 3) wenn der Regent auch ein Tyrann ist, so ist er es doch nur gegen seine Unterthanen nicht in Ansehung eines Dritten. — Man s. aber oben §. 135. und 200. a.

(2) Verträge und Observanz geben allein einen Rang unter den Völkern.

Christ. Gottfr. Hoffmann diss. de fundamento decidendi controversias de praecedentia inter liberas gentes,

tes. Lipſ. 1721. Günther am a. O. 1. B. S. 199. ꝛc.

(3) Kann ein Volk auch ein Meer occupiren? Die über diese berühmte Frage gewechselten Schriften sind gesammelt in *Hagemeyer* ſylloge diſſertationum de imperio maris, Francof. 1663. 12. und in dem Cocceiiſchen *Grot.* illuſtrat. T. IV. S. auch *Chriſt. Gottl. Schwarz* controv. iur. nat. et gent ex hiſt. graec. illuſtr. ſpec. III. Altorf 1712. und *Io. Gottl. Heineccii* diſſ. de navibus ob vectuꝛam vetitarum mercium commiſſis Cap. 1. §. 1. 2. in ſyll. var. opuſc. p. 322. ſqq. *Frid. Franc. Lud. Peſtel* diſſ. exhibens ſelecta capita iuris gent. maritimi. Lugd. Bat. 1786. 4.

§. 217.

Fortsetzung.

Ausserdem hat ein Volk ein Recht, sich, seine Mitglieder und seine Verfassung zu erhalten, und ein Recht, seine Macht durch jedes mögliche Mittel zu vergrößern, wenn es nur Niemanden das Seinige entzieht.

(1) Ein Volk ist also befugt, seine Unabhängigkeit (174.) zu erhalten, aber auch, wenn es will, sich einem andern zu unterwerfen, desgleichen seine Regierungsform zu verändern. (§. 200. b.)

(2) Wen das Volk für seinen Regenten erkennet, müssen andere auch dafür gelten lassen. *Lud. God. Mogen* diſſert. de eo, quod circa imperantem agnoſcendum eſt I. G. Giſſ. 1748. Justi Erörterung der Frage, ob die Protestationen der auswärtigen Monarchen wider eine auf die Wahl gebrachte

brachte Person zum Beherrscher eines Wahlreichs in dem N. und V. R. einigen Grund habe; in dessen hist. und jurist. Schriften 1. B. 2. Abth. 3. St. Wenn hingegen eine Nation ihrem Regenten oder ein Regent sich selbst einen höhern Titel beilegt, so sind andere Nationen nicht verbunden, ihm den Titel zu geben. *Vattel* Liv. 2. Cap. 3. §. 43.

(3) Ein Volk hat das Recht, alles, was es will, zu produciren, Fabriken anzulegen, nach Belieben zu handeln ꝛc. *Walth. Beckhof* diss. de libertate navigationis commerciorum causa institutae, Lips. 1748. 5. Hanker die Rechte und Freyheiten des Handels der Völker untereinander, Hamburg 1782. 8.

§. 218.

Hypothetische Volksrechte, Territorialrecht.

Auch die oben beschriebenen hypothetischen Rechte des einzelnen Menschen hat ein Volk; folglich die Rechte des Eigenthums; (§. 53.) insonderheit ein ausschließliches Recht auf sein **Staatsgebiet** (territorium.)

(1) Also das Volk ist nicht schuldig, aus seinem Gebiete einen Fremden Nutzen ziehen zu lassen, auch keinen unschädlichen (§. 126.) wie *Grot.* de jure B. & P. lib. 2. cap. 2. §. 6. n. 1. et §. 13. n. 1. *Hert.* diss. de servit. natur. constit. sect. 1. §. 2. sqq. *Engelbrecht* tract. de servitut. iur. publ. sect. 1. th. 2. sqq. und andere glauben. Man sehe *Gottfr. Mascov* opusc. pag. 460. *Heineccii* diss. cit.

cit. de nav. ob. merc. vectur. commiss. cap. 1. §. 3 *Georg Lud. Boehmer* diss. de iure principis libert. commerc. restring §. 17. sqq. in Elect. iur. civ. Tom. 3. p. 187 sqq. Strube rechtl. Bed. 2. Band, 16. Bed.

(2) Folglich nicht schuldig, ihm Aufenthalt, Durchreise, Durchzug (er sey schädlich oder unschädlich, geschehe mit oder ohne Waffen) Werbungen u. s. w. zu erlauben.

(3) Folglich befugt, den Aufenthalt und die Durchreise nur unter gewissen Bedingungen zu verstatten. Ein jeder Fremder, welcher sich in dem Gebiete des Volkes aufhält, ist den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Volkes unterworfen, selbst fremde Regenten nicht ausgenommen. *Zouchens* iure feciali Part 2. Sect. 2. Qu. 6. *Cocceii* diss. de legato sancto non impuni, cap. 2. §. 16. *Fleischer* diss. de indice legatorum competente cap. 2. § 33. In Ansehung fremder Regenten sind anderer Meynung *Bynkershoek* de foro legator. Cap. 3. *Vattel* liv. 4. chap. 7. §. 108.

(4) Das *ius albinagii* und Zölle sind also dem V. R. nicht zuwider.

(5) Erwirbt ein Volk durch Verträge auf eines andern Gebiet ein Recht: so ist eine Völkerservitut (servitus iuris publici) vorhanden.

Io. Henr. Felz diss. de iuris publici servitutibus s. de iuribus in alieno territorio, Arg. 1701. recus. 1736.

Christoph. Io. Conr. Engelbrecht commentat. de servitutibus iuris publ. Helmst. 1715. 4. et cum praef. *Chr. G. Buderi*. Lips. 1739. 4.

Ioach. Erdm. Schmidt diss. de servitutibus iur. publ. falso nomine sic appellatis. Ien. 1764.

(6) Auch

(6) Auch wüste Stellen in einem Territorium darf kein Fremder ohne Einwilligung des Volkes sich zueignen.

(7) Ein Fluß, welcher zwei Völkergebiete scheidet, gehört beyden Völkern zu. *Schrodt* ius gent. p. 107. Was ist aber Rechtens, wenn er sein Bette verläßt? Macht jezt der neue Fluß, oder das alte Bette, die Grenze? *Grot.* de I. B. et P. lib. 2. cap. 3 §. 17. ibique *Boeckler*. *Gundling*. iur. nat. cap. 20. §. 8. *Brenning* spec. quaest. iur. nat. illustr. cap. 2. Im Zweifel der neue Fluß. Denn man sezt Flüsse zur Grenze, theils der Sicherheit wegen, theils um die Grenzstreitigkeiten zu vermeiden. Beyde Zwecke werden aber nicht erreicht, wenn nicht das Wasser zur Grenze genommen wird.

§. 219.

Von Volksverträgen.

Ein Volk ist befugt, Verträge zu schließen. Für einen Vertrag des Volkes ist übrigens auch der zu achten, welchen der Regent geschlossen hat, wenn er ihn als einen solchen zu schliessen berechtiget war. Die Sponsionen (Verträge, die Jemand im Namen der Nation schließt, ohne dazu bevollmächtiget zu seyn) verpflichten das Volk nicht. *) Zuweilen werden fremde Nationen in einem Völkervertrage mit eingeschlossen.

Io. Werlhof diss. de pactis liberarum gentium. Helmst. 1691.

Gottl. Sam. Treuer diss. de auctoritate et fide gentium atque rerum publicarum. Lipf. 1747.

Bynkershoek quaestiones iur. publ. Part. 2. Cap. 10.

Henr. Bodini diss. de contractibus summorum potestatum. 1696. recus. Hal. 1748.

Henr. Andr. Walther de contractibus summorum imperantium. Goett. 1728.

Reimarus von der Verbindlichkeit der Tractaten, im Schleswigischen Journal, August 1793.

Christ. Thomasii diss. de sponsione Romanorum Caudina in collect. diss. T. I. p. 249.

Eiusd. diss. de sponsione Romanorum Numantina. ibid. p. 523.

Hommel de sponsionibus ministrorum, Isenac. 1723.

Car. Ludolph. L. B. de Danckelmann diss. de pactis et mandatis Principis captivi. Hal. 1718 recus. 1741.

Von der Einschließung einer dritten Macht in einen Tractat, in (Steck's) Ausführung politischer und rechtlicher Materien, Num. 2.

*) Wenn indessen eine Nation die Sponsion nicht halten will, so muß sie auch die Vortheile zurükgeben, die sie aus der Sponsion erhalten hat. Anderer Meynung ist zwar *Vattel* livr. 2. chap. 14. §. 211. allein seine Gründe sind schwach.

§. 220.

Fortsetzung.

Die Völkerverträge verlieren ihre Gültigkeit nicht, wenn der Regent oder die Regierungsform geändert wird; wenn nicht die Verbindlichkeit

lichkeit eines Vertrags auf eine gewisse Regierungsform eingeschränkt war, und diese sich ändert.

Waechter de modis tollendi pacta inter gentes. Stutgard 1780.

Neyron diss. de vi foederum inter gentes speciatim de obligatione successoris ex foedere antecessoris. Goett. 1778.

Die Frage ob die Nation die Schulden des Regenten zu bezahlen verpflichtet sey, ist oben (§. 200 c.) beantwortet.

§. 221.

Von Bündnissen.

Die vornehmsten Völkerverträge sind die Familien- Freundschafts- **Handlungsverträge, Bündnisse** oder **Allianzen** und **Garantien.** Zuweilen nennt man jeden Völkervertrag Bündniß. In eigentlichem Verstande aber ist **Bündniß** ein Vertrag, worin Völker einander Beystand gegen Feinde versprechen. Sie sind entweder **Offensiv-** oder **Defensiv-Bündnisse.** Wenn durch das Bündniß ein Volk dem andern in gewisser Maaße unterwürfig gemacht wird: so heist es ein **ungleiches Bündniß** (*foedus inaequale.*)

Die vielen von Bündnissen handelnden Schriften s. bey Meister, Lipenius und von Ompteda.

§. 222. a.

Von Sicherheitsleistungen.

Die Völker leisten einander Sicherheit hauptsächlich durch **Pfandschaften**, **Garantien** und **Geiseln**. Eine Pfandschaft giebt dem Pfandglaubiger weiter nichts als das Recht des Besitzes, kein Recht, Veränderungen damit vorzunehmen, noch weniger sich die Sache zuzueignen. **Garantie** in weitläuftigem Verstande ist jede Sicherheitsleistung; in eigentlicher Bedeutung aber ist Garantie das Versprechen, auf den Fall, daß ein Vertrag gebrochen werden wird, dem Beleidigten mit gewaffneter Hand beyzustehen.

Iac. Carpzov progr. ius fideiussionis principum, quam Galli adpellant garantie. Vinar. 1745.

Frid. Lud. Waldner de Freudenstein diss. de firmamentis conventionum publicarum. Giss 1753.

Struben rechtl. Bedenken 1. Theil Seite 302.

Die Garantie nach Vernunft und deutschen Reichsgesetzen betrachtet von Dr. Scheidemantel. Jen. 1782. 8.

I. I. Neyron essai historique et politique sur les guarants. Goett. 1777.

Christ. Dan. Erhard prolus. de sponsoribus iuris gent. Lips. 1787.

Garve über Moral und Politik S. 88.

Nic. Hier Gundling diss. de iure oppignorati territorii, in Exercit. academ. Vol. 1. p. 31. sqq.

Jo.

Jo. Christ. Wilh. Steck von den Geiseln und Conservatoren der Verträge mittlerer Zeiten, und dem Ursprunge der Garantien, in dessen Versuchen, 5. Abhandl.

(1) Dem Garant steht keine richterliche Gewalt zu. Auch sind die Partheyen nicht schuldig, sich seine Auslegung des Vertrags gefallen zu lassen. Strube rechtl. Bed. 1. Band, S. 302.

(2) Man garantirt nicht nur Vertragsrechte, sondern auch das Eigenthum gewisser Sachen, z. B. eines Landes.

(3) Der Garant ist nur gegen ungerechte Ansprüche Beystand schuldig. *Vattel* liv. 2. chap. 16. §. 90.

(4) Er ist nicht befugt, unersucht auf die Erfüllung des Vertrags zu dringen.

§. 222. b.

Von Geiseln.

Ein Geisel ist eine Person, welche zur Sicherheit einer Forderung gegeben oder genommen wird. Der genommene Geisel ist eigentlich ein **Gefangener**, und als ein solcher zu beurtheilen. Der Gegebene ist nicht befugt zu entfliehen, indessen kann Pflichtencollision die Flucht entschuldigen. Die Nation, die ihn gab, ist ihn zurükzuliefern oder andere Sicherheit zu geben schuldig. Man kann einen Geisel nicht wegen einer andern Schuld, als der, weswegen er gegeben wurde, zurückbehalten, ausser wenn uns eine Beleidigung seiner

ner

ner Nation dazu berechtigt *). Die Geiseln zu tödten ist allezeit unmoralisch, wenn sie nicht durch eigne Vergehungen das Leben verwirkt haben. Es lassen sich aber doch Fälle denken, wo diese Handlung dem äusserlichen Recht nicht widerspricht. **).

*) Der Satz ist bestritten. Man s. *H. Grot.* Lib. 3. Cap. 20. §. 53. Vattel V. R. 2. B. 249. §.

**) *Schrodt* iur. gent. §. 174.

Schilter de iure obsidum, in Ex. ad Pand. p. 71. sqq.

Chr. Frid. Harpprecht diss. de iure in remp. obsides deferentem, Tubing. 1748.

Chr. Henr. Breuning diss. de fuga obsidum. Lips. 1766.

§. 222. c.

Von Familien- Freundschafts- und Handlungsverträgen.

Familienverträge heißen Verträge zwischen verwandten Souverainen zur Beförderung des gemeinschaftlichen Familieninteresse. **Freundschaftsverträge** sind solche, wodurch Völker versprechen, einander nicht zu beleidigen, sondern allen guten Willen zu bezeigen; die **Handlungsverträge** endlich betreffen die wechselsweise Handlung und deren Bedingungen.

Io. Frid. L. B. Bachov. ab. Echt diss. de e. q. i. e. circa commercia inter gentes. Ien. 1730.

Io.

Io. Iac. Mascov. diss. de foederibus commerciorum. Lips. 1735.

§. 223.

Was ist ein Gesandter?

Die Völkerverträge werden oft durch **Gesandte** geschlossen. Ein **Gesandter** nemlich oder **Bottschafter** heist eine Person, welche von einem Volk an das andere gesendet wird, um im Namen seines Volkes ein öffentliches Geschäft zu verrichten. In Ansehung der Ehrenbezeugungen ist er entweder **Gesandter vom ersten Range, Ambassadeur**, oder **vom zweyten, Envoyé**; in Ansehung der Gewalt entweder **plenipotentiär**, oder nicht; in Rücksicht auf seine Geschäfte entweder **ordentlicher** oder **ausserordentlicher** Gesandter.

Die vielen von dieser Materie handelnden Schriften beschreibt Barbeyrac in der Vorrede zu seiner Uebersetzung von Bynkershök Tractat de foro legatorum; *Meister* bibl. iur. nat. Artikel legatus, und *Io. Gottl. Waldin* in diss de primis legationis principiis, (Marb. 1767) §. 3. sqq.

Von den verschiedenen Arten der Gesandten in Rücksicht des Ranges s. *Christ. Gotth. Gutschmid* diss. de praerogativa ordinis inter legatos. Lips. 1755.

§. 224.

Repräsentativ-Character der Gesandten.

Ein jeder Gesandter stellt seinen Principal in dem ihm anvertrauten Geschäfte vor; und darin besteht der **Repräsentativ-Character** der Gesandten.

Henr. Cocceji diss. de repraesentativa legatorum qualitate, Exerc. Tom. I. num. 38.

§. 225.

Vom Creditive, der Vollmacht, und Instruction.

Ein Gesandter erhält gewöhnlich dreyerley Documente: das **Creditiv** oder **Beglaubigungsschreiben**, die **Vollmacht**, und die **geheime Instruction**. Die beyden ersten überliefert er dem Volke, an das er gesandt wird.

Io. Georg Estor schedium de iure poscendi literas, quas vocant credentiales a legatis. Ien. 1740.

Io. Frid. Iugler de literis credentialibus legatorum. Lips. 1741.

§. 226.

Ob es Pflicht sey, einen Gesandten anzunehmen?

Es ist keine Zwangspflicht, einen Gesandten anzunehmen, ehe man sein Creditiv angenommen

nommen hat. *) Ihm auch nur Aufenthalt oder Durchreise zu gestatten, ist keine solche Pflicht.

*) Das Gegentheil behauptet Glasey im V. R. Seite 457. Wahr ist, daß es als ein Zeichen feindseliger Gesinnungen angesehen wird, und Gelegenheit zum Krieg giebt, wenn man einen Gesandten nicht annehmen will.

Gottfr. Achenwall diss. de transitu et admissione legati ex pacto repetendis. Goett. 1748.

§. 227.

Von der Unabhängigkeit der Gesandten.

Der Gesandte soll das Geschäft eines freyen Volkes besorgen. Das Volk also, das ihn sendet, kann und will niemals zugeben, daß er **in diesem** Geschäfte von dem Volke, zu dem er gesendet ist, abhänge. Wer ihn annimmt, willigt in diese Gesinnung. Der Gesandte stehet also **in Ansehung** seines **Geschäftes** nicht unter der Oberherrschaft des Volkes, an welches er gesendet ist. Aber daß er nach dem **allgemeinen Völkerrechte ganz exterritorial** sey, läßt sich nicht erweisen. Eben so wenig kann man nach diesem Rechte behaupten, daß ein Gesandter, dem man blos Aufenthalt oder Durchreise verstattet, exterritorial sey.

Viele Lehrer des V. R. behaupten, ein Gesandter sey ganz unabhängig. Man s. *Byukershoek* de foro legator. cap. 5. 8. et 17. *Vattel* Liv. 4. chap. 7. §. 92. *Luzac* in s. Anmerkungen über *Wolf* instit. iur. nat. §. 1244. *Ickstadt* iur. gent. pag. 508. Sie führen an, 1) ein Gesandter stellt seine Nation vor, er ist daher so wie diese, als eine freie, im Naturzustande lebende Person zu betrachten. 2) Es ist nicht anzunehmen, daß die Nation, welche einen Gesandten schickt, ihn auch nur auf einige Weise der Territorialherrschaft unterwerfen wolle, weil es ihr schädlich seyn würde; wer den Gesandten annimmt, weiß dieses, und willigt also ein. 3) Der Vortheil, welcher aus der völligen Unabhängigkeit des Gesandten entspringt, ist wichtiger, als die Vortheile des Gegentheils. 4) Der Posten eines Gesandten würde allzugefährlich seyn, wenn er einem andern als seiner Nation, verantwortlich wäre. 5) Man würde wenig oder gar keinen Gesandten schicken, wenn sie nicht ganz unabhängig wären. Allein 1) stellt der Gesandte nur seine Nation in dem ihm übertragenen Geschäft vor, d. ist, was er vermöge seiner Vollmacht thut, ist anzusehen, als ob es seine Nation selbst gethan hätte. Thut er etwas anders, so ist er kein Repräsentant der Nation. Indessen auch ohne darauf Rücksicht zu nehmen, so kann man ja gegen eine ganze Nation Zwangsrechte ausüben, warum nicht gegen ihre Repräsentanten? Wer kann einen fremden Regenten, wenn er sich in unserm Gebiet aufhält, nöthigen, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, ihn strafen, wenn er ein Verbrechen begeht. Soll der Gesandte mehr Rechte haben? Die Nation, welche einen Gesandten annimmt, begiebt sich ihres Rechts nicht, die Sicherheit und Ruhe ihrer Bürger zu schützen.

2) Um

2) Um behaupten zu können, daß man sich bey einem Geschäft etwas stillschweigend bedungen habe, ist nicht genug, wenn man zeigt, daß einem diese Bedingung nützlich sey. 3) Die aus der völligen Unabhängigkeit fließenden Vortheile beweisen kein Zwangsrecht. 4) Eine solche Unabhängigkeit ist auch für die Nation, bey der sich der Gesandte aufhält, gefährlich: 5) Die Nothwendigkeit zu unterhandeln wird die Gesandschaften nöthig machen, wenn auch die Gesandten keine völlige Exterritorialität genießen.

(2) Hieraus läßt sich die Materie von dem Gerichtsstande der Gesandten beurtheilen. In Civilsachen steht er unter dem Volke, an das er geschickt ist, sobald die Sache sein Gesandschaftsgeschäft nicht betrifft. Dies Volk kann ihn auch wegen eines jeden in seinem Territorium begangenen Verbrechens strafen. *Coccii* diss. de legato sancto, non impuni, Exerc. Tom. 2. n. 22. *Fleischer* diss. de iudice competente legatorum Hal. 1724. *Breuning* iur. nat. p, 173. *Schrodt* iur. gent. Part. 3. sect. 2. cap. 4. §. 13 nach den Europäischen Völkersitten, gewiß, ist daß er in bürgerlichen Sachen unter seinem Prinzipale steht, und wegen eines Verbrechens wird er höchstens arretiret, verhört nnd weggeschickt. Da diese Gewohnheit bisher allgemein angenommen gewesen ist, so kann eine Nation, welche einen Gesandten abschickt, mit Recht voraussetzen, daß man ihm die völlige Unabhängigkeit zugestehen werde, und die Nation die sie ihm nicht zugestehen will, muß es vor oder bey der Annahme des Creditives erklären.

(3) Die Person eines Gesandten wird als heilig angesehen. *Io. Iac. Lehmann* diss. de vero atque certo funda-

fundamento iurium ac speciatim sanctitatis legatorum. Ien. 1718.

(4) Von der Quartiersfreyheit, dem Recht der öffentlichen freyen Religionsübung, der Zoll und Accisfreyheit weiß das allgemeine V. R. nichts. *Car. Gottlieb Rossig* diss. de iure asyli, sec. ius gent. absolutum dubio. Lips. 1787. 4.

(5) Ein Gesandter einer feindlichen Nation, der ohne Paß durch das Gebiet einer Nation reiset, darf arretirt werden Ein merkwürdiges Beyspiel trug sich im Jahr 1744. mit dem französischen Gesandten Belleisle zu.

§. 228.

Wirkung der Verträge, die der Gesandte schließt.

Was ein Gesandter seiner Vollmacht gemäß thut, ist als eine eigne Handlung des sendenden Volkes anzusehen. Dieß erhält also Rechte und Verbindlichkeiten daraus. (§. 97.)

§. 229.

Friedliche Mittel, die Streitigkeiten der Völker zu endigen.

Die Streitigkeiten der Völker werden zuweilen durch friedliche Mittel geendigt, **Nachgeben**; **Vergleich**; **Compromisse**; in älteren Zeiten auch durch **Duelle**. Um eine gütliche Auskunft zu befördern, braucht man **Congresse** und **Mediatoren**.

Jäger vom Zweykampf der Völker und ihrer Souverainen; im Schottischen jurist. Wochenblatt 1. Band. Seite 659.

Friedr. Carl von Moser vom Gebrauch des Looses in Staatssachen, ebendas. 3. Band. Seite 615.

(1) Das in Vorschlag gebrachte allgemeine Völkertribunal ist nichts mehr als ein schöner Traum. *Io. Frid. Kayser* diss. de tuendo aequilibrio Europae §. 6. sqq. Abgötterey unsers philosophischen Jahrhunderts; erster Abgott. Mannh. 1779. Justi Untersuchung ob Europa in eine Staatsverfassung gesezt werden könne, wobey ein immerwährender Friede zu hoffen ist, in dessen hist. und jurist. Schriften 1. B. 2. Abth. 2. St. Er bejaht die Frage auf den Fall, wenn alle Regenten Menschenfreunde würden!!

(2) Zur Mediation kann Niemand gezwungen werden, sich aber auch dazu nicht aufdringen. Von den Pflichten eines Mediateurs sehe man *Gottl. Sam. Treuer* de prudentia circa officium pacificatoris inter gentes. Helmst. 1727.

(3) Ein Mediateur ist übrigens als Mediateur nicht zur Garantie verbunden, wie Stieve im Europ. Hofceremoniel 4. Th. 3. Cap. 4. § glaubt. Man sehe *Leyser* ad Pand. Spec. 680. Med. 18.

§. 230.

Von Repressalien.

Zuweilen braucht ein Volk Repressalien; es fügt dem andern Volke oder seinen einzelnen Mitgliedern Uebel zu, um Genugthuung gegen empfangene Beleidigungen zu bekommen. Wenn

man sich insonderheit in dieser Absicht der Person eines fremden Bürgers bemächtiget, so heißt es Androlepsie.

Daß die Repressalien erlaubt sind, wenn sie gegen die ganze Nation und ihre Güter gebraucht werden, ist ausser Zweifel. Gestritten aber wird, ob man sie gegen ein einzelnes Mitglied einer andern Nation, seine Person oder sein Privatvermögen ausüben könne. Klügel Encyclopädie 3. Theil. S. 47. (Ausg. von 1784) verwirft sie in diesem Falle gänzlich. Ich halte sie für erlaubt, wofern nur die Nation ihrem Mitgliede den Schaden, der ihm durch die Repressalien geschieht, zu ersetzen im Stande ist. Man darf also den Bürger eines fremden Volkes, um Repressalien zu brauchen, nicht tödten

Leyser med. ad P. Sp. 30. M. 4.

Luk. Mart. Kahle diss. de iustis repressaliarum limitibus, (Goett. 1746.) §. 7. et 38.

Nic. Henr Evers commentat. de iure repressaliarum e principiis iur. nat. Ien. 1758.

Von den Repressalien ist die Retorsion verschieden. Der Begriff der Retorsion aber wird von Verschiedenen verschiedentlich bestimmt. Einige verstehen darunter eine Versagung der Liebespflichten, weil uns der andere dergleichen Pflichten abschlägt. Daß sie in diesem Sinne nicht ungerecht sey, ist offenbar. Andere aber nennen es Retorsion, wenn wir ein Gesez, das in einem andern Lande gilt, gegen die Bürger dieses Landes anwenden, ob es gleich in unserm Lande sonst nicht gilt, z. B. wenn man den Töchtern bey der Erbtheilung eines in Hessen Verstorbenen die

Gera=

Gerade zuspricht, weil die Brüder und Miterben in Sachsen wohnen; wenn man die einheimischen Glaubiger im Concurs den auswärtigen vorsetzt, blos darum, weil dieser Vorzug an dem Wohnorte der Auswärtigen eingeführt ist. Daß auch die Retorsion in dieser Bedeutung schlechterdings ungerecht sey, läßt sich nicht behaupten; aber ohne vernünftigen Zweck ist sie, man müßte sie dann als ein Mittel brauchen, die Abschaffung eines in dem andern Lande geltenden, uns unangenehmen Gesetzes zu bewirken. Die Absicht, dadurch den Fiscus zu bereichern, (wenn man z. B. mehr als das bey uns gewöhnliche Abzugsgeld nimmt, weil in dem Lande des Erben ein höheres Abzugsgeld eingeführt ist) halte ich nicht für politisch vernünftig. Durchaus verwirft die Retorsion der Verf. eines Aufsatzes in dem deutschen Magazin August 1793.

§. 231.

Vom Kriege.

Krieg hat auch bey Völkern nicht statt, als um einer Beleidigung willen. Die anwachsende Macht eines Volkes allein, und wann es auch aus dem Gleichgewicht tritt, ist keine gerechte Ursache zum Kriege.

(1) Kann ein Volk mit Recht bekriegt werden, wenn seine Mitglieder Raubereyen treiben; seine Caper oder Freycorps Excesse gegen ein nicht feindliches Volk begehen; in wie weit muß das Volk für die unerlaubten Handlungen seines Regenten haften? *Schrodt* ius gent. p. 49. sqq.

(2) Daß die anwachsende Macht eine rechtfertigende Ursache des Kriegs sey, glaubt *Gundling* I. N. Cap. 9. §. 12. und *Canz* discipl. mor. §. 1387. sqq. §. 3528. sqq. Aber man s. *Hugo Grot* de I. B. et P. Lib. 1. Cap. 16 §. 17. *Pufendorf* de O. H. et C. Lib. 2. Cap. 16. §. 4. *Vattel* L. 3. Ch. 3. §. 42 *Boehmer* I. P. V. Part. spec. Lib. 2. Cap. 1. §. 9. *Schott* diss. de iustis bellum gerendi et inferendi limitibus, (Tubing. 1758.) §. 22. *Gottl. Aug. Tittel* diss. opes gentis quantumvis crescentes in caussis belli non esse numerandas, Carlsruh. 1771. in dessen Erläuterungen der Philosophie, 6. St.

(3) Das Austreten aus dem Gleichgewicht halten für eine gerechte Ursache zum Kriege. *Io. Iac. Lehmann* tr. trutina, vulgo bilanx Europae, (Ien. 1716. 8.) p. 187 sqq. *Kahle* diss de trutina Europae praecipua belli et pacis norma, in opusc. n. 3. Das Gegentheil erweisen Glasey im V. R. Seite 66. *Vattel* am angeführten Ort §. 47. und *Io. Georg Neureuter* specimen iur. nat. de iustis aequilibrii finibus, (Mogunt. 1746.) §. 8. sqq.

(4) Wird der ein Feind von mir, der meinem Feinde Aufenthalt in seinem Gebiet verstattet? (Armfeld in Neapel.) Nein; aber eine Nation muß gestatten, daß man einen zu ihr geflüchteten Verbrecher vor ihren Gerichten belangen und ihn strafen darf, wenn er für strafbar erkannt wird. *Ludovici* diss. de deditione personar. noxiarum, §. 24.

§. 232.

Die Ankündigung ist zu einem gerechten Kriege nicht nöthig, eben so wenig die Publication,

cation, durch Herolde, oder Manifeste, wodurch man seinen eignen Unterthanen und neutralen Nationen den Krieg und seine Ursachen bekannt macht.

Die Ankündigung halten viele für nothwendig, z. E. *Hugo Grot.* Lib. 3. Cap. 3. §. 6. 11. *Barbeyrac* über *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 8. Cap. 6. §. 9 15. *Vattel.* L. 3. Ch. 4. §. 51 auch gewissermassen Schaumann N. R. §. 659. Aber man s. *Bynkershoek* quaest. iur. publ. Lib. 1. Cap. 2. Glafey V. R. S 506. *Entrup.* diss. de civitate gentium maxima §. 33. *Treuer* diss. de decoro gentium circa belli initia. §. 23. sqq.

§. 233.

Recht des Beleidigten ist unendlich.

Auch nach dem Völkerrecht ist das Recht des Beleidigten unendlich. (§. 128.) Daher ist auch im Völkerkriege Kriegslist, Spionen, Gift, Bestechung der feindlichen Soldaten, Meuchelmörder und alle Arten von Waffen zu gebrauchen erlaubt. (§. 134.)

(1) *Wolf* I. G. §. 879. hält die Vergiftung der Quellen, und *Vattel* Livr. 3. Ch 8. §. 156. die Vergiftung der Waffen für unerlaubt; ihre Gründe aber sind leicht zu entkräften.

(2) Auch Meuchelmörder will Vattel nicht zulassen. Aber man sehe *Titius* ad *Pufendorf* de O. H. et Civ. obs. 701.

(3) Ist es erlaubt, die Unterthanen des Feindes zum Aufruhr zu reizen? nach dem N. R. allerdings, ob es gleich sehr unmoralisch und unpolitisch seyn kann. *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 8. Cap. 6. §. 18. Anderer Meynung sind *H. Grot.* de I. B. et P. Lib. 3. Cap 1. §. 21. und *Ayrer* diss. an hosti liceat cives ad rebellionem vel seditionem sollicitare? Goett. 1748.

(5) Kann man einen ertappten Spion strafen? Glafey Recht der Vernunft 6. Buch, 6. Cap. 41. §. Strube rechtl. Bed. 2. Band, 33. Bed.

(5) Daß man die Gefangenen tödte, kann nur mit der höchsten Noth entschuldigt werdeu.

(6) Von dem Recht der Eroberung handelt weitläuftig *Vattel* liv 3. chap. 13. Sehr wichtig ist im Krieg das *ius postliminii.* Man s. *Bynkershoek* quaest. iur. publ. lib. 1. Cap. 4. *Schrodt* iur. gent. Part. 3. Cap. 4. §. 48. Vattel am a. O. chap. 14.

§. 234.

Ein Volk ist befugt, neutral zu bleiben, wenn zwey andere Krieg führen. Es darf aber auch dem, dessen Krieg gerecht ist, Beystand leisten.

Schmidlin tr. de iuribus et obligationihus gentium mediarum in bello. Stuttgard 1780. 4. Justi Erörterung der Frage, ob kriegende Mächte der Handlung uad Schiffarth eines neutralen Volkes nach ihres Freundes Häfen in Ansehung der sogenannten Contrebande-Waaren einige Hindernisse zu verursachen befugt sind, in dessen hist. und jurist. Schr. 1. Bandes 2. Abth. Ueber einige Rechte und

und Verbindlichkeiten neutraler Nationen in Zeiten des Kriegs von J. A. Stalpf. Wirzburg 1791. 8. Galiani Recht der Neutralität aus dem Italienischen übersezt, und mit einem Commentar versehen von Carl Adolph Cäsar, 2. Theil, Leipzig 1790. 8. Man s. auch die oben §. 135. angeführten Schriften.

(1) Das neutrale Volk muß ganz unpartheyisch gegen die kriegführenden Nationen handeln; keiner abschlagen, was es der andern zugestehet.

(2) Von einer Nation zu verlangen, daß sie mit meinem Feinde keinen Handel treibe, ist ungerecht, wenn sie bereit ist, denselben Handel mit mir zu führen. Selbst Waffen und Munition meinem Feinde zuzuführen, kann ich nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit keinem verwehren; wenn er mir diese Waaren um gleichen Preis überlassen will. *Bynkershoek* quaest. iur. publ. Lib. I Cap. 10. Strube rechtl. Bed. 2. Band. 17. Bed. Güter einer neutralen Nation können auch auf feindlichen Schiffen nicht weggenommen werden. Auch ein neutrales Schiff macht feindliche Güter frey, d. i. die Güter des Feindes darf man nicht nehmen, wenn sie auf neutralen Schiffen verführt werden.

(3) Nützlich sind die Neutralitätsverträge. In unsern Tagen ist die bewaffnete Neutralität erfunden worden.

(4) Eine neutrale Nation ist nicht schuldig zu leiden, daß ich meinem Feind in ihrem Territorium angreife. *Püttmann* diss. de iure recipiendi hostes alienos, in opusc. p. 325. sqq.

(5) Wer meinem Feinde Hülfe leistet, ohne ein Bündniß mit ihm zu haben; oder die Allianz ausdrücklich gegen mich geschlossen; oder in derselben versprochen

sprochen hat, mit allen Kräften Beystand zu leisten, der ist auch als ein Feind von mir zu betrachten. Wer sich aber meinem Feinde vor entstandnem Kriege verbindlich gemacht hat, mit einer gewissen Anzahl Truppen gegen jeden beyzustehen, und diese Truppen sendet, wird darum kein Feind von mir.

§. 235.

Von den Kriegsverträgen.

Verträge, welche man während des Krieges mit einem offenbar ungerechten Feinde schließt, ist man zwar nach den Regeln des äusserlichen Rechtes zu halten nicht verbunden. Aber ein Volk ist es sich selbst schuldig, und das allgemeine Beste der Völker erfordert es, dergleichen Verträge zu halten.

Io. Ioach. Rango diss. de fide bellica, Lugd. Bat. 1694. edit. auctior Rostoch. 1698. Helmst. 1746. 4.

Iac. Aug. Frankenstein orat. de dolo in bellis licito. Lips. 1721. 4.

Ern. Car. Wieland diss. de pactis bellicis inter gentes Frf. ad. Viadr. 1776.

§. 236.

Fortsetzung.

Dergleichen Verträge sind: der Waffenstillstand, die Sauvegarden, Capitulationen,

tionen, Verträge über die Ranzionirung und Auswechselung der Gefangenen; die Loslassung eines Gefangenen auf sein Ehrenwort ꝛc.

Conr. Sam. Schurzfleisch diss. de induciis. Lips. 1668.

Io. Strauch dissertationes V. de induciis bellicis, Viteb. 1668.

Io. Nic. Hert. diss. de lytro, in opusc. Tom. 1. Part. 1. p. 159. sqq.

Iac. Frid. Ludovici diss. de capitulationibus bellicis, Hal. 1707.

§. 237.

Vom Friedensschlusse.

Ein nicht erzwungener Friede ist ohne Zweifel für beyde Theile verbindlich. Aber daß ein Volk einen durch offenbar ungerechte Gewalt erzwungenen Frieden zu halten verpflichtet sey, läßt sich nicht erweisen. (§. 136.)

§. 238.

Von der Amnestie.

Dem Friedensschlusse wird gewöhnlich die Amnestie beygefügt; oder der Vertrag, daß die Uebel, welche beyde Theile einander vor oder in dem Kriege zugefüget haben, keine Ur-

sache

sache zu einem neuen Kriege abgeben sollen. Wenn sie nicht ausdrücklich festgesetzt wird: so folgt sie doch aus der Natur des Friedens. Sie geht übrigens nur auf solche Gegenstände, die mit dem Kriege und Friedensschlusse in Verbindung stehen.

Io. Henr. Boecler diss. de amnestia, in dissert. eius collect. p. 584.

Henr. Cocceii de iure postliminii in pace et amnestia, in Exerc. Tom. 1. num. 78.

Wolf. Ehrenr. a Klüx diss. de amnestia sive lege oblivionis. Lips. 1736.

God. Daniel Hoffmann diss. de die decretorio pag. 17.

Anhang

Anhang
einiger
Abhandlungen.

Erste Abhandlung.

Warum sind die Menschenpflichten entweder vollkommene oder unvollkommene? und welche Pflichten gehören zu der ersten, welche zu der letzten Gattung?

Die Pflichten gegen unsre Mitmenschen sind von zweierley Art.

1. Daß die Pflichten des Menschen gegen den Mitmenschen in Zwangs- und Liebespflichten, oder vollkommene und unvollkommene, wie andere sagen, abgetheilt zu werden pflegen, wissen auch die, welche sonst nicht viel wissen. Jene geben dem Menschen, dem ich sie schuldig bin, ein vollkommnes Recht, diese ein unvollkommnes. Die Verletzung der ersten heißt Beleidigung, der letzten Lieblosigkeit. Das alles ist trivial genug; weniger vielleicht dieß: daß die Eintheilung blos auf die Pflichten gehet, welche Men-

schen gegen Menschen haben. Pflichten gegen das höchste Wesen, Pflichten gegen mich selbst gehören zu keiner von beyden Gattungen. *)

*) Neu ist diese Eintheilung nicht. Schon bey den jüdischen Lehrern findet man sie. *Hochstetter* Colleg. *Pufend.* S. 319. Die griechischen und römischen Philosophen unterscheiden Recht und Tugend; *Cicero* officia iustitiae und liberalitatis (de officio Lib. 1. Cap. 7. Cap. 14) Bey den römischen Rechtsgelehrten trift man ähnliche Ideen an. S. *Coccejii* Diss. prooem. ad Grot. X. p. 204.

Von der Quelle dieser Eintheilung.

2. Aber wo ist die Quelle dieses wichtigen Unterschiedes; warum sind unsre Pflichten von so sehr verschiedener Natur; warum darf mich mein Nebenmensch zur Erfüllung einiger Verbindlichkeiten zwingen, und nicht aller; wo ist die Grenzlinie; welche Pflichten sind erzwingbar, welche nicht? So leicht es manchem scheinen wird, diese Frage zu beantworten, ehe ers versucht hat, so schwer wird ers finden, wenn er den Versuch macht. Gleichwohl ist die Sache sehr werth, gründlich untersucht zu werden, und bisher noch nicht genug untersucht worden. Wer mir das nicht glauben will, wird es doch dem großen Manne *) glauben, der neulich zu frühe für uns an einen Ort versetzt ward, wo ohne Zweifel der Unterschied zwischen Zwangs- und Liebespflicht wegfällt.

*) Sul.

*) Sulzern; man s. dessen vermischte philosophis. Schriften S. 389. „Ein sehr würdiger Mann," heist es da, „der sehr ausgebreitete Kenntnisse von den natürlichen und bürgerlichen Gesetzen besitzt, zeigte mir, wie wichtig es für die Gesetzgebung sey, einen festen Grundsatz zu haben, der diese beyde Arten den Pflichten unterschiede. Ich wurde dadurch veranlaßt, die Bücher der berühmtesten Weltweisen und Rechtsgelehrten über diese Materie nachzuschlagen, und wunderte mich nicht wenig, von denselben eine so wichtige Sache mit nicht mehr Gründlichkeit behandelt zu finden."

Pufendorf scheint sie nicht gefunden zu haben.

3. Ehe ich meine Gedanken vortrage, muß ich doch erzählen, was einige andere Philosophen von der Sache gehalten haben. Pufendorf *) sucht diese große Verschiedenheit menschlicher Verbindlichkeiten aus einer doppelten Quelle abzuleiten. Die Erfüllung einiger Pflichten, sagt er, ist in der menschlichen Gesellschaft unumgänglich nothwendig, anderer nur nützlich. Daher kann man jene erzwingen, diese nicht. Wer diese erzwingen wollte, würde eine Kur gebrauchen, welche schlimmer als die Krankheit wäre. Dazu kommt, daß die Zwangspflichten sich meistens auf einen Vertrag gründen; nicht so die Liebespflichten. — Etwas wahres ist an dieser Vorstellungsart, aber nicht alles, und befriedigend scheint sie mir gar nicht. Wahr ist, daß

die Menschengesellschaft mehr Schaden durch die Verletzung der Zwangspflichten leidet, mehr Schaden durch Betrug, Diebstahl, Raub, Mord, Hochverrath, als durch blose Lieblosigkeit, Mangel der Gefälligkeit, Dienstfertigkeit, Wohlthätigkeit, Dankbarkeit rc. rc. Aber eine Gesellschaft kann doch bestehen, in der nicht alle Zwangspflichten beobachtet werden; wo einige ungestraft übertreten werden dürfen. Das zeigt das Beyspiel Lacedämons, wo Diebstahl unter gewissen Umständen erlaubt war. Und umgekehrt, weiß ich nicht, ob eine Societät lange bestehen würde, in der Niemand auch nur eine einzige Pflicht der Menschenliebe erfüllte. Also das mehr und minder, der größere und geringere Schaden für die Societät machte den Unterschied! Wie wenig bestimmt ist aber das! so gut als gar nicht bestimmt. Die Lehre von den Verträgen, bey der **Pufendorf** Hülfe sucht, leistet hier keine. Denn wie viele Zwangspflichten giebt es nicht, die sich auf keine Verträge gründen, und warum sind die Pflichten, die aus Verträgen entstehen, vollkommene? Eben dieß ist einer von den Punkten, über den wir belehrt seyn möchten.

*) De I. N. et G. Lib. I. c. 7. §. 7. Man s. auch *Buddei* theol. moral. p. 512. §. 4. *Henr. Lud. Wernher* Diss. de offic. quae iure imperfecto debentur §. 4.

Auch

Auch Wolf nicht.

4. **Wolf** geht eine andre Bahn. Ich habe ein blos unvollkommnes Recht, sagt er *) mich und meinen Zustand zu vervollkommnen; einmal, weil ich nicht gewiß weiß, ob der andre dazu verpflichtet ist; fürs andere, weil die Pflicht andere vollkommner zu machen, nur eine allgemeine Pflicht ist, nicht auf ein gewisses Individuum geht — Aber sollte ich denn nicht in manchen Fällen gewiß wissen können, daß ein anderer mir einen Liebesdienst schuldig sey? Sollte der Reisende, der nach dem Wege zur nächsten Stadt fragt, nicht versichert seyn können, daß der Einheimische, der an der Thüre müssig sitzt, ihm den Weg zu zeigen verbunden sey, den er ihm durch Aussprechung Eines Wortes zeigen kann? Weiß ich nicht mit Zuverlässigkeit, daß mir mein Nachbar die Anzündung meines Lichtes am seinigen zu erlauben verpflichtet sey; daß der Fischer am Ufer die Stange, die er in den Händen trägt, mir zu reichen schuldig sey, wenn ich mit den Wellen kämpfe? Man sage mir nicht, der Nebenmensch kann durch andere höhere Pflichten jetzt gerade gehindert werden, mir den erwarteten Liebesdienst zu leisten. Was könnten denn in den angeführten Fällen für höhere Pflichten ihn hindern? Und treten nicht bey den Zwangspflichten auch zuweilen Collisio-

nen ein? Wenn ich ihre Erfüllung fordere, so weiß ich auch nicht immer, ob nicht Collision den andern hindert, sie zu leisten. **) Und endlich, wenn der Andere ausdrücklich eingestünde, daß er mir den Liebesdienst leisten könne, daß ihn auch keine höhere Pflichten daran hinderten, würde ich nun diesen Dienst erzwingen können? Den zweyten Unterschied, den **Wolf** angiebt, kann ich noch weniger gelten lassen. Es giebt ja auch allgemeine, nicht auf ein einzelnes Individuum eingeschränkte Zwangspflichten. Was ist die Pflicht, andere nicht zu betrügen, zu bestehlen, zu verwunden, zu tödten? ꝛc. ꝛc.

*) Philosophia pract. vniu. P. I. §. 234.

*) Man hat in unsern Tagen zwar behaupten wollen, daß bey den Zwangspflichten nie Collisionen vorkommen könnten. Ein Jurist wird diese Behauptung mit vielen Beyspielen zu widerlegen wissen. Ich will aber nur die bekannte Collision zwischen Unterthanen- und Lehnspflicht anführen, wenn der Landesherr mit dem Lehnsherrn Krieg bekommt.

Nicht Garve.

5. Einer unsrer besten jetztlebenden Denker, **Herr Garve**, scheint die Mängel, das Unwahre und Unbestimmte der vorigen Erklärungsarten gefühlt zu haben; dann er giebt eine ganz neue an. *) „Warum, sagt er, erkennt man einen Unterschied bey den Gesetzen der Natur, daß einige vollkommen, andere unvollkommen verpflichten, das heist, daß es bey einigen

erlaubt

erlaubt sey, Gewalt und Strafen zu gebrauchen, um ihre Beobachtung zu erzwingen, bey andern nicht? Ist nicht alles recht, was recht ist, ist nicht alles was recht ist, moralisch nothwendig? Die zureichendeste Antwort auf diese noch immer für manchen verwirrende Frage giebt der wesentliche Begriff von dem was Recht ist. Gewaltthätigkeit und Strafen sind ein Uebel. Sie dürfen also nicht gebraucht werden, wo es nicht gewiß genug ist, daß dasjenige, was erzwungen werden soll, so viel Gutes enthalte, um das Uebel der Strafe und Gewalt zu überwiegen. Es kann rathsam seyn, aber kein Gegenstand der zwingenden und strafenden Gesetze. Eben also dasjenige, was gewiß immer gut ist, aber für das gemeine Beste nicht so nothwendig, daß ihm die Freyheit der einzelnen Personen aufgeopfert, daß die Versäumung desselben mit Strafe geahndet würde, dasjenige, was durch Zwang und Strafe gar nicht bewirkt werden kann, oder doch nicht so gut als durch andere Mittel. Dasjenige, was nicht sowohl in äusserlichen Handlungen besteht, als vielmehr in gewissen Gesinnungen des Verstandes und Neigungen des Herzens, kann gleichfalls nicht zu den erzwingbaren Pflichten gerechnet werden. So sehen wir also bey dieser Unterscheidung der Pflichten deutlich die Beförderung der gemeinen Wohlfahrt, der größten Summe von gutem, und

 daß

daß Niemand ohne Noth ein Uebel angethan, in der Noth aber das kleinere Uebel dem grösseren vorgezogen werden müsse, als die lezten Absichten, und die höchsten Regeln des Rechtsverhaltens durchleuchten.“

So sehr ich diesen trefflichen Mann schätze: so glaube ich doch, daß er hier nicht das wahre Ziel getroffen habe. Er scheint die Abtheilung der Pflichten in vollkommne und unvollkommne, mit einer andern ganz verschiedenen, in innere und äusserliche verwirrt zu haben. **) Wann die Frage ist, welches Recht vollkommen, welches unvollkommen ist? so ist nichts daran gelegen, ob der Gegenstand beträchtlich oder unbeträchtlich ist. Auf einen versprochenen Pfenning habe ich ein eben so vollkommnes Recht, als Sir Walpole's Erben auf die 400000 Pfund, die (wie ich jezt eben las,) ihnen Rußlands Kaiserin für ihre Gemähldesammlung zahlt. Die Pflicht einen versprochenen Pfenning zu bezahlen, ist Zwangspflicht; einen Menschen aus den Fluthen zu ziehen, nur Liebespflicht, ob gleich der Werth des Pfennings gegen den Werth des Lebens für nichts zu achten ist. Alsdann erst, wenn die Frage entsteht: darf ich ohne Verletzung meiner innerlichen Pflichten, ohne Besorgnis göttlicher Strafen, mein Zwangsrecht mit Gewalt durchsetzen? dann muß untersucht werden, ob die Uebel, die aus dem Gebrauche gewaltsamer

Mittel

Mittel entstehen, nicht größer sind, als das Uebel, das in der ruhigen Erduldung des Unrechtes liegt. Wer um eines unbedeutenden Gegenstandes willen Proceß erhebt, wird von dem Gericht nicht abgewiesen, ob gleich Erbitterung und Feindschaft mit dem Gegner aus dem Processe entsteht; ob gleich der Gegenstand die Kosten nicht verlohnt. Warum? er hat ein vollkommnes Recht. Aber gegen seine inneren Pflichten handelt ein solcher Streiter freylich. Daß dasjenige, was seiner Natur nach nicht erzwungen werden kann, Gesinnungen des Verstandes und Neigungen des Herzens, kein Gegenstand eines Zwangsrechtes seyn könne, ist sehr richtig. Aber eben so wahr ists, daß hundert Liebesdienste, wenn man auf die physische Möglichkeit sieht, zu erzwingen möglich, und doch nicht erlaubt ist.

*) Anmerk. zu Fergusons Grundsätzen der Moral S. 414. u. f. f. Anders, und mehr nach Pufendorfs und Wolfs Ideen, erklärt Garve die Sache in s. Anmerk. über Cic. de offic. 1. Buch 98. u. f. f. S. Er hält dafür, daß sich zwischen den Zwangs- und Gewissenspflichten keine bestimmte Grenzlinie ziehen lasse, sondern die Zwangspflicht durch unmerkliche Abstufungen in die Gewissenspflicht übergehen. — Ich gebe dieß zu, wenn vom innern Recht oder, von Moral die Rede ist, und man nach dieser entscheiden soll, ob ich in einem gegebenen Fall befugt bin Zwang zu brauchen. Sieht man hingegen blos auf das äussere Recht, so ist die Grenze zwischen vollkommnen und unvoll-

Pflichten genau genug bezeichnet. In der Anwendung macht nur das zuweilen Schwierigkeit, daß es nicht so ganz klar ist, ob etwas zu dem Meinen gehöre oder nicht. Man darf sich nur an den Streit über den Büchernachdruck erinnern.

**) Niemand hat diese verschiedenen Eintheilungen, dünkt mir, so richtig und deutlich unterschieden, als Acchenwall in s. obs. iur. nat. spec. 3. §. 2. schol. 4.

Noch Sulzer.

6. Nur noch einen Mann wollen wir um Rath fragen, ehe ich antworte, **Sulzern.** „Diejenige sittlichen Pflichten, sagt er am angeführten Ort, welwe ganz unumstößlich gewiß, und allgemein bekannt sind, sind vollkommne Pflichten. Diejenige aber, von denen ein jeder Mensch nur selbst urtheilen, und sie nur sich selbst auflegen kann, sind unvollkommne Pflichten, und keinen Gesetzen unterwoyfen" und in einer Anmerkung setzt er hinzu: „eine Pflicht, die zu einem Gesetz gemacht werden kann, ist eine vollkommne Pflicht; eine Pflicht, die niemals durch ein Gesez kann befohlen werden, ist eine unvollkommne." Auch dies thut mir nicht Gnüge, weit weniger als das, was **Pufendorf** und **Wolf** sagen. Viele Liebespflichten sind ja eben so unumstößlich gewiß, und eben so allgemein bekannt, als die Zwangspflichten. Wer weiß nicht, wer zweifelt daran, daß man einem Verirrten den Weg zu zeigen,

einem

einem der in Gefahr zu ertrinken ist, die Hand zu reichen, dem zur Arbeit unvermögenden Armen Allmosen zu reichen schuldig sey? Daß ich auch oft darüber urtheilen könne, ob der andere mir eine Liebespflicht zu leisten verbunden sey, habe ich vorhin gezeigt. Und wie kann man sagen: unvollkommne Pflichten könne sich der Mensch nur selbst auflegen. Sind sie nicht von einer höheren Hand jedem Menschen aufgelegt, der sie zu leisten im Stande ist? Daß eine unvollkommne Pflicht nie durch ein Gesez befohlen werden könne, ist so unrichtig, daß es mir schwer wird zu begreifen, wie Sulzer es sagen konnte. *) Befiehlt nicht das Gesetzbuch der Burgundionen, keinem Fremdling bey Strafe von drey Soliden Obdach und Heerd zu verweigern? Ist nicht die Pflicht, eines Unmündigen Vormund zu seyn, ausser dem Staate Liebespflicht, nach dem römischen Recht aber erzwingbare Schuldigkeit? Ich führe nicht mehr Beyspiele an, weil es unnöthig ist. **)

*) Hr. P. Weber in s. Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit, S. 102. u. f. f. sucht den Sulzerischen Satz einigermassen zu rechtfertigen.

**) Man sehe hievon *Io. Tob. Richter* diss. de obligatione imperfecta ex honestate, iuris civilis auctoritate perfecta. Lips. 1751.

Ver-

Versuch einer neuen Erklärung.

7. Wo finden wir also Quelle und Fundament jenes merkwürdigen Unterschiedes? Meine Gedanken concentriren sich in drey Grundsätzen.

Der erste: Andern nichts zu entziehen von den Vollkommenheiten, die sie wirklich besitzen, ist Zwangspflicht.

Der andere: Liebespflicht ists, die Summe der Vollkommenheiten bey meinem Mitmenschen zu vermehren. *)

Der dritte: Auch Unvollkommenheiten abzuwenden, womit ihm eine dritte fremde Ursache drohet, ist nur Liebespflicht. **)

Allein warum das alles? Es ist Stimme der Natur, jedem menschlichen Herzen eingeprägtes Axiom: du darfst mir thun, was ich dir thue; du kannst gegen mich unterlassen, was ich gegen dich unterlasse; nicht mehr, nicht weniger. Das heißt, du kannst dich nicht über mich beschweren, kannst nicht über Unrecht, Beleidigung klagen, wenn ich mir gegen dich erlaube, was du dir gegen mich erlaubst. Du bist Mensch, ich bin Mensch; alles, was dich von mir unterscheidet, ist mehr Stärke oder Geschicklichkeit des Körpers, oder vorzüglichere

Geistes=

Geisteskräfte. Aber muß ich dir darum etwas erlauben, was du mir nicht erlauben willst. Du kannst z. E. größere Lasten heben, als ich, kannst eine Wahrheit schneller fassen, länger behalten, als ich; folgt daraus, daß ich dir Rechte gegen mich zugestehen müsse, die du mir nicht gegen dich zugestehen willst? Keinesweges. Willst du also meine Vollkommenheiten vermindern, so bin ich befugt, auch die Summe der deinigen zu verringern, um dich von deinem Beginnen abzuhalten. Kann ich dies nicht ohne gewaltsame Mittel, so darfst du dich nicht beschweren, wenn ich auch diese gebrauche. ***) Weigert sich hingegen mein Nebenmensch, zu der Zahl meiner Vollkommenheiten etwas zuzufügen: so bin ich befugt ihm dasselbe zu verweigern; daß heißt, er kann sich nicht mit Grund beschweren, wenn ich es ihm verweigere. Aber ihm seine Vollkommenheiten zu rauben, zu vermindern, habe ich kein Recht. Also Zwang ist hier unerlaubt. ****) Stehe ich dir nicht bey, wenn du von einer dritten Ursache, von einem dritten Menschen, von einem Thiere, einem leblosen Dinge fürchtest unvollkommner gemacht zu werden: so berechtigt dich die Menschengleichheit, unter ähnlichen Umständen auch mir diesen Beystand zu versagen. Aber befugt macht sie dich nicht, mir von meinen Vollkommenheiten etwas zu entziehen. Den Einwurf, hoffe ich, wird mir

Nie-

Niemand machen, es sey doch zuweilen Zwangspflicht, die Vollkommenheiten anderer zu vermehren, alsdann nemlich, wenn ich es ihnen durch einen Vertrag zugesagt habe. Der Einwurf würde von geringem Nachdenken zeugen; denn sobald der Vertrag geschlossen ist, so ist das Object nicht mehr mein, sondern des andern. Weigere ich mich also den Vertrag zu erfüllen, so weigere ich mich nicht, des andern Vollkommenheiten **zu vermehren**, sondern ich suche sie **zu vermindern** *)

*) *Koehler* exercit. iur. nat. §. 9. *Christian Weber* diss. de iurisprudentia naturali, praeprimit de origine iuris perfecti et imperfecti. Hal. 1750. Eberhards Sittenlehre §. 90. S. auch Garve Abhandlung über die Verbindung der Moral mit der Politik S. 12. wo es heißt: „Allerdings ist auch im Naturzustande ein reeller und leicht zu fassender Unterschied zwischen Gutes thun und Böses unterlassen. Und dies ist eine von den Grundlagen bey der Classification der Gewissens- und Gerechtigkeitspflichten. Auch im Naturstande sind die Bewegungsgründe zum leztern stärker, dringender für denjenigen Verstand, welcher die Wahrheit und die Natur seiner selbst und anderer einsieht, als die Bewegungsgründe zum erstern. Es sind also auch alsdann Stufen der Verbindlichkeit denkbar: eine vollkommnere, und die weniger Ausnahmen leidet, dazu, anderer Zustand nicht zu verschlimmern, also Niemand ungereizt zu beleidigen; eine geringere und die mehr von den Umständen abhängt, dazu, den Zustand anderer nach Möglichkeit glücklicher zu ma-

machen." Wenn er aber in der Folge behauptet, daß in dem Naturstande der Mensch keine andere Bewegungsgründe habe, die Gerechtigkeitspflichten, als die er hat, die Gewissenspflichten zu erfüllen, so kann ich ihm nicht beystimmen, und beziehe mich auf das, was Herr Klein in s. Schreiben an Herrn Garve S. 20. u. f. f. gegen jene Behauptung ausgeführt hat.

**) Dieser dritte Grundsatz steckt eigentlich schon im zweyten. Ich habe aber beyde von einander unterschieden, nicht nur mehrerer Deutlichkeit wegen, sondern auch darum, weil es wirklich Moralisten giebt, die es für Ungerechtigkeit, für Verletzung der Zwangspflichten halten, wenn man einem Beleidigten nicht beysteht, oder wenigstens behaupten, daß die Pflicht, dem Unterdrückten beyzuspringen, zwischen den vollkommnen und unvollkommnen Pflichten in der Mitte stehe. Man s. Garve über Cicero 1. Buch 88. S.

***) In der Erlanger jurist. Litteratur auf das Jahr 1781. S. 101. wird erinnert: es sey eine unleugbare Zwangspflicht eines Menschen, mir seinen Degen leihen, wenn ich ohne dieses, indem ein Dritter mich angreife, mich nicht retten könne; und dennoch fliesse dieses aus keiner von mir angegebenen Regel. Aber ich leugne wirklich, was hier als unleugbar angenommen wird. Der andere hat in dem gegebenen Falle keine Zwangspflicht mir seinen Degen zu leihen, ob ich gleich wegen der Collision meiner Selbsterhaltung mit der Pflicht, keinem etwas von dem Seinen zu nehmen, diese übertreten darf. Was dort noch weiter bemerkt wird, daß ich bey Anführung der Wolfischen Grundsätze auch auf die §§. 905. 906. und 908. der philos. pract. univ. Part. I. hätte

Rück-

Rücksicht nehmen sollen, verstehe ich nicht, da das Buch so viele §§. nicht enthält.

****) Einen ähnlichen Gedanken über den Grund der Zwangsrechte finde ich in Hrn. Kleins Schreiben an Hrn. P. Garve (Berlin 1789.) S. 18. u. f. f.

*) Ein sehr verehrungswerther Gelehrter schrieb mir vor einiger Zeit: „Nur ein Wort will ich über Ew. etc. neue Erklärung von dem Grunde des Zwangsrechts sagen. Erstlich der Unterschied selbst, welchen Sie zwischen Zwangspflicht und Liebespflicht angeben (daß die Unterlassung dessen, was die Vollkommenheiten eines andern vermindert, zu der ersteren, die Vermehrung dieser Vollkommenheiten zu der zweyten gehöre), bestimmt ohne Zweifel den Umfang beyder Gattungen im Ganzen richtig. Es ist unfehlbar die natürlichste, so wie die älteste Abtheilung der Pflichten, in die, andern nicht zu schaden, und in die, andern zu nutzen; wobey es zugleich einleuchtend ist, daß, wenn die Verbindlichkeit zu beyden aus derselben Quelle entstehet, sie zu dem ersteren noch grösser seyn müsse, als zu dem lezteren. Die Unterscheidungsmerkmale, die Wolf und Pufendorf angiebt, scheinen mir im Grunde von den Ihrigen nicht weit entfernt, obgleich nach der natürlichen Ordnung der Begriffe abgeleitet und secundär zu seyn. Nach Ihrer Erklärung werden alle Gerechtigkeitspflichten in Unterlassungen bestehen, und Handlungen werden nur zu den Liebespflichten gehören können. Nun kann es aber bey Unterlassungen nie auf die Umstände ankommen: indem da, wo niemand wirkt, wo nichts sich ändert, auch nichts hindern und stören kann. Sobald aber positive Thätigkeit erfordert wird: sobald kömmt das Vermögen des Handelnden, so-

bald

bald kommen die Hindernisse, mit einem Worte, die Umstände, in Betrachtung: über welche dann, wie Wolf, meinem Bedünken nach, mit Recht sagt, nur der Handelnde selbst zu entscheiden hat. Auch der Pufendorfische Unterschied zwischen unumgänglicher Nothwendigkeit und Nützlichkeit hat eben den Sinn, obgleich unbestimmter ausgedrückt. Die menschliche Gesellschaft kann durchaus nicht bestehen, wenn jeder sich erlaubt, dem andern zu schaden: sie kann bestehen, wenn jeder für sein eignes Wohl allein, aber ungehindert, sorgt.

Was aber zweytens den von Ihnen angegebenen Grund betrifft, warum die Nichtverminderung unserer Vollkommenheit erzwungen werden dürfe, die Beförderung derselben aber vom guten Willen des andern erwartet werden müsse, leuchtet mir weniger ein. Er liegt, sagen Sie, in der genauen Gleichheit der Rechte der Menschen. Wer meine Vollkommenheiten schmälert, dem darf ich die seinigen wieder schmälern Diese Verminderung seiner Vollkommenheiten um die meinigen sicher zu stellen, ist aber der Zwang, von welchem die Rede ist. Aber nach diesem Raisonnement würde ich dem andern nur grade so viel von seiner Vollkommenheit oder Glückseligkeit entziehen dürfen, als ich durch die Ungerechtigkeit, von der ich ihn abzuhalten gedenke, verlieren würde Und doch: beobachtet das Zwangsrecht diesen Maaßstab? kann es denselben beobachten? Haben Sie nicht selbst das Recht des Beleidigten für unendlich erklärt? Wie kann eine so ungeheure Ungleichheit aus dem Rechte der Gleichheit hergeleitet werden? Oder ist es genug, daß beyde, die Ungerechtigkeit und der Zwang, als positive Verschlimmerungen des Zustandes angesehen werden können, um beyde

für gleich zu achten? Muß nicht das Principium eines Rechts, welches keine bestimmte Grenzen kennt, anderswo gesucht werden, als in einer solchen Eigenschaft, die, so wie der Begriff der Gleichheit, ein unbestimmtes Maaß in sich schließt?"

Dieser Einwurf scheint mir aber doch nicht so stark, daß ich deswegen meine Sache ganz verloren geben müßte. Ich könnte antworten: zugegeben, daß das unendliche Recht des Beleidigten nicht aus der Gleichheit der Menschen folge, so wollte ich dies auch nicht daraus erklären. Ich wollte nur zeigen, warum ist Zwang erlaubt, wenn mir Jemand etwas von meinen Vollkommenheiten rauben will, nicht wieviel? Das Maaß der Zwangsmittel wird durch die Menschengleichheit nicht bestimmt, sondern durch andere Gründe. Der Beleidigte hat ein unendliches Recht, weil er allein die Vollkommenheit, die man ihm entziehen will, zu schätzen befugt ist; weil mein Beleidiger nicht verlangen kann, daß ich mir lieber eine kleine Vollkommenheit entziehen lassen, als ihm eine größere nehmen soll; weil, wenn ein genaues Verhältniß zwischen den Zwangsmitteln und der Größe der Beleidigung beobachtet werden müßte, der Beleidigte, im Fall geringe Zwangsmittel vom Beleidiger nicht geachtet würden, sich nun geduldig müßte beleidigen lassen; weil der Beleidigte oft fürchten muß, daß der Beleidiger es bey der jetzigen geringen Beleidigung nicht bewenden lassen wird ꝛc. Allein ich kann nicht einmal zugeben, daß das unendliche Recht des Beleidigten nicht aus der Menschengleichheit folge. Der Beleidiger, welcher behauptete, ich hätte mich vielmehr von ihm beleidigen lassen, als Zwangsmittel brauchen sollen, welche, so hart

sie

sie auch seyn mögen, nöthig waren, um die Beleidigung abzuwenden, maßt sich offenbar ein Recht über mich an, welchem die Menschengleichheit widerspricht.

Hufeland in seinem Versuch über den Grundsatz des Naturrechts S. 115. ꝛc. macht gegen meine Theorie folgende Einwürfe: 1) sey die Idee von der Gleichheit der Menschen nicht völlig berichtiget, 2) sey es der gereinigten Sittenlehre zuwider, daß wir andern thun dürften, was sie gegen uns thun. Denn so dürfte ich ja dem Böses thun, der mir Böses thut 3) Aus der Gleichheit der Menschen folge nur höchstens so viel, daß wenn mir einer etwas von dem Meinigen entziehe, ich ihm bey einer ganz ähnlichen Gelegenheit, dasselbe thue, was er mir jetzt thut. Ich halte aber noch immer dafür, daß der Satz: alle Menschen sind von Natur einander gleich, d. i. Niemand kann sich über mich ein Recht anmaßen, das er mir nicht gegen sich zugesteht, so evident sey, daß er auch dem rohesten und uncultivirtesten Menschen einleuchte. Ich habe nie behauptet, daß die Sittenlehre erlaube, dem andern eben das zu thun, was er mir thut. Nur dies habe ich gesagt, der andere könne sich nicht beklagen, nicht behaupten, ihm geschähe Unrecht, wenn ich eben so gegen ihn handle, wie er gegen mich handelt. Endlich wüßte ich auch nicht, mit welchem Recht der andere, der mir etwas von dem Meinigen entzieht, fordern kann, ich solle einen Fall abwarten, wo ich ihm gerade auf dieselbe Weise etwas von dem Seinigen entziehen könne, wie er mir gethan hat.

Zweyte Abhandlung.

Fortsezung der vorhergehenden.

Die Eintheilung in Zwangs- und Liebespflichten ist also nicht ohne Grund.

Mit leichter Mühe, glaube ich, ist nun zu beweisen, daß die Eintheilung, von der bisher die Rede war, ohne allen Grund von einigen alten und neuen Philosophen verworfen wird. Ich will zuerst die eignen Worte der vorzüglichsten Gegner hersetzen; alsdann ihre Gründe sammeln, und in eine Reihe stellen; endlich sie prüfen.

Christian Thomasius verwirft sie.

1. Unter den älteren Moralisten bestreitet **Christian Thomasius** *) unsre Distinction mit folgenden Gründen: Patet porro divisionem iuris Grotianam in perfectum et imperfectum non bene se habere. Nam omne ius et perfectum, et ius imperfectum non habet oppositam iniuriam. Ius illud imperfectum non ulterius tendit, quam ad ea, quae ab altero peto ex regulis decori, non iusti. —

Eadem

Eadem ratio quoque est divisionis, qua obligatio dividitur in perfectam et imperfectam. Nam nec datur obligatio imperfecta. Et cum obligatio interna sit perfectior externa: ea non potest dici imperfecta, haec perfecta. Adde quod regulae decori et honesti proprie me non obligent alii homini sed mihi. “

*) Fundamenta iur. natur et gent. Lib. I. Cap. 5. §. 23. 24. Man sehe auch Johann Jacob Schmaußens neues Systema des Rechts der Natur, S. 474.

Deßgleichen ein Ungenannter.

2) Ein anonymischer Autor, **Adam Grenz** nennt ihn die **Lipenisch Schottische** Bibliothek *), streitet weitläuftig gegen diese Eintheilung. Ich will mir die Mühe geben, auch seine Worte abzuschreiben, obgleich die Stelle lang ist; damit man sehe, daß ich alle Einwürfe richtig und treulich vorgetragen habe, und wie wenig Erhebliches auch diejenige gegen die Sache sagen, die am weitläuftigsten dagegen streiten.

„Superest, ut de discrimine obligationis perfectae et imperfectae, quod a iuris naturalis doctoribus tradi solet, pauca edisseram. Solet nimirum ab his ius perfectum et huic congruens obligatio perfecta eiusmodi negotiis tribui, ubi alter vi cogi potest ad officium

exsequendum, et ius in alterius intactum linquendum, si sponte id facere nolit: cum e contrario ius imperfectum cum obligatione imperfecta iis negotiis inesse debeat, quae non sint stricti iuris, quod ita dicitur, sed ex honestatis decorique regulis poscantur. Hanc distinctionem e iuris nostri civilis rationibus, ubi partim impossibile est omnem virtutibus materiam legibus exhaurire et stabilire, partim de industria fit, ut solae manifestissimae, quae videntur, iniuriae lege poenisque coerceantur, desumtam esse, facile perspicitur, ubi et illam valere posse, et debere non inficias iverim. Sed eandem recte aut cum fructu aliquo ad ius naturae transferri, constanter nego: quod potius ineptissimum et contra rationes iuris naturalis est. Potius ego, quemadmodum Cel. SCHMAUSS in suo Systemate recte monet, iura hominis naturalia omnia perfecta esse, (dummodo non licentias meras per instinctum et opinionem in Iuris formam redactas Iurium naturalium catalogo immiscuerit) eadem ratione contendo, omnem obligationem, qua homo ad aeqnitatem virtutemque amandam et colendam per naturam tenetur, perfectam esse, cui ut satisfaciat omni et opera et studio allaborare debet Exemplo quodam res optime tum illustrari, tum comprobari poterit. Notum est obligationem ditio-

ditiorum ad ſtipem egenis porrigendam vulgo pro imperfecta haberi, e contrario leges noſtras civiles creditori opulento ius perfectum tribuere, ex quo debitorem egenum ob argenti ſummam exiguam, quam hic ab illo mutuam acceptam ad diem reddere ob egeſtatem nequeat, obtorto collo in ius rapere, et ad aeris alieni reſtitutionem vi et omnibus iuris humani praeſidiis poenalibus adigere poſſit. Quod ſi quis hic contendere velit, egeno debitori ius eſſe a creditore poſtulandi, ut debitum in acceptis referat, creditorique opulentiori ad id faciendum obligationem perfectam incumbere; nae hic forſan valde ridiculus videretur iis, qui Ius noſtrum humanum ſtricte ſic dictum unicam et perfectiſſimam omnis omnino iuris, etiam divini, regulam et normam eſſe volunt. Interim ſi res e regulis iuris divini naturalis diiudicari debeat, ſcena ſic mutatur, uti id ſtatim iam depinxi, praeſertim, ſi aeris, quod egenus opulentiori debet, ea ſit exiguitas, ut ditior, in omni rerum affluentia conſtitutus, ſine magno ſuo detrimento illo carere poſſit, debitorisque praeterea egeſtas culpa vacet. Statim id e iuris naturae principiis demonſtratum eo. Cum enim per naturam omnes homines ius aequale habeant, vitam rebus neceſſariis conſervandi et hunc in finem omne id, quod natura largiter porrigit,

rigit, adhibendi; (quod si quis cum Cel. SCHMAUSSIO velit ius omnium in omnia nuncupare, per me licebit) sequitur inde, cum in civitatibus nunc rerum dominia constituta sint, tum hoc, ut nemini liceat alterius bonis, tamquam suis, uti, tum illud, ut, in magna illa divitum et pauperum inaequalitate, ditiores obligentur ad egenos de suis alendos: quod partim faciendis sumtibus honestis mutandaque mercede cum operis, quas egentiores praestiterint, fieri potest, partim apud eos, qui labore mercedem quaerere non valeant, liberali stipum erogatione fieri debet Et hoc postremum usque adeo iuris naturalis est, uti furtum iuri naturali prohibitum esse recte dixit PAULUS ICtus, monente GROTIO de I. B. et P. Lib. I. C. I. §. 10. Quod si ergo res haec in foro conscientiae, seu iuris naturalis divini, in sese habet, uti certe habet; sequitur omnino, obligationem ditiorum ad subveniendum egenis, quocunque modo id optime fieri possit, perfectissimam esse et aeque perfectam, atque illam, qua pauperes tenentur ditioribus bona sua intacta relinquere, imo etiam multo perfectiorem: quocum et ius Dei in sacro Codice manifestatum exactissime congruit, uti illud Ill. HOMBERGIUS recte vidit et observavit, quando Dubiorum suorum] loco aliquo recte monet:

Cap. 7.

Cap. 7. §. 28. 29. „aeque apud Deum pec-„care eum, qui contra amorem pecert, „quam, qui contra iustitiam;" nec non: „aptitudinem eodem modo ius facere apud „Deum, uti ius est ius inter homines." Quis hic non viderit, ius et obligationem aliam formam habere in foro divino, ac in foro nostro civili cernere datur.

*) Quaestiones iuris naturae septem, Quaest. 5. §. 10.

Ferner Felice.

3. Auch Herr von Felice, **Burlamaqui's** Erklärer und Fortsetzer, giebt sich viele Mühe, sowohl in seinem Commentar über **Burlamaqui**, als in seinen leçons de droit de la nature *) die oftbenennte Eintheilung umzustoßen. Ich will aus beyden Büchern die hierher gehörigen Stellen hersetzen. „Il y a des droits parfaits et *rigoureux*, heist es in den Vorlesungen, et des droits imparfatis et non *rigoureux*. Les droits parfaits sont ceux, dont on peut exiger l'effet à toute rigueur, et s'il est necessaire, jusqu'à employer la force pour en obtenir l'execution, ou pour en maintenir l'usage contre ceux, qui voudroient nous resister, ou nous troubler à cet egard. Mais lorsque la raison ne nous permet pas d'employer les vois de fait, pour

nous assurer la jouissance des droits q'uelle nous accorde, alors ces droits ne sont qu'imparfaits et non rigoureux. Mais il faut remarquer ici, que cette distinction de droit et des devoirs, qui y repondent, n'a lieu, que dans le droit civil, car dans le droit naturel, tout droit, tout devoir est parfait et rigoureux. La loi de la nature ne nous oblige pas moins à faire l'aumone, à être reconnoissans, à faire du bien à ceux, qui ont besoin de notre secours, qu'à laisser les autres paisibles possesseurs de ce qu'il leur faut à leur subsistance à leur vie. Le droit civil ne pouvant prendre en consideration tous les droits de l'homme, se contente de faire respecter les plus importans, laissant les autres à ses sentimens. Mais de ce que le droit civil ne prend pas connoissance des droits, qu'on appelle imparfaits et non rigoureux, il ne s'ensuit pas, que la raison ne nous fasse sentir, que ces droits sont aussi sacrés, que ceux, par lesquels le droit civil donne action en justice. Si la sanction humaine ne punit pas ceux, qui ne s'acquittent pas des droits imparfaits et non rigoureux ou des droits de l'humanité, la justice divine leur donnera une terrible action devant son tribunal. Lisez le chapitre XXV. de St. Matthieu. "

Die Stelle aus dem Commentar **) ist folgende:

„ L'auteur s'accommode ici au langage commun des Iurisconsultes, duquel je crois devoir m'écarter. Car, suivant la sage reflexion de Ciceron, „ autre est la maniere „ dont les loix (civiles) redressent les inju-„ stices, et autre celle dont les Philosophes „ les corrigent. Les loix se bornent à ce „ qu'il y a de plus grossier et de palpable, „ pour ainsi dire; les Philosophes épluchent „ tout, aussi loin que s'étendent les lumie-„ res d'une raison attentive et pénetrante. " Examinons donc les devoirs de l'humanité en Philosophes, et laissons aux Iurisconsultes leur jargon.

On distingue d'abord le droit et l'obligation qui y répond, en parfait et rigoureux, et en imparfait et non rigoureux. Cette distinction répond assez bien au but de la legislation civile, qui est d'empêcher le mal et de procurer par là la paix de la société; mais elle est absurde dans la legislation naturelle, dont le but est de rendre les hommes vertueux. Car si les hommes sont hommes, s'ils veulent se conformer à ce que demande leur nature, ou plûtot celui de qui ils la tiennent, s'ils pensent à se montrer dignes mem-

membres de cette société universelle dont Dieu est l'auteur et le protecteur, il faut absolument, qu'ils soient religieux observateurs de la justice, mais non pas de la justice toute seule. Il y a d'autres vertus, qui, pour être à l'abri de toute contrainte, et de toute sanction humaine, n'en sont pas moins d'une obligation indispensable et rigoureuse, et même d'autant plus forte que l'exercice en est libre, puisque celui qui l'impose, compte par la davantage sur la disposition où l'on est de s'en acquiter. Oui, l'humanité, la compassion, la charité, la bienfaisance, la libéralité, la générosité, la patience, la douceur, l'amour de la paix, ne sont ni de vains noms, ni des choses indifférentes; mais des devoirs aussi rigoureux et aussi parfaits suivant la legislation naturelle, que ceux qui regardent la justice proprement dite.

Nous sentirons mieux la force de ces devoirs par quelques exemples. Un Marchand honnête homme se trouve reduit, par le malheur de certaines circonstances, à l'impossibilité de faire un payement, dont le terme est échu. Si le creancier le presse impitoyablement, il ne sauroit éviter la banqueroute. Voilà un homme perdu, ses enfans désolés, et hors d'état d'être élevés pour le service de la société. Suivant la distinction des droits

par-

parfais et imparfaits, ce pauvre Marchand n'a pas le droit d'obliger ſon créancier qui nagera dans l'abondance, à lui accorder un terme pour mettre ordre à ſes affaires. Mais ſi le créancier donnoit un ſoufflet au Marchand (injure qui regardée philoſophiquement, eſt infiniment moindre, que le refus du terme qui le perd avec toute ſa famille) celui-ci a un droit parfait de le tuer. Mais la raiſon que dit-elle?

Une troupe de petits enfans reſtent tout à coup orphelins de pere et de mere, ſans biens et ſans reſource, ni pour leur ſubſiſtance ni pour leur éducation. Ces pauvres innocens ſe trouvent ſur le pavé: on en fait le portrait patétique à une perſonne qui dépenſe des ſommes immenſes pour des plaiſirs frivoles et même honteux. Il n'en eſt point touché; il ne veut pas ſeulement en entendre parler. On doit à ce même malheureux une très petite ſomme, qu'il prodigueroit peut être dans un ſeul jour à un de ſes chiens: celui qui la lui doit, eſt un ouvrier, qui s'entretient avec ſa famille à l'aide de ſon travail, il le pourſuit impitoyablement iusqu'à le faire mettre en priſon, privant par là une femme et des enfans, que ce pauvre homme nourriſſoit par ſon induſtrie, de leur ſubſiſtance. Suivant la diſtinction du droit en par-

parfait et imparfait, ce malheureux eſt un homme juſte; parce qu'il n'eſt tenu, dit-on, que par un droit imparfait à exercer la charité envers ces orphélins; tandis qu'il a un droit parfait ſur la petite ſomme qu'on lui doit. Mais, la raiſou que dit-elle? Eh! quoi, un homme eſt-il juſte parce qu'il n'eſt pas condamné à la cordé par la legislation humaine, quand même la loi divine le condamne à la mort éternelle? Eſt ce là l'idée de la juſtice que la raiſon fournit?

Mais, dit-on, le droit naturel ne nous autoriſe pas à pourſuivre ceux, qui ne s'acquittent point des devoirs de l'humanité, pendant qu'il nous donne plein pouvoir de recourir à la force contre ceux, qui nous gênent dans la poſſeſſion des droits qui appartiennent à la juſtice proprement ainſi nommée.

Je répond d'abord, que c'eſt une contradiction manifeſte, de contraindre les hommes aux devoirs, qui ne ſont plus des devoirs de l'humanité, ſi ne ſont pas libres. Par exemple, la bénéficence, la charité, la liberalité, la reconnaiſſance &c. perdent entiérement leur nature, des que la contrainte y entre pour quelque choſe. Mais la voix de la nature eſt encore plus forte chez ceux qui ne

s'ac-

s'acquittent pas librement des devoirs de l'humanité, que chez les autres qui manquent aux devoirs de la justice; à moins que les passions contraires n'ayent éteint chez nous tout sentiment d'humanité.

D'ailleurs, l'homme, hors de la Société civile, et dans l'état de la nature, est autorisé à poursuivre un injuste aggresseur, qui en veut à sa vie et à son honneur. Or ces biens ne sont pas à lui, il n'en est, que le dépositaire, il doit les conserver à leur maitre, qui veut qu'il les conserve soigneusement, et lui en a fait une loi souveraine. Et c'est parler bien improprement que de dire, que nous avons sur ces biens un droit parfait; car nous n'y en avons point, tenant l'un et l'autre de Dieu, nous les conservons en son nom. La loi naturelle dont, en tant que telle ne nous donne aucun droit parfait, suivant la définition que les jurisconsultes en donnent, considérés dans l'état naturel; car nous ne possédons rien dans cet état; et sans le droit de propriété, il n'y a point de poursuite à faire pour conserver des biens qui ne nous appartiennent pas en propre. Les loix naturelles sont des loix de douceur, de paix, d'humanité; point de contrainte extérieure c'est la nature qui parle à ses véritables éleves, et qui se fait bien mieux écou-

écouter pas des coeurs innocens, que toutes les ménaces dont la legislation humaine a besoin pour déterminer les coeurs corrompus à se soumettre aux loix de la justice.

Mais si nous ne regardons que les loix civiles, la division du droit en parfait et imparfait lui convient assez bien; et j'avouerai, que suivant cette legislation, les devoirs de l'humanité ne nous obligent pas à toute rigueur. Mais il faut considérer, que les hommes sont tenus par un devoir indispensable et parfait, d'être vertueux: et ils n'y parviendront jamais sans s'acquitter scrupuleusement des devoirs de l'humanité; et c'est ce dont les loix civiles ne s'embarassent guères, n'étant pas la précisement leur but. Il faudroit pour cela, qu'elles pussent regler l'intérieur des hommes; mait comme elles ne sont pas en droit de se mêler de ce qui s'y passe, l'inspection en est reservée au scrutateur des coeurs. Et pour ce qui est des indices extérienrs, il seroit très-difficile, pour ne pas dire impossible, de demêler ce qui est mauvais, dans une infinité d'actions équivoques où le vice même se pare souvent des dehors de la vertu. Les moyens dont les loix se servent, ne sont pas non plus propres à faire observer par un principe de vertu ce qu'elles exigent de plus juste, de plus honnête. Elles

ne

ne prennent pas le chemin du coeur; elles ne travaillent point, elles commandent: elles défendent, elles intimident, elles menacent: qui fera ceci ou cela, sera puni de telle ou telle maniére. Voilà leur langage, voilà leur raison unique et commune: tout se reduit à l'apprehension de cette puissance coactive, dont les ministres, et les exécuteurs de loix sont armés. Or tout ce qui sent la force est par lui-même incapable de gagner l'esprit, et par conséquent de flechir le coeur. La force n'éclaire point, elle rebute, elle peut aider á soutenir le devoir, mais elle ne porte point à le partiquer volontairemeot et comme un devoir. Quand on n'est retenu que par la crainte, on en est d'autant plus prompt à s'échapper hardiment, dès que la crainte cesse, ou qu'on voit jour à éviter l'effet des ménaces. Tel est l'effet des loix civiles, qui ne parlent guére, qu'en ménaçant, et ne ménacent que ceux qui par leur mauvaises actions contribneroient le plus à troubler la société. Car si on vouloit aller jusqu'à la dernière précision, si l'on entreprennoit de rechercher les moindres injustices, et de les reprimer par l'autorité publique, il seroit très-difficile pour ne pas dire impossible, d'en venir à but. En effet, les legislateurs en général se proposent, ou doivent se proposer, comme le fameux Solon d'Athènes;

de faire non pas les loix les meilleurs en elles mêmes, mais les meilleurs que les citoyens sont capables de recevoir.

Il est dont certain, que ce que les juris-consultes appellent obligation parfaite et rigoureuse, n'embrasse pas tous les devoirs indispensables de l'homme, et que les obligations qu'il appellent imparfaites et non rigoureuses obligent, suivant la raison et en conscience pour les moïns autant que celles qu'ils regardent comme parfaites. Toute la différence consiste en ce que les loix civiles forcent extérieurement les hommes à l'observation de ces dernières par des menaces et des châtimens, dans le but de maintenir la tranquillité de la société; tandis qu'elles abandonnent les autres à la conscience de chacun, sans déroger par-là à l'empire que la raison a sur elles. Mais il ne s'ensuit pas, que celui, qui s'acquitte des devoirs imposés sous des ménaces par les loix civiles, se soit réellement acquitté de tous les devoirs sacrés de la nature. Les anciens, qui ne connoissent point la distinction de devoirs en parfaits et imparfaits, avoient bien raison de dire: „ Que c'est peu de chose, de n'être hom-„ me de bien qu'autant que les loix (civiles) „ l'exigent. Combien plus loin s'étend la „ regle de nos devoirs que celle du droit?

„ Com-

„Combien de choses l'affection naturelle, „l'humanité, la libéralité, la justice la „bonne foi, ne demandent-elles pas, sur- „quoi il n'y a rien dans les loix civiles? "

Concluons dont, que si ce n'est pas la même chose d'être bon citoyen et d'être honnête homme; que sie les loix civiles et les loix de la vertu forment comme deux jurisdictions séparées; que si enfin nous ne sommes pas moins rigoureusement obligés d'être honnêtes hommes que bons citoyens, il s'ensuit naturellement, que l'obligation de nous acquitter des devoirs de l'humanité n'est ni moins forte ni moins rigoureuse, que celle de nous acquitter des loix de la justice ainsi nommé par les loix civiles.

*) Tom I. leçon 4. pag. 46.

**) Tom. III. pag. 105. sqq.

Endlich Besecke.

4. Einer der neuesten Gegner unserer Eintheilung ist Hr. Dr. Johann Melchior Besecke *). Wir wollen ihn selbst hören.

„Die Pflichten gegen den Nächsten pflegt man in Liebes- und Zwangspflichten einzutheilen; diese diejenige zu nennen, zu deren Beobachtung man gezwungen werden kann;

jene aber, bey denen kein Zwang statt hat; allein wie ich glaube, sehr unschicklich. Denn es ist dieser Unterschied nicht allein sehr veränderlich, weil die Pflichten, welche ich nach meinem oder meines nächsten Zustande jetzt als Zwangspflicht ansehe, bald, oft in einem Augenblick, durch einen Zufall als eine Liebespflicht ansehen kann, und umgekehrt; sondern auch unbestimmt, weil sie beyde nach meinem oder meines Nächsten Zustande, nicht für sich betrachtet, dergleichen sind. Ich bin daher eben so stark verbunden, jemanden eine Wohlthat zu erweisen, als ihm das zu geben, was sein ist, wenn in meinem oder meines Nächsten Zustande nicht ein besonderer Grund der Verschiedenheit steckt, der z. B. in Ansehung des Zustandes meines Nächsten das höchste Bedürfniß seyn könnte, und mich eben so zur Beobachtung einer Liebespflicht zwingen, als mich nach meinem Zustande meine eigne höchste Bedürfniß verbinden könnte, ihm das Seinige vorzuenthalten. Es sind auch ferner eben die vernünftigen Gründe, oder die Verhältnisse der moralischen Handlungen zur Absicht, dem Nächsten eine Wohlthat zu erzeigen, als da sind, ihm das Seinige zu geben. Die letztere Pflicht wird dadurch, daß der, dem ich das Seinige vorenthalte, sich wegen seines Zustandes eines Zwangsmittels bedient, nicht stärker als die erstere, zu deren Beobachtung er mich gleicher-

massen

massen durch seinen Zustand aufgefordert, eben so zwingen kann.“ Und in der Anmerkung heißt es weiter: „Der Augenschein zeigt es, daß dieser Unterschied aus den, in eingerichteten Staaten, gewöhnlichen Positivgesetzen entstanden sey; als welche die Beobachtung der Pflichten, welche daraus entstehen, **einem jeden das Seinige zu lassen**, beschützen, und ihre Nichtbeobachtung bestrafen, dahingegen aber die Beobachtung und Nichtbeobachtung der Pflichten, welche daraus entstehen, **einem jeden mit dem nützlich zu werden, was uns selbst nicht schädlich ist**, unbemerkt lassen. In Rücksicht auf das bürgerliche Recht sind die Liebes- und Zwangspflichten also dem Effect nach wirklich verschieden, im Naturrecht aber blos dem Namen nach. Daher unterscheidet das nach Positivrecht eingerichtete Naturrecht vollkommne und unvollkommne Rechte; beschützt jene, weil sie das fordern, was schon mein ist, also weil sie auf Zwangspflichten gehen, und läßt die letztere unbemerkt. Im Naturrecht aber läßt sich nach unsern Grundsätzen ein sogenanntes vollkommnes Recht nicht stärker gedenken, als ein unvollkommnes Recht, weil es in beyden Fällen auf meinen Zustand und auf die darauf passende Absicht ankommt.“

*) Entwurf eines Lehrbuchs der natürlichen Pflichten, S. 71. §. 61.

Die Argumente der Gegner.

5. Wenn man alles kurz zusammenfaßt, was die angeführte Einwürfe enthalten, so lauft es, dünkt mir, auf folgende Sätze hinaus: (1) die Verletzung eines unvollkommnen Rechtes ist nicht Injurie, also ist das unvollkommne Recht kein Recht. (2) Die innere Verbindlichkeit ist **vollkommner** als die äusserliche; warum nennt mann sie also eine **unvollkommne**? (3) Die Eintheilung in vollkommne und unvollkommne Pflichten ist eine Erfindung des bürgerlichen Rechtes. Nach dem Naturrecht sind alle Verbindlichkeiten, welche der bürgerliche Gesetzgeber unter die unvollkommnen rechnet, die Verbindlichkeit einem armen Schuldner seine Schuld zu erlassen, Almosen zu geben rc, ganz vollkommne Verbindlichkeiten. (4) Aus der Eintheilung in Zwangs- und Liebespflichten fliessen die ungereimtesten Folgen; z. E. die Folge: ein verarmter Schuldner darf dem unbarmherzigen Gläubiger, der ihn mit Weib und Kindern an den Bettelstab bringt, in das äusserste Elend stürzt, nicht mit Gewalt widerstehen; aber gegen eine Maulschelle, ein ungleich geringeres Uebel, ist gewaltsame Vertheidigung erlaubt. Ferner die Folge: ein höchst hartherziger Mensch, der kein Gefühl des Mitleides, der Wohlthätigkeit, der Menschenliebe kennt, kann doch **ein gerechter Mann** seyn. (5) Der ganze

Unter-

Unterschied ist veränderlich, denn die Pflicht, welche nach meinem oder meines Nächsten Zustand jetzt Zwangspflicht ist, die wird oft in einem Augenblick, durch Veränderung der Umstände zur blosen Liebespflicht; und umgekehrt die Liebespflicht zur Zwangspflicht. (6) Er ist unbestimmt; denn keine Pflicht ist für sich betrachtet Zwangspflicht, keine ist für sich betrachtet Liebespflicht, sondern eine Pflicht wird das eine oder das andere erst nach meinem oder meines Nächsten Zustande. (7) Dieselbigen Gründe, welche mich zur Erfüllung der Liebespflichten treiben, bewegen mich auch zur Beobachtung der Zwangspflichten.

Antwort auf den ersten und zweyten Einwurf.

6. Ich denke, es sey eben so schwer nicht, diese Einwürfe zu entkräften. Der erste verdient kaum eine Antwort, so inconsequent ist er. Weil es den Römern nicht gefallen hat, die Verletzung des unvollkommnen Rechtes in iuria zu nennen: so verdient es den Namen Recht nicht! Das Argument ist nicht viel stärker als das, womit Thomasius **Rüdigern** beweisen wollte, daß er zum Arzt bestimmt sey, weil sein Name, Andreas Ruidigerus, durch ein Anagramm rus Dei arare dignus heise, und rus Dei der Gottesacker sey. Auch der zweyte Einwand ist nichts als Wortklaube-

 rey.

rey. Wahr ist es, daß die Liebespflichten in gewissem Sinne vollkommen genennt werden können. Denn es folgen Strafen auf ihre Verletzung. Den Geizigen, der keiner uneigennützigen, wohlthätigen Handlung fähig ist, wer wird ihn lieben, hochachten; wer wird geneigt seyn, ihm Gefälligkeiten und Dienste zu erzeigen? Künftiger Strafen in einem andern Leben gedenke ich nicht, weil die Vernunft nichts davon mit Gewißheit weiß. Will man also nach dem Beyspiel der Römischen Rechtsgelehrten *) jede Pflicht eine **vollkommene** nennen, auf deren Uebertretung eine Strafe folgt: so sind freylich die Liebespflichten auch vollkommne. Allein da doch das vollkommne Recht zwey Stücke in sich faßt, eine Befugniß, die Handlung zu thun, und dabey **die Befugniß, den andern zu zwingen**, der sie nicht verstatten will; dem unvollkommnen Rechte aber das letzte Stück fehlt: so kann man es gar wohl ein **mangelhaftes**, ein **unvollkommnes** Recht, und daher auch die Verbindlichkeiten und Pflichten, bey welchen kein Zwang statt findet, unvollkommne heißen, wenn sie gleich noch so heilig und wichtig sind. Andere beantworten den Einwurf dadurch, daß sie sagen: die Liebespflichten sind unvollkommen im menschlichen Gerichte, nicht im göttlichen; oder: sie sind unvollkommen nicht in Ansehung des Gewissens, sondern in Rücksicht auf die Befugniß zu zwingen

gen **). Diese Antwort ist mit der vorhin gegebenen einerley, nur undeutlicher.

*) Vlpianus Tit. 1. §. 1. bey *Schulting* pag. 561.

**) *Georg Beyer* ad Instit. Lib. 1, Tit. 1. th. 32. not. n.

Auf den dritten und vierten.

7. Eine ganz unrichtige Voraussetzung ist es im dritten Einwurfe, daß diese Eintheilung eine Erfindung der Positivgesetze sey. Die Natur der Sache, der Unterschied zwischen **vermehren** und **nicht vermindern**, und die natürliche Gleichheit der Menschen setzen diesen Unterschied der Pflichten fest. Daß die unvollkommnen Verbindlichkeiten in einem gewissen Verstande auch vollkommen sind, ist wahr; es beweist aber, wie ich vorhin gezeigt habe, nicht, daß die Eintheilung, von der wir reden, keinen Grund habe. Allein sie gebiert ungereimte Folgen, sagt das **vierte** Argument. Wir wollen sehen, ob das wahr ist. Der Glaubiger, welcher mich, seinen Schuldner, zur Zahlung zwingt, will nichts, als was Sein ist, haben. Wer mir aber die Maulschelle anbietet, der will doch wahrlich nichts haben, was sein ist; nichts thun, worauf er ein Recht hat. Also ist es sehr begreiflich, warum ich dem letzten Gewalt entgegen setzen kann, dem ersten nicht; sehr begreiflich, daß nichts darauf ankommt, wie unbeträchtlich oder beträchtlich das

Object ist, das erzwungen werden soll. Wie kann ich von meinem Glaubiger verlangen, daß er etwas, was sein ist, entbehre; damit ich etwas, was nicht mein ist, behalten könne? Wie kann ein anderer verlangen, daß ich lieber einen Streich von ihm aushalten, als Gewalt gegen ihn gebrauchen soll? Daß der reiche Glaubiger, der seinen armen Schuldner Zahlungsfrist giebt, oder die Schuld erläßt, edler, besser, rühmlicher handle, als der, so die Zahlung auf der Stelle auspreßt, wer leugnet das? Daß es edler und besser sey, einen leichten Streich vom andern auszuhalten, als ihn gefährlich zu verwunden, oder gar zu tödten, giebt auch Jedermann zu. Aber davon ist hier nicht die Rede, sondern von **Unrecht**, von **Beleidigung**. Wenn übrigens der Schuldner durch den Zwang des Glaubigers in Hungersnoth und Lebensgefahr gesetzt wird: so ändert sich die Lage der Sache gänzlich; so kann er wegen der Collision seiner Selbsterhaltung mit einer Zwangspflicht allerdings auch Gewalt gegen den Glaubiger gebrauchen. Daß man aber einen Menschen **gerecht** nennt, ob er gleich die Pflichten der Menschenliebe nicht erfüllt, darin kann ich nichts ungereimtes finden. Selbst nach dem gemeinen Redegebrauch ist er kein **ungerechter, unehrlicher Mann**, kein **Schelm**. Warum also soll er nicht gerecht genennt werden dürfen?

Und

Und auf den fünften, sechsten und siebenten.

Daß der Unterschied, von dem wir reden, (fünfter Einwurf) veränderlich sey, ist wahr. Eine Zwangspflicht kann durch einen Vertrag zur Liebespflicht gemacht werden; wiewohl der Fall selten seyn mag. Sie kann auch wegen einer Collision mit der Pflicht der Selbsterhaltung ganz aufhören, Pflicht zu seyn. So kann umgewandt die Liebespflicht durch Verträge zur Zwangspflicht werden; wie täglich geschieht. Auch kann ein Mensch, wenn es seine Erhaltung durchaus so erfordert, das Recht haben, eine Liebespflicht zu erzwingen. Aber wie folgt daraus, daß der ganze Unterschied zwischen vollkommner und unvollkommner Pflicht ohne Grund sey? die Sache A. kann zur Sache B. werden; also sind A. und B. gar nicht verschieden; Ist Getraide und Brod, Traube und Wein, lebendiges Queckfilber und Sublimat nicht verschieden? Daß ganz allein die Umstände, (der sechste Einwurf) eine Pflicht zur Zwangs- oder Liebespflicht machen, leugne ich schlechterdings. Die Pflicht, fremde Perfectionen nicht zu vermindern, ist an sich Zwangspflicht; die Pflicht, sie zu vermehren, ist an sich, ohne Rücksicht auf die Umstände, Liebespflicht. Nur **ausserordentliche** und **seltene** Umstände machen zuweilen, daß das an sich unvollkommene Recht **in dem gegenwärtigen Falle** die Eigenschaft des Zwangs-

rechtes

rechtes erhält; das heißt: die innerliche Befugniß zu zwingen mit sich führt. Gesetzt aber es wäre wahr, daß blos die Umstände eine Pflicht erzwingbar oder nicht erzwingbar machten: so beweißt ja das gar nicht, daß kein Unterschied zwischen erzwingbaren oder nicht erzwingbaren Pflichten sey. Und endlich leugne ich denn auch (siebenter Grund,) daß mich dieselbige Gründe zur Erfüllung der vollkommnen und der unvollkommnen Pflichten treiben. Bey den vollkommnen ist immer ein starker Bewegrund mehr, als bey den unvollkommnen; der Gedanke: **dein Mitmensch ist befugt, dich zu zwingen.** Man kann also nicht sagen: ich bin eben so stark verbunden, Jemanden eine Wohlthat zu erzeigen, als ihm das Seine zu geben, wenn nicht in den Umständen ein Grund der Verschiedenheit steckt. Sondern die Regel muß vielmehr so formirt werden: Ich bin nicht so stark verbunden, Jemanden eine Wohlthat zu erzeigen, als ihm das Seine zu geben; denn der andere kann mich zu diesem zwingen; zu jenem nicht, wenn nicht ausserordentliche Umstände ihm ein Zwangsrecht geben.

Also alle mir bekannt gewordene Einwürfe haben mich noch nicht bewegen können, die Eintheilung der Menschenpflichten in vollkommne und unvollkommne als ungegründet wegzuwerfen. Und wenn wir sie denn wegwerfen wollten: so möchte ich die Frage beantwortet

haben:

haben: sollen denn inskünftige alle Pflichten, die ein Mensch gegen andere Menschen hat, erzwingbar, oder soll keine einzige mehr erzwingbar seyn? Mir dünkt, es ist eben so ungereimt, das erste, als das letzte zu behaupten. Am Ende werden wir wieder auf die ungereimten Sätze der Kirchenväter und des canonischen Rechtes *) zurückkommen: daß der Reiche einen Diebstahl begeht, welcher dem Armen einen Allmosen versagt; und mit Ziegler **) behaupten, daß ein Mensch die Todesstrafe verdiene, welcher einem Dürftigen kein Brod reichte, wenn dieser nachher Hungers stirbt.

*) C. 1. Dist. 42. C. 8. Dist. 47.

**) Ad Grot. Lib. 2. Cap. 20. §. 20. Man sehe *Leyser* de assentationibus Ictor. Cap. 2. §. 8. 9.

Dritte Abhandlung.

Kurze Erörterung der Frage: ob die vermuthete Einwilligung im Naturrecht statt finde?

Die Frage: ob die vermuthete Einwilligung, (consensus praesumtus) im Naturrecht eine Stelle habe, in diesem Forum Rechte und Verbindlichkeiten wirke, ist eben so wenig ausgemacht, als wenig sie steril und blos spekulativ ist. Daries in s. instit iurispr. nat. §. 401. coroll. 1. *Achenwall* iur. nat. Lib. 1. Sect. 2. §. 176. Treuer in s. Anmerkungen über Pufendorfs Buch de offic. hom. et civ. Lib. 9. cap. 9. §. 9. und in seiner Diss. de commento obligationis perfectae quasi ex contractu, Goetting. 1748. Christ. Friedr. Schott in der Diss consensus praesumtus cum quasi contractibus e iure naturae proscriptus, Tubing. 1755. in collect. diss. Tom. . p. 117. sqq. und Engelbronner in einem Programm de fictitio fundamento consensus ficti vel praesumti in quasi contractibus, Cassel 1764. verwerfen ihn gänzlich.

Hingegen *Wolf* I. N. et G. P. 2. §. 244. Part. 3. §. 1054. *Koehler* Exerc. 6. §. 1396. *Vattel* Questions de droit naturel pag. 176. *Schierschmidt* elem. iur. nat. §. 387. *Canz* dis-

disciplin moral. §. 311. sqq. Friedr. Christ. Koch in einer Dissertation unter dem Titel: meditationes iur. nat. altera de protestationibus, de consensu praesumto altera, Jen. 1740. Gunner in seinen Erläuterungen über das Dariesische Naturrecht 6. Theil 195. Seite gehören unter seine Vertheidiger.

Endlich *Io. Iac. Quistorp* libr. de consensu iuris nat. praesumto (Rostoch 1745. 8.) §. 64. sqq. schreibt ihm nach dem innerlichen, aber nicht nach dem äusserlichen Rechte Wirkungen zu.

Meine Meynung geht kürzlich dahin: der vermuthete Consens ist zuweilen ein **wahrer**; in dem Falle nemlich, wenn der, dessen Einwilligung ich vermuthete, von der Sache wußte, und damit zufrieden war; mir aber gleichwohl seine Einwilligung durch keine Handlungen zu erkennen gegeben hat. Wußte aber der andere von der Sache nichts; oder wußte er davon, und war nicht damit zufrieden: so ist freilich der vermuthete Consens **kein wirklicher**.

Indessen hat er in beyden Fällen rechtliche Wirkungen, nemlich a) diese, daß man von dem, welcher etwas wegen meines mit Grund vermutheten Consenses thut, nicht sagen kann, er habe es gegen meinen Willen gethan. Z. E. der Freund, der etwas von meinen Sachen wegnimmt, weil er mit Grund vermuthete, daß ich nichts dagegen haben würde, kann von mir keines Diebstahls beschuldigt werden. Die Tochter, welche sich ohne den weit entfernten Vater

zu

zu fragen, verheirathete, weil sie dessen Einwilligung nicht einholen konnte, indessen aus guten Gründen vermuthete, hat nicht pflichtwidrig gehandelt. b) Es ist Unrecht, dem andern etwas gegen seinen vermutheten Willen zu entziehen. Hierauf gründen sich die Regeln: naturalia pacti praesumuntur, nisi aliud expresse actum (§. 81.); quidquid est in territorio, praesumitur esse de territorio (§. 218.); ein Gesandter ist exterritorial (§ 227.) ꝛc. c) Der vermuthete Consens hat die wichtige Wirkung, daß der andere mich zu entschädigen verbunden ist, wenn ich etwas zu seinem Nutzen, und mit seinem vermuthlichen Consens that. (Negotiorum dominus obligatur gestori.) Die Nützlichkeit meiner Handlung für den andern hat allein diese Wirkung nicht. Man denke sich nur den Fall: ich habe ein baufälliges Haus, das den Einsturz droht; weil ich abwesend bin, und die Sache keinen Verzug leidet, läßt mein Freund das Haus repariren; bin ich schuldig, ihm die Auslagen zu erstatten? Ich glaube, allerdings. Aber gesetzt, ich hätte einen einzigen alten durchlöcherten Rock. Ein Freund läßt mir einen neuen machen, sendet mir ihn zu, und verlangt die Vergütung der Kosten. Bin ich jetzt auch dazu verpflichtet? Keineswegs; aber warum? Weil im ersten Fall meine Einwilligung zu vermuthen war, im letzten nicht.

Register der merkwürdigsten Sachen.

(Die Zahlen bedeuten die Paragraphen.)

A.

Abgaben, kann der Regent fordern. §. 196.
Abgesandter, s. Gesandter.
Abolition. 186. Not.
Absicht, Hauptabsicht, intentio primaria. 18. (7)
= = = Nebenabsicht, intentio secundaria, das.
= = = directe und indirecte Absicht, ebendas. (8)
Acceptation ist in jedem Vortrage erforderlich. 70.
Accession. 54.
Adespota. 196. (1)
Aemter und Würden kann der Regent ertheilen. 197. a.
Aeusserstes Recht des Regenten. 199.
Alliirten. 234.
Amnestie. 238.
Anarchie. 174. (2)
Annehmung eines Versprechens. 62.
Antichretischer Vertrag. 102. (5)
Apprehension. 48.
Arbeit ein Erwerbungsmittel. 47.

Aristocratie. 174. 212.
Assecuration. 83. Not.
Assignation. 122.
Aufrechnung, s. Compensation.
Auswärtige Geschäfte besorgt der Regent. 197. b.
Auswanderung der Unterthanen. 198.
Auswechslung der Gefangenen. 236.

B.

Bedingungen in Verträgen 82. 83.
Befugniß. 19.
= = = ob sie und Verbindlichkeit Correlaten sind? 19. Not.
= = = vollkommne und unvollkommne 28.
Bedingung in den Verträgen. 81. 82 83.
Begnadigung 186 Not.
Beleidigter, dessen Rechte sind nnendlich. 128. 233.
Beleidigung. 28.
Beleidigung, wenn sie zweifelhaft. 124.
= = = wenn sie offenbar ist. 126.
= = = gegen künftige, gegenwärtige und vergangene hat Gewalt statt. 127. 131. 132. 133.
= = = des Unterthanen vom Regenten. 200.
Besitz, und dessen Gattungen. 50.
Besitzer, ehrlicher und nicht ehrlicher. 51.
Bestimmungen des Vertrages, wesentliche, gewöhnliche, und zufällige. 81. Not.
Betrug. 41.
= = in den Verträgen. 77
Betrunkene, ob sie Verträge schliessen können? 66.
Bevollmächtigung. 97.
Beweggrund, der Handlung. 7.
Beweis, wenn und wer ihn führen muß? 124.

Beweis

Beweis verschiedene Arten desselben. Ebendas. (2)
Beweismittel. Ebendas. (3)
Beystand im Kriege. 135.
Bote ist kein Bevollmächtigter. 97. (2)
Büchernachdruck. 56. (4)
Bündnisse. 221.
Bürger des Staates. 171.
Bürgschaft. 101.

C.

Capitulation, des Regenten. 206.
= = = im Kriege. 239.
Caution. 98. ꝛc.
Cession. 123.
Collision der Gesetze. 31.
Commissorischer Vertrag. 102. (5)
Comodatum. 88.
Compensation. 117.
= = = geschieht von rechtswegen. Ebend. (1)
= = = ob sie statt findet, wenn man die Zahlung eydlich versprochen hat? Ebendas. (2)
= = = ob bei dem Depositum? 89. 4.
Complimente. 67.
Concubinat. 153.
Confusion. 116.
Congresse. 229.
Contract. 63. (2)

D.

Dankbarkeit, die Pflicht dazu ist keine Zwangspflicht. 26. (4)
Darlehn. 96.

Delegation 122.
Democratie. 174. 210.
= = = Reichstäge in derselben. 211.
Depositum. 89.
Diener. 160.
= = dessen Rechte und Verbindlichkeiten. 168.
= = Staatsdiener. 107. a.
= = ob der Staatsdiener abdanken und abgedankt werden kann. Ebendas (1)
Dienstbarkeiten. 56.
= = = bey Völkern. 218. (5)
Dinge, s. Sachen.
Dispensation. 185. (9)
Dolus, s. Vorsatz.
Duelle. 192. (1)
Durchzug, ist ein Volk zu erlauben nicht schuldig. 219. (2)

E.

Ehe, was sie sey? 152.
= = deren Erfordernisse. 154.
= = ihr Zweck. Ebendas. Not.
= = temporäre. 156.
= = ob die Einwilligung der Eltern zu der Gültigkeit erforderlich ist. 154 (3)
Ehegatten, deren Rechte. 158.
Ehescheidung. 159.
Ehre ist kein eingebildetes Gut. 42. (1)
Eigenthum, wie man es erwerbe? 47.
Eigenthumsrecht. 45.
= = = dessen Theile. 53.
= = = ob es aufhöre, wenn der Besitz aufhört. Ebendas. Not.

Eigenthumsrecht ist entweder eingeschränkt oder nicht. 56.
= = = vollständig oder unvollständig. 57.
= = = solitär oder Miteigenthum. 58.
Einwilligung, wechselsweise und einseitige. 60.
= = = ausdrückliche, stillschweigende, vermuthete. 68.
= = = erdichtete. Ebendas.
Elterliche Gesellschaft. 162.
= = = = wenn sie aufhöret? 163.
= = = Gewalt, was sie ist? 160.
= = = = = ob sie einem andern übertragen werden könne? 164.
Emancipation 163 (2)
Emigration der Unterthanen. 198.
Erbe, ob er alle Schulden bezahlen muß? 113. (2)
Erbfolge, Erbrecht. 105.
= = = kann durch Verträge erworben werden. 106.
= = = nicht durch ein Testament. 107.
= = = auch die Intestatfolge kennt das Naturrecht nicht. 108.
Erbreich. 205. 207.
Erlassung der Schuld. 119.
Eroberung. 134.
Erwerbungrmittel. 46.
Erziehung der Kinder, wie weit die Verbindlichkeit dazu gehe? 161.
Evictionsleistung. 80. (3)
Expetanzen. 197. a. (2)
Expromission. 121.
Eyd. 103.
= = erzwungener, ob er gültig ist? Ebendas. (2)
= = wenn er durch Betrug veranlaßt ist. Ebendaselbst. (3)

F.

Factum. 1. (2)
Familie, was sie ist, deren Rechte. 170.
Familienverträge. 222. c.
Faustrecht. 192. (1)
Fluß, welcher zwei Völkergebiete scheidet. 218. (7)
Folter. 191. Not.
Freundschaftsverträge. 222 c.
Freyheit. 6.
= = bürgerliche. 183.
= = natürliche. 39.
= = politische. 174.
Friedensrecht 36.
Friedensschluß. 136. 237.
Früchte, gehören dem Eigenthümer. 54. (1)
= = ob sie der redliche Besitzer herausgeben müsse. 53.
Fundamentalgesetz. 175.

G.

Garantien. 222.
Gebung. an Zahlungs statt. 118.
Gegenrechnung, s. Compensation.
Geiseln. 222. b.
Geld. 91.
Gelübde. 70. Not.
Gemeinschaft, ursprüngliche. 43. (2) und (3)
= = = lebt in Nothfällen wieder auf. 48. (2)
= = = positive, negative und vermischte. 58. (1)
= = = der Weiber. 155.
Generis promissio. 80.
Genugthuung. 131. (8).
Gesandter, was er ist, und wie vielerley? 223.
= = = dessen Repräsentativcharakter. 224.

Gesand-

Gesandter, Creditiv, Instruction, Vollmacht. 225.
= = = ob es Pflicht sey, ihn anzunehmen? 226.
= = = dessen Exterritorialität. 227.
= = = Gerichtsstand. Ebendas. (2).
= = = Wirkung der Verträge, die er schließt. 228.
= = = dessen Person ist heilig Ebendas. (3)
= = = von der Quartiersfreiheit. Ebendas. (4)
Gesellschaft, Gesellschaftsrecht. 137 138.
= = = Gattungen der Gesellschaft. 139. 143.
= = = worin ihr Wohl besteht? 140.
= = = von der Beleidigung eines Gesellschafters. 141.
= = = Dauer der Gesellschaften. 142.
= = = Oberherr, Unterworfene in der Gesellschaft. 143.
= = = ist als eine Person anzusehen. 149.
= = = von ihrem Recht, wenn sie beleidigt wird. Ebendaselbst.
= = = wie sie aufhört. 150.
Gesellschaften, einfache und zusammengesetzte 151.
= = = im Staate kann der Regent aufheben. 193.
Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern 162.
= = = zwischen Herrn und Bedienten. 166.
Gesellschaftliche Gesetze 144.
= = = wie sie verfasset werden. 145. 146.
Gesetz 8.
= = verschiedene Arten desselben. 11.
= = Grundsätze von demselben. Ebendas.
= = natürliches. 20
Geseze, vollkommne und unvollkommne. 27.
= = Unterschied der natürl. und positiven. 20. (3)
= = im Staate. 185.
Gesetzgebende Gewalt. Ebendaselbst.
Gewissensfreiheit. 39. (3)
Gewissenspflicht. 29.

Gewohnheiten, ob sie als Gesetze gelten? 185. (6)
Gift, ob es im Krieg erlaubt sey? 134. (1) 233 (1)
Gleichheit, natürliche 40.
Gleichgewicht der Völker. 231. (3)
Glückseligkeitsprincip. 22. (2)
Glückstopf. 83. Not.
Grade, verbotene, giebt es nach dem Naturrecht nicht 157.
Grundgesetz des Staates 175.
= = = ob der Regent die Grundgesetze ändern kann 199 (4)
Grundsatz, des Natnrrechts. 22.

H.

Handlungen, erzwungene und nicht erzwungene. 1.
= = = Begehungs= und Unterlassungshandlungen. 1. (1)
= = = willkührliche und nicht willkührliche. 2.
= = = freye und nicht freye. 3
= = = mittelbar und unmittelbar freye. 4.
= = = ungern begangene. 5.
= = = erlaubte und unerlaubte. 12.
= = = obligatorische und gleichgültige. Ebendas.
= = = befohlene oder verbotene. Ebendas.
= = = gleichgültige, ob es dergleichen gebe? 17. Note.
= = = dolose und culpose. 18. (1)
= = = gerechte und ungerechte. 28.
= = = im ursprünglichen Zustand sind alle Unterlassungshandlungen gerecht. 44.
Handlungsverträge. 222. c.
Hauptrecht, ius principale. 98.
Hinterlegung. 89.

Hülfsrecht, ius subsidiarium. 98.
Hypothek. 102.
Hypothekarische Rechte. 218. u. f.

J.

Imputation, s. Zurechnung.
Injurien. 14. (5)
= = ob die Wahrheit des Scheltworts entschuldige? Ebendas. (4)
Intestat-Erbfolge. 108.
Irrthum in den Verträgen. 74.

K.

Kammergüter. 196.
Kaufcontract. 93.
Kinder haben ein vollkommenes Recht auf Existenz 38. (2)
Kindermord. Ebendas.
Kirche, Recht des Regenten über sie. 195.
Krieg, was er ist, und seine Gattungen. 129.
= = hat nur statt wegen Beleidigung. 130.
= = unter Völkern. 231.
= = ob man ihn für andere führen darf? 135.
= = dessen Ankündigung und Publication ist nicht nöthig. 232.
Kriegslisten. 134 (1) 233.
Kriegsrecht. 36.
Kriegsverträge. 235.

L.

Leisten. 61.
List, ob sie im Kriege erlaubt sey? 134. (1) 233.

Loos. 83. Note.
Loslassung eines Gefangenen auf sein Ehrenwort. 236.
Lotterie. 83. Note.
Lügen, 41.

M.

Machiavellisten. 181. 200. Note.
Macht, anwachsende, ob sie eine Ursache zum Kriege sey? 231. (1)
Majestät, was sie ist, und wie vielerley? 177.
= = = ob sie von Gott gegeben werde? 176.
Majestätsrechte. 178.
Manifeste. 232.
Mediatoren. 229.
Meer, ob es occupirt werden kann? 216. (3)
Meuchelmörder im Kriege. 233. (2)
Miethcontract. 94.
Mittelsmänner. 125. 229.
Modus acquirendi. s. Erwerbungsmittel.
Monarch, dessen Rechte. 201.
= = eingeschränkter. 202.
= = welche Personen ihm unterworfen sind. 203.
= = von seinen Privathandlungen. 204.
= = vom Absetzen und Abdanken desselben 209.
= = ob der Thronerbe ein natürliches Recht zur Stellvertretung des Monarchen habe. 208. (1)
= = der Nachfolger des Monarchen ist entweder Erbe oder nicht. (2)
Monarchie. 174.
Monarchien, verschiedene Arten derselben. 205.
Monarchenfeinde, 200. Note.
Moralität, s. Sittlichkeit.

N.

Nachlässigkeit, *culpa*, 18, (1) 131. (3)
Namen, guter und böser, ehrlicher. Recht auf einen guten Namen. 42.
Naturrecht. 20.
= = angebohrnes und wissenschaftliches. Daselbst.
= = ob das angebohrne allein das wahre Naturrecht sey? Ebendas. (2)
= = ob es ein Naturrecht gebe 21.
= = Eigenschaften der natürlichen Gesetze. 23.
= = Umfang des Naturrechts. 24.
= = erster Grundsatz. 22.
= = natürliches Zwangsrecht. 32. Dessen Grundsatz. Ebendas.
= = absolutes und hypothetisches. 36.
= = des einzelnen Menschen 34.
= = dessen Unterschied von der Sittenlehre. 33.
Natursclaven. 39 (1)
Naturzustand. 36. (2)
Negociationen. 67.
Negotiorum gestio. 97. (8)
Neutralität. 135.
= = unter den Völkern. 234.
Nießbrauch. 53.
= = = dessen Wirkungen. 54.
Nothrecht. 31.
Nothwehr 132.
Novation. 120.

O.

Oberaufsicht im Staate. 193.
Oberherr. 143.

Oberherr ob er abdanken, und abgedankt werden kann? 147.
= = des Staates. 180. a.
= = ist verschieden vom Verwalter der Oberherrschaft. Ebendas.
= = dessen doppelte Eigenschaft 180. b.
= = dessen Pflichten. 181. u. f.
= = seine Rechte. 184. u. f.
= = insonderheit als Repräsentanten der Nation. 200. c.
= = ob die Nation dessen Schulden bezahlen müsse. Ebendas. (2)
= = ob sie an die Verträge gebunden, die der Oberherr in der Gefangenschaft schließt. Ebend. (3)
= = ob er in eigner Sache Richter seyn kann. 192. (5)
Oberherrschaft, eingeschränkte und uneingeschränkte. Ebendas. 148.
= = = des Staates ist entweder abhängig, oder nicht. 177.
= = = entweder vollständig, oder unvollständig. 178.
= = = eingeschränkt, oder nicht. 179.
= = = bürgerliche, ob sie von Gott sey. 176.
Oberrichterliche Gewalt. 192.
Occupation. 48.
= = wie sie geschehe? 49.
= = der feindlichen Güter. 134.
= = vermeyntliche. 52.
Ochlocratie. 175. (1)
Olicharchie. 174. (1)

P.

Pactum. 63. (2)
Patrimonialreiche. 201. Note.

Patri=

Patrimonialsuccession. 205.
Pellicat. 153.
Pfand. 102.
Pfandschaften bey den Völkerr. 222. Not.
Pflicht. 12.
Pflichtencollision. 31.
Policeygewalt. 198.
Pollicitation. 70. Not.
Polygamie. 155.
Prätendenten. 208.
Präventionsrecht 133.
Preis einer Sache. 90.
Privatbestes in Collision mit dem öffentlichen Wohl. 199. (1)
Privatrecht. 173.
Privilegium. 185. 9. 10. 11.
Proprietät. 53.
= = deren Wirkungen. 55.

R.

Rang giebt es nicht im ursprünglichen Zustande. 40. (2)
= = unter den Völkern. 216. (2)
Ranzionirung der Gefangenen. 236
Rasender, von dem Schaden, den er thut. 131. (6)
= = ob er Verträge schließen könne. 66.
Rebell. 178 (3)
Recht, Bedeutung dieses Worts. 19.
= = inneres und äusseres. 30.
= = unvollkommnes und vollkommnes. 27.
= = das unvollkommne ist kein Unding 30. (4) (5)
= = des Menschen über sich selbst. 38.
= = alle erschaffene Dinge zu gebrauchen. 43.
= = dingliches und persönliches. 59.

Rechte, absolute und hypothetische 35.
= = gesellschaftliche und aussergesellschaftliche. Ebendaselbst.
= = absolute Rechte des Menschen werden beschrieben. 38. u. f.
= = hypothetische werden abgehandelt. 45. u. f.
Regalien. 196.
Regent, s. Oberherr.
Regierungsform, vermischte. 213.
Reichsvicarius. 206.
Repressalien. 230.
Retentionsrecht. 103. (8)
Retorsion. 230. Note.
Revolution. 200. b.
Richter im Staate. 192. (3)
Ruf, s. Namen.

S.

Sachen. 43.
= = herrenlose. 43. (2)
= = fungibele. 96. (1)
Sauvegarde. 236.
Schaden, was er ist, und wie vielerley. 131. (1)
= = von dessen Ersetzung. 131. (2. 3. 4. 7. 8.)
Schenkung. 87.
Scherzhafte Aeusserungen gelten nicht als Verträge. 67.
Schiedsrichter. 125.
Schulden, ob sie ein Nachfolger in der Regierung bezahlen müsse. 200. c.
Sclave. 143.
= = Rechte über ihn. 169.
= = Schade, den er thut. 131. (5)
Sclaverey, wie sie entstehen kann. 167.

Seine, und dessen Gattungen 37.
Selbsthülfe, wenn sie erlaubt ist im Staate. 192. (2)
Servitut, s. Dienstbarkeit und Sclaverey.
Sicherheitsleistung. 98. 99 100.
Sittenlehre. 33
Sittlichkeit. 13
= = hat Grade Ebendas.
= = innere und äusserliche. 14.
= = ob die menschlichen Handlungen eine innere Sittlichkeit haben? 14. Note.
Spielen, um Geld 83 Not.
Spionen im Kriege 233.
Sponsionen. 219
Staat, was er ist? 171.
= = dessen Zweck 171. (2)
= = dessen Arten. 174.
= = Verträge wodurch er errichtet wird. 175.
Staaten, vereinigte 214.
Staatsdiener 197. a.
= = = ob er abdanken und abgedankt werden kann. Ebendas. (1)
= = = ob der Regent durch dessen Handlung verpflichtet werde Ebendas (3)
Staatsgüter, Staatswirthschaft. 196.
Staatsraison. 199. (3)
Staatsveränderung. 200. b.
Staatenrecht, allgemeines. 36. 172
= = = öffentliches und Privatstaatenrecht. 173.
Stand der Natur. 36 (2)
Stillschweigen, läßt sich daraus eine Einwilligung schließen? 68. (2)
Stillschweigende Verträge 68. (5)
Stimmen in der Gesellschaft. 145
= = verschiedene Arten derselben. Ebendas.
Strafen, bürgerliche, ihr Zweck. 188.
= = und Maas. 189

Strafen, Todesstrafen, ob sie im Staate statt finden? 190.
= = kann der Regent erlassen und mildern. 186. Not.
Strafkrieg, ob er erlaubt sey? 131. (9)
Strafrecht. 186 u. f.
Streitigkeiten, was Rechtens ist, wenn dergleichen entstehen? 124 u. f.
Stückzahlung. 118.

T.

Tadel. 42. (3)
Tafelgüter. 196.
Tausch. 95
Teritorialrecht. 218.
Testamente 107
Thier, welches Schaden thut. 131. (5)
Titel der Erwerbung 46.
= was Rechtens ist, wenn sich ein Regent einen höhern Titel beilegt. 217. (2)
Tod, zernichtet die Rechte. 113.
Todesstrafen, s. Strafen.
Tortur. 191. Note.
Tractaten. 67.
Tradition, s. Uebergabe.
Treulosigkeit. 112.
Tyraney. 174. (1).

U.

Uebergabe ist nach dem Naturrecht zur Erlangung des Eigenthums nicht nöthig. 80. (2)
Ueberweisung. 122.
Umstände, deren Veränderung. 115.
Untergang der erworbenen Rechte. 111.
= = der Sache. 114.

Unter=

Unterhandlungen. 67.
Untersuchung der Verbrechen. 191.
Unterthan im Staate 171.
Usufructuarreiche 201. Not.

V.

Verachtung. 42. (3)
Veränderung der Umstände, ob sie ein Recht giebt, von einem Vertrage abzugehen? 115.
Verbindlichkeit. 7.
= = verschiedene Bedeutungen dieses Worts 7. (1)
= = und Befugnis ob sie Correlaten? 19 Not.
= = natürliche. 20.
= = Erfordernisse der natürlichen Verbindlichkeit. Ebendas (1)
= = vollkommne und unvollkommne. 25. 26.
= = innere und äussere 29
= = ob sie aus dem Gesetz entstehe. 20. (2)
= = sie hat Grade 9.
= = bey welchen Handlungen sie statt finde? 10.
Vereinigung der Staaten 214.
Verführung ist Beleidigung. 41. (4)
Vergleich. 119.
Verjährung. 109.
= = gilt nach dem N. R. nicht. 110.
Verkleinerung. 42. (3)
Verleihen. 88.
Verleumdung. 42. (3)
Verlöbniß. 152.
Verpfändung. 102.
Versprechen. 62.
= = ob man es zurücknehmen könne? 71.
Verträge. 63.
= = müssen gehalten werden. 64.

= = deren Endzweck. Ebendas (1)
= = Erfordernisse eines gültigen 65. u. f.
= = ob sie gültig, wenn sie im Affect geschlossen sind. 66. (2)
= = stillschweigende. 68 (5)
= = über einen unbestimmten Gegenstand. 69.
= = sie erfordern keine drey Stücke, Versprechen, Acceptation und Einwilligung in die Acceptation. 71. (7)
= = zum Besten eines Dritten. 72.
= = der Wille beider Theile muß übereinstimmen. 73.
= = in wieweit der Irrthum sie ungültig mache 74.
= = verpflichten nicht, wenn die Erfüllung unmöglich ist 75.
= = oder einen Dritten beleidigen würde. 76.
= = ob sie gültig sind, wenn sie mit den Pflichten streiten, die ich mir selbst schuldig bin 76. (1)
= = ob man den versprochenen Lohn für eine unerlaubte Handlung fordern könne. 76. (2)
= = vom Betrug in Verträgen. 77.
= = von erzwungenen 78
= = Wirkung der Verträge 79 ꝛc.
= = von Zeit u. Bedingung in den Verträgen. 81. ꝛc.
- - essentialia, naturalia, accidentalia. 81. Not.
- - pacta sub die 84.
= = vergeltliche und wohlthätige 85.
= = bilaterale und unilaterale 85. Not.
= = vergeltliche, ob darin die Sachen gleichen Werth haben müssen? 92.
= = ungenannte. 95.
= = der Völker 219.
Vielmännerey. 155
Vielweiberey. Ebendas.
Völkerrecht. 34 215.
Volk. 215.

Volk

Volk dessen absolute Rechte 216. u. f.
= = und hypothetische 218 u. f.
= = Streitigkeiten der Völker, wie sie beygelegt werden 229.
= = ob ein Volk den Unterthanen einer andern Nation gegen ihren Regenten beistehen darf. 216. (1)
Vollmacht, s. Bevollmächtigung.
Vollstreckungsrecht. 186.
Vormundschaft. 165.
Vorrechte giebt es nicht im ursprünglichen Zustande. 40 (2)
Vorsatz, dolus. 18. (1)
= = dolus ex proposito und dolus ex re. 18. (10)
= = offenbarer und heimlicher. 18. (11)

W.

Waffen, Recht der Waffen im Staate. 194.
= = welche im Krieg erlaubt seyen? 134. (1)
Waffenstillstand. 236.
Wahlreich. 205.
= = Wahlrecht in den Wahlreichen. 206.
Wahrheit und Anfrichtigkeit kann man von andern verlangen. 41.
Werth einer Sache. 90.
Wette. 83. Not.
Wiedererstattung. 131. (8)

Z.

Zahlung. 118.
Zeit, welche einem Vertrage beigefügt ist. 83.
Zinsen, 96. (4)
Zurechnung. 16.

Zurechnung ist zweyerley, entweder zur Strafe oder Belohnung Ebendas.
= = imputatio iuris und facti. Ebendas. (2)
= = welche Handlungen zugerechnet werden können. 17. (2)
= = Grund der Zurechnung. 17.
= = Grade derselben. 18.
Zustand, dessen Eintheilungen 36.
Zuwachs. 54.
Zwangsrecht. 27.
= = natürliches. 32.
Zwischenregierung. 206.

Druckfehler.

S. 29. Not. 10. lies: als der heimliche.

S. 232. Not. 4. Zeile 7. lies: alles Kirchenrecht sey ein Unding.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Höpfner, Ludwig Julius Friedrich

Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker

Gießen 1795

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1147
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11300785-3
VD18 11417757-003